

Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter

Gutachten auf Veranlassung
der Eisenacher Versammlung zur Besprechung
der socialen Frage



Duncker & Humblot *reprints*

Ueber
Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte
und
Einigungsämter.

Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

II.

Gutachten

über eine Enquete zur Ermittlung der Wirkungen der

Fabrikgesetzgebung

und über

Schiedsgerichte und Einigungsämter.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1873.

Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter.

—♦—
Gutachten

auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung

zur Besprechung der socialen Frage

abgegeben

von

Jacobi,

Geh. Reg.-Rath in Berlin,

Dr. Bizer,

Staatsrath in Stuttgart,

Dr. Gensel,

Handelst.-Secretär in Leipzig,

L. F. Ludwig-Wolf,

Stadtrath in Meerane,

Tiedemann,

Landrath in Nettmann,

von Helldorff,

in Halle,

K. Härtel,

Präsid. d. allgem. D. Buchdr.-
Verbands,

Dr. E. Websky,

Fabrikbesitzer in W. = Waltersdorf,

Dr. J. Schulze,

Handelst. = Secretär in Mainz,

J. F. H. Dannenberg,

Redacteur in Hamburg,

Dr. Neumann,

Professor in Freiburg i. Br.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1873.

Das Recht der Uebersetzung, wie alle anderen Rechte für das Ganze wie
für die einzelnen Theile vorbehalten von
der Verlagshandlung.

Inhalt.

I. In welcher Weise ist eine Enquete über die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung zu veranstalten?

- a. Ist dieselbe zu richten auf Durchführung bestehender gesetzlicher Vorschriften, und zwar:
1. über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (§§ 128 bis 133 der Gewerbeordnung)?
 2. zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Fabriken, vorzugsweise in Bezug auf die jugendlichen Arbeiter (§ 107 der Gew.-Ordn.)?
 3. in Betreff der Paarlöhnung (§§ 134—139 der Gew.-Ordn.), zugleich unter Ermägung des Bedürfnisses eines gesetzlichen Schutzes gegen schlechte Zahlungsmittel?
- event. auf welche andere Punkte ist dieselbe zu richten?
- b. Ist dieselbe zu richten auf das Bedürfnis einer Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften namentlich über Arbeitsdauer, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit?
- c. Von wem ist die Enquete zu unternehmen? Wie ist sie einzurichten? Ist es wünschenswerth, daß die Enquete durch eine von Reichswegen einzusetzende Commission vorgenommen werde?

Begutachtet von:

	Seite
Geh. Reg.-Rath Jacobi	1
Landrath Liedemann	61
von Hellborff	71
Dr. C. Weisky	87
Prof. Dr. Neumann	125

II. Wie sind gewerbliche Schiedsgerichte und Einigungsämter einzurichten?

1. Sollen Einigungsämter gesetzlich normirt und mit Executive ausgestattet werden, oder sollen sie als rein freiwillige Institute bestehen?
2. Sollen im ersteren Falle die Beschlüsse der Einigungsämter auch für diejenigen Gewerbetreibenden verbindlich sein, welche sich dem Einigungsamte nicht angeschlossen haben?
3. Ist eine Verbindung der Communalbehörden mit den Einigungsämtern zu befürworten?
4. Wie ist das Verhältniß zwischen den Coalitionsverbänden und den Einigungsämtern aufzufassen, resp. zu normiren?

5. Ist es wünschenswerth, einen unpartheiischen Obmann des Einigungsamtes zu wählen, und in welcher Weise?
6. Läßt sich das gewerbliche Schiedsgericht mit dem Einigungsamte verbinden, und wie?
7. Welche Hauptmittel sind zur Anregung von freiwilligen Einigungsämtern anzuwenden?

Begutachtet von:

	Seite
Staatsrath Vizer	17
Dr. Gensel	35
Stadtrath Ludwig-Wolf	43
H. Härtel.	79
Dr. J. Schulze	101
S. F. H. Dannenberg	107



In welcher Weise ist eine Enquete über die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung zu veranstalten?

Vom Geh. Reg.-Rath Jacobi.

Es giebt einen Gegenstand gewerbpolizeilicher Gesetzgebung, bei dessen Beurtheilung alle, auch die sonst unter sich abgewandtesten Parteien der politischen und der volkswirtschaftlichen Theorie und Praxis, insoweit mit einander übereinstimmen, daß sie das bloß negative Verhalten des Staats und das unbedingte Waltenlassen der subjektiven Willkür ablehnen und ein gewisses gesetzliches Eingreifen, sei es auch nur den jugendlichen Arbeitern gegenüber, für geboten erachten. Es ist dies die Fabrikarbeit. Freilich entbrennt sofort der Kampf, sobald es sich darum handelt, den allgemeinen Gedanken von der Nothwendigkeit einer staatlichen Aufsicht und Beschränkung in bestimmten Anforderungen praktisch auszuprägen. So wurden denn auch bei Berathung der Gewerbe-Ordnung im Reichstage von einigen Seiten über dieselbe hinaus ungleich weitergehende Einschränkungen der Befugnisse des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers verlangt, — hingegen andererseits behauptet, daß manche zum Gesetz erhobene Vorschriften mit den unabweislichen Ansprüchen des gewerblichen Lebens unvereinbar seien. Der Gegensatz besteht noch; hier wird lebhaft mehr Schutz, — dort, wenn auch minder allgemein, mehr Freiheit begehrt. Beide Theile betonen die hohe Wichtigkeit der Sache und verlangen, daß der Gesetzgeber ihren Ansprüchen nicht theilnahmslos gegenüberstehe.

Es ließe sich hierauf anscheinend mit Grund erwidern, daß es nicht wohlgethan sei, an einer erst vor wenigen Jahren abgeschlossenen Gesetzgebung schon wieder zu rütteln. Indessen liegt in der bereits jetzt erneuten Ventilation der Fabrikgesetzgebung nichts Unerwartetes. Schon beim Beginne der Verhandlungen des Reichstages über die Gewerbe-Ordnung erklärte der Bundes-Kommissar:

„Der Bundesrath faßt den Gewerbe-Gesetz-Entwurf nicht auf, wie man etwa eine Verfassung auffaßt, an der man eine lange Reihe von Jahren nichts zu ändern gedenkt. — Wir haben nicht ein Gesetz vor uns, welches die Entwickelung der Gewerbe-Gesetzgebung abschließt, sondern wir

Fabrikgesetzg. u. Einigungsämter.

wollen ein Gesetz zum Abchlusse bringen, welches die gemeinsame Entwicklung der Gewerbe-Gesetzgebung in Deutschland erst möglich macht, weil es einen festen und sicheren Ausgangspunkt bildet.“

Ueberdies wurden im Laufe der Reichstags-Verhandlungen mancherlei Fragen — und zwar grade der Fabrikgesetzgebung —, denen von verschiedenen Seiten, auch vom Bundestische aus, das Anerkenntniß der Erwägungswürdigkeit nicht versagt ward, nur um deßhalb zur Zeit abgelehnt, weil das thatsächliche Material der Erfahrung zur Prüfung und Entscheidung derselben fehlte.

Je mehr sich die öffentliche Aufmerksamkeit und Sorge den gesellschaftlichen Zuständen unsers Vaterlandes zuwendet, desto allgemeiner wird die Klage, daß wir von denselben nur eine lückenhafte und unsichere Kenntniß haben, — daß wir in der That sehr wenig davon wissen, wie sich bei uns die Arbeiterfrage thatsächlich gestaltet, wie unsere Arbeiterbevölkerung leidet und lebt, kämpft und duldet oder sich des Tages erfreut, — wenn nämlich „wissen“ einen umfassenden und scharfen Einblick in die Dinge bedeutet.

Abhilfe dieses Mangels in gewissem Umfange herbeizuführen, ist der Zweck der gegenwärtigen Anregung. Man sollte zwar meinen, daß weil die bezügliche Fabrikgesetzgebung des Deutschen Reichs selbst bis auf den Wortlaut hin im Wesentlichen aus der Preussischen Gesetzgebung entnommen ist, es wenigstens bei den Behörden nicht an dem Material mehrzehnjähriger Erfahrung fehlen werde. Leider fehlt es aber doch daran. Um einen Hauptpunkt zu erwähnen: Die wichtigsten Vorschriften der bisherigen Fabrik-Gesetzgebung betreffen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter. Es ist nun nicht einmal die Gesamtzahl der in Fabriken beschäftigten Kinder, geschweige deren Vertheilung unter die einzelnen Industriezweige und die Art ihrer Beschäftigung bekannt, — wenigstens weder für das Reich, noch auch für Preußen bei den betreffenden Centralbehörden zu ersehen. Das preussische statistische Bureau weiß es nicht, — das preussische Handelsministerium ebenso wenig. Jenes hatte vor einiger Zeit die Akten der sämmtlichen Bezirksregierungen eingefordert, — aber verlautlich um deßhalb wieder zurückgegeben, weil die Nachrichten in denselben zu unvollständig und zu ungeordnet waren, als daß sich brauchbare Resultate daraus hätten ziehen lassen. Aus Mittheilungen, welche ein Mitglied der gedachten Behörde in dem „Arbeiterfreund“ (Jahrg. 1872 Heft I) gemacht hat, ersieht man, daß die Regierung eines sehr gewerbreichen Bezirkes die Einziehung der bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter vorgeschriebenen Jahresübersichten der Ortsbehörden seit den letzten Jahren der Porto-Ersparniß halber gänzlich eingestellt hat! Man kann dies eigentlich nur mit Erörthen gestehen. Es handelt sich freilich bloß um Listen, — doch aus denselben kann ein kundiges Auge wichtige Folgerungen ziehen, ja schwere Mängel entdecken. Preußen hat ferner

mehrere Fabrik-Inspektoren, — dieselben werden sicherlich fortbauernde Berichte erstatten; aus diesen ist jedoch bis jetzt nichts in die Oeffentlichkeit gelangt.

Unter so bewandten Umständen erscheint es um so gerechtfertigter, die gesetzgebenden Gewalten des Reichs anzurufen, daß sie sich ernstlich gegenwärtigen und dadurch zur allgemeinen Kenntniß bringen:

Welche Wirkungen hat die bisherige Fabrikgesetzgebung gehabt?

Folgerichtig schließen sich daran die ferneren Fragen:

Sind weitere Maßnahmen nöthig, um die Zwecke der bestehenden Gesetzgebung besser, als jeither, zu erreichen?

Sind verwandte Aufgaben, welche die Gesetzgebung bislang nicht berührt hat, von solcher Dringlichkeit für das Wohl und Wehe der Fabrikbevölkerung und für das gemeine Wesen überhaupt, namentlich vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit, daß sie in die gesetzliche Regelung der Fabrikarbeit hineingezogen werden müssen?

Wir werden versuchen, diese Erörterungen über Wirkung und Bedürfniß der Fabrikgesetzgebung, welche wir seitens der Reichsgewalten erhoffen, in bestimmt formulirten Fragen näher auszuführen.

Wer mit uns der Ansicht ist, daß der Privatvortheil nicht zum alleinigen obersten Grundsatze der Volkswirtschaft erhoben, — daß auch das Güterleben nicht aus jeder Beziehung zu der sittlichen Aufgabe des Menschengeschlechts gelöst werden dürfe, — ja, auch selbst wer auf einem andern national-ökonomischen Standpunkte steht, — wird wenigstens die Frage nach den thatfächlichen Erfolgen der fraglichen Gesetzgebung nicht unberufen finden.

I. Es erscheint an erster Stelle nothwendig, den Vollzug und die Wirkung der gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (§§ 128—133 der Gewerbe-Ordnung, welche durch § 154 a. a. O. auch auf den Bergbau ausgedehnt sind), zu prüfen und ins klare Licht zu stellen.

Zu diesem Behufe wird, als erste vorbereitende Maßregel, im Umfange des deutschen Reichs (ausschließlich Elsaß und Lothringen) für jede Gemeinde¹⁾, in welcher Fabrik-Betrieb oder Bergbau stattfindet, zu ermitteln sein:

- 1) in welchen Fabrik-Gewerken oder Bergwerken, — nach den einzelnen Kategorien (als beispielsweise: Wollspinnerei, Tuchweberei, Appretur; — Flachspinnerei, Leinenweberei, Bleicherei, Färberei; —

¹⁾ Oder jeden selbständigen Gutsbezirk.

Druckerei, u. s. w.; — Kohlen-, Eisen-, Blei-, Erz-, Schiefer-
Bergbau) gesondert, — Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt
werden?

- 2) wie groß die Zahl dieser Arbeiter, — nach den einzelnen Alters-
Jahrgängen gesondert, — am Schlusse jedes der drei Jahre 1870,
1871 und 1872 gewesen ist? ¹⁾
- 3) zu welchen bestimmten Beschäftigungen (als beispielsweise Wollen-
lesen, Fecheln, Spulen, Scheeren, Schlichten, Stappen, Sortiren
der Raufarden; Nähen u. s. w. — Fördern, Scheiden, Pochen zc.)
dieselben verwendet werden?
- 4) ob und in wie weit bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter
jede der bezüglichlichen Vorschriften der Gewerbe-Ordnung beachtet
wird und zwar:
 - a) ob niemals Kinder unter 12 Jahren zur Fabrik- bez.
Bergarbeit verwendet werden?
 - b) ob Kinder vom 12. bis vollendeten 14. Lebensjahre
nie länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden?
und auch nur dann, wenn sie täglich einen mindestens
3 stündigen Schulunterricht erhalten?
 - c) ob junge Leute von 14 bis 16 Jahren nicht länger als
10 Stunden täglich in der Fabrik, bez. in einem Bergwerke
arbeiten?
 - d) ob zwischen den Arbeitsstunden den jugendlichen Arbeitern
 - α) Vormittags eine Pause von einer halben Stunde,
 - β) Mittags eine ganze Freistunde,
 - γ) Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und
zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft gewährt
wird;
 - e) ob keinerlei Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei Nacht,
d. h. von 8¹/₂ Uhr Abends bis 5¹/₂ Uhr Morgens,
 - f) noch an Sonn- und Feiertagen, noch während der
Stunden des Katechumen- und Confirmanden-Unter-
richts stattfindet?
 - g) ob für einen jeden jugendlichen Arbeiter von dem Arbeitgeber
ein vorchriftmäßiges Arbeitsbuch geführt wird?

¹⁾ Hier verdient bemerkt zu werden, daß die amtliche Deutsche Gewerbestatistik, wie sie in den bisherigen Fragebogen angelegt ist (vgl. Zeitschr. des Königl. Preuß. statistischen Bureaus, Jahrg. 1871, Bericht der Kommission zur Ausbildung der Gewerbestatistik S. 42 folg.), nicht einmal diese Frage beantworten würde, weil sie für ihre die Arbeiter betreffenden Aufnahmen nicht diejenigen Altersstufen, welche in der Fabrikgesetzgebung maßgebend sind, nämlich: 12, 14, 16 Jahre, sondern: 14 u. 18 Jahre gewählt hat. Ein solches Auseinandergehen von Gesetz und Statistik erscheint nicht wünschenswerth.

- h) ob und aus welchen Gründen eine (um höchstens eine Stunde und auf längstens 4 Wochen gesetzlich zulässige) Verlängerung der Arbeitszeit (b und c) im Laufe der jetzt verwichenen drei Jahre von der Polizeibehörde gestattet worden?

Es wird hier daran erinnert: wie einestheils die Thatsache glaubhaft bezeugt ist, daß diese Gesetzworsschriften in einzelnen Industriezweigen, ja selbst in ganzen Industrie-Bezirken nicht gehörig beachtet werden; — andertheils die Behauptung aufgestellt wird, daß dieselben ohne unerträglichen Schaden des betreffenden Gewerbes nicht vollständig durchgeführt werden könnten. Es spricht daher umsonst für sich selbst, daß sowohl jedes Urtheil über das Bedürfniß von Maßregeln zur Sicherung des Vollzuges der bestehenden Gesetzgebung (z. B. über die Nothwendigkeit der Anstellung besonderer staatlicher oder ehrenamtlicher Fabrik-Inspektoren; oder über die Beschränkung der erlaubten Arbeitszeit auf 12 bestimmte Tagesstunden = 10 Stunden Arbeit + 2 Stunden Pause, etwa von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends im Sommer, und 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends im Winter), als auch Vorschläge für eine Reform in dieser Gesetzgebung, — mag eine vor- oder rückwärtsschreitende Aenderung derselben für geboten erachtet werden, — williger Aufnahme versichert sein würden.

Eine besondere Beachtung verdient die Frage, ob die Zulässigkeit der Fabrikbeschäftigung unter 14 Jahre alter Kinder und der Beschränkung des Schul-Unterrichts für dieselben auf 3 Stunden täglich nicht erhebliche Nachtheile für die Unterrichtszwecke und für das körperliche und geistige Gedeihen der Kinder mit sich führt? Es ist dies ein Punkt der bestehenden Fabrikgesetzgebung, gegen den die Stimmen hervorragender Männer, auch aus dem Stande der Arbeiter selbst, gerichtet sind¹⁾.

Ferner wird in den Gegenden, wo die Hausindustrie entwickelt ist, sich von selbst die Frage aufdrängen, ob ein entschiedenes Bedürfniß, verbunden mit der Möglichkeit der Durchführung der Kontrolle, dafür spricht:

die gesetzlichen Beschränkungen der Kinderarbeit in gewissem Umfange auch auf die Werkstätten auszudehnen.

In England ist dies hinsichtlich derjenigen Werkstätten des häuslichen Fabrikbetriebes geschehen, welche mindestens 5 Arbeiter beschäftigen.

II. Die Frage nach dem Alter der jugendlichen Fabrikarbeiter und nach der Zeitdauer ihrer täglichen Beschäftigung ist kaum von größerem Belange, als die Frage nach der Lebens- und Gesundheits-Ungefährlichkeit der Arbeit.

¹⁾ Es ist eine allgemein verbreitete Klage, daß z. B. die beim Glashütten-Betriebe beschäftigten Kinder in der Schule so abgemattet sind, daß sie einfach nichts lernen können, — sondern einschlafen. Freilich spielt auch hier der Mißbrauch der Nachtarbeit eine sehr schlimme Rolle.

§ 107 der Gewerbe-Ordnung bestimmt:

„Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.“

Es fehlt nicht an Zeugnissen dafür, daß diese Vorschriften nicht genügend befolgt und noch weniger amtlich überwacht werden; ja es leuchtet ein, daß diese amtliche Ueberwachung meistens nicht möglich ist, weil den dazu berufenen Beamten die eigene Sachkunde oder auch nur eine sachverständige Anleitung über das, was nöthig und möglich ist, mangelt. Es ist ferner behauptet worden, daß jene allgemeine Gesetzesvorschrift gerade zum Schutze der jugendlichen Arbeiter nicht hinreiche. Es seien nämlich gewisse gewerbliche Arbeiten (als: Metall-, Glas- und Porzellan-Schleifen; Flachshecheln; Feilenhauen; Beschäftigung in den Zündhölzchen- und den mit Giftstoffen arbeitenden chemischen Fabriken) ihrer Natur nach so gesundheitschädlich, oder doch für die jugendliche Unbesonnenheit und Unerfahrenheit so bedrohlich, daß der Gesetzgeber die Verwendung junger Leute für dieselben schlechthin nicht dulden dürfe, oder doch an bestimmte Vorsichtsmaßregeln knüpfen müsse, wie: die Vollendung eines höheren Lebensalters als selbst 14 Jahre, oder die ärztliche Bescheinigung vollkommener Entwicklung kräftiger Athmungs-Organe.

Es wird sorgfältig zu prüfen sein, ob die obengedachte Gesetzesvorschrift den nothwendigen Rücksichten gesundheitspolizeilicher Fürsorge erfahrungsmäßig:

- a) an sich in thesi genügt,
- b) auch in der praktischen Handhabung der einzelnen Fabriken thatsächlich ein Genüge thut; beziehungsweise ob und welche bestimmten weitergehenden prophylaktischen Anordnungen der Verwaltung oder selbst der Gesetzgebung, namentlich für einzelne Fabrikzweige, als Bedürfniß zu bezeichnen sind.

Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß nach § 41 der Gewerbe-Ordnung: „in der Wahl des Arbeits- und Hilfs-Personals keine anderen Beschränkungen stattfinden, als die durch dieses Gesetz festgestellten.“ Es können also Beschränkungen, welche auf Grund schwerwiegender Erfahrungen früher angeordnet waren, jetzt außer Geltung gesetzt sein, weil sie nicht in die Gewerbe-Ordnung übernommen sind. Es wurde z. B. bis zum Erlaß der Gewerbe-Ordnung in Preuß. Bergwerken die Beschäftigung unter Tage von Frauen und jungen Leuten unter 16 Jahren nicht geduldet. Jetzt erscheint dies Verbot, wengleich § 41 der Gewerbe-Ordnung nicht ausdrücklich auf den Bergbau ausgedehnt ist, doch dem Geiste dieses Gesetzes gegenüber bedenklich. Insbesondere wird die formale Befugniß der Bergwerksbesitzer, auch Kinder bis zu 12 Jahren herab unter Tage zu beschäftigen, weil in der Gewerbe-Ordnung nicht untersagt, auch nicht ansehbar

fein, wenn gleich dieselbe glücklicherweise praktisch schwer verwerthbar werden dürfte, insofern nur auf die gesetzliche Zeitbeschränkung und die Pausen in freier Luft strenge gehalten wird.

Diese sanitarischen Erörterungen werden wir für alle Fabrik-Arbeiter ohne Unterschied in's Auge zu fassen haben, — es wird jedoch auch hier die Schutzbedürftigkeit der unerwachsenen Arbeiter, wegen des geringeren Maßes ihrer Ueberlegbarkeit und körperlichen Widerstandsfähigkeit, in die vorderste Reihe treten.

Folgende einzelne Punkte dürften bei der Prüfung dieser Gesundheitsfrage vorzugsweise Berücksichtigung verdienen:

- a) Beschaffenheit der Arbeitslokale, — genügende Räumlichkeit, — Schutz gegen Einflüsse der Kälte, Hitze, Nässe zc.; hinreichende Beleuchtung.
- b) Abwendung der Einflüsse gesundheitschädlicher Arbeitsstoffe (Gifte zc.) und deren Abgänge; namentlich Beseitigung des Staubes und der Dünste durch zweckentsprechende, von dem Willen der Arbeiter unabhängige Lüftungsvorkehrungen zc.
- c) Schutz gegen Körperverletzung durch Maschinen und Maschinentheile und Mechanismen jeder Art, durch Fahrtrühe und Aufzüge zc. (mittelfst Umkleidung, Gitter oder Geländer-Einschluß zc.); sowie gegen besondere, bei dem Betriebe leicht eintretende Unfälle (z. B. Springen der Schleifsteine).

Es werden hier noch zwei Maßnahmen angereicht, welche zwar nicht unter den Vorlaut des § 107 der Gewerbe-Ordnung fallen, doch alle Berücksichtigung seitens der Fabrikbesitzer verdienen:

- d) gänzlicher Ausschluß der jugendlichen und der weiblichen Arbeiter von besonders gefährlichen Beschäftigungen;
- e) Ausschluß der Wöchnerinnen von jeder Fabrikarbeit;

Letzteres eine für Leben und Gesundheit der Frauen und der Neugeborenen gewiß außerordentlich wichtige Fürsorge, welche im Kanton Glarus dergestalt zum Gesetze erhoben ist,

„daß Frauenspersonen vor und nach ihrer Niederkunft, im Ganzen während 6 Wochen, nicht in einer Fabrik arbeiten dürfen, und auf welche im Reichstage bei Berathung der Gewerbe-Ordnung der — abgelehnte — Antrag gerichtet war:

„Wöchnerinnen dürfen in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung auf keinen Fall, in den zweiten 10 Tagen nur mit ihrer freien Einwilligung und höchstens 10 Stunden täglich außer ihrer Wohnung beschäftigt werden, und darf eine Kündigung während dieser Frist nicht stattfinden. —

Wüttern ist die nöthige Zeit und Gelegenheit zum Säugen ihrer Kinder zu gewähren.“

Wohlwollende Fabrikbesitzer, welche sich zu dem Gesetze des Kanton Glarus freiwillig bekennen, finden die Frucht hiervon in der auffallenden Abnahme der Kindersterblichkeit.

Die unter den vorstehenden Nummern bezeichneten Desiderien liegen ganz innerhalb der Frage nach Ausführung der bestehenden Gesetzgebung. — Ueber dieses Feld bei solchem ersten Versuche weit hinaus zu gehen, empfiehlt sich nicht. Behörden und alle zur Mitwirkung berufenen Personen dürfen sich keiner zu großen Aufgabe gegenübergestellt sehen, damit sie nicht davor zurückschrecken, und ein mangelhaftes Resultat der Preis der Mühe sei.

Es erscheint indessen ebenso zulässig, wie dringend wünschenswerth, wenigstens einige Anliegen, welche von verschiedenen Seiten her an die Fabrik-Gesetzgebung gerichtet worden sind, und die den Kreis des bestehenden Gesetzes nahe berühren, durch Klarlegung des thatächlichen Verhaltes für eine gründliche Beurtheilung vorzubereiten.

III. Zunächst ist dies die Frage der Nachtarbeit. Die Nachtarbeit bildet schon in dem Abschnitt I einen nothwendigen Gegenstand der Ermittlung, jedoch nur in Bezug auf jugendliche Arbeiter; indessen ist die allgemeine Verderblichkeit der Nachtarbeit, wenigleich dieselbe im wöchentlichen Turnus mit Tagearbeit zu wechseln pflegt, mindestens in Bezug auf alle weiblichen Arbeiter ohne Unterschied gewiß mit Recht viel beklagt worden. Die körperliche Beschaffenheit der Frauen und ihr häuslicher Beruf sind sicherlich am wenigsten geeignet, die Verkehrung der Natur zu entschuldigen, welche sie während der Nacht 11 bis 12 Stunden lang (und dies vielleicht ohne Pause) an die rastlos bewegte Maschine kettet. Dem 15jährigen Knaben wird nicht mehr als der Ehefrau, welche Mutterpflichten zu erfüllen hat, oder dem erwachsenen Mädchen zu gewissen Perioden — die nächtliche Ruhe eine wahre Lebensnothdurft sein. Die in der Nachtarbeit verstärkten Gefahren für die Sittlichkeit der außerhalb des Hauses beschäftigten Frauen sprechen für sich selbst.

Im Reichstage wurde der Antrag abgelehnt:

„in allen Großbetriebs-Unternehmungen die Beschäftigung der Lohnarbeiterinnen bei Nachtzeit zu verbieten.“

Die Englische Gesetzgebung duldet weder in Fabriken, noch in den (mindestens 5 Arbeiter beschäftigenden) Werkstätten die Arbeit der Frauen (wie der jungen Leute unter 10 Jahren) bei Nacht.

Anderß liegt die Bedenklichkeit der Sache für den erwachsenen Mann; — überdies sind nicht wenige gewerbliche Betriebe, in denen nur männliche Arbeiter beschäftigt zu sein pflegen, z. B. in Hüttenwerken, mehr oder minder an die Nothwendigkeit nächtlicher Fortsetzung gebunden.

Es wird deßhalb genügen, aber auch sich dringend empfehlen, die Frage zur Evidenz zu erheben:

ob und in welchen Fabriken und ungefähr in welcher Zahl weibliche Arbeiter bei Nacht beschäftigt werden? sowie ob und welche nachtheilige Folgen davon sei's für die Gesundheit, sei's für die Sittlichkeit, sei's für das wirtschaftliche Wohl des Hauses klar hervorgetreten sind?

Es soll hier ausdrücklich zugestanden werden, daß auch die nächtliche Fabrik-Beschäftigung der Frauen zulässig erscheinen kann. Als Beispiel sei das Putzen und Waschen der Rüben in Zuckerfabriken genannt, welches sich — wenigstens nicht überall — bei Tage bewältigen läßt. Die Zeit drängt bei dieser Arbeit außerordentlich, weil die Kampagne sich wegen der leichten Zerfetzbarkeit der Rüben auf die kalten Monate beschränken muß; ebendeshalb findet aber auch eine perennirende Nachtarbeit nicht statt, und von den in diesem Winter beschäftigten Frauen arbeitet im nächsten Winter wohl nur ein Theil wiederum.

IV. Die Frage der Sonntags-Arbeit zählt ebenfalls zu den wichtigsten Problemen der Fabrikgesetzgebung. Auf dieselbe führt bereits, wenngleich in engeren Grenzen, nothwendig die Prüfung des Vollzugs der die Fabriken-Kinder betreffenden Gesetzgebung. Ganz natürlich schließt sich hieran die allgemeine Frage, ob ein Bedürfniß vorhanden ist: auch dem erwachsenen Arbeiter den Sonntag als Ruhetag durch das Gesetz zu schützen, also die Fabrikbeschäftigung, sei es aller Arbeiter überhaupt, sei es mindestens aller weiblichen Arbeiter, als der vorzugsweise Schutzbedürftigen und zugleich der wahren Hüterinnen des Hauses, an Sonn- und Feiertagen zu verbieten. In England gilt dies Verbot ebenso für Frauen, wie für junge Leute unter 18 Jahren und ebenso für Fabriken, wie für (mindestens 5 Arbeiter beschäftigende) Werkstätten.

Es ist ein derartiges Vorgehen von verschiedenen Seiten verlangt worden. Bei Berathung der Gewerbeordnung wurden in diesem Sinne zwei Anträge gestellt, — indessen abgelehnt:

a) Antrag Frißche-Hafenclever-Schweizer:

„Die regelmäßige Lohnarbeit an Sonn- und allgemeinen Festtagen ist verboten.“

b) Antrag von Brauchitsch:

„Die Arbeit in gewerblichen Anstalten ist an Sonn- und Festtagen verboten.“

Gleichartige Anträge haben sich seitdem erneuert. An den Reichstag gelangten in der vorletzten Sitzungs-Periode Hunderte von Petitionen aus allen Theilen des Deutschen Reiches mit Tausenden von Unterschriften bedeckt, worin um gesetzlichen Sonntagschutz der arbeitenden Klassen gebeten wurde. Die betreffende Commission des Reichstages beschloß, auf den Antrag des unterzeichneten Berichterstatters, die Ueberweisung an den Reichskanzler zu beantragen, damit diejenigen Erhebungen stattfänden, welche für

die Beurtheilung der Angemessenheit und Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der im gewerblichen Betriebe beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit (sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen) erforderlich sind.

Dieser Kommissions-Antrag gelangte nicht mehr ins Plenum. Während der laufenden Session wiederholten sich jene Beschwerden, und nunmehr kam im Reichstage unterm 30. April 1873 der Antrag zur Annahme:

den Reichskanzler zu ersuchen, diejenigen Erhebungen, welche für die Beurtheilung der Angemessenheit und Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit, sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen erforderlich sind, zu veranlassen und deren Ergebnisse dem Reichstage mitzutheilen.

Es wird im Anschluß an diesen Vorgang befürwortet, für den Umfang des ganzen Reiches zunächst zu ermitteln:

- 1) ob und welche landesgesetzliche oder polizeiliche Vorschriften gegen den sonntäglichen Betrieb der Fabriken und Bergwerke schon bestehen?
- 2) an welchen Orten und in welchen Gewerbszweigen die Fabriken, beziehentlich Bergwerke, entweder in der Regel nach oder doch bei genügenden Arbeitsaufträgen an den Sonntagen fortzuarbeiten pflegen?
- 3) ob in diesen Fabriken (Bergwerken) auch Frauen in größerer Zahl beschäftigt werden?

Zur Verhütung jeder Mißdeutung wird ausdrücklich hervorgehoben, daß man sich dessen sehr wohl bewußt ist, daß es gewisse Gewerbe giebt, bei denen eine volle sonntägliche Unterbrechung des Betriebes, namentlich wegen fortlaufender chemischer oder pyrotechnischer Prozesse gar nicht oder nur mit schwerem Schaden möglich ist, — und daß hierbei auch Frauenarbeit in Betracht kommen kann. So dürfte nur eine puritanische Auffassung daran Anstoß nehmen, wenn einige Frauen am Sonntage behilflich sind, einen Bleichplan in nothdürftigem Betriebe zu erhalten u. s. w.

V. Der Normalarbeitstag könnte möglicherweise als eine fernere Materie der Erwägung für eine weiterreichende Fabrikgesetzgebung angesehen werden, — eine Auffassung, zu welcher wir uns übrigens nicht bekennen. Bei der Berathung der Gewerbe-Ordnung wurden folgende Anträge dieserhalb eingebracht, — indessen vom Reichstage abgelehnt:

- a) „In allen Großbetriebs-Unternehmungen darf ein Lohnarbeiter nicht länger als 12 Stunde der Tages- oder Nachtzeit beschäftigt werden. Von dem Augenblicke der beendeten Arbeitszeit eines Tages oder einer Nacht bis zum Wiederbeginn der Arbeit müssen 12 Stunden verfloßen sein.“

Unter Großbetriebs-Unternehmungen werden verstanden alle diejenigen Unternehmungen, bei welchen mindestens 10 Lohnarbeiter zur Produktion von Waaren oder persönlichen Dienstleistungen thätig sind: insbesondere der Geschäftsbetrieb, welcher sich vollstreckt in Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- oder Pochwerken, auf landwirthschaftlichen Gütern, auf Schiffswerften, bei Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w.

In Fabriken und Werkstätten ist innerhalb der 12 Arbeitsstunden, wenn dieselben in die Tageszeit fallen, den Lohnarbeitern eine Pause von einer halben Stunde Vor- und Nachmittags und von einer Stunde Mittags zu gestatten, so daß also die wirkliche Arbeitszeit in ihrem erlaubten Höchstbetrage sich auf 10 Stunden beläuft. Eine entsprechende freie Zeit ist bei der Nachtarbeit zu bewilligen.

b) „In allen Großbetriebs-Unternehmungen darf eine Lohnarbeiterin nicht länger als 8 Stunden der Tageszeit beschäftigt werden.“

Der neueste, unter Abschnitt IV mitgetheilte Beschluß des Reichstages vom 30. April 1873 führt hinsichtlich der Frauen und der Minderjährigen zur Erwägung der Nothwendigkeit und Ausführbarkeit einer gesetzlichen Beschränkung der täglichen Arbeitszeit.

Will man sich dieser Materie irgendetwas nähern, so steht vor der Schwelle derselben jedenfalls die Frage nach den tatsächlichen Zuständen:

- 1) Welches ist in

}	a. der Tages-	}	a. des männlichen Arbeiter's,
	b. der Nacht-		b. der Arbeiterin?

 die durchschnittliche Dauer?
- 2) Bei welchen Beschäftigungen — (häufig bei der so verantwortungsvollen Wartung des Dampfessels) — pflegt diese Arbeitsdauer überschritten und auf wieviel Stunden ausgedehnt zu werden?
- 3) Tritt bei vielen Arbeitern noch der tägliche Weg von und nach dem entfernten Wohnorte hinzu? Welches sind diese Entfernungen a. durchschnittlich? b. höchstens?

Auch diese Fragen würden gleichzeitig mit den übrigen Erhebungen in allen Gemeinden, in denen Fabrikbetrieb oder Bergbau stattfindet, zu beantworten sein.

VI. Neben den die Fabrikarbeit als solche betreffenden Restriktionen bildet die Verpflichtung der Fabrik-Inhaber, ihre Arbeiter in baarem Gelde auszulöhnen, einen ferneren Gegenstand der bestehenden Fabrik-Gesetzgebung (§§ 134 ff. der Gewerbeordnung) und ist gleichfalls auf die Bergwerksbesitzer ausgedehnt.

Wenngleich über eine Nichtachtung dieser Vorschriften gegen das sogenannte Trudhsystem im Allgemeinen nicht geklagt wird, so soll doch — öffentlichen Stimmen zufolge — in manchen Gegenden des Reiches die

alte Unsitte noch keineswegs ausgerottet sein. Umso mehr empfiehlt es sich, auch diese Schutzmaßregel gegen wirthschaftliche Vergewaltigung der Arbeiter zum Vorwurfe der Erhebung zu machen. Dieselbe wird sich übrigens auch darauf zu erstrecken haben, ob etwa der Werth der Baarzahlung dadurch entwerthet wird, daß, — (wogegen schon im Reichstage ein Antrag zur Gewerbeordnung gerichtet war) — den Arbeitern „verbotenes Papiergeld, Banknoten, ausländische Scheidemünze“, überhaupt schlechte Zahlungsmittel aufgedrungen werden.

Die Ermittlung solcher Mißbräuche wird keine schwere Aufgabe sein, da dergleichen Angehörnisse ortskundig zu sein pflegen und den bei der vorge schlagenen kommissarischen Untersuchung jedenfalls zuzuziehenden Arbeitern hinlänglich bekannt sein würden.

Zweckmäßiger Weise wird sich hieran die Frage schließen, ob etwa in Folge der neueren Gesetzesvorschriften über das Schankwesen der — (in Preußen früher verpönte) — Betrieb von Schankwirthschaften und Getränk-Kleinhandlungen seitens der Fabrikbesitzer, ihrer Angehörigen oder sonst von ihnen abhängiger Personen am Fabrikorte oder in dessen Umgegend bedenklich hervorgetreten ist.

VII. Wenn vorstehend diejenigen Materien und Aufgaben der Fabrikgesetzgebung angeregt sind, deren statistische Beleuchtung von hervorragender Wichtigkeit erscheint, so gelangen wir nummehr zur Erwägung der Frage, welcher Weg und welche Mittel sich für die Veranstaltung dieser Erfahrungen vorzugsweise empfehlen.

Dieselben lediglich den Behörden und ihrem amtlichen Hilfspersonal anzuvertrauen, ist keinenfalls räthlich. Wer je einen näheren Einblick in diese Verhältnisse gehabt hat, weiß, welchen Schwierigkeiten die Feststellung des wahren Thatbestandes begegnet, — wie z. B. hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter — häufig Lohngeber, Kinder und Eltern ein gemeinsames Spiel spielen, um Alles beim Alten zu lassen. Und auch von tüchtigen Beamten gilt das Wort: die Umstände sind zuweilen stärker als die Menschen. Ueberdies handelt es sich hier zum Theil um Fragen, deren richtige Beurtheilung sich eben so sehr der rein mechanischen Polizeikontrolle, wie der rein kanzleimäßigen Verurkundung entzieht, — die vielmehr nur dem Auge des mit dem Gegenstande vertrauten Sachkenners möglich ist. Andererseits wird man aber von einer behördlichen Mitwirkung oder Vorbereitung für die von uns befürworteten Ermittlungen nicht füglich absehen können, — wie solches auch schon durch die Art unserer Fragestellungen bezeichnet ist. Es bedarf, was namentlich die Gesetzgebung über die Kinderbeschäftigung anlangt, doch zunächst einer ziffernmäßigen Feststellung nicht nur der bloßen Zahl der jugendlichen Fabrikarbeiter im Reiche, sondern auch der Art ihrer Beschäftigung, um eine sichere Grundlage für das Ob, Was, Wo und Wie der weiteren Untersuchung zu gewinnen. Diese ziffernmäßige

Feststellung muß an Ort und Stelle in den einzelnen Gemeinden, wo Fabrikbetrieb oder Bergbau stattfindet, geschehen, und geschieht sie einmal, so ist es gewiß der Mühe werth, hiermit auch diejenigen Fragen nach der materiellen Durchführung und der Angemessenheit der gesetzlichen Vorschriften zu verbinden, welche oben empfohlen sind.

Dasselbe gilt ähnlicher Weise von den anderen Materien, deren Exploration von uns vorgeschlagen ist.

Verlangen wir hiernach eine lokale Grundlegung des ganzen Werkes der Ermittlung, so sind wir doch weit entfernt davon, auch nur diese elementare Vorbereitung lediglich dem herkömmlichen Verfahren der Behörden zu überlassen. Schon in diesem Stadium soll das Moment der Selbstverwaltung und der Deffentlichkeit dazu dienen, jene Besorgniß der Wahrheitsverschleierung zurückzudrängen und die Wirklichkeit der Zustände an das volle Tageslicht zu bringen.

Wir befürworten zu diesem Behufe eine Mitwirkung der Körperschaften derartig, daß in jeder beteiligten Gemeinde eine oder nach Bedarf mehrere Kommissionen für dieses Geschäft errichtet, und die Kommissionen unter Vorsitz eines Lokalbeamten aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, und, soviel irgend thunlich, mit Männern aus den Kreisen der Aerzte, Geistlichen, Lehrer und technischen Sachkundigen (Ingenieure) verstärkt werden. Die Hinzufügung anderer geeigneter Männer muß unbenommen sein. Wo Fabrik-Inspektoren vorhanden sind, werden dieselben zu den nothwendigen Mitgliedern der Commission gehören. Die Wahl der übrigen Mitglieder gebührt der Gemeindevertretung. Jedes Mitglied hat in protokollarischer Erklärung sein Einverständnis mit den Resultaten der gepflogenen Ermittlungen oder seine abweichende Ansicht auszusprechen. Letzteren Falls wird die Behörde einen solchen Einspruch durch eine kontradiktorische Erörterung und ihr eigenes Gutachten zu lösen suchen. Für den Bergbau fällt die Leitung des Verfahrens der Bergbehörde zu. Solchergestalt dürfte eine Bürgschaft voller Zuverlässigkeit gegeben sein. Die Einheit und Vollständigkeit der Erhebungen würde durch Formulare, welche das Reichsamt für Statistik zu entwerfen hätte, gewährleistet sein. An dieses Reichsamt müßte dann das ganze statistische Material gelangen, damit aus demselben ein Gesamtbild von der Durchführung und den Wirkungen der Fabrik-Gesetzgebung, sowie von den Wünschen nach einer Reform derselben aufgestellt werde. Dabei wird von selbst die Frage hervortreten, ob nicht nach dem Vorgange von England es sich empfiehlt, eine weitere gesetzliche Regelung nur für einzelne Gewerbezweige, in denen das Bedürfniß eines stärkeren gesetzlichen Schutzes der Arbeiter sich besonders geltend gemacht hat, in Aussicht zu nehmen.

Diese Zusammenstellung denken wir uns als die Unterlage einer Enquete vor einer seitens der Reichsregierung und des Reichstages gemeinschaftlich ernannten Untersuchungs-Kommission.

Der Reichstag als solcher ist nach der Reichsverfassung auch theoretisch nicht zu dergleichen Untersuchungen ermächtigt. Die Häuser des Preussischen Landtags haben von ihrer Befugniß, „behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen“ (Art. 82 der Preuß. Verfassungsurkunde) bisher keinen praktisch fruchtbringenden Gebrauch gemacht; sie sind auch bei jüngster Veranlassung mit der Regierung zur Bildung einer gemeinsamen Kommission zusammengetreten.

Die Reichskommission würde das ganze Verfahren damit abschließen, vermittelt öffentlicher, und soweit nöthig, kontradiktorischer Vernehmung vorgeladener Zeugen, zu deren richtiger Auswahl auch die kommunalen Erhebungen einen Anhalt bieten werden, jenem Gesamtbilde das volle Leben zu geben und nach ernster Erwägung der Nothwendigkeit diejenigen bestimmten Anträge abzuleiten, welche der Gesetzgebung zu unterbreiten sein dürften.

Der Weg, welchen das von uns befürwortete Verfahren einzuschlagen hat, ist nicht kurz, doch er führt am sichersten zum Ziel, und der Fall dringender Eile liegt nicht vor. Ein Zeitverlust ist übrigens nicht einmal damit verbunden, da die Angelegenheit doch erst in den nächsten Reichstag eingebracht werden kann, und die Zwischenzeit für die statistische Vorbereitung genügt. Unser Verfahren würde die größere Zuverlässigkeit statistischer Lokal-Erhebung mit der größeren Frische und Anschaulichkeit des Zeugenverhörs vor einem sachkundigen Tribunal, — die Detail-Kenntniß der vorhandenen Zustände mit dem Vortheil klassischer Zeugen über dieselben verbinden. — Auch die Besorgniß vor einer zu großen Belästigung der Behörden dürfte nicht zutreffen. In Preußen wenigstens pflegt von den Ortsbehörden ohnehin verlangt zu werden, daß sie jede Fabrik, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, oder deren Beschäftigung zu vermuthen ist, mindestens einmal jährlich revidiren. Diese Revision wird durch die Untersuchung seitens der Kommission, welche wir beantragen, ersetzt.

Für die Beantwortung der im Abschnitt II aufgeworfenen Fragen bezüglich der Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter wird nicht die Inspicirung sämmtlicher Fabriken der Gemeinde erforderlich sein, sondern in der Hauptsache schon die Besichtigung der Fabriken mit jugendlichen Arbeitern gleichfalls genügen. Im Uebrigen werden die Mitglieder der Kommission mehr oder minder von dem Zustande der anderen Fabriken Kenntniß haben und dort, wo viele derselben vorhanden sind, zur Erfüllung ihrer Aufgabe schwerlich alle zu inspirciren nöthig finden.

Schließlich sei mit wenigen Worten dem Mißverständnisse vorgebeugt, als ob wir, von Voreingenommenheit für staatliches Reglementiren geleitet, mit unseren Vorschlägen die bestimmte Absicht verfolgten, die Fabrik-Gesetzgebung in der Richtung der gestellten Fragen vorwärts zu drängen. Das ist nicht der Fall. Wir wünschen zuvörderst nur, das Ist unserer Zustände auf dem von uns umgrenzten Gebiete gezogen zu sehen. Das Soll

der Gesetzgebung gehört ganz der demnächstigen Erwägung an. Eines freilich hoffen wir als das Resultat der befürworteten Erhebungen hervorgehen zu sehen, — nämlich die allgemeine Ueberzeugung, daß uns das Institut der Fabrik-Inspectoren Noth thut. Hierunter verstehen wir nicht bloß einzelne Fabrik-Inspectoren hier und da in isolirter Stellung, — sondern vornehmlich leitende Central-Beamte der Fabriken-Beaufsichtigung, welche — von den nothwendigen amtlichen oder ehrenamtlichen Organen der Bezirks-, bez. Lokal-Verwaltung unterstützt — das sachkundige Auge der Regierung für die fortdauernde Beobachtung der gewerblichen Arbeiter-Bevölkerung bilden sollen. Dann wird ein großer Anfang gemacht sein, jene gerechte Klage zu stillen und jenen gerechten Anspruch zu befriedigen:

„Wir in Deutschland kennen nicht die wirkliche Lage unserer arbeitenden Klasse;

das Reich ist schuldig, daß es dem Deutschen Volke endlich sage, wie die Lage seiner Arbeiter ist!“

Bemerkungen
über
Einigungsämter.

Von Staats-Rath Dr. **Vigier** zu Stuttgart.

Einigungsämter zu dem Zwecke, um Differenzen, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Regelung ihres künftigen gegenseitigen Verhältnisses, insbesondere über die Feststellung von Löhnen, entstehen, durch die im Voraus vereinbarte Unterwerfung beider Parteien unter den Ausspruch des Einigungsamtes über diese Feststellung auszugleichen, sind, sofern sie durch freie Entschliessung von Unternehmern und Arbeitern zu Stande kommen, sicher ein zu billiges Mittel zur Verhütung von Strikes, und es ist deshalb ihre Errichtung, wie dies schon in der Eisenacher Versammlung vom October 1872 anerkannt worden ist, durchaus zu wünschen.

Wenn aber die Frage aufgeworfen wird, ob solche Einigungsämter gesetzlich normirt, ob dieselben mit Exekution ausgestattet werden und ob in diesem Falle ihre Aussprüche auch für solche Gewerbetreibende verbindlich erklärt werden sollen, welche sich dem Einigungsamte nicht freiwillig angeschlossen haben, so ist vor deren Beantwortung zu untersuchen, welches denn eigentlich die Ziele der Bewegung sind, die in den Strikes zum Ausbruch kommt, in welcher Richtung die Herstellung eines den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechenden Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu suchen ist und inwiefern und unter welchen Voraussetzungen Einigungsämter als ein Mittel zu betrachten sind, um solchen Frieden herzustellen und seine Dauer zu verbürgen.

Im Allgemeinen ist das Ziel jeder Arbeit für Productionszwecke nicht die Production selbst, sondern der Erwerb der Mittel für die eigenen Bedürfnisse des Arbeiters durch den Absatz des von ihm Erzeugten. Es scheidet sich aber die Thätigkeit für den Erwerb durch Produktionsleistungen wieder in zwei wesentlich verschiedene Formen, je nachdem Jemand das von ihm Erzeugte unmittelbar und selbstständig, als Unternehmer, in den Verkauf bringt und für seinen Erwerb, für seine Rechnung umsetzt, oder je nachdem Jemand in dem auf Erwerb durch Umsatz von Erzeugnissen berechneten Unternehmen eines Anderen, mit beiderseitigem Willen kraft Vertrags, bestimmte Produktionsarbeiten gegen eine mit dem Unternehmer vereinbarte,

von diesem zu gewährende Vergütung — gegen einen Arbeitslohn — übernimmt.

In dem ersteren Falle besteht ein auf Erwerb durch direkten Umsatz von Productionsleistungen berechnetes Unternehmen. In dem zweiten Falle entsteht das Verhältniß zwischen einem, Erzeugnisse direkt umsetzenden, Unternehmer als dem Arbeitgeber und einem oder mehreren für dessen Unternehmen, gegen Lohnzahlung, arbeitenden Arbeitern oder Arbeitnehmern.

Aus der Natur des Unternehmens folgt, daß der Unternehmer berechtigt ist, das Unternehmen, soweit er nicht entgegenstehende Verbindlichkeiten eingegangen hat, nach seinem Willen zu beginnen, auszudehnen oder einzuschränken, zu unterbrechen und zu endigen, daß ihm die Leitung und Anordnung des Unternehmens nach allen seinen Theilen, nach dessen technischen und kaufmännischen Beziehungen zukommt, daß der Erlös aus dem Umsatze des in dem Unternehmen Erzeugten dem Unternehmer allein und unmittelbar gebührt, daß derselbe aber auch zur Tragung der aus dem Unternehmen sich ergebenden Verbindlichkeiten allein und ausschließlich verpflichtet ist.

Der Ueberschuß der Einnahmen aus dem Unternehmen über die Aufwendungen für dasselbe bildet den Reinertrag des Unternehmens; ein Abmangel der Einnahme gegenüber der Ausgabe begründet eine Einbuße desselben; der Reinertrag aber ist die Grundlage des Erwerbs für den Unternehmer, die Quelle, aus welcher er die Mittel für seine Zwecke zur freien Verfügung erhält.

Aus dieser Natur des Unternehmens ergeben sich auch die Grundzüge für das gegenseitige Vertragsverhältniß zwischen Unternehmer (Arbeitgeber) und Arbeitnehmer.

Der Unternehmer, welcher in seinem Unternehmen Arbeiter zu verwenden verspricht, ist verpflichtet, durch den Arbeitnehmer die verabredete Arbeit fertigen zu lassen, ihm die für die Arbeitsleistung bedungenen Bezüge zur verabredeten Zeit zu gewähren.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, in dem Unternehmen des Arbeitgebers die vereinbarten Arbeiten für die verabredete Zeit zu verrichten, er hat aber diese Arbeiten, soweit besonderes nicht vereinbart ist, nach der Anordnung des Arbeitgebers auszuführen. Für die Arbeitsleistung hat er die bedungenen Bezüge zur verabredeten Zeit in Anspruch zu nehmen; an dem Reinertrage des Geschäftes hat er, wosfern ihm nicht ein bestimmter Antheil (Tantième u. dgl.) zugesichert ist, keinen Theil anzusprechen, er hat aber auch für Einbußen im Geschäftes nicht einzustehen.

Was im Einzelnen durch Vereinbarung festgestellt wird, der Lohn für die Arbeit, regelt sich im großen Ganzen solcher Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern für dieselbe Art von Arbeitsleistung durch die gleichen Momente, welche für den Preis der in den allgemeinen Kaufverkehr eintretenden — sachlichen oder persönlichen — Leistungen, der Leistungen für Bedürfniszwecke maßgebend sind.

Es sind dies: auf der einen Seite der Bedarf an bestimmten Leistungen, die Nachfrage nach solchen, im vorliegenden Falle nach Arbeitsleistungen, auf der anderen Seite der Bedarf an Gegenleistungen, an Preis oder Lohn, im vorliegenden Falle an Arbeitslohn, und das durch diesen Bedarf bestimmte Angebot von Arbeitsleistungen.

Sofern dieses Verhältniß von Nachfrage und Angebot auf rein äußeren, von dem, wenn man so sagen will, inneren oder Arbeitswerthe der Leistungen unabhängigen Umständen zu beruhen schien, wurde früher vielfach nach einem, von jenem Verhältnisse unabhängigen, Werthmaßstabe für die Arbeit geforscht und das Verhältniß des durch Nachfrage und Angebot sich bestimmenden Preises zu diesem realen Werthmaßstabe zu bestimmen gesucht. In der That aber sind diese Versuche als mißlungen zu betrachten und es ist als Thatfache anerkannt und auch in der Natur der Sache begründet, daß bei dem Tausche von Leistungen, welcher auf dem Erwerbe der Mittel für den eigenen Bedarf durch den Tauschverkehr von Leistungen für fremde Bedürfniszwecke beruht, für das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung, das gegenseitige Bedarfsverhältniß, welches in dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage zur Erscheinung kommt, den realen Maßstab bildet und den schließlichen Ausschlag giebt.

Indessen ist die Sache immerhin anders geartet, wenn, wie im gewöhnlichen Verkehr, Producent und Consumant einander völlig unabhängig gegenüberstehen, als bei dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Für diese begründet die Mitleistung des Arbeiters in dem Unternehmen des Arbeitgebers eine, wenn auch in ihrem Umfange und ihrer Dauer beschränkte, Gemeinschaft der Production. Wenn nun auch diese Productionsgemeinschaft bei dem Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht gleichzeitig volle Erwerbsgemeinschaft ist, wenn die Arbeiter einerseits von einem Antheile an dem Reingewinne aus dem Unternehmen ausgeschlossen, andererseits von einer Mitleistung bei Einbußen befreit sind, so bildet eben doch der Reingewinn aus einem Geschäft für Unternehmer und Arbeiter das Erzeugniß ihrer, wenn auch noch so verschieden gearteten Mitleistung, den Fond, in welchem der Natur der Sache nach Unternehmer wie Arbeiter die Quelle ihres Erwerbs zu suchen haben, den Boden, auf welchem ihre Ansprüche auf die Mittel zum Leben und Lebensgenuß sich kämpfend begegnen und die Grenze, deren Ueberschreitung zu Verlusten und schließlich mit Nothwendigkeit zur Einstellung des Unternehmens führt.

Die natürliche Productionsgemeinschaft, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen, erweist sich als die auch ihren getrennten Erwerb beherrschende Macht, deren Wirkungen um so entschiedener sich geltend machen, je mehr die verbundenen Theile, mit Verfeinerung der Convergenz ihrer Interessen, auseinandergehenden Zielen nachstreben.

Geht man von diesen Vorbemerkungen über zu der Betrachtung des Ver-

hältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sich solches in Deutschland entwickelt hat, so zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen der rechtlichen und der tatsächlichen Gestaltung desselben.

Im zünftigen Handwerk, welches über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus in Deutschland die Hauptform der Verbindung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bildete, herrschten noch bis in die 1830er Jahre die alten Zunftgesetze mit Unterordnung des Gesellen unter den Meister, Beschränkungen in der freien Wahl des Arbeitgebers und verschieden gearteten polizeilichen Hemmungen der freien Bewegung in Verwerthung der Arbeitskraft.

Nach politisch war der unselbstständige Arbeiter dem Gewerbeunternehmer nachgestellt; die politischen Wahlen und Wählbarkeitsrechte standen nahezu überall nur dem selbstständigen Gewerbetreibenden zu.

Die Gewerbegesetze der 1830er und 1840er Jahre gingen von dem Grundsatz aus: daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gegenstand freier Uebereinkunft sei; sie stellten den Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in Absicht auf jene Festsetzung gleich. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes stellte mit Einführung des allgemeinen Wahlrechts den Arbeiter auch in Absicht auf politische Rechte dem Arbeiter gleich. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, welche als Reichsgewerbeordnung in ganz Deutschland gilt, hob endlich auch die Coalitionsbeschränkungen auf, und gab jedem Theile das Recht und die Macht, sein Interesse dem anderen gegenüber mit vereinter Kraft geltend zu machen.

Während so Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch das Prinzip der freien Vereinbarung über ihre Verhältnisse und die Aufhebung der Coalitionsbeschränkungen einander rechtlich gleichgestellt sind, beruhen die in der Gewerbeordnung enthaltenen Normen über das Verhältniß zwischen dem Gewerbeunternehmer und dem erwachsenen gewerblichen Arbeiter (Gehülfe, Gesellen), welche bei dem Mangel einer Vereinbarung gelten sollen, noch vorwiegend auf den Anschauungen des alten Zunftrechts und des handwerksmäßigen Kleinbetriebs und beachten die besonderen Verhältnisse des Fabrikbetriebs, soweit es sich nicht um der Erziehung bedürftige Kinder und junge Leute handelt, nur bei den Vorschriften gegen Trunk.

Noch weniger stimmen mit den Forderungen der neuen Zeit die Bestimmungen überein, welche in jenem Gesetze über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und der so zahlreichen Classe der Arbeitnehmer in den Gewerben¹⁾ enthalten sind.

¹⁾ Nach Brämer, Statistik der Berufsstände im preussischen Staat (Arbeiterfreund 1870, S. 351, 352, 457) ist das Verhältniß der männlichen Fabrikarbeiter zur übrigen über 14 Jahre alten Bevölkerung von 1846—1858 von 4,15% auf 6,01%, derjenigen der männlichen Arbeitnehmer im Handwerk zu der männlichen über 14 Jahre alten Civilbevölkerung von 1855—1861 von 8,32% auf 9,39% gestiegen.

Es ist eine unabweisliche Forderung an den Staat, daß er seine Einrichtungen für die Entscheidung über bestrittenenes Recht den besonderen Rechts- und Lebensverhältnissen, deren Ordnung in Frage steht, anpasse, daß er dafür Sorge, daß nicht bloß in allen Streitfällen zur rechten Zeit formelles Recht erlangt werden kann, sondern daß auch das formelle Recht, soweit immer möglich, mit dem materiellen Rechte übereinstimme. In dieser Forderung nun gipfelt das in neuester Zeit mehr und mehr anerkannte Verlangen nach Gerichten mit Vetheiligung von Laien an der Rechtsprechung, nach Sondergerichten für bestimmte Rechtsjachen.

Statt derartige Einrichtungen für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Gewerbeunternehmern und Arbeitern zu treffen, weist die Reichsgewerbeordnung die Entscheidung solcher Streitigkeiten, wenn auch unter Vorbehalt der Berufung an die Gerichte, den Gemeindeverwaltungsbehörden zu und giebt der Absicht: „die Rechtsstreitigkeiten und die Rechtsbildung immer mehr in die Hand von Laien zu legen, namentlich in solchen Fällen, in denen es sich um ein sachverständiges Gutachten über berufsmäßige Beschäftigung handelt“¹⁾ dadurch einen sehr unrichtigen Ausdruck, daß sie die Gemeindebehörden ermächtigt, für die Entscheidung solcher Streitigkeiten Schiedsgerichte einzurichten, für welche es an jeder näheren Norm der Zusammenfassung und des Verfahrens mangelt.

Schiedsgerichte, welche aus der freien Entschließung der Parteien hervorgehen und in der Verzichtleistung auf subjektive Rechte ihren Grund haben, sind sicher nicht zu beanstanden. Als Ersatz für sachgemäß geordnete Specialgerichte dagegen sind sie nichts weiter als ein Beweis für die Gleichgültigkeit des Gesetzgebers, oder für seine Unfähigkeit das Bedürfnis einer sachgemäßen Rechtsprechung für eine bestimmte Art von Rechtsjachen zu befriedigen. Sie zeigen die Verlegenheit des Gesetzgebers bei Lösung einer durch die Bedürfnisse des Lebens sich ergebenden etwas schwierigen Aufgabe.

Diese Bezeichnung verdienen ganz besonders die Schiedsgerichte der Reichsgewerbeordnung, deren Einführung deshalb auch überall den größten Schwierigkeiten begegnet.

Während endlich die Reichsgesetzgebung die Freiheit des Vertrags als Princip für die Feststellung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufstellt, hat dieselbe durch das Gesetz über Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, welches Verträge über Lohnabzüge zur Deckung des Schadens der Arbeitgeber bei Vertragsbruch der Arbeitnehmer für nichtverbindlich erklärt, in Verbindung mit der Aufhebung jeder Strafe für die letztere, die nothwendige Folgerung des wichtigen Principis aufgehoben: daß Jeder, welcher sich zu einer Leistung mit freiem Willen verpflichtet, dieselbe voll zu erfüllen gehalten ist und darum auch muß gezwungen werden können,

¹⁾ Lasker in der Sitzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 23. April 1869. Verh. S. 548.

daß er die übernommene Verpflichtung erfülle, beziehungsweise für deren Nichterfüllung Schadenersatz leiste. Hierdurch werden den Arbeitgeberern Schädigungen ihres Rechts und Verluste bereitet, im Arbeitnehmer aber wird das Bewußtsein, das Versprechen auch leisten zu müssen, die Grundlage des Rechtsbewußtseins untergraben, was besonders bedenklich ist in einer Zeit, in welcher das Streben immer weiter um sich greift, das formelle Recht zur materiellen Schädigung Anderer unter Mißachtung der Forderungen des realen Rechts auszubenten.

Mehrfach abweichend von diesem Gange der Gesetzgebung hat sich die lebendige Gestaltung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entwickelt. Im Handwerk wirkte noch bis in die letzten Jahrzehnte das alte zünftige Verhältniß fort und den sechtenden Handwerksburschen gemahnte Nichts an die Selbstständigkeit und sociale Gleichstellung der Mitglieder des Arbeiterstandes mit den anderen Gesellschaftsklassen. Im Fabrikbetriebe aber schlug die Freiheit des Arbeitsvertrags überwiegend zum Nachtheil der Arbeiter aus und die Fabrikordnungen, welche bis vor Kurzem in vielen Fabriken galten, trugen den Stempel einer an feudale Zustände erinnernden Herrschaft der Arbeitgeber über die Arbeiter.

Seitdem aber die Classe der Arbeitnehmer durch besseren Unterricht in Volks- und Fortbildungsschulen an Wissen, an Bildung und Selbstbewußtsein zugenommen, seitdem sie zu voller rechtlicher und politischer Freiheit gelangt ist, hat sich in dem Arbeiterstande, wenn auch zum Theil unter dem Einflusse von Ideen und Bestrebungen, welche von außen in denselben hineingetragen wurden, das unverkennbare Streben entwickelt, die Unabhängigkeit, Gleichberechtigung und sociale Gleichstellung mit der Unternehmerklasse, welche dem Arbeiter in dem allgemeinen Rechtsverhältnisse und im bürgerlichen Leben nicht verweigert wurde, zu übertragen auf die Gemeinschaft des Producirens und auf die gegenseitigen Erwerbsbeziehungen, welche zwischen dem Unternehmer eines Geschäfts und seinen Arbeitern bestehen.

Gehen auch die Forderungen, welche von den verschiedenen Parteien und Parteischattirungen der Arbeitnehmer gestellt werden, sehr auseinander, so stimmen sie doch darin überein, daß sie aus dem freien Arbeitsvertrage eine Wahrheit machen wollen, daß sie dem Arbeitgeber gegenüber eine Gleichstellung in Absicht auf Rechte und Pflichten, eine Näherstellung in Absicht auf Lebensgenuß, und hierfür einen wesentlich höheren Lohn in Anspruch nehmen.

Diese Strebungen haben in der Aufhebung der Coalitionsbeschränkungen durch die Reichsgewerbeordnung einen Rückhalt und eine Waffe erhalten, welche sich den Arbeitgebern um so gefährlicher erwiesen hat, als die Arbeiter vielfach schon zuvor zu gemeinsamem Vorgehen verbunden waren und darum rascher als die Arbeitgeber, mit vereinter Kraft die Durchführung ihrer Forderungen durch gemeinsame Arbeitseinstellung in die Hand nehmen konnten.

Die nächste Folge dieser Bewegung war denn auch das Zugeständniß

einer erheblichen Steigerung der Löhne in den meisten Industriezweigen, deren Wirkung die Unternehmer dadurch von sich abzuwälzen suchten, daß sie die Waarenpreise in gleichem oder noch höherem Maße steigerten. Wie lange dieses Ueberstieben der Lohnsteigerung auf die Consumenten möglich ist, wann und in welchem Grade letztere auf den Gewinn der Unternehmer ermäßigend wirken, eine veränderte Gewinnvertheilung zwischen Unternehmer und Arbeiter herbeiführen wird, dies läßt sich nicht allgemein bemessen, es hängt von den besondern Verhältnissen der einzelnen Industriezweige, von den Erzeugnissen derselben und dem Einfluß der Löhne auf die Kosten des Unternehmens ab.

In neuerer Zeit haben sich in Deutschland den Verbänden der Arbeitnehmer auch Verbindungen der Arbeitgeber gegenübergestellt, und es bleibt zu erwarten, ob der hiermit eingeleitete organisirte Krieg der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einem dauerhaften, nicht bloß äußerlichen, sondern auf der gegenseitigen Anerkennung der jedem Theile zukommenden Rechte und Pflichten beruhenden Frieden führen werde.

Jedenfalls ist soviel außer Zweifel, daß der gegenwärtig bestehende Zustand des Unfriedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhebliche Benachtheiligungen beider Theile und Schädigungen der industriellen Prosperität und ihrer Weiterentwicklung im Gefolge hat, daß derselbe, wenn er fort dauert, zu einer steigenden Verbitterung beider Theile führen muß, und daß er die Möglichkeit von Gefährdungen des inneren Friedens und des gemeinen Wohles der Gesellschaft in sich trägt. Auf der anderen Seite ist auch wohl soviel klar, daß die Herstellung des Friedens durch den organisirten Krieg beider Theile nicht so rasch in Aussicht zu nehmen ist, um nicht anderen Versuchen zur Vermittelung desselben Raum und Zeit zu gewähren, und daß ebenso die zur Zeit bekannten Mittel zur Anbahnung einer Versöhnung voraussichtlich nicht so rasch wirken werden, daß nicht gleichzeitig die Erfahrungen darüber sich herausstellen könnten, inwiefern jener organisirte Krieg und die fortwährende Bereitschaft zu demselben ein Mittel zum Frieden ist.

In der Erwartung solcher nur allmählicher Weiterentwicklung muß denn auch für den Staat die Frage entstehen, in wie weit ihm Mittel zu Gebote stehen, den Gefährdungen des inneren Friedens und des Gemeinwohles mit Aussicht auf Erfolg zu begegnen, welche von den stets wiederkehrenden Strifes zu befürchten sind.

Die Stellung der Staates zu den zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich ergebenden Differenzen ist nun aber eine andere, soweit diese sich auf die zu einer bestimmten Zeit bestehenden gegenseitigen Rechtsverhältnisse derselben beziehen, als, soweit sie die Feststellung jener Verhältnisse für die Zukunft, insbesondere die Regelung ihrer Erwerbsbeziehungen, die Lohnverabredung, zum Gegenstande haben.

In ersterer Beziehung wurde schon früher auf die Mangelhaftigkeit

der Rechtsnormen hingewiesen, welche die Reichsgesetze, insbesondere die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, in Absicht auf das gegenseitige Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Entscheidung von Streitigkeiten über dieses Verhältniß und den Zwang zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen enthalten.

Es ergibt sich hieraus von selbst, was in diesen Beziehungen dem Reiche zu thun obliegt.

Erheblich anders stellt sich die Sache, wenn es sich darum handelt, was der Staat zu thun hat in Beziehung auf die Ausgleichung der Anforderungen, welche von Seiten der Arbeitnehmer in Absicht auf die Lohnfeststellung gestellt, und von den Arbeitgebern bekämpft werden.

Denn es gehen gerade in diesem Punkte die Anschauungen beider Parteien so auseinander, daß es ungemein schwer hält, von hier aus zu einer dauernden, beide Theile befriedigenden Einigung zu gelangen; und es ist überhaupt auf diesem Gebiete dem Staate nur ein geringer Einfluß möglich, will er nicht dem Principe, das hier vor Allem gelten muß, der Vertragsfreiheit zuwiderhandeln.

Während die Arbeitgeber ihren Arbeitern zum Theil das Recht der Verbindung unter einander zur Verbesserung ihrer Stellung, das sie doch selbst in vollem Maße üben, durch das Verlangen des Ausscheidens aus den Arbeiterverbänden streitig zu machen suchen, gehen die Arbeiter in ihren Forderungen zum Theil von Principien aus, denen die Arbeitgeber mit allem Grund widerstreben.

Das von Marx entworfene Programm der socialdemokratischen Arbeiterpartei gipfelt bekanntlich in dem Satze „es erstrebt die socialdemokratische Arbeiterpartei unter Abschaffung der jetzigen Produktionsweise (Lohnsystem) durch genossenschaftliche Arbeit den vollen Arbeitsertrag für die Arbeiter“; es soll, um dieses Ziel zu erreichen, die Arbeiterpartei sich einheitlich organisiren und international verbinden, damit sie zu der Macht gelange, mit welcher jenes Verlangen durchgeführt werden soll.

Daß eine durch die Macht des Staats zu bewirkende Umwandlung der Erwerbsunternehmungen mit Benutzung der Arbeitskraft von Personen, welche nicht als Mitunternehmer (Gesellschafter) in dem Unternehmen theiligt sind, sondern in solchen als Arbeitnehmer gegenüber von einem oder wenigen Unternehmern arbeiten, in Productivgenossenschaften, bei welchen Diejenigen, welche in dem Unternehmen arbeiten, auch an dem Unternehmen als Mitunternehmer theiligt sind, in die Rechte und Interessen der bestehenden Arbeitgeber so eingreifen würde, daß dieselbe auf freiwilligem Wege nicht bewerkstelligt werden und daß darum dieses Programm nicht die Grundlage für Herstellung eines auf freier Vereinbarung beruhenden Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bilden kann, darüber sind selbst die Anhänger der socialdemokratischen Partei außer Zweifel.

Allein dieses Programm ist nicht nur ohne Gewalt nicht ausführbar, sondern es ist überhaupt und auch für den socialdemokratischen Staat als eine auf Dauer berechnete Einrichtung unausführbar. Die Umwandlung der Unternehmungen unter dem System des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (dem Lohnsystem) in Productivgenossenschaften ist nämlich nur möglich, wenn das in den Unternehmungen arbeitende, stehende und umlaufende Kapital dauernd ein Gemeingut der Genossenschaft bildet, und wenn zugleich die Genossen als Gesamtunternehmer für die Verbindlichkeiten aus dem Unternehmen ebenso haften, wie sie den Ertrag desselben beziehen.

Will man sich nun auch als möglich denken, daß durch einen Gewaltakt des Staates die gesammten, zu einer bestimmten Zeit in Unternehmungen angelegten Capitalbestände zum gemeinsamen Eigenthum der in dem Unternehmen Arbeitenden (Unternehmer und Arbeiter) erklärt werden würden, so könnte sich ein solcher jedenfalls nur hierauf, auf das in Unternehmungen bereits angelegte Capital, erstrecken. Es würde aber selbst dem socialdemokratischen Staate nicht wohl möglich, Jemanden zu zwingen, durch Arbeit und Uebersparen Capital erst zu erwerben und das so Erworbene Anderen, ohne besondere Gegenleistung hierfür, zum Miteigenthum hinzugeben, es in genossenschaftliche Unternehmungen einzuwerfen. Das in den Unternehmungen arbeitende Capital aber, selbst das stehende, ist, soweit es nicht in dem unbauten Grund und Boden besteht, nichts in sich Feststehendes, sondern sehr Vergängliches, in jedem Augenblick der Zerstörung Verfallendes, es besteht in seiner Gesamtheit nur, indem es stets wieder erneuert, durch neu erzeugtes Capital ersetzt wird. Das Miteigenthum an allen Fabriken mit ihren Maschinen, Vorräthen und dergl. wäre für die Productivgenossenschaft der Regel nach von vorübergehendem Werthe, wenn die Quelle für die Ergänzung und Neuerzeugung des Capitals beschränkt würde, dies aber würde sich sicher ergeben, wenn die Capitalerzeugung auf dem Niveau dessen bliebe, was in Productivgenossenschaften die Gemeinschaft der Arbeiter — durch gute oder schlechte Arbeit — gemeinsam erzeugt und durch Beschränkung der Consumtion für die Anlage in Unternehmungen zur Verfügung stellt.

Die geringe Ausdehnung, welche die Productivgenossenschaften im Ganzen bis jetzt genommen haben, beruht nicht zum wenigsten darauf, daß dieselben mehr für den Consum der Genossen als für Capitalproduction und Capitalvermehrung arbeiten, daß in ihnen die Capitalerzeugung nicht so zur Ausdehnung der Unternehmungen, wie zur Erhöhung des Lebensgenusses der Genossenschaftler dient, während bei Einzelunternehmungen schon darum weit mehr Capital überschüssig und zu neuer Production verfügbar wird, weil dem producirten Capital ein kleinerer Consum gegenübersteht.

Allein, was ganz unmöglich ist, ist das, daß durch einen Staatsact die Genossen der in Productivgenossenschaften umgewandelten Erwerbsunternehmungen gegen ihren Willen für die und zwar auch für die künftig erst

erwachsenden Verbindlichkeiten und Verluste aus dem Unternehmen solidarisch haftbar erklärt werden.

Dazu die Menschen gegen ihren Willen zu zwingen, ist jedem Staat unmöglich, wenn man nicht es für ausführbar erachtet, daß durch denselben alle Menschen gegen ihren Willen zur Arbeit und dazu gezwungen werden, daß sie mit deren Ertrag Verbindlichkeiten decken, die sie nicht mit voller Freiheit übernommen haben. Ohne die Uebernahme solcher Haftbarkeit ist aber den Productivgenossenschaften, wie jedem Unternehmen, der Geschäftsverkehr mit Anderen und damit die Quelle der Existenz abgeschnitten.

Das Programm der allgemeinen Umwandlung des Unternehmungs- und Lohnsystems in ein allgemeines System der Productivgenossenschaften geht, wenn man ihm näher tritt, auf die Verwirklichung von Unmöglichkeiten hinaus, und die große Verbreitung, welche jene Idee in der Arbeiterwelt gefunden hat, ist nicht ein Zeugniß von ihrer realen Bedeutung, von ihrer Ausführbarkeit, auch wenn das damit verbundene Unrecht übersehen werden will, sondern von der geringen Befähigung einer großen Zahl von Arbeitern, die Grundbedingungen der Production, des Erwerbs und des Wirthschaftens und damit die Grenzen dessen sich klar zu machen, was auch eine absolute Staatsmacht nicht augenblicklich, sondern auf die Dauer zu leisten vermag.

Allein auch das Verlangen nach dem vollen Arbeitsertrage beruht auf ähnlichen Unklarheiten bei Auffassung der Grundbedingungen des Wirthschaftens.

Vollen und reinen Arbeitsertrag erlangt nur Derjenige, welcher rein persönliche Leistungen unmittelbar und allein in den Verkehr bringt. Diese Fälle sind jedoch, wenn man die Production und den Erwerb im Ganzen betrachtet, verhältnißmäßig selten. Wer irgendwie geartete Erzeugnisse oder durch sachliche Mittel unterstützte persönliche Leistungen in den Verkehr bringt, erhält in dem Preise und Lohne nicht nur die Gegenleistung für seine Arbeit, sondern auch die Vergütung für das von ihm dabei aufgewendete Capital und für die productive Leistung des Letzteren. Wer von dem aus seinen Erzeugnissen erzielten Erlöse nicht zunächst den Aufwand für deren Herstellung, für den Stoff derselben und für Abnutzung von Werkzeugen und Maschinen, beziehungsweise für deren Erneuerung und für alles, was damit zusammenhängt, abzieht, um darnach seinen reinen Arbeitsertrag zu bemessen, der verfährt in einer Weise unwirtschaftlich, daß die Folgen solchen Handelns sich ihm später von selbst aufdrängen müssen. Allein wer umsichtig zu Werke geht, wer für seine und der Seinen Zukunft sorgen will, muß außerdem von dem ihm verbleibenden Reinertrage dem Capital, das er in seinem Unternehmen verwendet, auch wenn es sein eigen ist, den entsprechenden Nutzeffekt und Ertragsantheil zuschreiben, und darf auch den Rest nicht als freiverfügbaren Arbeitsertrag behandeln. Die Capitalerzeugung bildet ja für Jeden das wesentliche und unentbehrliche Mittel, um aus demselben und seinem Ertrage die geringeren

Erträgnisse für die Arbeitsleistung in Zeiten ergänzen zu können, in welchen der Mensch der vollen Arbeitsfähigkeit entbehrt. Wer nicht, soweit er vermag, hierfür sorgt, wer sein Arbeitscapital aufzehrt, ohne in guten Zeiten nachbringendes Capital zurückzulegen und dessen Ertrag immer wieder anzufammeln, der setzt sich und die Seinen in Zeiten geringeren Ertrages der Noth aus.

Alle diese Elemente liegen in dem Preise und Lohne ununterschieden beisammen, und es ergibt sich hieraus, wie schwer schon für Denjenigen, welcher ohne die Beihülfe anderer Personen für seinen Erwerb Erzeugnisse herstellt und in den Verkehr bringt, eine richtige Feststellung dessen ist, was er als vollen Ertrag seiner Arbeit zu bezeichnen vermag. Fehlt es ja doch an allen objectiven Merkmalen schon dafür, welcher Antheil dem nicht in Tauschwerthe umgewandelten Productionserfolge — dem Productionswerthe — der Wirkung des in Stoff und Werkzeug arbeitenden Capitals, welcher dagegen der persönlichen Arbeitsleistung entspricht und gebührt. Noch weit mehr aber fehlt jeder Anhalt dafür, welcher Antheil diesen Productionselementen an dem Reinertrage aus dem Verkaufe der Erzeugnisse gebührt. Denn es hängt dieser Ertrag ab von dem von der Production unabhängigen Verkaufe, und die Grundlage desselben bildet der Preis, welcher sich keineswegs nach dem Productionswerthe der Leistungen, sondern darnach bestimmt, welchen Consumtionswerth dieselben für Diejenigen haben, die die Erzeugnisse beziehen und bezahlen, und wie sich schließlich die Preisausgleichung im Ganzen in dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage regelt.

Es zeigt sich dadurch, wie sehr sich die Schwierigkeiten steigern müssen, wenn eine Mehrheit von Personen an einem auf Erwerb berechneten Unternehmen durch verschiedenartige Leistungen Theil nimmt; wenn die Einen durch persönliche Arbeit, Andere durch Capital, von Jenen wieder die Einen durch die mehr geistige Arbeit der allgemeinen Leitung, Andere durch die kaufmännische Leitung, Andere wieder durch eine vorwiegend körperliche Arbeit sich betheiligen. Hier ist die Auscheidung des vollen Arbeitsertrags nach irgend objectiven Merkmalen eine Sache der Unmöglichkeit; es kann, so lange die gleiche Freiheit der Mitwirkenden besteht, nur auf dem Wege der freien Vereinbarung, des Vertrags, festgestellt werden, welcher Ertragsantheil Jedem für seine Leistungen zukommen soll. Die ist ebenso der Fall, mag es sich um ein Unternehmengesellschaft oder um ein Unternehmen mit Verwendung von Arbeitnehmern handeln. Auch die Productivgenossenschaft bietet keinen, von der Vereinbarung der Theilnehmer unabhängigen Ausweg für die Vertheilung des Reinertrags nach der Arbeitsleistung. Die Vertheilung des Reinertrags nach der Zahl der Theilnehmer ist gerade am wenigsten geeignet, auch nur jedem mit Arbeit Theilnehmenden den vollen Ertrag gerade seiner Arbeit zu sichern, und es sind deshalb auch die Productivgenossenschaften genöthigt worden, mit

dem Dividendensystem das Lohnsystem nach Verhältniß der Arbeitsleistung oder dem Stücklohn zu verbinden.

Die Forderung endlich, welche in dem „Capitalismus“ jeden Anspruch auf Capitalrente bekämpft und unter dem Ansprüche auf den vollen Arbeitsertrag eine Vertheilung der Geschäftserträge lediglich nach dem Verhältnisse der konkurrierenden Arbeitsleistungen, speciell des körperlichen Mitarbeitens, mit Ausschluß von Capitalrente verlangt, widerspricht nicht nur allen Grundsätzen des Rechts, sie würde auch jede Capitalbildung untergraben, während doch gerade das industrielle Capital, wie erwähnt wurde, nichts in sich Feststehendes, Unzerstörbares ist, sondern nur durch stete Reproduction in seinem Bestande und durch stete Vermehrung in seiner Konkurrenzfähigkeit erhalten wird. Allein auch die von deutschen Gewerksvereinen in ihren Musterstatuten aufgenommene Forderung, „daß der Arbeitslohn ausreichen müsse zum kräftigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie, mit Einschluß der Versicherung gegen jede Art von Arbeitsunfähigkeit sowie der nöthigen Erholung und humanen Bildung“ ist, wenn sie als absolute Forderung aufgestellt wird, keine geeignete Grundlage für eine gerechte Regelung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter. Denn es steht eine solche Forderung davon ab, ob jene ohnedem sehr dehnbaren Ansprüche aus den nachhaltigen Erträgen der Unternehmungen befriedigt werden können, unbeschadet der mindestens gleichberechtigten und gleichweitgehenden Ansprüche der Unternehmer für sich und ihre Familien und neben dem Bezug einer entsprechenden Capitalrente für den Besitzer oder Darleher des Kapitals.

Vom allgemeinen Standpunkte aus könnte nur eine solche Regelung der Lohnsätze als den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend und als eine geeignete Grundlage für dauernden Frieden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezeichnet werden, welche sich innerhalb der nachhaltigen Reinerträge der Geschäfte bewegt, dem Capital seine entsprechende Rente, dem Unternehmer und dem Arbeiter aber eine ihrer Mitleistung entsprechende Belohnung für ihre verschieden gearteten Leistungen sichert.

Zu einer Vertheilung der Reinerträge nach solchen objektiven Rücksichten fehlt es freilich, wie bereits gezeigt wurde, an den nothwendigen allgemeinen Anhaltspunkten. Es bedarf aber auch eines solchen Maßstabes in der That nicht. Es ist eine durch allgemeine Erfahrung bestätigte Thatsache, daß die Lohnregulirung, wie solche durch das Verhältniß von Nachfrage zum Angebot von Arbeit sich gestaltet, wenn hierbei nur die richtigen Momente in Wirksamkeit kommen, im Wesentlichen und auf die Dauer sich innerhalb der Grenzen bewegt, welche einerseits dem Unternehmer eine billige Rente und Vergütung seiner Arbeit, andererseits dem Arbeitnehmer eine billige Entschädigung für seine Arbeit sichern. Ein dauerndes Herabdrücken der Rente aus Unternehmungen unter denjenigen Betrag, welcher billigen Ansprüchen der Unternehmer entspricht, hat zur Folge, daß die Gründung neuer Unter-

nehmungen unterbleibt, bestehende eingeschränkt werden, während manche ältere eingehen und die Unternehmer durch Verbesserung der Maschinen Arbeit zu ersparen suchen. Ebenso bleibt da, wo volle Freiheit in der Bewegung der Arbeit und in der Verbindung der Arbeiter zur Erzielung entsprechender Löhne besteht, der Lohn nicht auf die Dauer unter dem Betrage, welcher einer billigen Entschädigung der Arbeitnehmer für ihre Leistungen entspricht. Das Lohnsystem hat im Großen und Ganzen, wenn es bei voller Freiheit der Arbeiter besteht, und diese ihre Freiheit wahren, nicht die Uebervortheilung der Arbeitnehmer zu Gunsten der Arbeitgeber zur Folge, wie so oft auf der Grundlage früherer Erfahrungen behauptet wird.

Dagegen ist es immerhin möglich, daß auch Lohnerhöhungen später bewilligt werden, als solches durch die Zunahme der Erträgnisse der Industrie gerechtfertigt ist, daß Lohnherabsetzungen gefordert werden, bevor solches durch schlechteren Gang der Geschäfte begründet wird, daß das Maas der bewilligten Erhöhung oder verlangten Ermäßigung nicht der Billigkeit entspricht. Es ist ebenso möglich, daß durch die Coalitionen der Arbeiter Lohnerhöhungen verlangt werden, welche mit einer entsprechenden Rente für den Unternehmer unvereinbar sind, daß Lohnherabsetzungen verweigert werden, welche in dem allgemeinen Gange der Geschäfte begründet sind. Hier kann nun in die Uneinigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wegen des Zugeständnisses solcher Aenderungen eine Schätzung berichtigend und beruhigend eingreifen. Für die Beurtheilung der in einem bestimmten Zeitpunkte auf eine gewisse Zeitdauer zu erwartenden Aenderungen in den Geschäftsverhältnissen, für die Schätzung der voraussichtlichen Zu- oder Abnahme der Consumption und des Begehrs der Erzeugnisse, der Zu- oder Abnahme der Rohstoff-, Hilfsstoff- und Fabrikatenpreise giebt es objektive Anhaltspunkte, welche es möglich machen, eine billige Würdigung der Einwirkung solcher Aenderungen auf die Geschäftserträgnisse vorzunehmen, und hiernach ein Urtheil über die Berechtigung der bezüglich veränderter Lohnfeststellung erhobenen Forderungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu fällen, und eine der Billigkeit entsprechende Aenderung des Lohnes vorzuschlagen. Vorausgesetzt ist dabei, daß eine solche Schätzung von Personen ausgeht, welche sachkundig genug sind, um die in Betracht kommenden Momente zu kennen, billig denkend genug, um die sich begegnenden Interessen gerecht zu würdigen, selbstständig genug, um ihr Urtheil offen auszusprechen. Eine Schätzung gerechter Aenderungen von Lohnsätzen für eine bestimmte Zeitdauer ist mit einigem Anspruch auf objektive Geltung in lange bestehenden Industriezweigen, welche in zahlreichen, zu einem ansehnlichen Theile in größern Centren vereinigten Geschäften von verschiedenem Umfang und verschiedener Dauer betrieben werden, dann möglich, wenn sie vorgenommen wird von genügend sachkundigen, die beider-

seitigen Rechte billig würdigenden, selbstständigen, sich in dem Ausspruche einigenden Angehörigen der Unternehmer und des Arbeiterstandes.

Was in einzelnen Geschäften und für eine erstmalige Lohnfeststellung sich nicht bestimmen läßt, dafür bilden bei beabsichtigter Lohnänderung, die in vielen neuen und alten, großen und kleinen Geschäften seit längerer Zeit bezahlten Durchschnittslöhne, die Aenderungen in den allgemeinen Verhältnissen und in den Preisen der Roh- und Hilfsstoffe und dem Begehr der Fabrikate Anhaltspunkte, welche es möglich machen, bei neuen Combinationen der geschäftlichen Verhältnisse zu bestimmen, welche veränderte Lohnsätze der Billigkeit gegen Unternehmer und Arbeiter entsprechen. Wo solche Verhältnisse bestehen, macht sich auch die Gemeinsamkeit der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern jedem Theile mehr verständlich, und es finden sich eher Personen beider Classen, welche, bei voller Kenntniß der Verhältnisse, der Sinn für gleiches Recht erfüllt und die von dem Wunsche befeelt sind, es möge im gemeinsamen Interesse Beider der Friede erhalten, und, wenn gestört, bald und dauernd hergestellt werden.

Auf solchen realen Grundlagen beruhen und innerhalb solcher Grenzen bewegen sich die in England gemachten Versuche, Aenderungen in den Lohnfeststellungen durch den Ausspruch von aus der Unternehmer und der Arbeiterklasse berufenen Personen, durch Einigungsämter, zum Austrage zu bringen. Einer der Haupturheber dieser Einrichtung, Mundella, sagt hierüber: „Unser System ist zu einem vollständigen Erziehungssystem für die Arbeiter geworden. Sie haben sich daran gewöhnt, die Wirkung des Fallens oder Steigens der Baumwolle ganz so, wie wir, in Erwägung zu ziehen. Denken sie, daß die Dinge gut gehen, so verlangen sie an dem Gewinn Theil zu nehmen, und wenn sie denken, daß das Geschäft schlecht geht, sind sie bereit, mit niedrigeren Löhnen sich zu begnügen“. Wo die Verhältnisse in gleicher Weise geartet, wo namentlich das gleiche Verständniß für die Gemeinsamkeit der Interessen, der gleiche Sinn für billige Ausgleichung und Ordnung der beiderseitigen Rechte, die gleiche Selbstständigkeit beider Theile vorhanden und von den Gegenparteien anerkannt ist, kann von solchen Versuchen ein Erfolg erwartet werden, welcher einen gerechten und nachhaltigen Frieden zwischen beiden Parteien verheißt.

Ob hierzu die Verhältnisse der Industrie in Deutschland zur Zeit schon gehörig vorbereitet sind, ist zu bezweifeln. Allerdings ist die deutsche Industrie in manchen Zweigen so entwickelt, daß es nicht unmöglich sein sollte, Lohnschätzungen in der bezeichneten Weise vorzunehmen. Um nur ein Beispiel anzuführen, so würden bei dem Buchdruckerei-Gewerbe die Ausdehnung desselben, sein langjähriger schwunghafter Betrieb, der Betrieb desselben in kleinen, mittleren und großen Geschäften, die Concentration eines ansehnlichen Theils in großen Geschäftsmittelpunkten, die socialen Beziehungen

unter den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, der Uebergang Mancher vom Arbeiter- zum Unternehmerstande die objektiven, was die Sachkenntniß betrifft, auch die persönlichen Elemente zur Feststellung billiger Löhne durch Einigungsämter begründen. Allein, was im Großen noch zu fehlen scheint, ist die wesentliche Voraussetzung gegenseitiger billiger Denkungsart, ohne welche solche Einigungsversuche keine Aussicht auf Erfolg gewähren. So lange die Arbeitgeber die Lohnstreitigkeiten nicht im Austrage mit den Arbeitnehmern, sondern durch Ausprüche von durch sie und aus ihrer Mitte gewählten Commissionen, denen die Arbeitnehmer sich unterwerfen sollen, zu bewirken suchen, so lange Letztere die Verbände der Arbeitgeber nicht als gerechtfertigte Vereine, sondern als von ihnen zu bekämpfende Coalitionen behandeln, so lange die Arbeitnehmer den Strike bald allgemein, bald vereinzelt, immer wieder aufnehmen, ohne sich um den Bestand und den Gang der Geschäfte zu kümmern, so lange fehlt es am Boden friedlichen Verständnisses der beiderseitigen Rechte und Interessen.

Das Zusammentreten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu Sühneversuchen und Lohnfeststellungen ist nun darum schon für sich selbst ein Moment, welches einen guten Ausgang voraussehen läßt, weil dieser Zusammentritt ein versöhnendes Entgegenkommen der an der Lohnfeststellung Betheiligten und der zum Sühneamt Berufenen, sowie das Vertrauen der Letzteren in die auf Ausgleichung gerichteten Gesinnungen der Ersteren bereits voraussetzt.

So lange der Arbeitgeber die streikenden Arbeiter als im Aufstand gegen seine Macht begriffen, der Arbeiter im Arbeitgeber den mit aller Macht zu bekämpfenden Gegner sieht, fehlt es an der ersten Bedingung des Sühneversuchs, dem Sinne für das Recht der Gegenpartei.

Der Sturm der Strikes muß wenigstens in dem bestimmten Industriezweige bereits gemildert, es muß der innere Boden der gegenseitigen Anerkennung des jedem Theile Gebührenden bereits hergestellt sein, ehe Einigungsämter eine geordnete Stelle finden.

Dies ist aber in Deutschland noch kaum der Fall. Noch sind erst vor wenigen Jahren die Coalitionsbeschränkungen beseitigt, noch sind die Vereinigungen zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen erst im Werden, in ihrer ersten aggressiven Entwicklung, noch sind die Verbindungen der Arbeitgeber in ihrer ersten Ausdehnung begriffen, auf beiden Seiten fehlt es an der Gerechtigkeit gegen die Gegenpartei, an der nothwendigen Ernüchterung durch unangenehme Erfahrungen bei Arbeits- und Geschäftseinstellungen.

Insbefondere die großen Coalitionsverbände sind vorerst wohl mehr ein Hinderniß als ein Förderungsmittel von Einigungsämtern.

Es wäre verkehrt, wollte man die Gewerkevereine und ähnliche Verbände der Arbeitnehmer, welche ausschließlich oder neben anderen Zwecken, das Ziel der Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen verfolgen, nur als ein unvermeidliches Uebel ansehen. Sie haben den großen Werth, daß sie für

die Arbeiter die durch die Gesetzgebung nicht hergestellten Verbände bilden, ohne welche die Freiheit des Arbeitsvertrags für sie nicht zur Wahrheit geworden wäre. Allein, wenn dieselben in Beziehung auf die Verhältnisse zu den Arbeitgebern im Ganzen den günstigen Einfluß ausüben sollen, den sie zu üben vermögen, so ist nothwendig, daß ihre Leitung in die Hände von Männern kommt, welche die Interessen der Arbeiter nicht bloß einseitig zu wahren bestrebt sind, sondern sie im Zusammenhang mit den Gesamtinteressen der Industriezweige, welchen die Arbeiter angehören, und damit mit den Interessen der Arbeitnehmer auffassen. Es muß bei den Vorständen der Gewerksvereine das Verständniß und der Sinn für die Anerkennung der Rechte der Arbeitgeber zum Durchbruche gelangen, sie müssen insbesondere die Selbstverleugnung besitzen, welche ihnen den Muth giebt zum Frieden und zum Nachgeben zu rathen, wo Manchem ihrer Wähler Nachgeben Schwäche scheint. Dann erst können dieselben ein richtiges Mittel für den Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, für Bildung und Wirksamkeit von Schlichterämtern und Einigungsämtern sein. Vorerst ist auch dieser Zeitpunkt noch nicht eingetreten.

Unter solchen Umständen wird in Deutschland die Stellung des Staates in Beziehung auf die Bildung von Einigungsämtern zur Zeit eine mehr zu erwartende sein müssen.

Er wird allerdings die Aufgabe haben, die Bildung freier Vereinigungen für Einigungszwecke dadurch zu fördern, daß er, soweit das bestehende Recht hierfür nicht genügt, die Bedingungen für rechtsverbindliche Aussprüche solcher Schieds- und Einigungsämtern und für die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung ihrer Aussprüche feststellt. Er muß bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Gerichte Aussprüche von zu bildenden freiwilligen Einigungsämtern als zwischen den Beteiligten vereinbarte Verabredungen zu betrachten, auf Anrufen einer Partei deren Verbindlichkeit auszusprechen, und deren Vollzug gegen die beklagte Partei zu bewirken haben.

Allein weiter zu gehen, selbst Einrichtungen zu Bildung von Einigungsämtern zu treffen, etwa in der Weise, wie der Staat zu Bildung von gewerblichen Sondergerichten (nicht Schiedsgerichten) den Beruf hat, das kann die Aufgabe des Staats so lange nicht sein, als nicht die Voraussetzungen hierzu dadurch gegeben sind, daß wenigstens unter einem ansehnlichen Theile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine die beiderseitigen Rechte und Pflichten würdigende Gesinnung vorhanden ist, und diese darin ihren Ausdruck findet, daß der Staat von den Beteiligten veranlaßt wird, bei der Bildung von Einigungsämtern weiter, als in der bezeichneten Weise, mitzuwirken.

Darüber, in welcher Weise der Staat in dem zu erwartenden späteren Stadium für die Bildung von Einigungsämtern wirken kann und soll, wie die künftige Gestalt der Einigungsämter sich bestimmen muß, werden

die nothwendigen Anhaltspunkte durch die zu machenden Erfahrungen und die Wünsche der Betheiligten erst zu gewinnen sein.

Ein Punkt läßt sich indessen schon jetzt feststellen: es ist der, daß kein Zwang zur Unterstellung der Lohnstreitigkeiten unter Einigungsämter stattfinden darf.

Es hätte eine gewisse Berechtigung haben können, wenn man bei Aufhebung der Coalitionsbeschränkungen die Ausführung der gemeinsam verabredeten Arbeitseinstellung von der Fruchtlosigkeit eines vorzunehmenden Sühneversuchs hätte abhängig erklären wollen, wenn das Coalitionsverbot mit dieser Beschränkung erhalten worden wäre.

Allein nach den sonst gemachten Erfahrungen sind durch Gesetz angeordnete Sühneveruche, wenn die Parteien nicht zuvor schon zu einem Ausgleich geneigt sind, meist erfolglos. Nachdem aber die Coalitionsbeschränkungen unbedingt aufgehoben sind, wäre eine, wenn auch nur beschränkte, Wiedereinführung von solchen, da dieselben voraussichtlich wenig Aussicht auf günstigen Ausgang darbieten, nicht zu empfehlen. Endlich aber sind Festsetzungen über künftige Löhne etwas, was nur Gegenstand der Vereinbarung der Betheiligten sein kann und einer mit Zwang verbundener Anordnung der Staatsgewalt nicht unterworfen werden darf.

Wenn es sich schließlich fragt, welche Hauptmittel zur Anregung freiwilliger Einigungsämter anzuwenden seien, so muß hingewiesen werden auf dasjenige, was geschehen kann, um zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Gesinnung der Gerechtigkeit herzustellen und zu verbreiten. Besonders aber muß Denjenigen, welche den Anspruch auf stärkeren Einfluß auf Andere erheben, nahe gelegt werden, daß sie am meisten verpflichtet sind, zur Verbreitung solcher Gesinnung, um damit zu solchen Einrichtungen beizutragen, welche die Wiederherstellung des gestörten Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern befördern.

Das beste Mittel zur Heranbildung solcher Gesinnung ist die Verbreitung der Einsicht in das Wesen der Production und des Erwerbs, in die Natur der Productionsgemeinschaft, auf welcher das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruht, in die productive Wirksamkeit und Bedeutung des Capitals und sein Verhältniß zur Arbeit und in die Gemeinschaft der Interessen, welche zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht, aber auch die der Erkenntniß der vollen Gleichberechtigung ihrer Interessen ebenso des Arbeitnehmers wie des Arbeitgebers.

In dieser Beziehung haben ganz besonders die Gebildeten der Nation eine wichtige Aufgabe zu erfüllen durch den Sinn und das Eintreten für die berechtigten Interessen des Arbeiterstandes. Allerdings wird diese Aufgabe gerade für sie ungemein erschwert durch die Forderungen der socialdemokratischen Arbeiterpartei. Der extremste Individualismus in dem Streben nach dem augenblicklichen vorübergehenden Genuße durch die Aufhebung von Eigenthum, Ehe und Erbrecht ist ein Princip,

welches die Cultur, die nur da bestehen kann, wo ein befestigter Besitz, eine dauernde Familiengemeinschaft gesichert ist, in ihrer Wurzel angreift; der Appell an die Macht der Fäuste ist dem feineren Gefühle widrig, und die stete Bedrohung der bestehenden socialen Ordnung mit allgemeinem Umsturz drängt zur Flucht unter den Schutz des Staates und ist nicht geeignet, Theilnahme zu erwecken und wach zu halten. Allein demungeachtet und gerade im Widerspruch gegen den angekündigten Frevel gegen alle idealen Mächte in der Menschenbrust, ist Festhalten an dem nothwendig, was dem Arbeiterstande frommt und gebührt, soll die Brücke nicht abgebrochen werden, welche dem besseren Theile desselben die Losreißung von jenen ebenso verkehrten wie verbrecherischen Bestrebungen und den Uebergang zu einem sittlichen und vernünftigen Bemühen um sein Wohl ermöglicht.

Stuttgart.

Bizer.

Wie sind die Schieds- und Einigungsämter einzurichten?

Gutachten von Dr. Gensel,
Sekretair der Handelskammer zu Leipzig.

Die wesentliche Aufgabe des Schieds- und Einigungsamtes (auch Einigungsamt schlechtweg, Vergleichsausschuß oder Arbeitskammer genannt, englisch board of conciliation and arbitration) besteht in der periodischen Festsetzung des Lohnes und der sonstigen Arbeitsbedingungen in einem Gewerke mittels Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch beiderseitige Beauftragte auf Grundlage der Gleichberechtigung. In wie weit das Einigungsamt zugleich über Verletzungen bestehender Rechtsverhältnisse entscheiden könne und solle, ist Gegenstand besonderer Betrachtung (unter 6). Die hauptsächlichliche Thätigkeit des Einigungsamtes aber ist keine richterliche, sondern sie hat zum Zweck die Vereinbarung über die künftige Gestaltung des Arbeitsvertrags: Höhe des Lohnes, Dauer der Arbeitszeit, Art und Höhe der Strafen für Fehler bei der Arbeit, Vorrichtungen gegen Körperbeschädigung an den Maschinen, Beschaffenheit der Rohstoffe u. s. w., insoweit nicht etwa gesetzliche Bestimmungen darüber bestehen. Maßgebend sind für sie nicht Rechtsnormen, sondern wirthschaftliche Gesichtspunkte — die Verhältnisse des Arbeits- und des Waarenmarktes — und Momente der Zweckmäßigkeit und Billigkeit. Dies vorausgeschickt, gehe ich zu den einzelnen Fragen über.

1. „Sollen Einigungsämter gesetzlich normirt und mit Executive ausgestattet werden, oder sollen sie als rein freiwillige Institute bestehen?“

Für die gesetzliche Normirung sind verschiedene Stufen denkbar:

- a. Einigungsämter werden von staatswegen errichtet oder angeordnet, die Unterwerfung der beteiligten Kreise ist obligatorisch und die Ansprüche werden nöthigenfalls mittels staatlichen Zwanges durchgesetzt.
- b. Das Gesetz bestimmt nur, daß keine gemeinsame Arbeits-Einstellung oder Ausschließung unternommen werden darf, ohne daß vorher ein Sühneversuch durch ein Einigungsamt gemacht ist.

c. Das Gesetz schreibt Normativbedingungen vor, durch deren Annahme das Einigungsamt gewisse Befugnisse erlangt. Zwischenstufen und Combinationen bedürfen keiner besonderen Ausführung.

Zu a. Gründe für obligatorische Errichtung von Einigungsämtern: Die Arbeits-Einstellungen und Ausschließungen seien „Privatfehden“ (Vrentano), durch welche die staatliche Ordnung geschädigt werde — unerlaubte Selbsthülfe. Es werde dadurch werthvolles Capital vergeudet und Arbeitskräfte brach gelegt; Familien werden brodlos; der Müßiggang habe schädlichen Einfluß auf die Sittlichkeit; die Consumenten werden benachtheiligt. Der Staat dürfe daher nicht abwarten, ob die Betheiligten selbst eine Einigung finden.

Hiergegen ist Folgendes einzuhalten: So lange nicht Excesse und Zwangsmaßregeln gegen solche vorkommen, die weiter arbeiten wollen, ist die Bezeichnung „Privatfehde“ völlig unhaltbar; ebenso unhaltbar, wie die leider zu spät aufgehobenen Coalitionsverbote es waren. Mit welchem Rechte will man jemanden zwingen, eine industrielle Arbeit, zu der er nicht contractlich verpflichtet ist, unter Bedingungen zu leisten, welche er für unannehmbar erachtet? Excesse mag man streng bestrafen. Sehr wirksam ist es ferner, wenn die Polizeigewalt erklärt, daß sie diejenigen, welche fortzuarbeiten wünschen, gegen jede Maßregelung schützen werde, und wenn sie den entschiedenen Willen zeigt, diese Verheißung durchzuführen. Aber so lange nichts weiter vorliegt, als daß nach abgelaufener Kündigungsfrist die Arbeiter aufhören zu arbeiten, die Fabrikanten ihre Arbeiter entlassen, so lange weiß ich nicht, woher die Staatsgewalt ein Recht zum Einschreiten nehmen, oder wie sie das „Verbrechen gegen die Gesellschaft“ definiren soll.

Ferner: will man Einigungsämter obligatorisch einführen, so muß vor allen Dingen klargestellt werden, für wen. Man spricht so im Allgemeinen von Großindustrie und vergegenwärtigt sich dabei als Beispiel etwa das Strumpfwirkergerwerke von Nottingham oder die Eisenarbeiter von Newcastle. Ein Strike, der mehrere Hunderte oder wohl Tausende von Arbeitern an einem Orte umfaßt, ist allerdings in seiner Erscheinung besonders furchtbar. In Deutschland haben wir aber nur sehr wenige solche Mittelpunkte der Industrie; viel öfter findet man an einem Orte nur ein oder einige wenige Etablissements gleicher Art. Und von directerem Einflusse auf die Allgemeinheit sind Arbeitseinstellungen in solchen Gewerben, die eine rein locale Kundschaft haben und nicht zur Großindustrie gehören: Bäcker, Fleischer, Tischler, Droschkentischer u. s. w. Wo soll da die Grenze sein?

Auch die Möglichkeit der Execution durch Zwangsmittel wird bei näherer Betrachtung sehr zweifelhaft. Ausgedehntere Erfahrungen über Einigungsämter liegen nur aus England vor, und zwar über freiwillig gebildete. Aufsehnungen gegen deren Beschlüsse sind nach allen Zeugnissen äußerst selten vorgekommen. Wenn die Genossen dem Widerpenstigen jede

Unterstützung versagen, ihn aus ihrer Gemeinschaft ausschließen, so ist das ein ebenso natürliches wie wirksames Executionsmittel. Hier steht aber ein gesetzlich durchzuführender Zwang in Frage. Da sind denn sehr verschiedene Fälle denkbar. Im Laufe der Periode, für welche der Beschluß des Amtes gelten soll, erklären einzelne Arbeiter, zu diesen Bedingungen nicht mehr arbeiten zu wollen, und hören ohne Kündigung auf, oder umgekehrt ein Fabrikant entläßt seine Arbeiter ohne Kündigung; das ist einfacher Contractbruch, über den die Behörde (§. 108 der Gewerbeordnung) zu cognosciren hat. Anderer Fall: einzelne Arbeiter kündigen im Laufe der Periode, oder umgekehrt ein Fabrikant kündigt einzelnen seiner Arbeiter oder auch der Gesamtheit; dagegen wird kaum etwas zu thun sein, denn wie will man einem Arbeiter vermehren an einen anderen Ort zu ziehen oder eine andere Beschäftigung zu ergreifen? oder dem Fabrikanten seinen Betrieb einzuschränken oder sich vom Geschäft zurückzuziehen? Wo aber das Amt seine Executivgewalt zu erproben hätte, das wäre, wenn nach verkündetem Spruche oder auch im Laufe der Geltungsperiode die Gesamtheit oder eine große Mehrheit von Arbeitern oder Arbeitgebern erklärt, sich dem Spruche nicht unterwerfen, vielmehr es mit einem Strike oder Lock-out versuchen zu wollen. Man zeige mir einen Weg, hier wirksamen Zwang zu üben, ohne Del in's Feuer zu gießen! Solche Fälle sind aber viel leichter denkbar, wo das Einigungsamt von oben decretirt und nicht aus dem Bedürfniß der Betheiligten hervorgewachsen ist. Das freiwillige Einigungsamt wird von den besseren, friedliebenden Elementen getragen, und wer sich nicht direct betheiligen will, sieht sich von den Vortheilen der Gemeinschaft ausgeschlossen; wo dagegen der Zwang dahinter steht, ziehen jene sich bescheiden zurück, und Ehrgeiz und Parteisucht führen das große Wort.

Zu b. Der Vorschrift, daß keine Arbeitseinstellung oder Aussperrung unternommen werden dürfe, bevor nicht ein Sühneversuch durch ein Einigungsamt gemacht worden (Wizer), vermag ich einen irgend erheblichen practischen Werth nicht beizumessen. Sind die Parteien verständig genug, um die Gefahren der äußersten Schritte zu ermessen, so ist die Vorschrift überflüssig; sind sie das nicht, so wird der Sühneversuch nur zu leicht ebenso zur leeren Form herabsinken wie derjenige vor dem Scheidungsproceß oder bei dem französischen Friedensrichter, und dann wird das Institut nur discreditirt.

Zu c. Gegen zweckmäßig abgefaßte Normativbestimmungen (Schmoller) hätte ich nichts einzunenden, wenn nur erst ein Bedürfniß dazu nachgewiesen wäre. Wie Einigungsämter einzurichten sind, dafür fehlt es nicht an practischen Vorbildern. Der Zweck könnte also nur sein, ihnen gewisse Befugnisse einzuräumen, dasern sie durch ihre Organisation die nöthigen Garantien gegen Mißbrauch bieten. Es fragt sich: welche Befugnisse? Der Gesetzesentwurf von Rupert Kettle enthielt ein gewisses Executionsrecht; wenn ich ihn aber recht verstehe, nur für die Fälle, wo das Einigungsamt

als Schiedsgericht über bestehende Rechtsverhältnisse¹⁾ erkennt, und die hier zunächst von der Betrachtung ausgeschlossen sind. Im Uebrigen ist wegen der Execution auf das zu a Gesagte zu verweisen. Von sonstigen Befugnissen finde ich nur die zwei erwähnt: Zeugen abzufragen und die Vorlegung von Urkunden zu fordern. Von beiden ist aber nicht recht abzusehen, wie sie für die eigentliche Thätigkeit des Einigungsamtes von besonderer Bedeutung werden sollen; wenigstens kann man füglich abwarten, ob sich etwa ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Nach alle dem scheint mir nur das Princip der Freiwilligkeit geeignet, als Grundlage für Einigungsämter zu dienen; wie denn die Vorbilder, welche der Idee dieser Institution bereits in weiten Kreisen Eingang verschafft haben, so durchaus auf dem Principe der Freiwilligkeit beruhen, daß dasselbe nach der Meinung der Vertreter dieses Systems sogar „zum Wesen der Sache gehört“ (Schlußbericht der englischen Commission für die Gewerksvereine von 1869). Zwei Bemerkungen sei mir gestattet an die englischen Einigungsämter noch anzuknüpfen. Einmal, daß dieselben fast überall erst dann zu Stande gekommen sind, nachdem die Parteien in harten Kämpfen ihre Kräfte gemessen und den furchtbaren Ernst der Sache am eigenen Leibe erfahren hatten; so wünschenswerth es wäre, die Strikes von vorn herein auszuschließen, so nützt es doch nichts, sich die Menschen anders vorzustellen, als sie sind, und ich will daher die Befürchtung nicht unterdrücken, daß vielerorten noch heftige Kämpfe vorausgehen werden, ehe die Einigungsämter feste Wurzel zu fassen vermögen. Die zweite Bemerkung ist die, daß die Einrichtung sich erfahrungsmäßig gern an die Namen hervorragender, von beiden Parteien hochgeachteter Persönlichkeiten anlehnt; das ist aber wiederum ein gewichtiger Grund gegen jedes Reglementiren von oben, denn eine solche Thätigkeit, wie sie Mundella und Kettle geübt haben, läßt sich nimmermehr befehlen.

Ich gelange hiernach zu folgender Beantwortung von Punkt 1:

Gesetzliche Anordnung von Einigungsämtern ist nicht zu empfehlen, für Normativbestimmungen ist wenigstens zur Zeit kein Bedürfnis vorhanden, und eine förmliche Executive würde sich als illusorisch erweisen. Vielmehr sind Einigungsämter zunächst rein auf der Grundlage der Freiwilligkeit anzustreben. —
2. „Sollen im ersten Falle die Beschlüsse der Einigungsämter auch für diejenigen Gewerbetreibenden verbindlich sein, welche sich dem Einigungsamte nicht angeschlossen haben?“

Erledigt sich durch die Antwort zu 1 von selbst. Die Befürchtung, daß ein einzelner Arbeitgeber seine Arbeiter auf die Dauer ungünstiger

¹⁾ Die Arbeitsbedingungen nämlich sind Theil des auf ein Jahr geltenden Statuts.

stellen könnte, als der Beschluß des Einigungsamtes es bedingt, ist durchaus grundlos; er würde sich sehr bald von allen besseren Arbeitern verlassen sehen. —

3. „Ist eine Verbindung der Communalbehörden mit den Einigungsämtern zu befürworten?“

Diese Frage scheint durch den communalen Charakter der gewerblichen Schiedsgerichte hervorgerufen zu sein. Der Ausdruck „Verbindung“ läßt sich in verschiedenem Sinne auffassen; mir scheint aber etwas Weiteres, als eine mittelbare Förderung von Seiten der Communalbehörden (Einräumung eines Sitzungslocales u. dergl.), durch zwei Umstände ausgeschlossen. Zunächst ist das Einigungsamt zufolge der Natur seiner Aufgabe nicht wohl anders denkbar, als für ein bestimmt abgegrenztes Gewerbe, welchem (abgesehen von dem unter 5 zu erwähnenden Obmann) sämtliche Mitglieder des Einigungsamtes angehören. Andererseits wird das letztere, nach der topographischen Verbreitung unserer Großindustrie, in der Regel über den Kreis einer einzelnen Gemeinde hinausgreifen, z. B. eine Stadt mit den umliegenden Dörfern umfassen müssen.

Ich kann daher die obige Frage nur verneinen. —

4. „Wie ist das Verhältnis zwischen den Coalitionsverbänden und den Einigungsämtern aufzufassen resp. zu normiren?“

Für Durchführung der Beschlüsse des Einigungsamtes gegenüber den Arbeitern, haben sich in England die Gewerkvereine sehr einflußreich gezeigt. Mundella bezeichnet sie geradezu als die Organe, welche die Entscheidungen nach dieser Seite hin zur Durchführung bringen; ebenso hat Kettle sich (2. Febr. 1871) vor der Social Science Association dahin ausgesprochen: „Nach reiflicher Erwägung und nach vielfältiger Erfahrung bin ich zu dem Schlusse gelangt, daß die beste Organisation, auf welche ein Einigungsamt basirt werden kann, eine Gesellschaft der Arbeitgeber auf der einen und ein Gewerkverein auf der andern Seite ist.“ In der moralischen Bedeutung des Ausschlusses aus dem Vereine liegt das wirksamste Executionsmittel. Wenn jedoch Brentano vorschlägt, die Gesetzgebung solle „sowohl Gewerkvereine, als auch Gesellschaften von Arbeitgebern als die officiellen Organisationen von Arbeitern und Arbeitgebern für ihre Zwecke, und ihre Vorstände als die officiellen für diese Zwecke bestehenden Behörden anerkennen“, als Gegenleistung aber das Recht der Oberaufsicht und Einsprache verlangen, so geht das meines Erachtens weit über das Ziel hinaus. Man soll den Gewerkvereinen unter gewissen Voraussetzungen, zu welchen die Unterwerfung unter den Schiedsspruch des Einigungsamtes gehören mag (Eberts), Corporationsrechte einräumen, aber ihnen einen officiellen (und damit notwendig zugleich ausschließenden) Charakter beizulegen, wäre eine äußerst voreilige und gefährliche Maßregel. Ich stimme hierin vollständig der Aeußerung von Schmoller bei (Verhandl. d. Eisenacher Vers. S. 88): „Die tüchtigsten, die selbstbewußten Arbeiter würden sich von einer solchen

Organisation mit Mißtrauen abwenden, die schlimmen Elemente, die ohne Anstrengung vom Staate alles erwarten, würden in solchen Organisationen obenan kommen.“

Wo ausgebehntere Gewerksvereine bestehen, werden sie naturgemäß bei der Bildung und Besetzung eines Einigungsamtes einen bedeutenden Einfluß üben. Wenn aber ein solcher Verein, wie der Buchdruckerverband es gegenüber dem Vorschlage der Niedersetzung einer Tariffcommissiön gethan, den Anspruch erhebt, von vorn herein auch die ihm nicht angehörigen Gehülffen zu vertreten und mithin allein die Delegirten zu wählen, so ist diese Forderung nicht in der Billigkeit begründet. Auch in England giebt meines Wissens die Zugehörigkeit zum Gewerksvereine keine bevorzugte Stellung gegenüber dem Einigungsamte.

Meine Antwort zu Punkt 4 geht hiernach dahin:

Durch Coalitionsverbände wird, wenn sie sich dem Einigungsamte anschließen, thatsächlich die Durchführung der Beschlüsse desselben sehr erleichtert, auch kann für die Ertheilung von Corporationsrechten an solche Verbände die Unterwerfung unter das Einigungsamt zur Bedingung gemacht werden. Dagegen liegt kein Grund vor, denselben über ihren thatsächlichen Einfluß hinaus durch Gesetz eine bevorzugte Stellung gegenüber dem Einigungsamte einzuräumen. —

5. „Ist es wünschenswerth, einen unparteiischen Obmann des Einigungsamtes zu wählen, und in welcher Weise?“

Nach dem Kettle'schen System wird bekanntlich von vorn herein ein Unparteiischer erwählt, welcher, sobald ein Streit ausbricht, davon in Kenntniß zu setzen ist; derselbe hat die Delegirten zu berufen, die Erörterung der Sachlage durch Zeugen u. s. w. und die Verhandlungen der Delegirten selbst zu leiten und im Falle der Meinungsverschiedenheit beider Theile den Ausschlag zu geben. Kettle berichtet, daß er nicht bei dem zehnten Theile der Fälle, in denen er als Schiedsmann fungirte, wöthig gehabt habe zu entscheiden. „Die Gegenwart eines unparteiischen Schiedsmannes, der bei der Verhandlung den Vorsitz führt, seine Einsprache, wo er es für nöthig hält Einsprache zu erheben, und das Bewußtsein, daß er endgiltig entscheiden werde, wenn die Parteien sich nicht verständigen, hat die Tendenz und in der Regel die Wirkung, die Streitenden zu einer Vereinbarung zu führen.“ Die Mundella'schen Einigungsämter haben ursprünglich keinen Schiedsmann gehabt; im Nothfalle sollte, wenn eine Vertagung nicht half, der Vorsitzende den Ausschlag geben, in Nottingham hatte sich aber ein so glückliches Einvernehmen gebildet, daß in Jahren nicht ein Fall vorkam, wo es förmlicher Abstimmung bedurft hätte. Neuerdings haben jedoch auch die Kemter dieses Systems sich meist im Voraus über einen unparteiischen Obmann geeinigt,

und z. B. bei dem großen Ausstände der Maschinenbauer in Newcastle on Tyne i. J. 1871 hat Mundella selbst dieses Verfahren „für den möglichen Fall gleichsam einer itio in partes“ empfohlen. Man wird immer die Umstände des einzelnen Falles und namentlich die beteiligten Persönlichkeiten in's Auge zu fassen haben. Ich formulire daher die Antwort so:

Freie Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Delegirten ist das zu erstrebende Ziel; der Sicherheit halber wird es sich jedoch unter Umständen empfehlen, daß dieselben im Voraus für den Fall einer Theilung der Stimmen einen unparteiischen Obmann wählen, dem dann auch ein für allemal der Vorstoß übertragen werden kann. —

6. „Läßt sich das gewerbliche Schiedsgericht mit dem Einigungsamte verbinden, und wie?“

Auf die Verschiedenheit der beiderseitigen Aufgaben ist im Eingange hingewiesen. Bei Empfehlung einer Combination zwischen beiden scheint man den Umstand außer Acht gelassen zu haben, daß von den wenigen auf Grund von §. 108 der Gewerbeordnung bis jetzt gebildeten Schiedsgerichten jedes den ganzen Kreis der Gewerbe und Fabrikzweige ohne Unterschied umfaßt, das Einigungsamt dagegen seiner Bestimmung nach nicht wohl anders gedacht werden kann, als für ein in sich zusammenhängendes, genau abgegrenztes Gewerbe — denn wie soll ein Zimmermann über den Stücklohn-Tarif der Strumpfwirker urtheilen, oder ein Cigarrenarbeiter sich schlüssig machen, ob es zweckmäßig sei, daß die Maschinenbauer nur 10 statt 12 Stunden arbeiten? Daher sind denn auch die bestehenden Schiedsgerichte meines Wissens noch nirgends als Einigungsämter thätig geworden; etwas anderes ist es, wenn, wie es in Elbing vorgekommen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerkes den Vorsitzenden des Schiedsgerichts als Obmann für Lohntarif-Fragen angehen. Wo vollends die Besitzer des Schiedsgerichts nur für den einzelnen Fall von den Parteien benannt werden, da ist die Verbindung mit dem Einigungsamte von selbst ausgeschlossen. Umgekehrt ist das Einigungsamt, wie dies auch die Erfahrungen in England zeigen, sehr wohl geeignet, die Function eines Schiedsgerichts für gewerbliche Streitigkeiten Einzelner innerhalb ihres Gewerkes mit zu übernehmen; insofern ist ihnen denn auch die Executive in dem Maße einzuräumen, wie anderen gewerblichen Schiedsgerichten (wo jedoch, beiläufig gesagt, die Sache noch sehr im Argen liegt).

Uebrigens werden sich gewerbliche Schiedsgerichte und Einigungsämter zuverlässig einander in die Hände arbeiten, insofern beide Gelegenheit zum Verkehr zwischen Arbeitgebern und Arbeitern als Gleichberechtigten bieten; und wer in dem einen sich bewährt, wird auch für das andere tüchtig sein.

In der Hauptsache würde die Antwort lauten:

Die in §. 108 der Gewerbeordnung vorgesehene

gewerblichen Schiedsgerichte eignen sich zur Uebernahme der Functionen des Einigungsamtes nur unter der Voraussetzung, daß sie sich auf ein bestimmt abgegrenztes Gewerke beschränken, und daß sie aus ständigen, aus freier Wahl der Genossen hervorgegangenen Mitgliedern zusammengesetzt sind. Umgekehrt sind die Einigungsämter geeignet, die Functionen des Schiedsgerichts für ihr Gewerke mit zu versehen; insoweit sind sie dann mit den dazu erforderlichen Befugnissen auszustatten. Im Uebrigen werden Einigungsämter und Schiedsgerichte sich gegenseitig fördern, ohne daß es dazu einer bestimmten Form bedürfte. —

7. „Welche Hauptmittel sind zur Anregung von freiwilligen Einigungsämtern anzuwenden?“

Es war im August 1871, als der Gewerkvereinstag zu Berlin und, fast gleichzeitig, der volkswirtschaftliche Congreß zu Lübeck die Einigungsämter zuerst in weiteren Kreisen empfahlen. Vorausgegangen war u. a. das Buch des Grafen von Paris über die Gewerkvereine in England (der erste Band des Brentano'schen Werkes gedenkt der „Arbeitskammern“ nur beiläufig). Seitdem hat sich die Kenntniß von dieser Einrichtung in der erfreulichsten Weise verbreitet. Um nur aus meiner nächsten Erfahrung zu sprechen, haben kurz nach einander der Fabrikantentag zu Leipzig, der Congreß sächsischer Gewerbevereine zu Meissen, die Handelskammer zu Leipzig und in diesen Tagen der erste deutsche Schuhmachertag sich für Errichtung von Einigungsämtern erklärt. Die englischen Vorbilder sind doch auch in der That sehr einleuchtend. Der Ausführung stehen freilich nur zu oft Trägheit der Vetheiligten, Stolz der Arbeitgeber, Mißtrauen der Arbeiter und die Agitation von Leuten im Wege, welche in der Zwietracht zwischen beiden Theilen ihre Rechnung zu finden meinen. Immerhin sind auch schon praktische Anfänge gemacht, und einer wird den anderen nach sich ziehen. Also:

Wirke nur jeder an seinem Theile durch Belehrung in Schrift und Wort, durch Zerstreung von Vorurtheilen und, wem die Gelegenheit sich bietet, durch das eigene Beispiel! —

Leipzig, Mitte April 1873.

Dr. Julius Gensel,
Handelskammer-Secretair.

Wie sind Schieds- und Einigungsämter einzurichten?

Vom Stadtrath E. F. Ludwig-Wolf in Meerane.

Seiten des geehrten Vorstandes ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, mich gutachtlich über die obige Frage und die zu ihrer Präcisirung gestellten Specialfragen auszusprechen. Meinem Können entsprechend will ich dies in Folgendem versuchen:

I.

Vorbemerkung:

In § 108 der Reichsgewerbeordnung ist es den Gemeindebehörden nachgelassen, mit der Entscheidung von

„Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gefellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 u. 124 erwähnten Zeugnisse beziehen“,

durch Ortsstatut Schiedsgerichte zu betrauen, die unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden sind. Hieraus folgt, daß nach Ansicht des für die gewerblichen Verhältnisse unsres Volkslebens maßgebenden Grundgesetzes die Schiedsgerichte es lediglich mit der Entscheidung streitiger Rechtsfragen, mit der Ordnung gestörter gewerblicher Rechtsverhältnisse zu thun haben.

Auf einem ganz anderen Felde liegt aber die Aufgabe der Einigungsämter. Es kommt nicht oft vor, daß die Arbeiter striken, oder die Arbeitgeber aussperren wegen eines doppelsinnigen Ausdruckes in einem Contracte. Gewöhnlich handelt es sich nicht darum, welche Bedingungen bisher gegolten haben, sondern welche in Zukunft bezüglich der Arbeitszeit, des Lohnsatzes, der Lohnart zc. gelten sollen. In diesen Fragen die sich gegenüberstehenden Parteien, deren jeder man das Recht zugestehen muß,

ihre Ansprüche so zu formuliren, wie es ihr gut dünkt, zu einigen, ist der Zweck und die Aufgabe des Einigungsamtes. Dr. Genjel in seinem Aufsatz „über Einigungsämter“ (Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung) drückt diese so grundverschiedene Aufgabe beider Institute recht präcis und schlagend aus, wenn er sagt:

„Der Beisitzer des Schiedsgerichtes soll unparteiisch das Gesetz handhaben — der Delegirte im Einigungsamte vertritt die Interessen seiner Genossen, um einen günstigen Vertrag abzuschließen.“

Ich halte es für geboten, diesen grundverschiedenen Charakter beider Institute schon hier im Eingange möglichst scharf und ausdrücklich hervorzuheben, da man sich meiner Ansicht nach hüten muß, die Aufgaben beider Institute durcheinander zu werfen, und damit man stets festhalte, daß, wo man auch von einer Vereinigung beider Institute spricht, dies doch nur eine Gemeinsamkeit der die Institute repräsentirenden Personen, nie aber eine Gemeinsamkeit der Aufgaben selbst sein kann und darf.

Ein weiterer Unterschied, welcher namentlich auf die Geschäftsbehandlung von Einfluß ist, besteht darin, daß das Schiedsgericht, um zu einer Entscheidung zu gelangen, nur den jeweiligen Fall mit den ihn begleitenden, meist rasch und leicht zu übersehenden Nebenumständen ins Auge zu fassen nöthig hat, während das Einigungsamt nur dann gedeihlich wirken kann, wenn es in jedem seiner Mitglieder das ganze Gebiet des betreffenden Gewerbszweiges in seiner Totalität und Continuität umfaßt, das Leben und Weben desselben bis in seine innersten Tiefen durchdringt und vor Augen stehen hat. Dies aber kann nur durch eine möglichst lang andauernde Wirksamkeit der Mitglieder des Einigungsamtes erzielt werden. Ich möchte den Charakter des Schiedsgerichtes als einen spontanen, den des Einigungsamtes als einen perennirenden bezeichnen. In wie weit hier eine Verbindung möglich ist, wird bei pct. 6 der Specialfragen zu berühren sein.

Einen Punkt aber haben beide Institute zur gemeinsamen und naturgemäßen Voraussetzung in dem Erfordernisse, daß auf jeder der beiden Parteien, auf Seiten der Arbeiter sowohl, wie der Arbeitgeber ein möglichst großes Quantum technischer Fachkenntniß und Kenntniß der speciellen Gewerbsanfänge vorhanden sei. Eine nothwendige Consequenz dieser Voraussetzung ist meiner Ansicht nach: daß bei Errichtung beider Institute möglichst specialisirt werde, mit andern Worten, daß für jede Specialbranche, wenn thunlich, ein solches Institut bestehe und wenn dies nicht thunlich, nur verwandte Gewerbe zusammengefaßt werden.

II.

Nach diesen kurzen Vorbemerkungen wende ich mich zu dem 1. Theile der mir gestellten Frage:

Wie sind die Schiedsgerichte einzurichten?

Ich gestatte mir, hier Bezug zu nehmen auf mein Schriftchen: „Das gewerbliche Schiedsgericht, seine Bedeutung und Einrichtung“ und das dort weiter Ausgeführte in möglichster Kürze hier zusammenzufassen.

An ein Schiedsgericht, wenn es lebensfähig sein und gedeihlich wirken soll, stelle ich folgende Anforderungen:

- 1) Gewährleistung einer gewissen Quantität fachmännischer Einsicht in jedem vorkommenden Falle neben der erforderlichen Kenntniß von Gesetz und Recht.
- 2) Raschheit des Verfahrens,
- 3) Billigkeit des Verfahrens.

Aus allen drei Punkten ergibt sich als gemeinsames Resultat:

- I. daß dieselben nur erreichbar sind durch ein Schiedsgericht, welches ad hoc gewählt wird und zusammentritt.

Nur durch die von den Parteien sofort vorgenommene Wahl ihrer Vertrauensmänner innerhalb ihres Gewerkes wird es ermöglicht:

- a) daß die nöthige fachmännische Einsicht in jedem Falle gewährleistet ist,
- b) daß die Gewählten sofort zusammentreten; denn gegenüber ständig gewählten Schiedsrichtern muß man doch die billige Rücksicht nehmen, daß man ihnen nur zu gewissen Zeiten zusammenzutreten zumuthet. Dem Arbeiter aber, der, wie man sagt, aus der Hand in den Mund lebt, liegt in den weitaus meisten Fällen daran, seine Angelegenheit sofort vorgenommen und entschieden zu sehen.
- c) daß die mit allgemeinen Wahlen verbundene Kostspieligkeit vermieden wird.

- II. die Bestellung eines ständigen, mit der nöthigen Rechtskenntniß versehenen Vorsitzenden.

Ich betrachte den Vorsitzenden, wie ich mich in meinem Schriftchen ausgedrückt habe, als „den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht.“ Ich halte dafür, daß er durch die Gemeindebehörde zu bestellen ist, da er naturgemäß das wahrhaft neutrale und das Element sein muß, welches dem Schiedsgerichte die nöthige Kenntniß des Rechts und der Geschäftsbehandlung liefern muß, da in seine Hand die vor- und nachläufigen mit der schiedsgerichtlichen Verhandlung zusammenhängenden Arbeiten zu legen sind. Daß diese sämtlichen Bedingungen nur in seltenen Fällen durch einen frei von den Parteien gewählten Vorsitzenden würden erfüllt werden können (ganz abgesehen davon, daß sich nur Wenige finden dürften, die auch das nothwendige, nicht unbedeutende Zeitopfer für diese Stellung bringen

können und mögen) bedarf wohl keines Nachweises. Neben der formellen Geschäftsleitung erblicke ich die Hauptaufgabe des Vorsitzenden darin, daß er die Schiedsrichter auf die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen hat, dahingegen halte ich es für gut, daß der Präpon-deranz des Vorsitzenden und einer etwaigen Herabdrückung der gewerblichen Schiedsrichter zu bloßen Sachverständigen dadurch vorgebeugt wird, daß bei Fällung der Entscheidung zuerst die aus der Mitte der Arbeiter, dann die aus der Mitte der Arbeitgeber hervorgegangenen Schiedsrichter ihre Stimme abgeben, der Vorsitzende aber sich einer Stimmenabgabe enthält, und zu solcher nur schreitet, wenn die Stimmen stehen, oder die Entscheidung gegen den klaren Wortlaut der Gesetze verstößt.

Eine für die Bildung des Schiedsgerichtes wichtige Frage allgemeiner Natur will ich mir für etwas später ersparen und hier nur im Speciellen noch Folgendes bezüglich der Einrichtung eines Schiedsgerichtes bemerken:

- 1) Dem raschen Verfahren, welches ich von einem Schiedsgerichte unbedingt fordere, steht zunächst die leidige Vielschreiberei entgegen, welche auch dem Verfahren vor der Gemeindebehörde zur Zeit noch anhängt. Diese muß im Schiedsgerichte unbedingt über Bord. Nur das absolut Nothwendige muß der schriftlichen Aufzeichnung bedürfen. Das Schiedsgericht muß Zug und Macht haben, die Modalität des Verfahrens im gegebenen Falle selbst bestimmen zu können und darf an keine minutiösen processualischen Formalitäten gekettet sein.
- 2) Sofortige Rechtskraft der gefällten Entscheidung ohne Berufung auf den Rechtsweg ist meiner Ansicht nach ein weiteres Erforderniß für ein schiedsgerichtliches Verfahren. Höchstens würde noch Cassation für den Fall zuzulassen sein, wenn Pflichtwidrigkeiten der Schiedsrichter nachgewiesen werden.
- 3) Nach meiner Meinung würde es zur Raschheit des Verfahrens nicht unwesentlich beitragen, wenn bei etwaigem Ausbleiben im Termine nicht bloß der Beklagte verurtheilt, sondern auch der Kläger mit seinem Anspruche definitiv abgewiesen würde.
- 4) Ein wichtiges Moment, welches das Verfahren vor dem Schiedsgerichte in den meisten Fällen abkürzen, dasselbe dadurch erst recht segensreich und beliebt machen würde, wird in dem steten Bewußtsein liegen, welches den Schiedsrichtern beizubringen muß, daß wenn sie auch Richter sind, doch ihre nächste Thätigkeit der Anbahnung eines Vergleiches zwischen den Parteien zu gelten hat, zu der sie vermöge ihrer persönlichen Stellung und Erfahrung recht eigentlich geschickt und berufen sind. Der Schiedsrichter soll seine Aufgabe und seinen Ruhm darein setzen, ein Friedensrichter zu sein. —

Eine, wie ich schon oben erwähnte, principiell wichtige Frage ist noch die der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes. Da nach § 108 der Ge-

werbeordnung die gleichmäßige Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Vorbedingung ist, so fragt es sich, wie hat dieselbe zu geschehen? Man wird die Wahl der Arbeitgeber durch Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch Arbeitnehmer für ganz natürlich halten; aber was natürlich ist, ist darum doch nicht immer zweckmäßig! In der Hitze zu trinken, ist sehr natürlich und doch nicht zweckmäßig! Ich glaube, es würde wohlgethan sein, in einem jeden Falle die Parteien ihre Schiedsrichter aus dem anderen Parteilager wählen, den Arbeitnehmer aus den Arbeitgebern, den Arbeitgeber aus den Arbeitern seine Schiedsrichter ernennen zu lassen. Während bei dem anderen (natürlichen) Wahlmodus jede Partei ganz naturgemäß Personen wählen wird, die ihrem schroffen Parteistandpunkte am nächsten stehen, so daß nur die starrsten Parteigegensätze im Schiedsgerichte aufeinander plagen, wird bei dem von mir vorgeschlagenen Wahlmodus jede Partei ganz sicherlich aus dem anderen Lager sich Leute auslesen, welche eine vermittelnde Stellung einnehmen und diese Elemente sind doch recht eigentlich die zur schiedsgerichtlichen Entscheidung fähigen und berufenen Elemente. —

III.

Ich wende mich nun zu dem zweiten Theile der Hauptfrage:

Wie sind die Einigungsämter einzurichten?

und will in Folgendem die zu deren Specialisirung gestellten einzelnen Fragen zu beantworten suchen.

1.

Sollen Einigungsämter gesetzlich normirt und mit Execution ausgestattet werden, oder sollen sie als rein freiwillige Institute bestehen?

Ich gestatte mir diese Frage noch in folgende Unterfragen zu spalten:

- a) Ist im Wege der Gesetzgebung auf das Inslebentreten von Einigungsämtern hinzuwirken?
- b) Ist es Aufgabe der Gesetzgebung, das Verfahren innerhalb des Einigungsamtes vorzuschreiben?
- c) Sollen Einigungsämter mit Execution ausgestattet werden?
- d) Sollen sie als rein freiwillige Institute bestehen?

ad a. Die Geschichte der Gesetzgebung zeigt uns zu verschiedenen Malen das Bestreben von Politikern und Gesetzgebern da, wo der Sinn für eheliches Leben bei einem Volke in einer Zeitperiode gesunken ist, mit legislatorischen Mitteln auf die Wiedererweckung dieses Sinnes, auf die Be-

förderung von Eheschließungen direct einzuwirken und jedesmal sehen wir, daß diese Veruche gescheitert und resultatlos geblieben sind, und daß der bekämpfte Uebelstand seine Abhülfe nur durch einen geistigen Umschwung, durch eine Neuermackung des geistigen Volkslebens fand. Die vorliegende Frage hat damit eine gewisse Aehnlichkeit. Wie sich durch das Gesetz den Geschlechtern die Neigung zu ehelichem Leben, zu einträchtigem Durchslebengehen nicht vorschreiben läßt, ebensowenig läßt sich den beiden hier in Frage kommenden Parteien, auf deren Vereinigung das Bild der Ehe wohl paßt, dictiren, sich in gegenseitigem Vertrauen aneinander zu schließen. Das Vertrauen zu einander, das Bewußtsein des gegenseitigen Aufeinanderangewiesenseins, läßt sich nicht befehlen, und daher weise ich jeden Zwang, den der Staat in dieser Richtung zu versuchen angefeuert wird, ganz entschieden zurück. Jeder Zwang würde hier nur das Gegentheil von dem beabsichtigten Resultate erzielen und die Autorität des Staates schädigen.

Anders liegt die Frage, ob der Staat nicht versuchen soll, ohne Zwang und indirect in den betreffenden Classen seiner Angehörigen dieses Bewußtsein zu wecken, ihnen Gelegenheit zu bieten, durch eigene Entschliebung und in eigener Erfahrung zu erproben, ob ein Hand in Handgehen mit der Gegenpartei nicht naturgemäß und ihnen darum nützlicher sei, als ein naturwidriger Kampf? Die Frage so gestellt, bejahe ich entschieden, da meiner Ansicht nach es die Hauptaufgabe des Staates ist, in moralischer und materieller Hinsicht die Wege zu schaffen und zu ebnen, auf denen seine Angehörigen dann mit eigener Kraft vorwärts streben können.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachte ich, abgesehen von so manchem anderen Vorschlage vor allem den: daß bei gesetzlicher Anerkennung der Gewertvereine die Unterwerfung unter ein Einigungsamt als Normativbedingung hingestellt werde. Als selbstständige und dispositivfähige Staatsbürger werden sich die Mitglieder der Gewertvereine selbst sagen, daß, wer vom Staate Rechte fordert, auch die solchen Rechten gegenüberstehenden Pflichten auf sich nehmen muß, und es wird ihre Sache sein, zu erwägen, ob die staatliche Anerkennung ihres Vereins die Uebernahme der Verpflichtung werth ist, den Versuch zu machen, mit der anderen Partei auf friedlichem Fuße zu verkehren.

Ist Dies meine Ansicht hinsichtlich der Einführung der Einigungsämter, so bestche ich bezüglich der Schiedsgerichte auf der Forderung der obligatorischen Einführung. Dort hat man es mit Ueberzeugungs- und Vertrauensfragen, hier mit streitigen Rechtsverhältnissen zu thun. Erstere dulden keinen Zwang, letztere rechtfertigen, ja erheischen ihn.

a d b. Habe ich in dem vorhergehenden Abschnitte dargelegt, daß sich das gegenseitige Vertrauen nicht gesetzlich reglementiren lasse, so ist damit meine Beantwortung dieser Unterfrage bereits vorgezeichnet. Beiden Parteien muß

man die Freiheit lassen, sich darüber zu einigen und die Formen und Modalitäten zu bestimmen, unter denen sie ihrer Ansicht nach glauben am ehesten und besten mit einander verkehren und auskommen zu können. Aufgabe des Staates kann es hier nur sein, zu prüfen, ob die Vereinbarungen sich mit seinen übrigen Einrichtungen vertragen, durch wenige Grundbestimmungen eine Directive zu geben und darüber zu wachen, daß jeder Theil die frei vereinbarten Formen ehrlich einhalte; mit andern Worten dem Staate vindicire ich das Recht, für die Einigungsämter einzelne Normativbedingungen vorzuschreiben, das unter Beobachtung dieser Normativbedingungen zwischen den Parteien vereinbarte Grundgesetz des Einigungsamtes zu prüfen und zu sanctioniren und dann darüber zu wachen, daß diesem Grundgesetze von den Parteien nachgegangen werde.

a d c. Mit dieser Frage tritt man an den Cardinalpunkt der ganzen Angelegenheit heran. Ueber die leicht zu ordnende Frage der Executive bei Schiedsgerichten habe ich mich in meinem schon angeführten Schriftchen des Weiteren verbreitet. Diese kommt hier nicht in Betracht; hier handelt es sich um die Aufrechterhaltung der von beiden Parteien festgestellten Formen des äußeren Verkehrs mit einander und der vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen.

In dieser Beziehung stehen sich die beiden Arten des Einigungsamtes, das Mundella'sche und das Kettle'sche gegenüber. Während Mundella die dem Einigungsamte innewohnende moralische Autorität, die gesunde Einsicht beider Parteien und die Achtung vor dem Manneswort für hinreichend erachtet zur Durchführung der von demselben getroffenen Vereinbarungen, ist Kettle bestrebt, die Form für eine juristische Executive dieser Vereinbarungen zu finden. Auf dem Boden Mundella's stand bis vor Kurzem auch der deutsche Hauptverfechter des Einigungsamtes Dr. Max Hirsch. Derselbe ist jedoch anderen Sinnes geworden und sprach sich auf der Eisenacher Versammlung (Seite 160 des Berichtes) dahin aus:

„Ich stand bisher auf dem Standpunkte, man könne die Einigungsämter ganz ruhig dem freien Willen der Betheiligten überlassen. Ich baute auf das Worthalten der deutschen Arbeiter und Arbeitgeber und scheute mich, von vornherein auf Zwang hinzudeuten. Aber heute bin ich durch die Erfahrung eines Anderen belehrt — — 2c.

— — Einigungsämter auf freiwilliger Grundlage; — ja! aber sobald die Majorität sich für das Einigungsamt erklärt hat, dann trete die Gesetzgebung ein und sage: Nunmehr ist jeder Berufsgenosse verpflichtet, sich der Entscheidung der Einigungsämter zu fügen und dieselbe auszuführen! sonst bleibt die Gefahr, daß ein Paar Arbeitgeber durch ihre Widersetzlichkeit im Stande sind, dieses ganze heilsame Institut zu untergraben. Es muß also, da das Einigungsamt eine Art parlamentarischer Vertretung sein soll, auch die Verbindlichkeit, seinen Beschlüssen Folge zu leisten, für die gesammten Berufsgenossen gesetzlich festgestellt werden.“

Spricht sich ein Mann, dem in dieser Frage sicherlich die meiste praktische Erfahrung zur Seite steht, so aus, so ist damit für mich (ganz abgesehen von dem noch schwer in die Waagschale fallenden Grunde, daß der Bruch so vereinbarter Arbeitsbedingungen das Rechtsbewußtsein meist ungleich tiefer verletzt, als der Bruch des gewöhnlichen Arbeitsvertrages) die Frage entschieden, ob die Durchführbarkeit der Beschlüsse des Einigungsamtes wünschenswerth sei? Ob das Wünschenswerthe aber durchgehends erreichbar ist, das ist die Frage! Wir kommen damit sofort zu der weiteren Frage: Läßt sich eine solche Execution überhaupt construiren und wie ist sie zu construiren?

Kettler selbst hat zugegeben, daß es, ungeachtet alles juristischen Scharfsinnes, welchen er auf die Ausarbeitung seines Systems verwendet hat, den Arbeitern bis jetzt vollkommen freistehe, wenn auch das Einigungsamt den Lohn auf ein Jahr festgesetzt habe, trotzdem höheren Lohn von ihren Arbeitgebern zu fordern. Und ebenso möchte es ein Ding der Unmöglichkeit sein (wenn man überhaupt der Ansicht ist, daß der Staat keinen Arbeitgeber zu zwingen berechtigt ist, gegen seinen Willen arbeiten zu lassen, ebenso wie er, wenn er nicht zum Staats-Arbeitshaus werden will, keinen Arbeiter zur Arbeit zwingen kann, so lange derselbe Niemandem zur Last fällt), absolut verhindern zu wollen, daß ein Arbeitgeber nicht Arbeiter annehme, die ihm aus den oder jenen Gründen, z. B. weil sie gegen weniger Lohn länger arbeiten, mehr conveniren, als die von ihm bislang beschäftigten. Es findet somit eine solche Executive ihre Begrenzung in der berechtigten persönlichen Freiheit des einzelnen Individuums. Aber die Grenze zu finden, wo die persönliche Willkür und die Berechtigung der persönlichen Freiheit sich scheiden, darin besteht eben die Schwierigkeit und diese Frage ist lediglich eine Frage des concreten, jeweiligen Falles.

Ein anderer Umstand, auf den man bei Regierung einer Executive des Einigungsamtes oft aufmerksam macht, ist die möglicherweise in den tatsächlichen Verhältnissen liegende schwere Durchführbarkeit. Kann man Tausende von Arbeitern, wenn sie auf einmal erklären, die vereinbarten Arbeitsbedingungen nicht halten und ohne Weiteres, ohne Kündigung, den Strike aufnehmen zu wollen, alleammt einstecken? Diese Frage muß man sehr oft hören; ihr aber hat man die Frage entgegenzuhalten: soll darum Etwas ungerügt bleiben, nur weil Viele es zu thun belieben?

Jeder der sich die Frage der Executive des Einigungsamtes an einzelnen Fällen klar macht, wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß es ein vergebliches Bemühen sein dürfte, die Executive hier in ein processuales System und Schema bringen und einzwängen zu wollen; er wird finden, daß es Fälle geben kann, die sich überhaupt jeder Executive entziehen, er wird auf Fälle stoßen, wo eine Durchführung der Beschlüsse des Einigungsamtes auf juristischem Executionswege nicht, sondern nur vermittelt der von mir weiter unten bei pct. 3 berührten „Executive der Concurrrenz“

möglich ist, er wird aber auch die Ueberzeugung gewinnen, daß, wie so oft das Beste der Feind des Guten ist, es ein großer Fehler sein würde, die in einzelnen Fällen zu Tage tretende menschliche Ohnmacht und irdische Unzulänglichkeit zum Vorwande zu nehmen, die juristische Executive auch da zu streichen, wo sie mit Erfolg und mit voraussichtlich gutem Erfolge sich anstellen läßt. Ich halte es für zweckmäßig, daß man durch Gesetz jedem Einigungsamte eine gewisse Executivgewalt einräumt und es ihm dann überläßt, innerhalb des Rahmens der Gesetze sich über das im jeweiligen Falle ihm entsprechend scheinende Executionsmittel schlüssig zu machen und die erforderlichen Cautelen zu suchen, um seinen Beschlüssen möglichst die Durchführbarkeit zu sichern. Als Executionsmittel könnte man den Einigungsämtern zugestehen: Geld- und Haftstrafe bis zu einem gewissen Betrage, Absperrung gewisser gewerblicher Rechte, z. B. des Lehrlingshaltens, der Mitgliedschaft in bestimmten Cassen zc., ja, ich möchte dem Einigungsamte als solchem sogar das Recht der Berufserklärung gewährt wissen, welches § 153 der Gewerbe-Ordnung bei Privaten verpönt.

Haben sich die Parteien gesunden Sinnes einmal im Einigungsamte gefunden, so ist dieser gesunde Sinn auch der beste Bürge, daß in der Anwendung der dem Einigungsamte vom Staate gewährten Executionsmittel die nöthige Vorsicht walten, und mit denselben kein Mißbrauch werde getrieben werden.

(NB. Ich bitte noch Specialfrage 2 u. 3 zu vergleichen, bei denen ich auf die Frage der Executive gelegentlich zurückgeführt werde.)

ad d. ergibt sich die Antwort aus dem von mir bereits Ausgeführten dahin: daß ich — die Feststellung einiger Grundzüge ausgenommen — für die Einigungsämter Freiheit verlange von gesetzgeberischer Einmischung in Hinsicht ihrer Bildung und in Hinsicht der Ordnung ihres Verfahrens, daß ich aber dem Staate das Aufsichtsrecht vindicire, und die Einigungsämter gesetzlich mit gewisser Executive ausgestattet wissen will.

2.

Sollen die Beschlüsse der Einigungsämter auch für diejenigen Gewerbtreibenden verbindlich sein, welche sich dem Einigungsamte nicht angeschlossen haben?

Die von mir für die beiden großen Parteien der Gewerbtreibenden, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, geforderte Freiheit der Entschließung darüber, ob sie ein Einigungsamt zwischen sich wollen wirksam werden lassen oder nicht, bedingt es, daß, da ich diese Freiheit im Allgemeinen fordere, ich sie auch im Besonderen zugestehen muß, mit andern Worten, daß ich diejenigen Gewerbtreibenden, welche sich nicht freiwillig demselben anschließen,

nicht gesetzlich dazu zwingen kann, die Beschlüsse des Einigungsamtes als für sie bindend anzuerkennen. Ich halte dafür, daß man wohlthut, hier dem natürlichen Gange der Dinge es zu überlassen, den widerstrebenden oder gleichgültigen Elementen die Anerkennung des Einigungsamtes abzunöthigen. Ist an einem Orte in den Kreisen der Gewerbetreibenden kein lebhaftes Bedürfniß nach Einigung und Frieden vorhanden, entweder, weil überhaupt noch kein Kampf zwischen den Parteien entbrannt ist, oder weil denselben die selbstnörderischen Wirkungen eines solchen Kampfes noch nicht fühlbar geworden und zum vollen Bewußtsein gelangt sind, so wird nur unter ganz besonderen Umständen ein Einigungsamt lebensfähig werden, wo aber in dem allseitigen und lebhaft gefühlten Bedürfniße nach Ruhe und Frieden der Boden für das Einigungsamt gelockert und vorbereitet ist, da wird sich die allgemeine Anerkennung des Instituts von selbst machen; theils werden den widerstrebenden Elementen die eigenen Parteigenossen die Anerkennung abzunöthigen wissen, theils wird es die Gegenpartei durch irgend welche Mittel zu erreichen verstehen. Was namentlich die Anerkennung durch die Arbeitgeber anlangt, so werden diese sicherlich gar bald dahinter kommen, daß in den Reihen der Arbeiter, welche den friedlichen Ausgleich des Einigungsamtes dem wilden Kampfe vorziehen, fast ausnahmslos die tüchtigsten und brauchbarsten Elemente stehen, und sie werden, um sich diese Elemente zu sichern, sehr gern deren Forderung acceptiren, sie unter den vom Einigungsamte festgesetzten Bedingungen zu beschäftigen. Noch mehr aber haben es die Arbeitgeber in der Hand, die Anerkennung des Einigungsamtes durch die Arbeiter dadurch zu fördern, daß sie sich der geringen Mühe unterziehen, bei jedem Arbeiter die Inarbeitnahme von der Anerkennung der durch das Einigungsamt festgesetzten Arbeitsbedingungen abhängig zu machen.

Einen Punkt gestatte ich mir hier noch zu berühren, der mit einigem Recht schon bei der Frage über die Executive hätte Platz finden können, der mir aber hier noch besser am Platze schien: Neben kurzfristiger Profitmacherei (sowohl auf Seite der Arbeitgeber, wie auch der Arbeiter) ist es vor Allem auf Seiten der Arbeitgeber das Bedenken, sich namentlich bezüglich der Lohnbedingungen auf längere Zeit zu binden, welches die Unterwerfung unter die Sprüche eines Einigungsamtes diesen bedenklich erscheinen läßt, und damit der allseitigen Annahme dieses so heilsamen Institutes als der Haupt-Stein des Anstoßes im Wege liegt. „Wie kann ich mich“, sagte mir ein Fabrikant, „wie Kettle will, bezüglich des Lohnes auf ein ganzes Jahr verbindlich machen? in einer so langen Zeit können Conjunctionen eintreten, die ich beim besten Willen nicht voraus sehen kann, und die mich vor die Alternative stellen können, entweder geschäftlich alle zu werden, oder mein Wort brechen zu müssen!“ Dieser Einwand ist sicher nicht unbeachtenswerth und führt mich zu folgender Erwägung:

Die als gewerblicher Raubbau zu bezeichnende Einrichtung, daß der Arbeitgeber den Arbeiter ohne jede Kündigung entlassen und umgekehrt der

Arbeiter die Arbeit Knall und Fall verlassen kann, welche in manchen Gewerben und Orten in neuerer Zeit getroffen worden, ist mit dem Bestehen eines Einigungsamtes unvereinbar. Das Einigungsamt setzt, da seine Hauptaufgabe die Feststellung der Arbeits- und Lohnbedingungen auf eine gewisse Zeit ist, logischerweise die Einführung einer gewissen beiderseitigen Kündigungszeit voraus sowohl hinsichtlich der einzelnen Arbeitsverträge, welche auf die Vereinbarungen des Einigungsamtes basirt sind, wie der Vereinbarungen des Einigungsamtes selbst. Wenn ich mich daher dahin auszusprechen habe, daß jedem Theile, der die Competenz des Einigungsamtes für seine Person anerkennt, die Verpflichtung auferlegt werde, — unbeschadet und abgesehen von der civilrechtlichen Vertretung der aus dem Vertragsbruche dem Contrahenten gegenüber entstehenden Ansprüche — bei Vermeidung einer vom Einigungsamte selbst festzusetzenden Strafe dessen Vereinbarungen nicht im Augenblicks-Fall zu ignoriren, sondern eine ordnungsmäßige Kündigung dieser Vereinbarungen einzuhalten, damit Zeit und Gelegenheit zu anderweiter Vereinbarung gegeben sei, so möchte ich dabei doch darauf aufmerksam machen, daß es wohlgethan sein dürfte, gesetzlich zwar die Einstellung einer solchen Kündigungsfrist der Vereinbarungen als Norm hinzustellen, dagegen dem Einigungsamte die Bestimmung zu überlassen, auf wie lange eine solche Vereinbarung gelten, wie lange sie vorher gekündigt werden, ob sie bei Nichtkündigung fortbestehen soll u. c. Diese Fristen werden je nach den verschiedenen Gewerben verschieden und nur durch die Genossen des Gewerbes selbst zutreffend zu bestimmen sein, wenn sie den Arbeitgeber in seinen Calculationen und Dispositionen nicht hindern, dem Arbeiter aber eine stetigere Existenz verschaffen sollen. Je passender sie sich den Verhältnissen des Gewerbes, den Fluctuationen des Marktes anschließen, desto weniger werden sie zum Steine des Anstoßes werden und desto weniger wird man eine willkürliche Ignorirung der Vereinbarungen zu befürchten haben.

3.

Wie ist das Verhältniß zwischen den Coalitionsverbänden und den Einigungsämtern aufzufassen, resp. zu normiren?

Die Errichtung eines Einigungsamtes möchte ich dem Bau eines Hauses vergleichen, dessen Baugrund zur Hälfte aus festem, gewachsenem Boden, zur anderen Hälfte aus wandelbarem Untergrunde besteht. Die Arbeitgeber mit ihrer wirthschaftlich größeren Consistenz bilden den festen Theil des Baugrundes, die precären und leicht veränderlichen Existenzen der Arbeitnehmer den wandelbaren Baugrund. Wie nun der Baumeister in den wandelbaren Boden einen Pfahlrost schlägt, wie er auf den weichen Sandgrund eine breite Betonschicht legt und auf diese dann erst die Grundmauer aufsetzt, so muß man meiner Ansicht nach auch bei Errichtung eines Einigungsamtes verfahren.

Unter den Arbeitnehmern ist im Laufe der letzten Jahre das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei dem einen Theile zum instinctiven, bei dem anderen Theile zum vollbewußten Durchbruche gekommen. Es ist da, und in ihm haben wir das durch die Natur gegebene Mittel, den wandelbaren Boden atomistischer Existenzen in haltbaren und zu unseren Zwecken verwendbaren Baugrund zu verwandeln. Die Coalitionsverbände mit ihrer moralischen, die einzelnen Individuen zusammenfassenden Macht bilden den Most, auf den wir die Grundmauer des Einigungsamtes zu setzen haben. In dieser Richtung ist mir ein Artikel des „Hamburger Correspondenten“ so aus der Seele geschrieben gewesen und scheint mir hier so am Platze zu sein, daß ich mir gestatte, denselben auszugsweise hier anzuführen:

„Die Coalitionsfreiheit der Arbeiter ist einmal da und läßt sich — wie von allen Seiten anerkannt wird — nicht mehr zurücknehmen. Diese Freiheit hat bis jetzt nicht nur nicht fördernd, sondern wesentlich zersetzend und verwirrend gewirkt, weil sie (von einzelnen Ausnahmen, wie den Hirsch-Duncker'schen Vereinen und dem Buchdruckerverbände abgesehen) entweder zu social-demokratischen Wühlereien, oder zu schlecht organisirten, kurzfristigen Streikvereinen benützt worden ist. Die Coalitionen der Arbeitgeber kommen kaum in Betracht, weil sie in der Mehrzahl der Fälle zerfielen, bevor sie irgend Etwas geleistet hatten; die Unternehmer sind durch ihre Interessen zu direct auf die Concurrenz hingewiesen, als daß die Coalition bei ihnen jemals dieselbe Rolle spielen könnte, wie bei den Arbeitern. Aber erst wenn diese sich zu dauernden, nach bestimmten Grundsätzen organisirten, staatlich anerkannten Körperschaften zusammengeschlossen haben, wird die Möglichkeit gewonnen sein, mit verantwortlichen Vertretern der einzelnen Arbeitergruppen zu verhandeln und von dem Coalitionswesen wirklichen Nutzen zu ziehen. Alle Wünsche für die Herbeiführung von Schiedsgerichten (?) und gewerblichen Einigungsämtern schweben in der Luft, so lange die Arbeiter eine unsaßbare, dem Flugande vergleichbare Masse bilden, so lange ihre Organisation nur für Kriegszwecke berechnet ist und nach der Entscheidung über diese wieder zusammenfällt.“ — — „Die Coalitionen und Genossenschaften der Arbeiter müssen aufhören, flottirende Streikvereine zu sein, ehe an die Herstellung von Organen zur friedlichen Ausgleichung der einander entgegenstehenden wirtschaftlichen und socialen Interessen gedacht werden kann. Dauernder Bestand kann den Arbeitervereinen aber erst zu Theil werden, wenn sie gesetzlich anerkannt, an gewisse Pflichten gebunden und mit gewissen Rechten ausgestattet werden. Schafft man den Gewerkvereinen die Möglichkeit, dauernden Bestand, feste Organisation und ein gesichertes Eigenthumsrecht zu gewinnen, so finden sich die höheren und weiteren Zwecke, deren sie in ihrem Interesse, wie in dem der Gesamtheit bedürfen, wie die in England gemachten Erfahrungen unwidersprechlich beweisen, von selbst ein und wird das Streikmachen zur seltenen Ausnahme, während die Zwecke der Kranken- und Armenunterstützung, der Begründung von Bibliotheken

und Bildungsanstalten immer mehr in den Vordergrund treten und den eigentlichen Nerv des Vereinslebens bilden.“

Betrachten wir uns die bei einem Strike hervortretenden treibenden Elemente näher, so sehen wir — von einzelnen Ausnahmestrikes natürlich abgesehen, bei denen Principfragen das Motiv bildeten —, daß es neben einigen ehrgeizig-egoistischen oder fanatisch-fantastischen Individuen in der Hauptsache Leute sind, die bei einer Arbeitseinstellung Nichts auf's Spiel zu setzen, sondern nur zu gewinnen haben. Diejenigen, welche dabei materielle Einbuße erleiden (und das sind die soliden, sparsamen und einsichtigen Arbeiter) bilden das nur widerwillig folgende und dem Frieden zugeneigte Element. Dieses Element und seinen Einfluß stärken, heißt an und für sich schon der Strikekluft den Boden abgraben; und diesen Zweck fördert man dadurch, daß man den vorhandenen Einigungsdrang nicht bloß Luftschlöffer zu bauen verurtheilt, sondern ihn auf ein gesundes materielles Ziel hinleitet. Mancher ideal angelegte Ehrgeiz, der jetzt nur in verderblicher Weise sich äußert, wird dort sein Genügen und wohlthätiges Feld finden, und die Möglichkeit eines Besitzverlustes — wenn dieser Besitz auch nur ein vielen gemeinsamer ist, — wird bewirken, daß namentlich die tonangebenden und leitenden Elemente des Verbandes, da ihnen zunächst die Verantwortlichkeit für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Besitzes zufällt, und eine Gefährdung dieses Besitzes die meist mit vollem Herzen innegehaltene Stellung kosten könnte, jeden anderen ehrenvollen Weg zur Austragung hervorgetretener Schwierigkeiten lieber einschlagen werden, als den des ungewissen und zerstörenden Kampfes.

Ich meines Theiles muß mich daher dahin aussprechen, daß ich für einen wesentlichen Schritt zur Erreichung des angestrebten Zieles die staatliche Anerkennung der Coalitionsverbände ansehe, daß ich jedoch diese Anerkennung Seiten des Staates an die Erfüllung gewisser Bedingungen durch die Coalitionsverbände geknüpft wissen will.

Als solche Bedingungen würden z. B. hinzustellen sein die Errichtung und Erhaltung von Kranken-, Invaliden-, Altersversorgungs- und Sterbekassen, der Beitritt zum Einigungsamte u. u. Sache des Gesetzes würde es sein, derartige Bedingungen näher zu formuliren, bez. zu specialisiren. So anerkannten und eingerichteten Verbänden könnte man auch gewisse politische Rechte einräumen, z. B. Abordnung eines Vertreters in die Gewerbekammern, in die Vorstände der obligatorischen Fortbildungs- oder Fachschulen, in gewisse städtische Verwaltungsdeputationen, z. B. für das Armen- und Kranken-Kassenwesen u. u.

Die Beantwortung der Frage: in welcher Weise bei dem gleichzeitigen Bestehen mehrerer anerkannter Coalitionsverbände desselben Gewerkes in einem Orte diese im Einigungsamte vertreten sein sollen, ob auch in dasselbe Vertreter der außerhalb der Coalitionsverbände stehenden Gewerksgenossen

zuzuziehen seien? wird man, glaube ich, am besten Sache der Verhandlung sein lassen können.

Ein Moment möchte ich bei diesem Abschnitte noch kurz berühren: das ist die in dem Bestehen derartiger Coalitionsverbände für das Einigungsamt gegebene „Executive der Concurrenz“, die sich nur auf diesem Wege wirksam schaffen läßt. Durch die Executive der Concurrenz wird der Coalitionsverband der Arbeitnehmer nicht bloß dem Arbeitgeber, der sich dem Spruche des Einigungsamtes nicht fügen will, sondern auch den außerhalb des Verbandes stehenden Gewerksgenossen in den meisten Fällen die Anerkennung des Spruches abnötigen, er wird auch seine eigenen widerstrebenden Mitglieder dadurch zwingen können, wenn gegen diese die anderen ihm zu Gebote stehenden unterschiedlichen Mittel sich wirkungslos erweisen sollten. —

4. u. 5.

Ist es wünschenswerth, einen unparteiischen Obmann des Einigungsamtes zu wählen und in welcher Weise? Ist eine Verbindung der Communalbehörden mit den Einigungsämtern zu befürworten?

In Band II Seite 281 seines Werkes „die Arbeitergilden“ sagt Brentano:

„Sind so die Schiedskammern Kettles in der Praxis mehr zu Einigungskammern geworden, so haben andererseits die Einigungskammern Mundellas sich dem System Kettles genähert, indem sie in den meisten Fällen einen unparteiischen Schiedsmann erwählten, der bei Stimmengleichheit statt des vorstehenden Arbeitgebers oder Arbeiters die entscheidende Stimme abgeben soll.“

Liegt schon darin die durch die Praxis gegebene Antwort auf die Frage, ob es wünschenswerth sei, einen unparteiischen Obmann des Einigungsamtes zu wählen, so halte ich dessen Wahl, welche natürlich sofort und nicht erst dann zu geschehen hat, wenn sich die Parteien nicht einigen können, noch aus einem anderen Grunde für unumgänglich erforderlich:

Ich habe mich bei Punkt 1c dahin ausgesprochen, daß den Einigungsämtern eine gewisse Strafgewalt zur Durchführung ihrer Sprüche namentlich gegen frivole Ignorirung der Kündigungsfrist des Einigungsvertrages eingeräumt werde. Es wäre doch nun der Fall denkbar, daß eine ganze Partei inclusive ihrer Vertreter im Einigungsamte diese Frivolität beginge. In diesem Falle würde nicht wohl der Gegenpartei die Strafgewalt beizulegen sein, für einen solchen Fall würde der unparteiische Obmann der Strafrichter sein müssen. In welcher Weise soll nun der Obmann gewählt werden? Für eine Entnahme oder Abordnung desselben aus den Mitgliedern der Gemeindebehörde sprechen viele und sehr gewichtige Gründe; ich will, ganz abgesehen von einer präsumtiven Autorität, die einem solchen

Abgeordneten beimohnen dürfte, nur darauf aufmerksam machen, daß einer Gemeindebehörde z. B. im Hinblick auf eine möglichst gerechte Vertheilung der Steuerlast u. s. w. unendlich viel daran liegen muß, das gewerbliche Leben der Gemeinde aus dem Fundamente zu studiren und vor Augen zu haben. — Alle diese Gründe können mich aber nicht bestimmen, einer Verbindung des Einigungsamtes mit den Communalbehörden in der Weise das Wort zu reden, daß die Mitglieder des Einigungsamtes etwa genöthigt werden, den Obmann aus den Mitgliedern der Communalbehörden zu wählen, oder daß diese gar den Obmann abordnen. Der Obmann soll und muß der Vertrauensmann beider Theile sein; das Vertrauen läßt sich aber nicht dictiren, oder auf einen bestimmten Kreis anweisen! Daher bin ich für vollständig freie Wahl des Obmannes durch beide Parteien. Die Erfahrung wird lehren, daß in den weitaus meisten Fällen die Parteien den Obmann sich aus der Mitte der Gemeindebehörden holen werden.

Nur in soweit rede ich einer Verbindung des Einigungsamtes mit den Communalbehörden das Wort, als diese dem Einigungsamte zur Durchführung seiner Beschlüsse, namentlich bei Vollstreckung erkannter Strafen ihren Arm leihen mögen. —

6.

Läßt sich das gewerbliche Schiedsgericht mit dem Einigungsamte verbinden und wie?

Im Gange meiner Darlegung habe ich die grundverschiedenen Aufgaben beider Institutionen hervorzuheben gesucht und mich dahin ausgesprochen, daß man sich hüten müsse, die Aufgaben beider Institute durcheinander zu werfen, daß man vielmehr stets festzuhalten habe, daß, wo man auch von einer Vereinigung beider Institute spricht, dies doch nur eine Gemeinsamkeit der die Institute repräsentirenden Personen, nie aber eine Gemeinsamkeit der Aufgaben selbst sein könne und dürfe.

Nun habe ich bei der Wahl der Schiedsrichter den Modus in Vorschlag gebracht, daß jede Partei die von ihr zu wählenden Schiedsrichter aus dem jenseitigen Lager hole, während ich mich, was das Einigungsamt anbelangt, mit der Wahl der in dasselbe zu delegirenden Personen durch die Partei aus ihrer Mitte einverstanden erkläre. Wie läßt sich nun hier eine Verbindung herstellen, wie läßt sich hier eine Gemeinsamkeit der Personen erzielen?

So lange die Vertreter der Coalitionsverbände immer nur die Anführer im Kampfe sind, so lange sie lediglich zur Ausfechtung des Kampfes bestimmt und so zu sagen in der Nothwendigkeit sind, ihre militairische Stellung zu behaupten, wird natürlich von einer solchen Verbindung ebenso wenig, wie von einer gedeihlichen Wirksamkeit eines Einigungsamtes überhaupt die Rede sein können. Anders wird jedoch die Sache von dem Momente an, wo die Coalitionsverbände zu der Einsicht gelangen, daß ihre

Aufgabe nicht im erbitterten Kampfe, sondern in der Verfolgung friedlicher Ziele besteht.

Der von mir aufgestellte Modus der Schiedsrichterwahl hatte, da der Schiedsrichter zwar Richter sein, aber, meiner Ansicht nach, erst dann sein soll, wenn ihm die gütliche Vereinigung der Parteien nicht gelingt, ausgesprochenermaßen den Zweck, im Schiedsgerichte sich nicht die feindseligsten, sondern die wohlmeinendsten Ansichten zusammenfinden zu lassen. Auf denselben Punkt kommen hinsichtlich des Einigungsamtes die Coalitionsverbände dann hinaus, wenn sie ihre wahre Aufgabe erkannt haben. Ganz abgesehen davon, daß sich zu stetiger, gedeihlicher, practischer Wirksamkeit innerhalb der Verbände die kampflustigen, mündfertigen Führer, die jetzt meist an der Spitze stehen, wenig eignen und daher solideren, nüchternen und practischen Köpfen Platz machen werden, so werden die Verbände da, wo es sich, wie beim Einigungsamte um die Anbahnung eines gütlichen, friedlichen Abkommens handelt, aus der einfachsten politischen Klugheit nicht die schroffen, alles überstürzenden Parteixtreme in das Einigungsamt absenden, sondern Männer deputiren, deren Namen, bei aller Entschiedenheit des Charakters, doch auch auf der Gegenseite guten Klang haben. Bei solcher Sachlage sehe ich dann für das Schiedsgericht keine Gefahr, wenn man unter Aufrechterhaltung des von mir vorgeschlagenen Wahlmodus in dessen Statuten die Bestimmung aufnimmt, daß die Schiedsrichter aus den Delegirten des Einigungsamtes zu wählen sind. Jeder Partei verbleibt damit das Recht und die Möglichkeit, sich aus den an sich schon friedlich gesinnten Elementen noch die ihr passendsten und genehmsten auszusuchen. —

7.

Welche Hauptmittel sind zur Anregung von freiwilligen Einigungsämtern anzuwenden?

Unter Hinweis auf das von mir zu pct. 1a Ausgeführte will ich hier in Kürze noch Folgendes bemerken:

Mehrfach habe ich es bereits ausgesprochen, daß sich das die Grundlage des Einigungsamtes bildende gegenseitige Vertrauen nicht dictiren läßt; daraus folgt, daß ich ein directes Eingreifen des Staates zur Bildung von Einigungsämtern entschieden von der Hand weise. Ungleich bessere Resultate wird man auf indirectem Wege erzielen, z. B. dadurch, daß man die Coalitionsverbände staatlich anerkennt, wenn sie gewissen Voraussetzungen und Bedingungen entsprechen, namentlich daß man diese Anerkennung von deren Unterwerfung unter ein Einigungsamt abhängig macht, daß man in den obligatorischen Fortbildungsschulen die Grundlehren der Volkswirtschaft als Lehrgegenstand in den Lehrplan einstellt, daß man die Staats- und Gemeindebehörden anweist, falls von einer Seite das Ersuchen um Vermittlung an sie gestellt wird, die Gelegenheit zu ergreifen und sie zu benutzen,

um in möglichst der Sachlage angepaßter Weise auf die Bildung von Einigungsämtern hinzuwirken zc. zc.

Je beschränkter der dem Staate durch die Natur der Sache hier gewährte Spielraum ist, desto mehr ist der einzelne Staatsbürger als solcher befähigt und berufen, seinerseits nützlich zu wirken und zu schaffen. Ein besonderes Schema oder eine Instruction, nach der hier zu handeln und zu verfahren ist, läßt sich selbstverständlich nicht geben. Wer immer sich nur zu den Gebildeten zählt, und wer ein Herz hat für seines Volkes und namentlich seiner geringeren Brüder Wohl und Wehe, der trete frisch hinein in die Bewegung des Lebens, bei gutem Willen wird er um Mittel und Wege nicht verlegen sein, der erinnere sich des alten, wahren Wortes:

Denn was der Verstand der Verständ'gen nicht sieht,
Das findet in Einfalt ein einfach Gemüth!

Meerane, im April 1873.

L. F. Ludwig-Wolf,
Stadtrath.

In welcher Weise ist eine Enquete über die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung zu veranstalten?

Vom Landrath Tiedemann in Mettmann.

Die deutsche Fabrikgesetzgebung, wie sie in der Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869 enthalten ist, hat bereits zu lebhaften Controversen Veranlassung gegeben. Den Einen erscheint sie zu engherzig, den Anderen zu weitgehend. Einige betrachten sie als Anfang, Andere als Abschluß der gesetzgeberischen Thätigkeit. Diese perhorresciren die Grundgedanken, auf denen sie beruht, Jene halten den Grundgedanken in abstracto für nichtig, bezweifeln aber die Möglichkeit ihrer Durchführung in concreto. Noch Andere sind nur mit den bisherigen zur Durchführung gewählten Mitteln nicht einverstanden.

Den Widerstreit der Meinungen zu schlichten, wird nur der Zeit gelingen. Nach fünfzig Jahren wird man sicherlich lächeln über den Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit, welcher heute bei Erörterung von Fragen getrieben wird, die dann zu den *res reponatae* gehören. Man wird unserer Fabrikgesetzgebung vielleicht nur ein historisches Interesse beimessen; allein man wird genau wissen, was man ihr dankt und worin ihre Mängel bestehen.

Heute aber wissen wir das nicht. Heute tastet Jeder hin und her, wenn er sich ein Urtheil über die Wirkungen der Gewerbe=Ordnung bilden will. Jedem Einzelnen steht nur eine geringe Summe von Erfahrungen zu Gebote, und jeder Einzelne ist nur zu leicht geneigt, diese Summe zu Gunsten einer einseitigen, theoretischen Ansicht zu verwerthen.

Es erscheint unter diesen Umständen als eine unabweisbare Pflicht, durch eine allgemeine, gewissenhafte und unparteiische, in die wirklichen Verhältnisse eindringende Untersuchung wenigstens soviel zur Klärung der Sachlage beizutragen, daß von den Zuständen in unseren Fabrikdistricten ein objectives Gesamtbild hergestellt wird, und daß man angesichts dieses Bildes sich darüber entscheiden kann, ob unsere Fabrikgesetzgebung auf dem bisher betretenen Wege einen Schritt vorwärts oder zurück thun soll.

Eine Enquete, die sich dieser Aufgabe unterziehen will, muß ein

doppeltes Ziel ins Auge fassen. Sie muß zunächst erforschen, ob die bisherige Fabrikgesetzgebung nur auf dem Papiere, oder ob sie in der That im täglichen Leben zur Geltung gelangt ist, und ob, falls letzteres nicht zutreffen sollte, die Schuld an der Gesetzgebung selbst, oder bloß an der mangelhaften Handhabung derselben liegt. Sie muß sodann untersuchen, ob gegenüber der immer mehr wachsenden Industrie die bisherige Gesetzgebung selbst bei strictester Handhabung genügt.

Die Enquete wird demnach zu richten sein:

A. auf die Durchführung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und zwar

1) über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (§. 128—133 der Gewerbe-Ordnung).

Hier wird es sich vorzugsweise nicht darum handeln, eine Reihe von Fragen zu erörtern, welche sich aus der mehr oder weniger präcisen Fassung der einzelnen Paragraphen ergeben.

Der §. 128 a. a. O. bestimmt, daß Kinder unter 12 Jahren in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden dürfen. Wie gestaltet sich diese Vorschrift in der Praxis? Welche Merkmale legt die Praxis dem Begriffe „Fabrik“ bei? Dehnt sie denselben auf alle Werkstätten aus, in denen „ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Betriebe eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniß nicht stattfindet?“ (Instruction v. 18. Aug. 1858). Oder macht sie den Begriff von anderen Merkmalen abhängig, z. B. von einer gewissen Anzahl Arbeiter, von der Anwendung gewisser Maschinen, von einer bestimmten Arbeitstheilung, von dem Umfange und der Einrichtung der Räume, in denen gearbeitet wird u. s. w.? In welchem Sinne nimmt ferner die Praxis den Ausdruck „regelmäßige Beschäftigung?“ Legt sie den Nachdruck auf „regelmäßig“ oder auf „Beschäftigung?“ Duldet sie z. B., daß Kinder unter 12 Jahren zu fabrikmäßigen Arbeiten verwendet werden, wenn diese Arbeiten nur nicht „regelmäßig“, d. h. an jedem Tage zur bestimmten Stunde wiederkehren? Oder untersagt sie überhaupt den Kindern im gedachten Alter jede Arbeit die fabrikmäßig betrieben wird?

Der erwähnte Paragraph schreibt ferner vor, daß Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre in Fabriken nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht erhalten. Wie wird diese Vorschrift mit den für die Volksschule geltenden Stundenplänen in Uebereinstimmung gebracht? In welcher Weise werden die Fabrik-Kinder in den Klassen und Klassen-Abtheilungen der Schule eingefügt und welche Gegenstände umfaßt ihr Unterricht? Wie wird die Controle des Schulbesuches gehandhabt? Wie stimmt es ferner in der Praxis zusammen, daß Kinder vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre nicht über 6, junge Leute von 14 bis 16 Jahren nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen? Erleidet die Beobachtung dieser Bestimmungen keine Modification,

wenn jugendliche Arbeiter beider Kategorien zusammen und neben einander in derselben Fabrik arbeiten? Wie werden in diesem Falle die Arbeitsschichten abgetheilt? Wie wird geschichtet, wenn Erwachsene, deren Arbeitszeit 12 oder 14 Stunden umfaßt, mit Kindern oder jungen Leuten zusammen beschäftigt sind?

Nach §. 129 muß den jugendlichen Arbeitern zwischen den Arbeitsstunden Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden. Wie wird die Beachtung dieser Vorschrift überwacht? Wird dafür Sorge getragen, daß die jugendlichen Arbeiter ihr Frühstück oder Mittagessen in anderen Räumen genießen, als denen, worin gearbeitet wird? Werden die Arbeitsräume während der Frühstücks- und Mittagspausen ventilirt? Wird den Arbeitern wirklich Gelegenheit zur Bewegung in freier Luft geboten, und kann ihnen immer solche Gelegenheit geboten werden? Wie endlich verhält es sich mit der Trennung der Geschlechter in den Fabriken? Sind insbesondere Einrichtungen dafür getroffen, daß das der Sittlichkeit so gefährliche Zusammenarbeiten der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen vermieden wird?

Von der Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen, deren noch eine Menge sich aufdrängen, wird das Urtheil darüber abhängen müssen, ob die §§. 128—133 der G.D. ihrem Geiste, und nicht etwa nur dem Buchstaben nach zur Ausführung gekommen sind, und ob dieselben in ihrer jetzigen Fassung wirklich zum Schutze der jugendlichen Arbeiter dienen.

Ein besonderes Augenmerk wird die Enquete hierbei auf die Organe zu richten haben, denen die Aufsicht über die Ausführung der gedachten Paragraphen anvertraut ist. Es bedarf keines Wortes zum Beweise dafür, daß die Wirksamkeit eines Gesetzes ebenso sehr, wenn nicht mehr, von den Maßregeln abhängt, die man zur Handhabung seiner Bestimmungen trifft, wie von diesen Bestimmungen selbst, und daß auch das beste, materiell und formell vollendetste Gesetz einem Messer ohne Schneide gleicht, wenn es an geeigneten Controllen für die Anwendung desselben fehlt.

Man hat gegen die Fabrik-Inspectoren nach englischem Muster geltend gemacht, daß ihre Functionen, da sie keinerlei technische Vorbildung voraussetzen, ebenso gut durch die Local-Polizei-Behörden ausgeübt werden könnten, und daß erstere mithin nur zu einer zwecklosen Vermehrung des Beamten-Personals führen würden. Die Enquete wird festzustellen haben, ob diese Auffassung richtig ist, ob wirklich da, wo keine Fabrik-Inspectoren bestehen, die Vorschriften der G.D. stricte und rücksichtslos durchgeführt worden sind, und ob nicht etwa Seitens der Polizei-Behörden besonders in kleinen Städten und Landgemeinden den Fabrikanten gegenüber aus leicht erklärlichen und häufig entschuldbaren Motiven häufig eine Convenienz gezeigt wird, die mit jenen Vorschriften im schreiendsten Widerspruch steht.

Es wird sodann zu untersuchen sein, ob die jetzigen Strafbestimmungen

im §. 150 der G.D. als ausreichend erscheinen. Dieselben bedrohen nur die Arbeitgeber. Die Eltern und Vormünder der Kinder, welche gesetzwidrig in Fabriken beschäftigt werden, trifft keinerlei Strafe. Es fragt sich, ob nicht auch diese ebenso wie der Arbeitgeber für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden müssen.

In gleicher Weise werden die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung der Schulverächter zu prüfen sein. Dieselben leiden in manchen Gegenden Deutschlands, namentlich aber in der Rhein-Provinz, an so wesentlichen Mängeln und unpraktischen Bestimmungen, daß sie einer systematischen Umgehung Thür und Thor öffnen. Durch Erhöhung der jetzt gesetzlichen Minimalstrafe und Uebertragung der Strafcompetenz von den Polizeigerichten auf die Verwaltungsbehörden würde hier vielleicht Wandel geschafft werden können.

2) Die Enquete ist ferner zu richten auf Durchführung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Fabriken.

Der §. 107 der G.D. verpflichtet den Gewerbe-Unternehmer auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Hier werden vor Allem die im §. 16 der G.D. aufgeführten gewerblichen Anlagen, namentlich aber die chemischen Fabriken ins Auge zu fassen sein.

Die Erfahrung lehrt leider, daß die Inhaber solcher Anlagen nur zu häufig die Rücksichten außer Acht lassen, welche sie dem Leben und der Gesundheit ihrer Arbeiter schulden. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß nicht nur bei der Concessionirung der Beginn des Betriebs von der Herstellung bestimmter, den Schutz der Arbeiter bezweckenden Einrichtungen abhängig gemacht wird, sondern auch, daß von Zeit zu Zeit gründliche Revisionen stattfinden, um zu untersuchen, ob diese Einrichtungen sich factisch in Wirksamkeit befinden, und hinreichend bewähren, oder ob es erforderlich erscheint, sie durch andere, verbesserte Einrichtungen zu ersetzen. Bedenklich hierbei ist nur, daß sowohl diejenigen Beamten, von deren Gutachten die Formulirung der Concessionsbedingungen fast ausschließlich abhängt, als diejenigen Beamten, welchen die Vornahme der Revisionen obliegt, in den seltensten Fällen wirklich Sachverständige sind. Die Aerzte, welche als Regierungs-Medicinalräthe bei den preussischen Regierungen fungiren, haben sich gewöhnlich nur oberflächlich mit der chemischen Technologie beschäftigt, und besitzen fast niemals practische Erfahrung auf diesem Gebiete. Noch weniger ist dies natürlich von den Landräthen, Bürgermeistern, Amtmännern, Kreisphysikern zc. zu erwarten, welche als Kreis- oder Local-Behörden den Fabrikbetrieb zu überwachen haben. Die Folge hievon ist, daß häufig Concessions-

Bedingungen vorgeschrieben werden, welche ganz zwecklos sind, andere, dringend nothwendige dagegen übersehen werden. Die Folge ist ferner, daß die Nichtbeachtung der Bedingungen oder die Zweckwidrigkeit derselben erst dann constatirt zu werden pflegt, wenn bereits Unglücksfälle geschehen sind, wenn mithin die Mangelhaftigkeit der getroffenen Einrichtungen auch dem blödesten Auge klar geworden sein muß.

Die Enquete wird sich mit der Frage zu beschäftigen haben, wie diesen Uebelständen abzuhelpfen. Sie wird in Erwägung nehmen müssen, ob es nicht angezeigt sei, bei den Verwaltungsbehörden zweiter Instanz, in Preußen also den königlichen Regierungen, ein besondres Fabrik-Decernat zu schaffen, welches einem chemisch-technisch gebildeten Beamten, der auch schon practisch beschäftigt gewesen, zu übertragen wäre. Sie wird hierbei füglich auch erörtern können, ob diesem Decernenten nicht vielleicht als dessen specielle Organe die früher erwähnten Fabrik-Inspectoren zweckmäßig unterzuordnen sein würden, damit auf diesem Wege die ganze staatliche Aufsicht über das Fabrikwesen eine wesentlich straffere und einheitliche Gliederung erhalte.

Noch ein Punkt wird bei dieser Frage in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen sein. Er betrifft die Mängel unseres jetzigen Repressiv-Verfahrens. Nach §. 147 der O. D. soll mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. bestraft werden, wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Concessionsbedingungen nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung an der Betriebsstätte oder in dem Betriebe vornimmt. Diese Strafe hat selbstverständlich der ordentliche Richter zu erkennen. Der Polizeibehörde ist aber außerdem in dem gedachten Paragraphen die Befugniß eingeräumt, die Beschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anzuordnen. Hierin liegt also der eigentliche Schwerpunkt des gegen venitente Fabrikbesitzer zu ergreifenden Verfahrens. Denn nicht darauf kommt es doch hauptsächlich an, daß letztere eine Strafe erleiden, sondern darauf, daß die Gefahren beseitigt werden, welche durch einen gesetzwidrigen Fabrikbetrieb für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Anwohner entstehen. Nun scheint aber die Praxis hier Hauptsache und Nebensache verwechseln zu wollen. Sie macht das Einschreiten der Polizeibehörde davon abhängig, daß die gerichtliche Bestrafung vorausgegangen; sie läßt also den gesundheitsgefährlichen Zustand ruhig so lange fortdauern, bis das Gericht mit seiner langsamen, schwerfälligen Proceedur, mit seinen Vorladungen, Fristen, Terminen, Beweisaufnahmen, Erkenntnissen und Executionen zu Ende gekommen ist. Hierbei kann man auch noch das seltsame Schauspiel erleben, daß das Gericht in facto anderer Ansicht wie die Verwaltungsbehörde ist, daß es z. B. einen Fabrik-Inhaber freispricht, weil es die tatsächliche Frage, ob die Concessionsbedingungen erfüllt sind, be-

jaßt, während die Verwaltungsbehörde, welche diese Bedingungen selbst formulirt oder doch bei der Formulirung mitgewirkt hat, dieselbe verneint. Eine solche Differenz in den Ansichten ist um so eher möglich, als die wenigsten Richter Gelegenheit gehabt haben, über die Eigenthümlichkeiten eines Fabrikbetriebes practische Erfahrungen zu sammeln, und daher durch partielle oder unkundige sogenannte „Sachverständige“, auf deren Gutachten sie sich lediglich verlassen müssen, sehr leicht getäuscht werden können.

Ungeachtet solcher und ähnlicher Erscheinungen wird man Bedacht darauf nehmen müssen, die Competenz der Verwaltungsbehörden möglichst klar zu stellen. Man wird überhaupt nie vergessen dürfen, daß bei der couriemäßigen Geschwindigkeit, mit welcher das sociale Leben der Gegenwart dahinbraust, wenn irgendwo, auf dem Gebiete der Sanitätspolizei ein promptes, auf die Minute eingreifendes Handeln am Platze ist. Soll unsere Fabrikgesetzgebung zur Wahrheit werden, so muß man deren Handhabung lediglich der Verwaltung anvertrauen, man muß die Organe derselben, mögen sie Fabrikinspectoren oder sonst wie heißen, mit der Befugniß ausrüsten, durch Executivstrafen bis zum höchsten Betrage die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu erzwingen. Die Möglichkeit des Instanzenzuges, die collegialische Zusammensetzung der als Verwaltungs-Gerichtshöfe fungirenden Behörden bieten eine hinreichende Garantie gegen eine unrichtige oder willkürliche Anwendung der Gesetze. Und sollte man wirklich diese Garantie für ungenügend halten, — nun wohl, so gebe man den Verwaltungsbehörden eine andere Gestalt und Gliederung! Es hieße aber das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man lediglich aus einer Ammenstubenfurcht vor polizeilicher Willkür die Handhabung der Fabrikgesetzgebung in die Schranken gerichtlicher Formalien einzwängen.

3) Ueber die Frage, ob die Enquete auf die Durchführung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Baarlohnung zu richten, erlaube ich mir kein Urtheil, da es mir hinsichtlich derselben an jeder Beobachtung fehlt.

B. Dagegen glaube ich, die zweite Hauptfrage, ob die Enquete auf das Bedürfniß einer Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften zu richten, entschieden bejahen zu müssen.

Nach zwei Seiten hin ist meines Erachtens eine solche Ausdehnung nothwendig. Es müssen

1) die Verbote und Beschränkungen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken auch auf die Beschäftigung in den Hausindustrien außer dem Hause von Eltern und Vormündern; es muß

2) die Beschränkung der Arbeitszeit der vierzehn- bis sechzehnjährigen Arbeiter auf alle männlichen Arbeiter bis zum Eintritt der Militairpflicht und überhaupt auf alle Mädchen und Frauen erstreckt werden.

ad 1. Mit Recht wird von vielen Fabrik-Inhabern geltend gemacht, daß die Arbeit in den hohen und hellen Fabriksälen nicht ebenso schädlich,

oder doch jedenfalls nicht schädlicher wirke, wie die Arbeit in den kleinen, dumpfen Räumen, welche gewöhnlich die Betriebsstätten der Hausindustrie bilden. Es ist das ein Einwand gegen die Bestimmungen unserer Fabrikgesetzgebung, dem man nur schwer begegnen kann. In der That lehrt denn auch die Erfahrung, daß der körperliche Zustand der jungen Leute, die in der Hausindustrie Beschäftigung finden, keineswegs erfreulicher ist, wie derjenige der jugendlichen Fabrikarbeiter. Die nachstehende kleine Tabelle giebt hierfür einen Anhalt. Ich bemerke zur Erläuterung derselben, daß zu den Handwerken alle die Gewerbe (z. B. der Schuster, Schneider, Metzger, Schreiner etc.) gerechnet sind, bei denen im Kreise Mettmann erfahrungsmäßig noch ein Lehrlings- und Gesellenverhältniß stattfindet, während dies nicht bei den Webern und Wandwirfern, sowie den Metallarbeitern (Schlossern, Schleifern, Nagel-, Säge-, Bohr- und Pfannenschmieden u. s. w.) der Fall ist, letztere vielmehr, bei einer auf das strengste durchgeführten Arbeitsteilung, lediglich, ohne im Hause ihrer Arbeitgeber zu wohnen, zu diesen im Contractsverhältniß stehen.

Bei den in den letzten 6 Jahren im Kreise Mettmann abgehaltenen Kreis-Ersatz-Geschäften wurden aus der zwanzigjährigen vorgestellten Mannschaft für brauchbar zum Militärdienst erklärt:

	Von 100 Ackerern und ländlichen Tage- Löhnern	Von 100 Hand- werkern (Schuftern, Metzgern etc.)	Von 100 Webern	Von 100 Metall- Arbeitern	Von 100 Fabrik- Arbeitern
1868	51, ₉	38, ₅	26, ₁	20	20, ₁
1869	60, ₆	45, ₃	27, ₁	26, ₅	19
1870	63, ₇	43, ₂	29	21, ₈	17, ₅
1871	38, ₆	56, ₄	21, ₅	31, ₂	10, ₂
1872	37, ₈	36, ₃	19, ₄	13, ₄	21, ₈
1873	39, ₄	38, ₂	20, ₆	8, ₈	6, ₉
Im Durchschnitt also:	49	42, ₉₈	23, ₉₅	20, ₂₅	15, ₉₁

Die vorstehenden Zahlen erscheinen um so auffälliger, wenn man berücksichtigt, daß im hiesigen Kreise Ackerbau und Industrie gleichmäßig in Blüthe stehen, und daß daher die Ackerer einerseits, und die Weber und Metallarbeiter andererseits sich durchweg aus denselben Familien rekrutiren. Frappant ist ferner meines Erachtens das günstige Verhältniß, in dem sich die Handwerker, welche fast dasselbe Contingent brauchbarer Soldaten wie die Ackerer stellen, zu den Webern und Metallarbeitern befinden. Jeden-

falls dürften die Zahlen auf die Folgen frühzeitiger Beschäftigung in der Haus-Industrie ein bedenkliches Licht werfen.

ad 2. Dieselben können aber auch zur Begründung der Forderung dienen, daß die Beschränkung der Arbeitszeit der vierzehn- bis sechzehnjährigen Arbeiter auf alle Arbeiter bis zum Eintritt der Militärpflicht auszu dehnen sei. Es liegt auf der Hand, daß die der Kraft und Gesundheit nachtheiligen Einwirkungen, welchen die Arbeiter in den Fabriken und in der Haus-Industrie ausgesetzt sind, nicht allein während des Lebensalters von 14 bis 16 Jahren sich geltend machen. In unserem Klima beginnt ja die eigentliche Entwicklung des Körpers erst mit dem Eintritt der Pubertät. Anstrengende und erschöpfende Arbeiten wirken daher ebenso verberberlich in den Jahren von 16 bis 18, wie in den Jahren von 14 bis 16, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die intellectuelle Entwicklung der Sechzehn- bis Zwanzigjährigen so rapide Fortschritte macht, daß sie dieselben allein in den Stand setzt, ihre Kräfte gegen gewissenlose Ausbeutung zu schützen.

Was von den Minderjährigen gilt, gilt ebenso sehr, wenn nicht mehr von den Mädchen und Frauen jeglichen Alters. Die zartere Organisation des weiblichen Geschlechts, ihre Inferiorität in der Behandlung geschäftlicher Fragen machen im allgemeinsten Interesse einen nachhaltigen Schutz erforderlich. Der Staat und die Gesellschaft sind gleichmäßig dabei interessiert, daß die Mütter künftiger Generationen nicht dem Egoismus einiger Weniger aufgeopfert werden.

Dagegen muß ich mich entschieden wider eine Ausdehnung der gesetzlichen Beschränkung auf die Arbeitszeit der volljährigen männlichen Arbeiter erklären. So lange nicht durch eine verbesserte Schul-Einrichtung der Bildungsgrad unseres Arbeiterstandes wesentlich gehoben ist, so lange derselbe sich nicht in der Lage befindet, eine Erholung von körperlicher Arbeit in geistiger Beschäftigung zu finden, so lange wird ein großer Theil diese Erholung in geistigen Getränken suchen. Eine Verminderung der Arbeitsstunden würde daher voraussichtlich nur eine Vermehrung der Wirthshausstunden zur Folge haben.

C. Es bleibt noch zu erörtern, von wem die Enquete über die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung zu unternehmen, und wie dieselbe einzurichten ist?

Daß die Enquete durch eine von Reichswegen einzusetzende Commission vorgenommen werde, erscheint schon um deswillen wünschenswerth, damit dieselbe sich in durchaus gleichmäßiger Weise auf alle Staaten Deutschlands erstrecken kann. Würde den einzelnen deutschen Regierungen überlassen, ihrerseits Enquete-Commissionen einzusetzen, so wäre zu befürchten, daß die eine nach diesen, die andere nach jenen Grundsätzen und Gesichtspunkten ihre Arbeiten vollführte. Das Gesamtbild der Zustände in den Industrie-Districten Deutschlands könnte dann leicht einer Photographie gleichen, bei deren Aufnahme der Sitzende sich hin- und herbewegt hat.

Hinsichtlich der Zusammenetzung der Commission wäre zu wünschen, daß außer berufsmäßigen Beamten und National-Ökonomen auch einige Fabrikanten und Arbeiter, sowie practische Aerzte und ein Chemiker von Fach zu Mitgliedern derselben ernannt würden.

Sämmtliche Provinzial-, Kreis- und Localbehörden im deutschen Reiche müßten angewiesen werden, allen Anfragen und Requisitionen der Commission Folge zu geben. Die Commission müßte dann zunächst im Wege der Berichtserforderung über einige allgemeine Fragen, z. B. über den Umfang des Instituts der Fabrikinspectoren, über die Zahl der jugendlichen Arbeiter, über die Resultate der Kreis-Ersatz-Geschäfte, über die Handhabung der Schulverächümmiß-Strafen u. s. w. Erkundigungen einziehen, um hierdurch einen Ueberblick über diejenigen Districte zu gewinnen, in denen die Special-Untersuchungen am zweckmäßigsten vorzunehmen. In diese Special-Untersuchungen müßte sie dann den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit legen. Sie müßte Schlesien, Sachsen, die Rhein-Provinz bereisen, sie müßte sich durch eingehende Besichtigung von dem Zustande der Fabrikräume und den Betriebsstätten der Hausindustrie Kenntniß verschaffen, sie müßte die Schulen, Kranken- und Armenhäuser besuchen, sie müßte eine Reihe von Arbeitgebern und Arbeitern als zunächst interessirte Parteien über ihre Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Handhabung und event. Ausdehnung der gegenwärtigen Gesetzgebung eingehend vernehmen, sie müßte unparteiische Kenner der Verhältnisse, wie sie sich an jedem Orte in Lehrern, Geistlichen, Gemeindebeamten finden, über ihre Beobachtungen und Erfahrungen hören, — mit einem Worte, sie müßte verfahren, wie ein umsichtiger Criminalbeamter, der bei Feststellung eines objectiven Thatbestandes keinen Wink, keine Andeutung unbeachtet läßt, der sich an Jung und Alt, Hoch und Gering wendet, um die Conturen des Bildes, das ihm vorschwebt, immer sicherer ziehen und mit immer lebhafteren Strichen ausfüllen zu können.

Je eher eine solche Enquete ins Werk gesetzt wird, desto besser für Deutschland! Denn desto rascher wird sich die Ueberzeugung Bahn brechen, daß unsere Fabrikgesetzgebung zwar an sich so übel nicht ist, daß sie aber doch eigentlich nur als der Anfang eines Werkes erscheint, dessen zu erwartende Fortsetzung immer bedeutender, dessen erneute Auflage jedenfalls eine vermehrte und verbesserte werden müßte.

Mettmann, Ende April 1873.

Tiedemann,
Königlicher Landrath.

In welcher Weise ist eine Enquete über die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung zu veranstalten?

Von von Helldorff in Halle a. d. S.

Daß die Nothwendigkeit einer Untersuchung über die Verhältnisse der deutschen Arbeiter in ihren wesentlichsten Beziehungen allgemein anerkannt werde, setzt die Fragestellung voraus und mit Recht.

Eine Geschichte der vom Ausschuß angezogenen Bestimmungen der G. D. — mit einigen Abweichungen aus älteren preußischen Gesetzen in dieselbe übernommen — würde uns zu unserer Ueberraschung zeigen, wie lückenhaft ihrer Zeit die thatächlichen Unterlagen für die Gesetzgebung waren.

Wohl sagte, um nur ein Beispiel anzuführen, Fr. Harfort, Mitglied der von der preuß. II. Kammer 1853 zur Berathung des Gesetz-Entwurfes: „betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken“, eingesetzten Commission und keineswegs ein Gegner des Entwurfs an sich, am Schlusse seines dem Commissions-Bericht beigefügten Gutachtens:

„Nicht Eile thut noth, sondern die gründlichste Prüfung der factischen Verhältnisse und Berechnung der Wirkungen des zu erlassenden Gesetzes für die Zukunft“.

Wohl wurde in den Verhandlungen der Kammer, welche zur Annahme des Regierungs-Entwurfes mit unwesentlichen Abänderungen führten, von verschiedenen Seiten eine nochmalige gründliche Untersuchung der Sachlage verlangt — aber vergeblich.

Bei der Durchsicht dieser Verhandlungen kann man sich nicht der Ueberzeugung verschließen, daß, abgesehen von den politischen Motiven, die Annahme des Regierungs-Entwurfes im Wesentlichen auf Empfindungen und Meinungen zurückzuführen ist.

Die Parteien, die sich neuerdings im Nordd. Rtg. bei der Berathung der G. D. gegenüberstanden, waren andere, aber die Sachlage in beiden Fällen bietet dennoch zu unliebsamen Vergleichen Veranlassung. Unwillkürlich erinnert man sich an die Aeußerung des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes denjenigen gegenüber, welche den Schutz der Arbeiter ausgedehnt wissen wollten.

„Ich glaube nicht,“ sagte er, „daß ein nachweisbares Bedürfnis vorhanden ist, jetzt weiter zu gehen, und wenn ein solches Bedürfnis nicht vorhanden ist, so möchte ich davor warnen, daß man aus Empfindungen, deren Berechtigung ich ganz gewiß nicht verkenne und welche ich auch meinerseits nur theile, heraus in Verhältnisse eingreift, welche ihre sehr große wirtschaftliche Bedeutung haben.“

Wenn jetzt, nachdem die Bestimmungen jenes Gesetzes vom 16. Mai 1853 fast zwanzig Jahre in Preußen Geltung gehabt haben, die Behauptung kaum einen Widerspruch erfahren kann, daß diese Bestimmungen nur mangelhaft durchgeführt werden, — so ist das gerade auf diesem Gebiete eine bedenkliche Erscheinung und erfreulich nur die Thatsache, daß die Ueberzeugung bei den Gegnern und Freunden der Fabrikgesetzgebung immer mehr Platz greift: auf dem Gebiete der „Arbeiterfrage“ muß endlich Klarheit, volle Klarheit geschaffen, die Zeit der Versuche abgeschlossen werden.

„Wie ein schwarzer Faden“ so lesen wir in einem Commissionsbericht des deutschen Reichstages aus dem vergangenen Jahre über verschiedene Petitionen, die Sonntagsfeier betreffend, „ließ durch jene Verhandlungen (b. N. Rtg.s. über die G.:D.) die Ueberzeugung und der Vorwurf: für die richtige Beurtheilung der Arbeiterfrage kommt es besonders darauf an, daß man statistisches Material habe, daß man wisse, wie es aussieht im Lande; uns aber fehlt dieses Wissen.“

Hierzu kommt: Die Reform der Bestimmungen, welche wir jetzt unter dem nicht ganz zutreffenden Namen der „Fabrikgesetzgebung“ zusammenfassen, ist in neuerer Zeit ein Gegenstand der lebhaftesten Agitation geworden, einer Agitation, die um so tiefer die Gemüther erregt, je weniger bestimmt die Ziele derselben sind.

Während die Einen zugeben, daß hier und da die bessernde Hand anzulegen sei, um die stricte Durchführung bestehender Bestimmungen zu sichern, ja nicht in Abrede stellen, daß der Schutz, welcher den jugendlichen Arbeitern in den Fabriken jetzt zugesichert ist, in bestimmten Fällen ein erweiterter sein müsse, selbst unter gewissen Voraussetzungen auf die in Fabriken beschäftigten Frauen ausgedehnt werden könne, aber stets betonen, daß man hoffen müsse, „die erziehliche Aufgabe der betreffenden Gesetze bald erfüllt zu sehen“ —, fordern die Andern, daß der Staat seine starke Hand nicht nur gebrauche zum Schutze der minderjährigen und weiblichen Arbeiter in den Fabriken, sondern daß dieser Schutz sich erstrecke auf die „Arbeiter“ überhaupt in allem und jedem Arbeitsverhältniß.

Während die bestehenden Bestimmungen von den Einen als „Nothgesetze“, als zur Zeit „wohl zulässige Ausnahmen von der Regel der Erwerbs- und Vertragsfreiheit“ bezeichnet werden, sehen die Andern in diesen Vorschriften nicht nur den Ausdruck einer naturgemäßen Reaction gegen die Macht des Capitals, den Mißbrauch der Freiheit des Einzelnen, sondern

den — wenn auch zunächst bescheidenen — Anfang einer Reform unserer gesammten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt.

Es ist klar, daß diesen Ansichten, Wünschen und Forderungen gegenüber, bei der absichtlichen und unabsichtlichen Verbindung politischer und socialer Fragen, die Gefahr bedenklicher gesetzgeberischer Versuche nahe liegt, eine Gefahr, die nur auf dem Boden gründlicher Thatsachen vermieden werden kann.

Daß uns dieser Boden fehlt — auch der Gang der Verhandlungen im Herbst d. v. J. zu Eisenach hat dies ausreichend bestätigt.

Die Fassung des vom Ausschuß gestellten Themas faßt die Möglichkeit in's Auge, die Untersuchung zu beschränken,

sei es auf die Wirkung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und zwar in diesem Falle wiederum z. E. nur auf die Wirkung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter,

sei es auf das Bedürfniß einer Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften (Arbeitsdauer, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit etc.).

Als Gegenstand einer Untersuchung „die deutschen Arbeiterverhältnisse“ zu bezeichnen, erscheint allerdings mißlich und die Beschränkung des zu untersuchenden Gebietes wünschenswerth, es fragt sich aber dennoch, ob diese Beschränkung zweckmäßig ist?

Eine Untersuchung über die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung wird an sich nicht möglich sein; diese Untersuchung ist für Deutschland unthunlich, da die G.-D. vom 21. Juni 1869 erst seit dem 1. Januar 1873, immer noch Elsaß-Lothringen ausgeschlossen, im deutschen Reiche allgemein geltendes Recht geworden ist, und, wollte man die Untersuchung auf die älteren preussischen Landestheile beschränken, da für diese, worauf schon oben hingewiesen wurde, kaum festgestellt werden kann, wie es ausfah im Lande vor Erlass der betreffenden Gesetze. — Die preussische Gesetzgebung ist nicht, wie die englische auf diesem Gebiete, vorgegangen auf der Grundlage bestimmt ermittelter Thatsachen.

Ob in den übrigen deutschen Ländern die Gesetzgebung auf festem Boden ruht, darüber zu urtheilen, fehlt uns für jetzt ein bestimmter Anhalt; — die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür.

Vor allem aber, es bedarf kaum eines Nachweises für die Wichtigkeit der Behauptung, daß die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen stets eine mangelhafte war. Sieht man ab von den in dieser Beziehung in Eisenach angeführten Thatsachen — auch aus den älteren Verhandlungen der preussischen Kammern und aus den neueren Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages über die Gewerbe-Ordnung, läßt sich eine größere Anzahl gewichtiger Zeugnisse für jene Behauptung beibringen.

Sollte sich wider Erwarten namentlich eine Besserung der Zustände mit Bestimmtheit nachweisen lassen, es würde unter diesen Umständen nahe liegen, die Besserung nicht der Wirkung der Fabrikgesetzgebung, sondern den

veränderten Verhältnissen überhaupt — der Sitte, der Humanität der Arbeitgeber, den auf Selbsthülfe gerichteten Bestrebungen der Arbeiter zc. zuzuschreiben.

Doch es sei dies, wie es wolle. Können die Wirkungen der Gesetzgebung nicht zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden, immerhin wird man bei einer Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse — z. B. bezüglich der Kinderarbeit in den Fabriken — fragen können und müssen, werden die bestehenden Bestimmungen durchgeführt? und event. warum nicht?

Der Accent ist auf die Frage zu legen, ob die Untersuchung in einer der übrigen, durch die Fassung des Themas angedeuteten Richtungen allein vorgenommen werden kann?

Die Enquete allein zu richten auf eine Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften, wer möchte das empfehlen, da wir von der Annahme ausgehen können, daß die bestehenden Gesetze mangelhaft ausgeführt werden, und da wir wissen, daß wir rücksichtlich ihrer die thatsächlichen Verhältnisse nicht kennen.

Die Fortsetzung der Experimente ist in mehr als einer Beziehung bedenklich.

Unbedingte Vorbedingung für jeden weiteren Schritt der Gesetzgebung ist mindestens volle Klarheit auf dem bereits von der Gesetzgebung in Angriff genommenen Gebiete.

Auf diesem ist die Frage der „Paarlohnung“ die einzige, welche eine getrennte Behandlung wohl gestatten würde.

Die Behauptung des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, gelegentlich der Verhandlungen über d. G.-D. „daß das sogenannte Trucksystem in Deutschland der Hauptsache nach verschwunden sei“ wird nur in Rücksicht auf bestimmte Formen desselben den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, und erscheint daher eine Untersuchung dieser Frage an sich nicht überflüssig; aber jedenfalls ist dieselbe nicht so brennend, daß sie verdient, allein herausgegriffen zu werden. Selbst derjenige wird dies nicht behaupten, der z. B. der in neuerer Zeit „vortheilhaften“ und ausgebehten Benutzung des Oesterreichischen Guldens zur Lohnzahlung gegenüber einer Erweiterung der bestehenden Bestimmungen das Wort reden sollte.

Es bleiben, schließen wir uns der Fassung des Themas an, übrig die Fragen betreffend:

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken,
den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Fabriken — ;
beide Fragen, da der Ausschuß rücksichtlich der letzteren hinzusetzt, „vorzugsweise im Bezug auf die jugendlichen Arbeiter“ im Sinne desselben wohl als eine Frage zu behandeln.

Verschiedene Umstände scheinen dafür zu sprechen, die Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken, und nur diese allein, zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.

Faßt eine allgemeine Uebereinstimmung möchte darüber herrschen, daß der Schutz der leiblichen und geistigen Entwicklung der Jugend eine wichtige Aufgabe des Staats sei. Mit besonderer Befriedigung wird ja grade neuerdings auf den bestehenden Schulzwang hingewiesen. Von den verschiedensten Seiten wird einer Ausdehnung dieses Zwanges das Wort geredet.

Die öffentliche Theilnahme, so kann man annehmen, würde einer Untersuchung über die Beschäftigung der Kinder sicher sein und diese ist nothwendig für den Erfolg einer Enquete; — kurz! — es scheint nahe zu liegen, frisch diese Frage allein herauszugreifen.

Sowie man derselben aber näher tritt, namentlich den Zweck der Untersuchung in's Auge faßt, zeigt es sich, daß die Uebereinstimmung nur auf der Oberfläche vorhanden ist und sofort verschwindet, sobald man das Gebiet der allgemeinen Lebensarten verläßt.

Der Zweck der Enquete kann nur sein: die thatsächlichen Verhältnisse kennen zu lernen, um auf Grund der gewonnenen Kenntniß bestimmte gesetzliche Maßregeln, gerichtet, sei es auf Sicherung der Durchführung, sei es auf Ausdehnung, sei es auf Aufhebung bestehender Vorschriften — an geeigneter Stelle zu beantragen.

Soll der Zweck nicht verfehlt werden, ist es nothwendig, daß die Sonne zwischen den Freunden einer „Fabrikgesetzgebung“ und den Gegnern derselben bei der Untersuchung gerecht vertheilt wird.

Frage bedingt Gegenfrage. Mit demselben Recht, mit welchem die Einen verlangen, daß man nicht nur ermittelt:

in welchen Fabriken Kinder beschäftigt werden? welchen Einfluß diese Beschäftigung auf ihre geistige und körperliche Entwicklung hat? sondern auch untersucht: ob und welche Uebelstände die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie und in dem größeren landwirthschaftlichen Gewerbebetrieb herbeiführt? ob und welche Thatsachen für erweiterte Bestimmungen sprechen, welche Mittel ergriffen werden müssen, um die Durchführung der Gesetze zu sichern? u. c. u.

werden die Andern den Anspruch erheben, daß man erörtert:

welche Folgen das Eingreifen der Gesetzgebung rücksichtlich der Kinderarbeit auf den Gewerbebetrieb einer- und den Nahrungsstand der Arbeiterfamilien andererseits haben wird? ob und wie weit eine Beschränkung der Kinderarbeit von Einfluß auf die Frauen- und Männerarbeit sein wird? Ob die Thatsachen nicht dafür sprechen, statt eine Ausdehnung der Gesetzgebung, vielmehr eine Beschränkung derselben in Aussicht zu nehmen?

Die oben bereits erwähnte Verhandlung der preussischen II. Kammer im Jahre 1853 u. 54 ist besonders lehrreich in dieser Beziehung.

Die Einseitigkeit und Mangelhaftigkeit der Unterlagen hinderten damals allerdings nicht das Zustandekommen eines Gesetzes, aber die Gegner desselben haben auch Recht behalten:

Das Gesetz ist ein Gesetz auf dem Papier geblieben: die Macht der Verhältnisse, deren Bedeutung man nicht kannte, war stärker als die Macht des Gesetzes.

Das wirtschaftliche Leben ist ein organisches Ganze. Sowie man an einer Stelle des Organismus eine Krankheit vermutet, versucht das Wesen derselben zu ergründen und nach den Mitteln der Abhilfe zu forschen, reißt sich Frage an Frage, und ergiebt sich die Nothwendigkeit, den ganzen Organismus der Untersuchung zu unterwerfen.

Nur eine Enquete über die Gesamtverhältnisse der Arbeiter verspricht praktische Resultate, d. h. eine Gesetzgebung bestimmt, thatsächlich bis ihre Einzelheiten nachgewiesene Uebelstände zu beseitigen, und ausgerüstet mit allen Mitteln, die unbedingte Durchführung derselben zu sichern.

Nicht in der Beschränkung der Aufgabe wird eine Sicherung des Erfolges gesucht werden können, vielmehr nur in einem bis in seine Einzelheiten ausgearbeiteten und vor seiner Feststellung durch öffentliche Discussion möglichst zum allgemeinen Verständniß gebrachten Plane in der Einrichtung der Enquete überhaupt.

Aufgabe dieses Referats kann es nicht sein, bereits eingehend mit dem Plane sich zu beschäftigen. Die anzuberäumende Versammlung wird zunächst die Aufgabe der Enquete zu bezeichnen haben.

Für den Fall, daß eine möglichst umfassende Untersuchung über die Verhältnisse der deutschen Arbeiter für zweckmäßig erachtet werden sollte, möchte hier der Hinweis genügen, daß der Untersuchung wohl eine zweifache Aufgabe zu stellen sein wird. (cf. Zeitschrift des R. Pr. St. B. Jahrgang 1870 u. 71, Dr. Engel, Reform der Gewerbestatistik.)

a) Für den ganzen Umfang des deutschen Reiches werden die Verhältnisse der Arbeiter zu ermitteln und darzustellen sein, soweit dies durch statistische Ermittlungen geschehen kann — (Anzahl der gelernten und ungelerten Arbeiter in den einzelnen Industriezweigen z., Familienstand, Altersstufen, Geschlecht, Lohnverhältnisse, Wohnungsverhältnisse der Arbeiter z.).

b) Für bestimmte Gegenden und bestimmte Industriezweige z. werden monographische Schilderungen der Arbeiterverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der Frage: ob die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung gebracht werden? die allgemeinen statistischen Ermittlungen zu ergänzen haben. (Tag- und Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Art der Beschäftigung, Art und Weise der Lohnzahlung, Alters- z. Versorgung z.).

In ersterer Beziehung (ad a) wird die Methode der Selbstzählung möglichst ausgedehnt zur Anwendung gebracht werden können; rücksichtlich der Schilderung einzelner Arbeitergruppen (ad b) wird auf Grund bestimmter Fragen durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Arbeitgeber

und Arbeitnehmer, Techniker, Localbeamte, Aerzte, Lehrer, Geistliche etc.) das Material beschafft werden müssen.

Wenn der Ausschuß schließlich die Fragen stellt:

Von wem ist die Enquete zu unternehmen? Wie ist sie einzurichten? Ist es wünschenswerth, daß die Enquete durch eine von Reichswegen einzusetzende Commission vorgenommen werde?

so wird es zunächst eines Nachweises nicht bedürfen, daß nur das Reich, d. h. Reichsregierung und Reichstag gemeinsam die Untersuchung in die Hand nehmen können. Der Erlaß eines Specialgesetzes zur Einsetzung einer Untersuchungscommission wird jedenfalls die Basis der Enquete bilden müssen.

Der Reichstag allein, ganz abgesehen von der ihm mangelnden Berechtigung aus eigener Machtvollkommenheit „Thatsachen durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu erheben und in gleicher Weise Commissionen mit der Erhebung von Thatsachen zu beauftragen“, würde fruchtlos sich abmühen, wenn einer von ihm gebildeten Commission nicht die unbeschränkte Unterstützung der Beamten des Reiches und der Einzelstaaten zu Gebote gestellt wird; eine von der Reichsregierung allein in's Werk gesetzte Enquete, würde den Schwerpunkt derselben, voraussichtlich nicht zur Förderung der Sache, in die Beamtenwelt legen.

Reichsregierung und Reichstag, beide müssen mit ihrer vollen Autorität für die Enquete eintreten, wenn der Erfolg der Größe der Aufgabe entsprechen soll.

Eine ungenügend durchgeführte Untersuchung würde nicht nur verlorene Arbeit beklagen lassen, sie wäre, wie die Dinge liegen, ein politischer Fehler.

Die Uebereinstimmung der gedachten Factoren vorausgesetzt, wird die Einrichtung der Enquete an sich keine Schwierigkeiten machen; um so weniger, als zunächst die Fragen, ob die Enquete in gewissen Perioden zu wiederholen ist? Ob und in wie weit dieselbe in Zukunft mit anderen von Reichswegen zu veranstaltenden Untersuchungen, zu verbinden ist? unberücksichtigt bleiben können.

Eine durch Gesetz mit den entsprechenden Vollmachten und Mitteln ausgerüstete Commission wird die Untersuchung leiten müssen.

Es wird Vorsorge getroffen werden müssen, daß nicht eine einseitige Richtung in der Commission die Oberhand gewinnen kann. Getragen von dem redlichen Willen, zur Kenntniß der Thatsachen ohne vorgefaßte Meinung beizutragen, werden Vertreter verschiedener volkswirtschaftlicher Anschauung die nöthige Einheit des Handelns finden können und müssen.

Die Commission wird das Recht haben müssen, von den Behörden Bericht zu erfordern, die Acten derselben einzusehen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und zu vereidigen, Commissarien zur Vornahme von örtlichen Untersuchungen abzuordnen.

Damit die Arbeit in ihrem ganzen Umfang möglichst gleichmäßig fort-

schreitet, wird die Commission sich bemühen müssen, eine möglichste Theilung der Arbeit vorzunehmen zc.

Es erübrigt noch — auf Grund des vorstehenden Versuches, die vom Ausschuß gestellten Fragen zu beantworten — für die anzuberaumende Versammlung einen Antrag dahin zu formuliren:

Die Versammlung wolle:

- 1) Die Nothwendigkeit der Veranstaltung einer Enquete über die Verhältnisse der deutschen Arbeiter mit der Maßgabe anerkennen,
 - a) daß für das gesammte deutsche Reich die Verhältnisse der Arbeiter dergestalt werden, soweit solche sich durch Zahlenverhältnisse darstellen lassen;
 - b) daß auf Grund örtlicher Erhebungen für bestimmte Gegenden und Gewerbszweige monographische Schilderungen der Verhältnisse bestimmter Arbeitergruppen beschafft werden;
 - c) daß bei den Erhebungen ad b ein wesentliches Augenmerk gerichtet werde auf die Frage: werden die Bestimmungen der Gewerbeordnung in den §§ 107 und 128—139 und die einschlagenden polizeilichen Bestimmungen beobachtet und event. auf die Frage: welche thatsächliche Verhältnisse haben die Beachtung der bestehenden Bestimmungen verhindert?
- 2) den ständigen Ausschuß beauftragen, einen Plan für eine Enquete unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte auszuarbeiten und diesen Plan zu veröffentlichen,
- 3) den ständigen Ausschuß beauftragen, bei der Reichsregierung und dem Reichstage die nöthigen Schritte zu thun, um den Erlaß eines Gesetzes, durch welches die Ausführung der Enquete einer Reichscommission anvertraut wird, zu veranlassen.

Halle a. d. S., im April 1873.

von Helldorff.

Ueber Einigungsämter.

Gutachten erstattet von **Richard Härtel** in Leipzig.

Der Kampf zwischen Capital und Arbeit, der bisher nur vereinzelt an das Tageslicht trat, und deshalb sogar in den direct betheiligten Kreisen nur wenig Beachtung fand, tritt in neuester Zeit in intensiver Weise an die Oberfläche; er nimmt eine Ausdehnung an, die man bis vor Kurzem kaum geahnt, und die recht wohl geeignet ist, die Aufmerksamkeit aller Derjenigen in Anspruch zu nehmen, welche den Beruf haben, oder sich sonst dazu verpflichtet fühlen, über die sociale Entwicklung der menschlichen Gesellschaft zu wachen, resp. dieselbe zu fördern, und sie in ruhige und natürliche Bahnen zu leiten. Hierzu gehört vor Allem, daß man sich rückhalts- und vorurtheilslos dem Studium der einschlagenden Fragen hingiebt, sich zu diesem Behufe mitten in den Arbeiterkreisen bewegt, dort die Anschauungen und die wirklichen und nothwendigen Bedürfnisse der Arbeiter kennen lernt, mit ihnen rathet und thatet, mit einem Worte, an Stelle der Theorie die Praxis setzt. Es mag zugestanden sein, daß dies keine leichte Aufgabe ist, man wird sehr oft mißmuthig von dannen gehen, weil anscheinend die Gegensätze ganz unausgleichbar, — aber wer reformiren will, darf die Gefahren nicht scheuen, welche ihm aus solchem Beginnen erwachsen, ebenso wie sich die Arbeiter mit einer nicht zu verkennenden Opferfreudigkeit allen den Drangsalen unterwerfen, welche ihnen in Folge ihrer Bestrebungen auferlegt sind.

Bisher ist von einem solchen praktischen Studium noch wenig die Rede gewesen. Die Wissenschaft hat sich fast ausschließlich auf den theoretischen Standpunkt gestellt, und die Arbeitgeber hängen noch allzusehr an den früheren Verhältnissen, welche ihnen allein das Dispositionsrecht über ihre Arbeiter und deren Thun und Lassen anheim stellten. Man giebt sich in jenen Kreisen noch immer der Hoffnung hin, daß durch möglichst entschiedenes Auftreten seitens der Arbeitnehmer die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, von Regierungswegen die letzteren in ihr altes Abhängigkeitsverhältniß zurückzubringen. Aus diesem Grunde hat man wohl hier und da versucht, die Arbeiter zu größeren, ausgedehnteren Kämpfen, ja zu offenbaren Ausschreitungen zu veranlassen, vergißt aber, daß die Zeitströmung eine andere

geworden, daß man die Gesetze, welche den Arbeitern etwas freieren Spielraum, eine größere Selbständigkeit gewähren, nicht zurückziehen kann, ohne sich selbst auf das Empfindlichste zu schädigen.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann es nur mit Freuden begrüßt werden, wenn eine Anzahl von Männern aus den verschiedensten Ständen zusammentritt, um über Mittel und Wege zu berathen, durch welche der Kampf zwischen Capital und Arbeit zu mildern, vorausgesetzt, daß dies mit der bestimmten Absicht geschieht, beiden Theilen volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und in objectiver Weise die einschlagenden Verhältnisse zu untersuchen. Als ein solches Mittel sind die Einigungsämter bezeichnet worden. Man beruft sich dabei auf einige praktische Versuche, welche in England gemacht worden sind. Abgesehen davon, so dürfte schon aus dem Grunde gegen dieses Mittel kein erheblicher Einwand zu machen sein, als bei der praktischen Behandlung der socialen Frage kein Mittel unversucht gelassen werden darf, welches geeignet sein könnte, die Gegensätze zu mildern. Die Einigungsämter, wenn sie aus dem Bedürfniß und den Verhältnissen herausgewachsen, dürfen wohl Anerkennung als eine Phase der Entwicklung der modernen Kultur in Anspruch nehmen. Sie nähern und cultiviren die Parteien, sie wandeln den Classenkampf um in die parlamentarische Form des Ausgleiches und Compromisses, sie mildern die Gegensätze, und aus dem Kampfe geschlossener Colonnen entsteht der Wortkampf, aus dem immer die mit Macht vorwärtsstrebende und von dem Zeitgeist getragene Partei als Siegerin hervorgehen muß.

Andererseits darf man sich aber auch nicht verhehlen, daß die Einigungsämter diese, ihnen oben zugeschriebenen Eigenschaften erst nach einer Reihe von praktischen Versuchen erlangen werden. Es gilt vor Allem, das Mißtrauen zu beseitigen, welches die streitenden Parteien gegen einander — und nicht mit Unrecht — haben, und dies kann nur dadurch geschehen, daß man sich nach und nach in den Stand setzt, an praktischen Beispielen die Nützlichkeit dieser Einrichtung nachzuweisen. Es wird Ehrensache der Betheiligten werden, die beiderseitigen Vorurtheile fallen zu lassen und nicht als geschlossene Parteien im Einigungsamte zu erscheinen. Je früher sie das fertig bringen, desto schneller werden sich die guten Eigenschaften dieser Institute constatiren lassen.

Was nun die erste Frage betrifft:

„Wie sind die Schieds- und Einigungsämter einzurichten, insbesondere: 1) sollen Einigungsämter gesetzlich normirt und mit Executive ausgestattet werden, oder sollen sie als rein freiwillige Institute bestehen?“

so dürfte vor Allem festzuhalten sein, daß ein Einigungsamt nur dann von Nutzen sein kann, wenn es, wie oben erwähnt, aus dem Bedürfniß und den Verhältnissen herausgewachsen, also ein rein freiwilliges Institut ist. In der Regel wird ein Strike oder eine sonstige temporäre Streitigkeit die Veranlassung zum Zusammentritt eines solchen Einigungsamtes geben. Arbeiter oder auch die Fabrikanten pflegen sich nach Männern umzusehen,

welche als ehrenhaft und unparteiisch bekannt sind, und diese letzteren vermitteln den Zusammentritt der streitenden Parteien.

Das Erste, mit dem sich ein solches Einigungsamt beschäftigt, wird die Frage sein, wer die Verhandlungen zu leiten hat. Diejenigen, welche als unparteiische Männer die Zusammenkunft bewerkstelligten, sind meist keine Fachmänner und verstehen sonach von den Verhandlungen nichts, oder es sind Arbeiter oder Arbeitgeber, die wenigstens im Anfange als Partei gelten werden. Es wird sonach nichts Anderes übrig bleiben, als die Wahl eines geeigneten Vorsitzenden den Betheiligten selbst zu überlassen, vielleicht mit dem Vorbehalt, daß der gewählte Vorsitzende nur auf kurze Zeit das Amt verwaltet, resp. sich einer Neuwahl zu unterwerfen hat. Man wird den richtigen und unparteiischen Mann auf diese Weise bald herausfinden. Daß der Vorsitzende sich nicht an der Debatte theilnimmt oder in gegebenem Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter abtritt, ist selbstverständlich, ebenso, daß man diese zwei Ämter unter Arbeiter und Arbeitgeber theilt, also entweder einen Arbeitgeber zum Vorsitzenden und einen Arbeiter zu dessen Stellvertreter wählt, oder umgekehrt. Das Protocoll müßte von einem Unbetheiligten abgefaßt werden, der bei der Sache selbst kein Interesse hat.

Majorisirte und abgestimmte darf in solchen Versammlungen nicht werden. Dies würde schon gegen den Namen Einigungsamt verstoßen. Man will sich dabei nicht durch irgend welchen Zufall bestimmen lassen, Das oder Jenes zu thun, sondern man hat sich zusammengesetzt, um eine Einigung zu erzielen. Ergiebt sich keine absolute Einigkeit, so dürfte dies schon in den meisten Fällen ein Beweis sein, daß man den Geist dieser Einigungsämter nicht verstanden hat, oder aus irgend welchen Gründen nicht verstehen will. Entweder ist nun die betr. Verhandlung zu vertagen und andern Tags wieder von Neuem aufzunehmen, oder das Einigungsamt selbst aus anderen Männern zusammenzusetzen. Schließlich wird sich immer der Faden finden, an dem eine Einigung möglich ist. Es werden diese und ähnliche Einrichtungen so lange Versuche bleiben, bis man das Richtige und Zutreffende praktisch herausgefunden hat.

Es ist schon bemerkt worden, daß eine Einigung ein freiwilliges Zusammentreten bedingt. Die gesetzliche Normirung würde an sich auf Schwierigkeiten stoßen wegen der Verschiedenartigkeit der Interessen der einzelnen Gewerbe, und es würden sich nur schwer gesetzliche Normen finden lassen, welche allen diesbezüglichen Anforderungen entsprächen, da in jedem einzelnen Falle lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen gehandelt werden muß, wenn man nicht bloß eine Form, sondern etwas Positives schaffen will. Ebenso darf die Executive nicht von Außen hineingetragen werden, man muß diese vielmehr den Betheiligten selbst überlassen. Ganz so, wie die Einigung ein freiwilliges Zusammentreten bedingt, ebenso bedingt dieselbe, daß man sich auch über die Ausführung freiwillig, ohne äußern Zwang einigt.

Die zweite Frage:

Sollen im ersten Falle die Beschlüsse der Einigungsämter auch für diejenigen Gewerbetreibenden verbindlich sein, welche sich dem Einigungsamte nicht angeschlossen haben?

fällt somit von selbst, da die Einigungsämter ja nur freiwillige Institute sein sollen. Uebrigens dürfte diese Frage kaum principiell wichtig sein, da es sich in den meisten Fällen immer um die Mehrzahl der Arbeiter oder Arbeitgeber eines gewissen Industriezweiges handelt, und was bei der Mehrzahl durch die Einigungstractate zur Durchführung kommt, dem dürfte sich die Minderheit kaum auf die Dauer verschließen können. Ausnahmen von dieser Regel sind natürlich nicht ausgeschlossen, dabei ist jedoch immer wieder zu berücksichtigen, daß die fraglichen Einrichtungen nicht im Stande sein werden, allen und jeden Streit auf industriellem Gebiete aus der Welt zu schaffen, sie werden eben nur die Gegensätze mildern, nicht aber beseitigen.

3) Ist eine Verbindung der Communalbehörden mit den Einigungsämtern zu befürworten?

Es darf wohl als feststehend angenommen werden, daß die Gemeindebehörden ein unmittelbares Interesse, ja die Pflicht haben, als gesetzgebende Körperschaft der Gemeinde nach Möglichkeit dahin zu wirken, ausbrechende Conflicte zu verhüten, sie müssen demnach schon aus diesem Grunde den Einigungsämtern ihre Aufmerksamkeit zuwenden, dieselben eifrigst befürworten. Der bisherige Geschäftsgang, wie er in vielen Orten gehandhabt wurde, bestand einfach darin, daß die Gemeindebehörden ruhig abwarteten, bis ein Strike ausgebrochen, und dann ihre Pflicht als erfüllt ansahen, wenn sie auf die strengste Einhaltung der Gesetze seitens der Arbeiter ihr ganz besonderes Augenmerk richteten und zu diesem Zwecke sich Rathes erholten bei den — Arbeitgebern. Dieses einseitige Vorgehen mußte die Arbeiter zu dem Glauben veranlassen, daß in der That eine Classenherrschaft existire und daß sie lediglich auf ihre eigene Kraft angewiesen seien. Dieser Umstand dürfte als die alleinige Ursache etwaiger Ausschreitungen, wo solche vorgekommen, zu bezeichnen sein. Es darf als gewiß angenommen werden, daß schon bisher manche Strikes verhütet worden wären, wenn die gedachten Behörden beide Parteien gehört und einen gütlichen Ausgleich herzustellen versucht hätten. Ein solches Verfahren hätte noch den weiteren Vortheil gehabt, daß sich die „Vertreter der Stadt“ über die beiderseitigen Anschauungen ein eigenes, selbständiges Urtheil bilden konnten.

In Vorstehendem sind schon die ungefähren Grundzüge angedeutet, in welcher Weise die Gemeindebehörden betr. der Einigungsämter zu verfahren haben würden. Dieselben haben also vorerst für das Zustandekommen zu wirken, ihr Gewicht als „Vertreter der Gemeinde“ insofern in die Waagschale zu legen, als sie ihr Gutachten über die Einrichtung dieser Institute auf Verlangen abgeben — wobei natürlich vorausgesetzt werden muß, daß sie sich von allen Vorgängen auf diesen Gebieten genau unterrichten und dann ge-

wissermaßen die Verbindung zwischen den einzelnen Gewerben unterhalten —, endlich haben sie den Abmachungen der Einigungsämter ihre Sanction dadurch zu ertheilen, daß sie ihre Unterschrift beifügen und das Resultat amtlich veröffentlichen.

Es liegt schon im Sinne der eben gemachten Ausführungen, daß hier unter „Gemeindebehörden“ der Magistrat und die gewählten Vertreter der Stadtgemeinde zu verstehen sind und daß diese nicht als „Behörde“ im gewöhnlichen Sinne zu wirken haben sollen, sondern lediglich als Körperschaften, die zufolge ihrer Stellungen den freien und selbständigen Abmachungen der Gewerbetreibenden auf Verlangen der Letzteren eine Art gesetzliche Sanction zu geben haben.

Der Nutzen, welcher hieraus entspringt, liegt auf der Hand. Die Arbeiter würden ein bedeutendes Interesse an der Gemeindegesetzgebung erlangen, sie würden sich mehr als bisher einen gewissen Einfluß auf die Gemeindevahlen zu verschaffen suchen, da ja ihre eigenen Angelegenheiten dort mit zur Sprache kommen, sie würden endlich dadurch in parlamentarischer wie in geistiger, sittlicher und materieller Beziehung einen bedeutenden Fortschritt machen. Erst durch ein solches Handinhandgehen der Gemeindevertreter und der Gemeinde selbst können Zustände geschaffen werden, wie sie ein geregelttes und selbständiges Gemeindeleben bedingt. Es wird sich dadurch nach und nach auch das Mißtrauen beseitigen lassen, welches in vielen Einwohner-schichten gegen die behördlichen „Anordnungen“ existirt.

4) Wie ist das Verhältniß zwischen den Coalitionsverbänden und den Einigungsämtern aufzufassen, resp. zu normiren?

Es kann sich nicht nur um ein „Verhältniß“ zwischen den Coalitionsverbänden, bez. Gewerkvereinen und den Einigungsämtern handeln, sondern die ersteren müssen nothwendig die Grundlage der letzteren bilden. Aus diesem Grunde muß die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine und die dadurch voraussichtlich zu erzielende Beachtung derselben seitens der Arbeitgeber als Vorbedingung zur Bildung von Einigungsämtern bezeichnet werden. So lange diese Vorbedingungen noch in der Luft schweben, sind die Einigungsämter eine nutzlose Einrichtung, weil dann nichts Anderes übrig bliebe, als eine zwangsweise Einführung derselben seitens der Behörde. Es wurde schon oben des Weiteren ausgeführt, daß ein Zwang zur Einigung gegen alle Logik verstößt. Man wird aber auch niemals im Stande sein, einen solchen Einigungsanspruch unmorganisirten, also einzelnen Personen gegenüber, in Vollzug zu setzen. Selbst wenn die Gemeindebehörden durch besondere Gesetze die Ausführung solcher Einigungstractate erzwingen wollten, so würden sich für den Arbeitgeber sowohl wie für den Arbeiter Auswege in Menge finden lassen, sich dem zu entziehen, abgesehen davon, daß es gegen alles Recht sprechen würde, den Einzelnen gesetzlich zu veranlassen, Verträge, die andere, ihm sonst fern stehende Personen abgeschlossen, streng einzuhalten. Durch die Coalitionsverbände dagegen genießt der Einzelne gewisse im Voraus

6*

näher bestimmte Rechte, es liegt also auf der Hand, daß er sich demzufolge auch gewissen Verpflichtungen unterwerfen muß. Wenn sich daher die Einigungsämter aus den Coalitionsverbänden herausbilden und ergänzen, so versteht es sich ganz von selbst, daß der diesen Verbänden Angehörige sich auch den Abmachungen zu fügen hat, welche die Vertreter derselben getroffen.

Hierzu kommt noch, daß diese Verbände, wenn sie einmal existiren, stets die Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeiter des betr. Gewerbes umfassen werden, sonach die Ausdehnung des Einigungstractates auf das ganze Gewerbe von vornherein gesichert ist. Aber auch noch ein anderer Umstand spricht für die Nothwendigkeit der Anlehnung der Einigungsämter an die Coalitionsverbände, nämlich die Ausdehnung derselben auf ganze Länder und Industriegruppen.

Ein Einigungsamt, das aus sich selbst und mit Hülfe der Gemeindebehörden entsteht, würde sich natürlich nur auf den einzelnen Ort erstrecken, dessen Abmachungen würden im günstigsten Falle nur für das Gewerbe an dem betr. Orte Geltung erlangen können. Es handelt sich aber nicht darum, an einzelnen Orten ein erträgliches Verhältniß zwischen einzelnen Arbeitern und Arbeitgebern herzustellen, sondern, wie schon wiederholt erwähnt, lediglich darum, den Kampf, der auf dem ganzen Gebiete entbrannt ist, in die parlamentarische Form umzuwandeln, die Gegenseite, welche in allen Orten, wo das Gewerbe seinen Sitz hat, thatsächlich vorhanden sind, zu mildern. Es ist also nichts natürlicher, als daß man die Coalitionsverbände, welche sich in der Regel auf alle diese Orte erstrecken oder doch in Zukunft erstrecken werden, als Grundlage nimmt und auf dieser erst die weiteren Experimente aufbaut, denn nur durch diese Coalitionsverbände ist es möglich, die Beschlüsse und Tractate der Einigungsämter durchzusetzen, ohne allen äußern Zwang, — diese Organisationen ersetzen alle und jede executive Gewalt seitens aller anderen Behörden und entsprechen gleichwohl dem Freiwilligkeitsprincip, der ersten und vornehmsten Bedingung der Einigungsämter.

5) Ist es wünschenswerth, einen unparteiischen Obmann des Einigungsamtes zu wählen und in welcher Weise?

Diese Frage ist schon sub 1 durch den Satz erledigt, daß in den Einigungsämtern nicht majorisirt und abgestimmt werden solle. Die Funktionen eines solchen Obmannes würden ja doch vornehmlich darin bestehen, bei Stimmengleichheit sein Urtheil abzugeben, auf welcher Seite das Recht zu suchen ist. Dieses Urtheil soll nun zwar ein „unparteiisches“ sein, diese „Unparteilichkeit“ aber dürfte denn doch sehr schwer nachzuweisen sein und es dürften sich überhaupt zu diesem Amte wenig Männer finden lassen, weil sie im Voraus sich sagen müssen, das ihr Urtheil von der unterliegenden Partei in scharfer Weise angegriffen wird. Es handelt sich bei den Einigungsämtern gar nicht um ein Urtheil, wer Recht hat und wer nicht, sondern man setzt sich ja nur zusammen, um sich zu einigen und wenn man zu keinem andern Resultate gelangt, als zu der Stimmengleichheit so stehen sich

die Parteien genau so gegenüber als vorher — es ist eben keine Einigung erfolgt und es bleibt nichts übrig, als nach weiteren Mitteln und Wegen zu suchen, um eine solche zu Stande zu bringen. Als ein Universal-Mittel, als ein Mittel, allen und jeden Streit auf gewerblichem Gebiete zu beseitigen, sind nun einmal die Einigungsämter nicht anzusehen.

6) Läßt sich das gewerbliche Schiedsgericht mit dem Einigungsamte verbinden und wie?

Sobald sich die Einigungsämter für einzelne Industriegruppen eingebürgert, permanent geworden sind, so bliebe für die Schiedsgerichte nichts übrig, als über die Ausführung oder Auslegung der Einigungstractate zu wachen, resp. im gegebenen Falle darüber zu entscheiden. Während die Einigungsämter sich über das ganze Gewerbe in den verschiedensten Orten erstrecken, deren Vertreter also auch aus einer Anzahl dieser Orte zusammenberufen sind, wird das Schiedsgericht nicht über einen Ort oder einen größeren Kreis hinaus seine Wirksamkeit erstrecken können. Je mehr die Einigungsämter sich entwickeln, desto weniger werden die lokalen Schiedsgerichte in Anspruch genommen werden. Die letzteren sollen in einzelnen Streitfällen, die auf Grund der Einigungstractate entstanden sind, in erster Instanz entscheiden und es muß der in solchen Fällen unterliegenden Partei unbenommen bleiben, sich das Gutachten des Einigungsamtes, als der Gesetzgebung, einzuholen. Der Gesetzgeber allein kann entscheiden, ob die Auslegung der von ihm gegebenen Gesetze in seinem Sinne geschehen ist oder nicht und er bildet daher in Streitfällen die letzte Instanz. Auf diese Weise sind die gewerblichen Schiedsgerichte unmittelbar mit den Einigungsämtern in Verbindung zu bringen.

7) Welche Hauptmittel sind zur Anregung von freiwilligen Einigungsämtern anzuwenden?

Vor Allem ist es Aufgabe der Presse, darauf hinzuwirken, daß die Arbeitgeber die Gewerkvereine und Coalitionsverbände der Arbeiter besser beachten, d. h. ihnen mindestens dieselben Rechte einräumen, welche sie in ihren Vereinigungen beanspruchen, bezieh. ausüben, mit ihnen einen permanenten, auf der Grundlage der Gleichberechtigung basirenden Verkehr anbahnen u. s. w.

Ferner ist es Aufgabe Derjenigen, welche sich ein objectives Urtheil über die Bestrebungen der Arbeiter angeeignet oder aneignen wollen, durch Vorträge und freie Discussionen in Arbeiterkreisen die einschlagenden Fragen zu behandeln, sich über die Ausführung derselben mit ihnen zu verständigen.

Endlich ist es Aufgabe der Gemeinde, resp. der Vertreter derselben, zur Organisation der Einigungsämter beizutragen und dann darüber zu wachen, daß diese im Sinne der Gleichberechtigung gehandhabt werden, und dadurch zur Weiterbildung und zum Ausbau derselben Veranlassung zu geben.

Faßt man die obigen Ausführungen zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat:

1. Die Einigungsämter sind als ein praktischer Versuch, die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu mildern, zu empfehlen.

2. Dieselben müssen als rein freiwillige Institute bestehen.

3. Die Communalbehörde, bezieh. die Vertreter der Stadtgemeinde haben die Einigungsämter insofern zu fördern, als sie für das Zustandekommen derselben sorgen und dann darüber wachen, daß das Princip der Gleichberechtigung gewahrt werde, auch den Abmachungen derselben auf Verlangen ihre Sanction geben.

4. Die Einigungsämter sind den Coalitionsverbänden unterzuordnen.

5. Die Einigung bedingt den Wegfall jeder Majorisirung durch Stichentscheid, gleichviel ob dieser durch einen unparteiischen Obmann oder durch die Parteien selbst ausgeübt wird.

6. Das gewerbliche Schiedsgericht ist insofern mit dem Einigungsamte zu verbinden, als es, im Gegensatz zu den letzteren local organisiert, über die Ausführung der Beschlüsse des Einigungsamtes wacht und in erster Instanz entscheidet.

7. Die Agitation für die Coalitionsverbände und die damit verbundenen Einigungsämter hat durch die Presse, durch Flugschriften, durch Vorträge und freie Discussionen auf Congressen und in Arbeiter- und Arbeitgeber-Versammlungen zu geschehen.

Leipzig, im April 1873.

R. Härtel.

Bemerkungen über eine Enquete zur Deutschen Fabrikgesetzgebung.

Von Dr. **Edmond Webster** in Wüste-Waltersdorf.

Zur Beantwortung der bezüglich einer Enquete über die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung von dem ständigen Ausschusse für die Versammlungen zur Besprechung der socialen Verhältnisse aufgestellten Fragen, glaube ich am zweckdienlichsten beizutragen, wenn ich mich völlig an die mir zu Gebote stehenden Erfahrungen anschließe. Diese Erfahrungen sind aus dem Handelskammerbezirke der Kreise Schweidnitz, Reichenbach und Waldenburg geschöpft, in welchen hauptsächlich folgende Industrien betrieben werden: sehr bedeutende Textilindustrie, Leinen-, Baumwollen- und Wollenspinnerei, Leinen-, Baumwollen- und Halbwollenweberei, Leinen- und Baumwollen-Bleicherei und Färberei; große Kohlen-Bergwerke; ausgedehnte Porzellan-, Glas- und Backsteinfabrikation; Rübenzuckerfabrikation; Fabrikation von Chemitikalien; Maschinen- und Papierfabrikation.

Aus dem Kreise dieser mir lokal sehr genau bekannten Fabrikationszweige heraus, bemerke ich zu den verschiedenen Fragepunkten folgendes:

1. Ueber die Durchführung besonderer gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken kann ich erfahrungsmäßig erklären, daß die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in dem oben bezeichneten Fabrikbezirke nur sehr ausnahmsweise stattfindet. Nur in kleineren Webereien werden Kinder hier und da zum Handspuhlen verwandt; und da die dazu gehörige kleine Vorrichtung weder mechanische Kraft noch viel Platz verlangt, wird ein regelmäßiges Einhalten der Arbeitszeit von den Kindern nicht verlangt. Die Durchführung des Gesetzes wäre daher ohne jede Schwierigkeit, allein es kümmert sich um dieselbe kein Mensch. Damit geschieht den Kindern allerdings auch kein wirklicher Schaden; es sind nur Kinder der ärmsten Leute, häufig nur die aus den Armenhäusern, die, wenn sie nicht in den Fabriken spuhlen, es zu Hause thun müßten, in schlechterer Luft, bei schlechterer Beleuchtung und häufig unter schlechterer sittlicher Umgebung, als in den Fabriken.

Jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren finden sich dagegen vielfach

in den Fabriken mit einer Arbeitszeit von 11—12 Stunden, die zeitweilig durch Ueberstunden noch verlängert ist. Es ist mir noch kein Fall vorgekommen, wo diese Uebertretung des Gesetzes gerügt worden wäre. Ebenso werden auch die vom Gesetz vorgeschriebenen Arbeitsbücher in der Regel nicht geführt.

Die Ursache, daß das Gesetz in diesen Richtungen so wenig zur Ausführung kommt, ist nicht vorzugsweise die vielen Gesetzen des Reichs gemeinsame, daß nirgend die gesetzgebende Gewalt von der Exeutive weiter entfernt liegt, als im Deutschen Reiche. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung weichen nicht wesentlich von den früher schon in Preußen bestandenen ab. Vielmehr sind bei der Ausführung der Fabrikgesetzgebung einerseits auf Seiten der Behörden alle Anschauungen und alte Gewohnheit schwer zu überwinden. Wir dürfen nicht vergessen, wie Deutschland lange Zeit einen so großen Ueberfluß an Arbeitern hatte, daß die Regierungen gewöhnt waren, Jeden zu begünstigen, der überhaupt Arbeit und Verdienst schaffte, und daher denen, welche dies thaten, möglichst freie Hand ließen. Das Interesse, die Unterthanen ernährt zu sehen, überwog jedes andere. So kam es, daß auch in Ländern, wo, wie in Preußen, eine der Gewerbeordnung ganz ähnliche Fabrikgesetzgebung bestand, die der Sache meist ziemlich fern stehenden Behörden sehr selten danach fragten, ob dieselbe ausgeführt wurde. Andererseits aber und vor allen Dingen beruht die Nichtausführung der Bestimmungen des Gesetzes über die jugendlichen Arbeiter darauf, daß weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer das geringste Interesse an dessen Durchführung haben, daß dasselbe beiden sehr unangenehm ist, und daß es demnach keine Kläger wegen der Verletzungen giebt. Ich komme auf diesen Punkt zurück. Hier bemerke ich nur, daß das Gesetz in den Fabriken, in denen es durchgeführt wird, nicht den von vielen seiner Beförderer gehofften Erfolg gehabt hat, die Arbeitszeit im Allgemeinen herabzusetzen, sondern, daß es den Arbeiter unter 16 Jahren überhaupt aus den Fabriken verbannt hat. Darin aber liegt, wie ich später zeigen werde, ein nachtheiliger Einfluß dieser Gesetzgebung.

2. Hinsichtlich der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Fabrikarbeiter, vorzugsweise in Bezug auf die jugendlichen Arbeiter (§. 107 der Gew.=Ordn.) kann ich ebenfalls nur sagen, daß im wesentlichen sich Niemand darum kümmert. Hier kommt jedoch ein neuer Grund hinzu, weshalb dies nicht geschieht; es ist der, daß die Beurtheilung, ob dem Verlangen des Gesetzes Genüge geleistet ist, oder nicht, meistens eine sehr schwierige ist. Das Gesetz giebt nur wenige ganz bestimmte Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit jugendlicher Arbeiter. Es sind die, daß die Arbeit nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens anfangen, nicht nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends enden soll, und daß 3 Zwischenpausen täglich gegeben werden sollen, in denen die Bewegung in freier Luft gestattet ist.

Diese Bestimmungen werden wohl auch zumeist erfüllt, weil sie in die

gewöhnlichen Fabrikordnungen passen. Im Uebrigen sagt der §. 107 ganz allgemein:

„Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr und Gesundheit nothwendig sind.“

Die Aufsichtsbehörden haben danach die Pflicht und das Recht, bei allen Gewerbebetrieben darauf zu sehen, daß alle solche Einrichtungen getroffen werden, welche Gesundheit und Leben der Arbeiter schützen — so weit als möglich! Dazu gehört doch aber zunächst die doppelte Kenntniß sowohl davon, was schädlich sein muß, als, ob und wie es unschädlich gemacht werden kann. Die Entscheidung darüber aber erfordert, — das Erstlichste ausgenommen, wie Deckung der Triebräder, Vergitterung der Fallthüren, Sicherung der Defen, Scheeren, Walzen u. dgl., wofür jeder Fabrikbesitzer schon aus eigenem Antrieb und Interesse sorgt, — eine so genaue Einsicht in die einzelnen Fabrikbetriebe, daß man dieselbe von den gewöhnlichen Aufsichtsbehörden durchaus nicht verlangen darf. Man kann auch sehr verschiedener Ansicht darüber sein, wie gut die Luft, wie hell das Licht, wie hoch oder wie niedrig die Temperatur der Arbeitsräume sein muß, um nicht schädlich zu wirken, und noch streitiger wird die Frage bleiben, wie und ob solche Nachteile zu beseitigen sind. Gerade auf die Ausführung dieses §. aber lege ich großen Werth, besonders auch im Interesse der jugendlichen Arbeiter, bei denen die Wirkungen schädlicher Einflüsse um so verheerender auftreten. Meiner Ansicht nach fällt im Interesse der jugendlichen Arbeiter auf die Art der Arbeit und die Nebenumstände derselben viel mehr Gewicht, als auf die Länge ihrer Zeitdauer. Die Ausführung dieser Bestimmungen sollte unbedingt ermöglicht werden, zumal aus Lässigkeit und Unverstand vielfach gegen sie gesündigt wird.

Zunächst hat allerdings die Gesetzgebung selbst schon nach einer Richtung hin für die Ausführung der Vorschriften gesorgt, und zwar durch das Haftpflichtgesetz. Dasselbe veranlaßt die Gewerbetreibenden durch ihr eigenes materielles Interesse, alle solche technische Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, plötzliche Unfälle zu vermeiden; und wenn viele Gewerbetreibende sich von der Sorge um Nachteile, welche aus diesem Gesetz für sie entstehen können, dadurch befreit haben, daß sie einer Unfallversicherung beigetreten sind, so werden die Unfallversicherungen bei längerer Erfahrung ihrerseits dafür eintreten, daß ihre Versicherungsnehmer die technischen Einrichtungen treffen, die zum Schutze der Arbeiter nöthig sind. Allein mindestens ebenso wichtig ist die Beseitigung derjenigen Nebenumstände der Arbeit, welche nicht durch plötzliche Unfälle, sondern durch allmähliche Einwirkung die Arbeiter bedrohen. Sowohl Arbeitnehmer als Arbeitsgeber betrachten dieselben in der Regel als unabänderliche Beigaben ihres Gewerbes

und verwenden weder Zeit noch Mühe auf ihre Beseitigung, während die Erfahrung gezeigt hat, daß viele schädliche Einflüsse zu vermeiden sind, wenn man sie nur energisch beseitigen will. In dieser Hinsicht würden besonders vom Staate dafür angestellte Beamte, welche diese Verhältnisse ins Auge zu fassen, die Schäden überall aufzusuchen, die an einzelnen Orten gemachten günstigen Erfahrungen und vortheilhaften Einrichtungen kennen zu lernen und zu verbreiten hätten, und so dem theoretischen Kerne dieses Gesetzes praktische Ausführungsbestimmungen beifügen könnten, vom größten Nutzen sein.

3. Zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Baarlohnung (§§. 134—139 der Gewerbe-Ordnung), zugleich unter Erwägung des Bedürfnisses eines gesetzlichen Schutzes gegen schlechte Zahlmittel läßt sich sagen, daß die Gesetzgebung den Uebervorteilungen der Arbeiter, welche dadurch entstanden, daß ihnen Waaren statt Baarlohnung gegeben, oder dieselben gezwungen wurden, ihre Baarlohnung zum Theil wieder zum Nutzen der Arbeitgeber zu verwenden, (das Trucsystem im weiteren Sinne des Wortes) mit Recht ihre Aufmerksamkeit zugewandt hat. Sie bedroht Uebertretungen der betreffenden Bestimmungen im §. 146 mit ziemlich schweren Strafen. Meines Wissens nach war das Trucsystem indeß auch schon vor Emanation der Gewerbeordnung in Deutschland wenig verbreitet, und kommt seitdem in Folge der günstigeren Lage der Arbeiter und ihrer größeren Widerstandskraft wohl nur noch sehr selten vor.

Uebertretungen des Gesetzes dürften hauptsächlich da, wo gewisse Arbeiten, besonders Erdarbeiten, an kleinere Unternehmer oder Vorarbeiter verdingen werden, stattfinden, indem letztere ihren Untergebenen oder Mitarbeitern einzelne Lebensbedürfnisse, als Brot und geistige Getränke, liefern und dafür Lohnabzüge machen.

Solche Unternehmer arbeiten in der Regel mit fremden Arbeitern, die sie überall zusammensuchen, und diese finden wegen geringer Ortskenntniß, oder wegen großer Entfernung von bewohnten Ortschaften, zuerst vielleicht sogar vortheilhaft und bequem, sich ihre Bedürfnisse durch die Unternehmer zu beschaffen. Dennoch ist dieses System durchaus verwerflich. Die Arbeiter gerathen sehr bald durch größere Vorschüsse, welche sie erhalten, in Abhängigkeit, und werden oft durch eine übermäßige Consumption besonders von geistigen Getränken, deren möglichst ausgedehnter Verkauf im Interesse des Unternehmers ist, körperlich und sittlich depravirt.

Sehr heilsam hat gegen diese Abhängigkeit die Aufhebung der Lohnbeschlagnahme gewirkt, ein Gesetz, was sehr bald zur Kenntniß aller Interessenten gekommen ist. Viel weniger ist dies mit den obigen §§. der Gewerbeordnung der Fall gewesen, und möchte es sich empfehlen, Mittel aufzusuchen, die Kenntniß des Gesetzes zu verbreiten. Aus der Kenntniß würde sehr bald die Befolgung desselben hervorgehen. Das Gesetz selbst ist

gut und umfassend genug, wenigstens kenne ich keine Art des Truicksystems, die seine Erweiterung erforderte.

Wenn der Ausschuß im Anschluß daran die besondere Aufmerksamkeit der Enquete auf einen Schutz gegen schlechte Zahlungsmittel lenken will, so liegt meines Wissens in dem mir bekannten Fabrikationskreise dazu keine besondere Veranlassung vor.

Im Allgemeinen werden hier die Arbeiter nur in vollgültigem Gelde bezahlt. Die einzelnen Fälle, wo sie vielleicht Coupons von Inhaber-Papieren bekommen, haben wenig auf sich, so lange, wie es üblich ist, die Coupons überall als Zahlungsmittel voll angenommen werden. Vielleicht würde ein Verbot, Arbeiter mit Coupons zu bezahlen, den heilsamen Einfluß haben, die Unsitte, dieselben als Zahlungsmittel coursiren zu lassen, einzuschränken; doch gehört die Verfolgung dieses Nebenzwecks nicht hierher. Einem Mißbrauch, der zuweilen vorkommen könnte, Arbeitern bei der Lohnzahlung leichte Dukaten oder andere unvollständige Goldstücke zu geben, wird die neue Münzordnung des Deutschen Reichs, und das Vertauschen unserer mannigfaltigen Münzen mit der einheitlichen Reichsmünze bald ein Ende machen.

4. Ich komme nun zu der Frage, ob die Ausdehnung der Gewerbegesetzgebung in Hinsicht auf eine größere Beschränkung der Arbeitszeit wünschenswerth sei. Ob zunächst die Bestimmungen über Kinderarbeit in den Fabriken zu erweitern seien, darüber enthalte ich mich eines bestimmten Urtheils, da mir über dieselbe die Erfahrung mangelt. In unseren Fabriken ist Kinderarbeit nicht Sitte und nicht Bedürfniß, und ich wünsche sehr, daß die Gesetzgebung ihrer Einführung hinderlich sei. Das Kindesalter sollte von der Last der Disciplin einer Fabrik neben der Schuldisciplin befreit sein. Im Allgemeinen werden die bestehenden Vorschriften, wenn sie mit Strenge gehandhabt werden, ausreichen, die Kinderarbeit nicht weiter einzubürgern. Sollte sich jedoch herausstellen, daß sie in neuen Industrien eingeführt wird, daß sie weiter um sich greift, dann würde ich entschieden dafür sein, dies durch die Gesetzgebung zu erschweren.

Anders verhält es sich mit den jugendlichen Arbeitern von 14 — 16 Jahren. Ich habe schon oben gesagt, daß die deshalb bestehende Gesetzgebung sich weder unter Fabrikanten, noch Arbeitern, Freunde erworben hat. Die Arbeitszeit der Fabriken ist allenthalben länger als 10 Stunden, und ist bis jetzt in Folge der die jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung noch nicht vermindert worden.

Wollen nun die Fabrikanten auch ferner jugendliche Arbeiter beschäftigen, so müssen sie, um dem Gesetz zu genügen, einzelne Theile ihrer Fabriken, bei denen besonders jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, kürzere Zeit arbeiten lassen als andere. Dadurch wird entweder die Leistungsfähigkeit der Fabriken vermindert, oder ihre Anlage um so viel vertheuert, als die Ein-

richtungen und Maschinen, an denen jugendliche Arbeiter verwannt werden, vermehrt werden müssen.

Anderer Fabrikanten vermeiden es, seit die Gewerbeordnung emanirt ist, ganz Arbeiter unter 16 Jahren zu beschäftigen, weil ihnen die Störung im gleichmäßigen Betriebe der Fabrik, die durch das zeitigere Austrreten einzelner Arbeiter entsteht, zu unangenehm ist. Dies beklagen die Arbeiter in hohem Grade. Die Arbeiter wollen, daß die Kinder, wenn sie die Schule verlassen haben, für ihren Unterhalt selbst sorgen. Nichts ist natürlicher, als daß sie wünschen, zu diesem Zweck die Kinder in den Fabriken, in welchen sie selbst Beschäftigung finden, unterzubringen. Diese bleiben dann in der Familie, sind häufig sogar im Stande, mehr zu verdienen, als sie brauchen, und können die Eltern unterstützen. Die Zeit, in welcher die Arbeiter-Familien für die Pflege ihrer kleinen und die Erhaltung der die Schule besuchenden Kinder zu sorgen haben, ist in der Regel die schwerste. Ihr Wohlstand leidet häufig in dieser Zeit. Können nun die Kinder, sobald sie die Schule verlassen, eine Arbeit finden, welche es ihnen ermöglicht, am gleichen Heerde mit den Eltern zu leben, so heben sich die ökonomischen Verhältnisse der Eltern wieder schnell. Außerdem bedürfen die Kinder auch nach der Schulzeit noch sehr der häuslichen Zucht, die ihnen in der Regel nur der Aufenthalt im elterlichen Hause gewährt. Finden die Kinder nun nicht in demselben Arbeitscentrum Arbeit, wie die Eltern, so werden die Knaben ausgesandt, um sich anderweit Arbeit zu suchen, bis sie alt genug sind, in die Fabrik einzutreten. In der Regel werden sie nicht einem Meister in die Lehre gegeben, weil dies für die Eltern kostbarer ist, als wenn sie freie Arbeit annehmen, die jetzt auch außerhalb der Fabriken vielfach angeboten wird. Die Gesetzgebung verhindert also hier die Entwicklung einer natürlichen und für die Arbeiter und ihre Kinder vortheilhaften Gestaltung der Arbeitsverhältnisse. Ich halte die aus der frühzeitigen Trennung der Knaben von den Eltern hervorgehenden Mißstände für größer, als die Nachtheile, welche den Knaben in den Fabriken aus einer länger als zehnstündigen Arbeitszeit entstehen; wobei noch zu bedenken ist, daß sie, wenn sie nicht in den Fabriken arbeiten, bei der Arbeit, die sie sich anderwärts suchen müssen, fast überall mehr als 10 Stunden arbeiten müssen. Zu schwere Arbeit und schädliche Nebenumstände wirken weit nachtheiliger auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter ein, als lange Arbeitszeit. Ich habe selbst viele Jahre eine große Anzahl junger Leute vom 14. Jahre an täglich 12 Stunden beschäftigt, und sie sind durchgehends kräftige, gesunde Männer geworden; allein sie waren einem Meister untergeben, der sie gut pflegte und nährte, die Arbeitsräume waren gesund und die Arbeit nicht zu schwer. — Ich habe immer gefunden, daß es für die Jungen ganz gut ist, wenn sie bis zur Ermüdung arbeiten; allzuviel freie Zeit erweckt zeitig ihre Sinnlichkeit, auch sind die Fälle ziemlich selten, wo sie ihre Mußstunden nützlich zu verwenden wissen. Allein das Gesetz ist

da, ein Rücktritt davon wird schwerlich erfolgen, und die Bevölkerung wird sich darein finden, auch wenn es stritt durchgeführt würde. Einer Ausdehnung desselben über das 16. Jahr hinaus würde ich mich jedoch widersetzen.

Anderß verhält es sich mit den Mädchen. Sie sollen in erster Linie nicht zu Fabrikarbeiterinnen, sondern zu Frauen und Müttern ausgebildet werden. Diese Ausbildung leidet entschieden durch eine alle Kräfte und alle Zeit absorbirende Fabrikthätigkeit. Viele der in den Fabriken beschäftigten Mädchen haben keine Idee von der Pflege der Kinder, von der Kunst, sparsam und behaglich zu wirthschaften, und vermögen, wenn sie Frauen werden, das wirthschaftliche Emporkommen der Arbeiterfamilien nicht zu fördern. Es wäre wünschenswerth, daß die Mädchen in den ersten Jahren, nachdem sie die Schule verlassen haben, gar nicht in Fabriken beschäftigt würden. Sie würden dann darauf angewiesen sein, in der Familie zur Unterstützung der Frauen oder als Dienstboten Beschäftigung zu suchen, und sich so für ihren Hauptberuf ausbilden.

Vorläufig kann jedoch nicht die Rede davon sein, daß die Gesetzgebung die Mädchen bis zum 16. Jahre ganz aus den Fabriken ausschließen könnte, es würde viele Industrien lahm legen. Dagegen empfiehlt es sich, die Arbeitszeitbeschränkung wenigstens bis zum 18. Jahre auszudehnen. Es wird dies den Erfolg haben, daß junge Mädchen nur in solchen Fabriken verwandt werden, wo ihre Arbeit unbedingt nothwendig ist, und viele veranlaßt werden, zeitweise eine ihrem künftigen Berufe angemessene Beschäftigung zu suchen.

5. Die Frage, ob es wünschenswerth ist, daß die Gesetzgebung die Länge der Arbeitszeit überhaupt regelt, muß ich entschieden verneinen. Die Gesetzgebung könnte, wenn sie die Länge der Arbeitszeit festsetzen will, einen doppelten Weg einschlagen. Sie könnte für alle Industrien dieselbe oder für die verschiedenen Industrien verschiedene tägliche Arbeitszeiten bestimmen. Es liegt auf der Hand, daß sie im ersteren Falle unmöglich ihr Ziel, alle Arbeiter vor Ueberanstrengung zu schützen, erreichen könnte, ohne die Thätigkeit anderer in der unerhörtesten Weise zu beschränken, da die körperliche und geistige Anstrengung, welche die verschiedenen Industrien verlangen, eine höchst verschiedene ist. Es bliebe also nur der zweite Weg übrig. Hier aber begiebt sich die Gesetzgebung auf ein Gebiet, das sie bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse unmöglich zu beherrschen vermag. Wollte sie ein richtiges Maaß für die Arbeitsdauer finden, so müßte sie nicht bloß die verschiedene Anstrengung, welche die verschiedenen Industrien erfordern, sondern auch die Eigenthümlichkeit der Arbeiter, ob sie gewöhnt sind, intensiv oder nicht zu arbeiten, und ob sie außer der Fabrikarbeit Gelegenheit und Lust haben, sich anderweitig nützlich zu beschäftigen, in Betracht ziehen.

Abgesehen von dieser Verschiedenheit der einzelnen Industrien unter einander sind Arbeitszeit-Beschränkungen bei den meisten derselben auch

deshalb kaum durchzuführen, weil sie ihrer Natur nach einmal Viel, ein anderes Mal Wenig produciren müssen. Selbst Fabriken, welche auf Lager arbeiten, müssen, wenn der Markt für ihre Produkte schlecht ist, ihre Produktion einschränken, um die Nachfrage nach ihren Produkten relativ zu steigern. Nur bis zu einem gewissen Grade und auch nur, wenn sie im Besitz großer Kapitalien sind, sind sie im Stande, einen gleichmäßigen Betrieb fortzusetzen. Fabriken, welche auf Bestellung im Lohn arbeiten, welche die Veredlung eines Rohmaterials, das ihnen von ihren Kunden geliefert wird, übernehmen, sind in noch höherem Maße Fluctuationen ausgesetzt, die sie gar nicht überwinden können. Finden ihre Kunden das Rohmaterial zu theuer, oder haben sie keinen Absatz für die fertigen Fabrikate, so haben auch die Fabriken, welche sie beschäftigen, wenig zu thun und umgekehrt. Die Fabriken müssen demnach eine gewisse Beweglichkeit in der Produktionsmenge haben, und in Folge dessen müssen die Arbeiter einmal mehr, einmal weniger arbeiten. Alle solche Fabriken müssen dem Angebot an Arbeit, was sie in guten Zeiten haben, genügen, wenn sie in schlechten auch nur ganz mäßig beschäftigt sein wollen. Will nun der Fabrikant nicht immer wieder die Anzahl seiner Arbeiter vermehren oder vermindern, jenachdem er viel oder wenig zu thun hat — ein Verfahren, was für die Arbeiter im höchsten Grade nachtheilig ist, — so muß er zuweilen von seinen Arbeitern eine für die Dauer übermäßige Arbeitszeit in Anspruch nehmen, um so die Fluctuationen des Geschäfts auszugleichen.

Wollte die Gesetzgebung über die Arbeitsdauer diesen Verhältnissen Rechnung tragen, so bliebe nichts übrig, als eine sehr lange Arbeitszeit zu gestatten, und das hätte höchstens einen ungünstigen Erfolg für die Dauer derselben. —

6. Wenn danach die Festsetzung einer bestimmten Arbeitszeit für Fabriken nicht ohne die schwersten Eingriffe in die ganze Oekonomie des Fabrikwesens durchführbar ist, wenn daneben anerkannt werden muß, daß die Arbeitszeit in den Fabriken noch vielfach eine sehr lange ist, wenn es andernteils nothwendig und nützlich erscheint, daß die jugendlichen Arbeiter, wenigstens die männlichen, die volle Arbeitszeit mit den übrigen theilen, so fragt es sich, ob die Gesetzgebung nicht anderweitig gar zu großen Uebelständen Einhalt thun kann. Ich sehe nur eine Möglichkeit, das ist das Verbot der Sonntagarbeit.

Meiner Erfahrung nach wird noch sehr viel in Fabriken am Sonntage gearbeitet, ohne drängende Noth, aus alter schlechter Gewohnheit, trotzdem es eine allgemein anerkannte Thatsache ist, daß für Diejenigen, welche die ganze Woche mit Aufbietung aller Kräfte gearbeitet haben, die Ruhe und das Bewußtsein, von der Disciplin der Fabrik an diesem Tage befreit zu sein, ein durchaus gerechtfertigtes, dringendes Bedürfnis ist. Die permanente Arbeit an allen Tagen consumirt nicht nur die physischen Kräfte frühzeitig, sie wirkt auch demoralisirend, sie vermehrt die Neigung zum Trunk, sie tödtet

alles andere Interesse, namentlich auch das der Betheiligung an öffentlichen Geschäften, sie macht die Arbeiter lediglich zu lästigen, für das Gemeinleben unthätigen Gemeindegliedern. Nun könnten zwar die Arbeiter bei der günstigen Lage, in welcher sie sich jetzt im Allgemeinen befinden, ohne Frage die Abschaffung der Sonntagsarbeit leicht durchsetzen, allein gerade die Arbeiter, welche der Ruhe am meisten bedürfen würden, weil sie die ganze Woche vollauf gearbeitet haben, denken am wenigsten daran, der Sonntagsarbeit zu widerstreben, wenn sie von ihnen verlangt wird. Gerade diese geringe Initiative gegen ein offenes Uebel von Seiten der Betheiligten veranlaßt mich, hier das Gesetz zu Hülfe zu rufen. Es kommt dazu, daß auch erst dann die jugendlichen Arbeiter den ihnen vom Gesetz garantirten Sonntag sicher haben werden, wenn er für alle Arbeiter freigelassen wird. Selbstverständlich müssen von dem Verbot der Sonntagsarbeit alle diejenigen Industrien frei sein, deren Natur einen ununterbrochenen Betrieb verlangt. Welches dieselben sind, könnte die höchste Regierungsbehörde jeder Provinz bestimmen, oder wenn wir einmal ein gewerbliches Reichsamt haben, dieses. Ebenso müßten, wie dies auch die Gewerbeordnung gestattet, alle nothwendigen Reparaturen am Sonntage gemacht werden dürfen.

7. Nur noch wenige Worte darüber, ob gesetzliche Bestimmungen über Nachtarbeit wünschenswerth seien. Ich setze voraus, daß diese Frage nur in Bezug auf Frauen und Minorenne gestellt sein kann, denn erwachsenen Männern gegenüber Vorschriften zu machen, ob sie in Fabriken bei Nacht oder Tage arbeiten wollen, während alle übrigen Menschen bei Tageslicht oder Gas, bei Sonnen- oder Mondenschein ganz nach ihrem Willen arbeiten, hat keinen Sinn. Die jugendlichen Arbeiter schützt bereits das Gesetz vor Nachtarbeit. Es bleibt nur zu erörtern, ob ein Bedürfniß vorliegt, die Frauen von der Nachtarbeit auszuschließen.

Nach meiner Erfahrung ist dies nicht der Fall. Eigentliche Nachtarbeit der Frauen findet in den mir bekannten Fabrikationen nicht statt, mit Ausnahme der Rübenzuckerfabrikation, welche einen unausgesetzten Betrieb erfordert, und bei der gewisse Arbeiten, wie das Puzen der Rüben, von Frauen gemacht werden. Daß diese Einrichtung, welche ohne erhebliche Vertheuerung der Fabrikation schwer zu ändern sein würde, zu besonderen Klagen Veranlassung gegeben hätte, oder daß die Ansicht existirte, das Verbot der Nachtarbeit würde einen besonders günstigen Einfluß auf die Sittlichkeit der Frauen ausüben, ist mir nicht bekannt. Ich glaube daher, es liegt kein Grund für einen besonderen Schutz der Frauen gegen Nachtarbeit vor, halte aber auch dahin zielende gesetzliche Bestimmungen, wenn man einzelne Gewerbe ausschließen würde, für nicht bedenklich.

8. Stellen wir nun die sich aus dem Vorhergehenden ergebenden allgemeinen Gesichtspunkte zusammen, und sehen wir, welchen Nutzen uns eine Enquete bringen könnte.

Erstens ist constatirt, daß die Fabrikgesetzgebung vielfach nicht ausge-

führt wird. Wenn dies bei jeder Gesetzgebung ein großes Uebel ist, so ist es bei dieser ein viel größeres, weil wir nur im Stande sind, in derselben weiter zu schreiten, wenn wir die Wirkungen der vorhandenen Gesetze vor uns sehen. Es ist daher von großem Interesse, festzustellen, ob die Nichtbefolgung der Fabrikgesetze eine allgemeine ist, und aus welchen Ursachen dieselbe entspringt. Dies ist allein durch eine Enquete zu erreichen. Dieselbe würde im Anschluß daran nach den Mitteln zur Abhilfe dieser Uebelstände zu forschen haben. Sie wird nach meiner Ansicht zu der Ueberzeugung kommen, diese könne nur dadurch geschafft werden, daß die Ueberwachung ihrer Ausführung in die Hand einer einheitlichen mit dem Reich in unmittelbarer Verbindung stehenden Behörde gelegt wird, daß also zu diesem Zweck ein Reichsamt geschaffen werde, welches geeignete Organe in den Einzelstaaten in Bewegung zu setzen, und mit denselben in fördernder Wechselwirkung zu stehen vermag.

Sodann habe ich mich für eine mäßige Erweiterung der Fabrikgesetzgebung ausgesprochen. Auch in dieser Beziehung würde durch eine Enquete constatirt werden können, ob die im Vorhergehenden erwähnten Uebelstände so allgemein sind, daß die Erweiterung angezeigt erscheint. Wenn sie auf diesen Punkt ihre Aufmerksamkeit richtet, wird sie finden, daß bei einer etwaigen Erweiterung sehr vorsichtig vorgegangen werden muß, und zu derselben eine eingehende Kenntniß aller einschläglichen Verhältnisse nothwendig ist, da Gesetze, welche nicht in die Verhältnisse passen, entweder nicht ausgeführt werden, oder wenn sie mit Strenge durchgeführt werden, leicht andere große Nachtheile hervorbringen. Sie würde ihre Arbeit viel zu weit ausdehnen, wenn sie selbst alle dabei nöthigen statistischen Erhebungen machen wollte; dies ist eine Arbeit, die auf fortlaufenden umfassenden Erkundigungen und Vergleichen beruht, und dies könnte ebenfalls nur eine dazu angestellte Behörde ausführen; es würde dies die zweite Thätigkeit des zu bildenden Reichsgewerbe-Amtes sein. Da ich demnach der Ansicht bin, daß die Enquete nur die Vorläuferin eines Reichsamtes sein wird, so empfiehlt es sich, dieselbe vom Reich ausgehen zu lassen. Das Reichskanzleramt sollte zunächst eine oder einige geeignete, mit statistischen Arbeiten vertraute Persönlichkeiten damit beauftragen, die Gesichtspunkte genauer festzustellen, welche zur Klarlegung der Verhältnisse ins Auge gefaßt werden müssen. Es wird dazu wiederum eine vorläufige persönliche Orientirung in den Hauptfabrikgebenden nothwendig sein. Dieselbe wird den mit der Enquete betrauten Beamten Gelegenheit geben, die Persönlichkeiten kennen zu lernen, welchen die Beantwortung der aufzustellenden Fragen übergeben, und von denen eine vorurtheilsfreie Beurtheilung erwartet werden kann. Nur von einem auf diese Weise gesammelten Material kann erwartet werden, daß es einen hinreichend durchsichtigen Ueberblick über die Lage der Fabriken und ihrer Arbeiter gewährt.

Ich schlage vor, ein dahin gehendes Gesuch an das Reichskanzleramt zu richten.

9. Der Ausschuß hat endlich die Frage gestellt, ob noch ein anderes Feld der Fabrikgesetzgebung wichtig genug erscheine, um es der besondern Aufmerksamkeit der Enquete zu überweisen. Ich empfehle derselben die gewerblichen Unterstützungskassen im weitesten Sinne des Wortes. Die Wichtigkeit dieser Kassen für die Arbeiter ist immer mehr anerkannt worden. Sie waren anfangs gegründet, um die Gemeinden in ihren Armentkassen zu erleichtern. Es sollte durch sie der Gefahr vorgebeugt werden, daß durch die zufällige Ansammlung großer Arbeitermassen die einzelnen Gemeinden nicht allzusehr überlastet würden; die Arbeiter und die Fabrikanten sollten gemeinschaftlich und direkt die Schäden tragen, die aus der Arbeit hervorgingen. Die wohlthätigen Folgen für die Arbeiter zeigten sich bald; die Kassen wurden immer weiter ausgedehnt, in einzelnen Industrien begann man denselben Invalidentkassen hinzuzufügen, die Haftpflichtgesetzgebung führte zu Versicherungskassen gegen Unfälle, auch gegen die, welche im Haftpflichtgesetz nicht mit begriffen sind, und hier und da finden wir Anfänge von Organisationen, die darauf ausgehen, den Arbeitern Eigenthum zu verschaffen. So dienen diese Kassen dazu, die wirthschaftliche Lage der Arbeiter nach allen Seiten zu verbessern. Sie haben aber in der neueren Zeit einen ganz besondern Einfluß ausgeübt. Sie sind zur Basis für eine neue Ordnung in dem Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern geworden. Die Gewertvereine haben sie in ausgedehntester Weise in ihr Programm aufgenommen und sie zum Kitt ihrer Organisationen gemacht.

Die Kassen haben, so ein weit über den ursprünglichen Zweck hinausgehendes Gewicht erlangt. Die Fabrikanten sollten ihnen deshalb eine weit größere Aufmerksamkeit zuwenden, als sie thun. Ich kann mich noch nicht davon überzeugen, daß die Gewertvereine eine wirklich heilsame Organisation sind. Sie leiden an einem Grundübel, dessen verderbliche Wirkungen doch schon häufig genug hervorgetreten sind. Sie trennen die Interessen der Arbeiter ganz von denen der Arbeitgeber. Es ist anerkannt, ihre eifrigsten Vertreter sprechen es aus, die Bildung von möglichst guten Unterstützungskassen ist nicht ihr Zweck, ihr Hauptziel ist, die Arbeiter stark zu machen, die Lohnhöhe und die sonstigen Arbeitsverhältnisse selbständig zu ordnen, ein Ziel, was sie oft nicht ohne schweren Kampf mit den Arbeitgebern erreichen können. Sie werden die großen Opfer, welche ihnen dieser Kampf auferlegt, nicht leicht bringen, wenn das Bewußtsein in ihnen nicht lebhaft ist, daß die Interessen der Arbeitgeber den ihrigen feindlich gegenüber stehen. Ohne diesen Stimulus sind sie nicht lebendig zu erhalten.

Ein solches permanentes Bewußtsein des Kampfes in einem Organismus, der wie jede Fabrik in vieler Hinsicht auf gemeinschaftliches Wirken, auf gemeinschaftliches Gedeihen, auf gemeinschaftliches Sorgen angewiesen ist, kann nicht heilsam sein. Es entfremdet den Arbeiter nicht nur dem Arbeit-

geber, sondern auch seiner Arbeitsstätte, an die Stelle des Interesses für dieselbe tritt das für den außerhalb derselben stehenden Gewerkverein. Der Arbeitgeber gewöhnt sich ebenfalls daran, die Arbeiter als seine Feinde anzusehen; er verliert das Interesse daran, sich auch für ihr Wohl zu bemühen; die beständige Sorge darum, ob das Verhältniß zu seinen Arbeitern ihm die Fortführung seiner Fabrikation gestattet, raubt ihm die Freude an derselben. Nun soll zwar aller Streit im Einigungsamte wieder ausgelöscht werden. Ich aber habe nicht die Hoffnung, daß die Einigungsämter dies leisten können. Auch in England haben sie sich noch kein allgemeines Vertrauen erworben. Wenn einzelne Einigungsämter sehr wirksam waren, so scheint mir das an der besonderen Befähigung einzelner Männer, wie Mundella und Kettle zu liegen. Oft genug sind sie nicht im Stande, den Frieden herbeizuführen. Dann soll der Schiedsrichter entscheiden und um die Entscheidung des Schiedsrichters zu sichern, wird vielfach vorgeschlagen, den Staat anzurufen, der dieselbe erzwingen soll. Ein solcher Zwang kann aber nur einen scheinbaren Frieden hervorrufen, derjenige Theil, zu dessen Ungunsten die Entscheidung ausgefallen, wird immer wieder versuchen, sobald die Verhältnisse es gestatten, seine Wünsche durchzusetzen und der Streit beginnt von Neuem. Das ganze System beruht auf dem Streite, und deshalb kann kein Frieden daraus hervorgehen.

Auch scheint es mir fraglich, ob die Gewerkvereine dauernd die Verhältnisse der Arbeiter gebessert haben. Wenn es in einzelnen Kreisen, in einzelnen Industrien der Fall war, so sehen wir doch auch, daß dieselben in anderen geradezu die größten gewaltsamen Lohnverschiebungen hervorgebracht haben, die große Nachtheile mit sich bringen. Wenn z. B. die englischen Kohlenarbeiter durch Strikes sehr hohe Löhne erzielt haben, so leiden darunter eine Menge anderer, die nicht im Stande sind, ihre Löhne in angemessener Weise zu steigern, weil sie einer weit ausgedehnteren Konkurrenz ausgesetzt sind; und schließlich wird der übermäßigen Lohnsteigerung später ein um so größerer Lohnrückgang folgen. So unnatürliche Lohnschwankungen sind aber dem Arbeiter immer sehr nachtheilig. Wenn wir demnach die Ausbildung der Gewerkvereine nicht ohne Bedenken ansehen können, so fragt es sich, ob sie nicht durch andere Organisationen ersetzt werden könnten, die nicht dieselben Gefahren bringen. Ich meine, sie könnten auf derselben Basis gewonnen werden, deren sich die Gewerkvereine bedienen, auf der Basis der Unterstützungskassen. Die Fabrikanten sollten Unterstützungskassen für ihre Arbeiter in der ausgedehntesten Weise organisiren, an denen sie mit Rath und That Theil nehmen. Sollen dieselben aber einen heilsamen Einfluß haben, so muß in ihnen der Mitarbeit der Arbeiter der weiteste Spielraum gegeben werden. Die Fabrikanten müssen dem Wohle der Arbeiter dieselbe Aufmerksamkeit zuwenden, welche sie bisher allzueinseitig ihren Maschinen und Fabrikaten widmeten. Eine Fabrik muß nicht bloß eine Anstalt sein, die lediglich zur möglichst guten und billigen

Herstellung von Waaren errichtet ist, die Anstalten und Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter müssen integrirende Theile jeder Fabrik sein. Ist dann die Leitung dieser Einrichtungen hauptsächlich in den Händen der Arbeiter, so werden sie bis zu einem gewissen Grade mitwirkende Theilhaber der Fabrik, und gerade dieses Bewußtsein der Mitwirkung vermehrt am meisten ihr Interesse an den Hilfskassen, und damit zugleich an der Fabrik. Die Führung der Kassen würde einem freigewählten Ausschusse der Arbeiter im Verein mit dem Fabrikanten oder seinem Vertreter obliegen. In dem Kassenvorstande kann ein Einigungsamt gewonnen werden, was leichter alle etwa auftauchenden Streitigkeiten schlichtet, als die Einigungsämter der Gewerksvereine, denen immer Kampf und Feindschaft vorangegangen ist. Der Ausschuß bildet ein natürliches Verbindungsglied zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, was so oft fehlt. Naturgemäß wird er allmählich nicht bloß die Interessen der Arbeiter im Hinblick auf die Hilfskassen vertreten, er wird auch die Erfüllung anderer Wünsche derselben vermitteln.

Wenn danach einestheils den Hilfskassen eine große Bedeutung nicht abgesprochen werden kann, sei es, daß sie mit oder ohne Hilfe der Arbeitgeber bestehen, wenn dieselben andernteils schon eine große Ausdehnung gewonnen haben, so ist es auch sehr wichtig, daß sie ihren Zwecken wirklich entsprechen, und nicht bloß den Schein einer Unterstützung gewähren, welche sie füglich nicht leisten können, oder daß sie andernteils den Arbeitern einen Theil ihres Lohns zur Füllung von Fonds entziehen, von denen dieselben nie einen Nutzen haben. Ich will hier nur den großen Unterschied der Invalidenkassen von den gewöhnlichen Krankenkassen erwähnen. Die Ersteren sollen erst in späterer Zeit dem Arbeiter wiedergeben, was er vorher gezahlt hat, die Letzteren sind reine Versicherungskassen gegen momentane Unfälle, ihre Verpflichtungen hören in dem Augenblick auf, wo der Theilhaber zu ihnen nicht mehr einzahlt; die Ersteren müssen große Fonds sammeln, die Letzteren haben mit Ausschluß eines kleinen Reservefonds niemals nöthig mehr anzufammeln, als sie regelmäßig verbrauchen. Ich glaube, daß in dieser Hinsicht viel gefehlt wird, und darum scheint es mir sehr wichtig, daß die Enquete genaue Erkundigungen einzieht, wie die vorhandenen Hilfskassen organisiert sind, und was sie leisten. Ich bin überzeugt, daß die Enquete die Nothwendigkeit constatiren wird, daß der Staat für die Hilfskassen Normativbestimmungen aufstellen muß, um den beabsichtigten oder nichtbeabsichtigten Uebervortheilungen vorzubeugen, denen der Arbeiter durch falsche Organisation ausgesetzt ist. Sie wird durch ihre Untersuchungen zugleich das zur Festsetzung der Normativbedingungen nöthige Material gewinnen. Ich empfehle demnach, die Aufmerksamkeit der Enquete auch auf das Hilfskassenwesen zu richten.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Dr. E. Websky.

7*

Bemerkungen über die Einrichtung von Schieds- und Einigungs- Ämtern.

Von Dr. Julius Schulze, Handelskammersecretär zu Mainz.

I.

Sollen Einigungsämter gesetzlich normirt und mit Executive ausgestattet werden, oder sollen sie als rein freiwillige Institute bestehen?

Die Möglichkeit, eine gesetzliche Normirung der Einigungsämter zu schaffen und dieselben mit Executive auszurüsten, vermag ich nicht recht abzusehen; schon darum nicht, weil für Städte oder Bezirke mit wenig Industrie, mit sehr verschiedenartigen Industriebranchen, mit Arbeitern, die sich fast ausschließlich aus einem ausgedehnten ländlichen Bezirke rekrutiren, mit einer erheblichen oder selbst vorwiegenden Menge weiblicher Arbeiter, und in mancherlei sonstigen Fällen, die Festsetzung gemeinsamer Normen mir ganz unmöglich zu sein scheint. In allen diesen Fällen halte ich ein Einigungsamt nicht für durchaus unausführbar, aber die Einrichtungen desselben müssen derart den obwaltenden besonderen Verhältnissen angepaßt sein, daß ich nicht absehe, wie allgemeine Vorschriften hier ihre Anwendung finden sollen. Entweder würde man durch Bestimmungen, die den Verhältnissen der Großstädte oder der specifischen Industrie-Bezirke angepaßt sind — und um solche handelt es sich ja allerdings hauptsächlich, sie müßten also auch zu Grunde gelegt werden —, in den bezeichneten Fällen die Bildung von Einigungsämtern außerordentlich erschweren; oder man würde sich auf einige bedeutungslose, formale Grundzüge beschränken müssen. Aber auch von diesem praktischen Bedenken abgesehen, kann ich mich weder mit dem Gedanken einer obligatorischen Einführung, noch mit demjenigen einer exekutivischen Gewalt der Einigungsämter befreunden. Ersteres nicht, weil gerade dasjenige, was die Einigungsämter wirken sollen: Bekämpfung des gegenseitigen Mißtrauens und Herstellung eines auf Achtung und wechselseitige, billige Rücksichtnahme begründeten Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, auf beiden Seiten einen gewissen Grad guten Willens voraussetzt; guter Wille läßt sich nun eben nicht erzwingen, wohl aber ist anzunehmen, daß sein Vor-

handen sein auch ohne Zwang zur Gründung von Einigungsämtern führen wird, sobald erst einmal die Erfahrungen sich mehren und die öffentliche Meinung für die Sache der Einigungsämter gewonnen ist. Letzteres nicht, weil ich mir die Einigungsämter nicht nur als erste Instanz für kleine Streitigkeiten, sondern vor Allem als „Arbeitskammern“ denke, denen auch für die Abschließung der Arbeitsverträge, für die Festsetzung gewerblicher Usancen, für die Hinüberleitung des bloßen Lohnverhältnisses in zeitgemäßere, der Genossenschaft sich annähernde Formen, kurz für alles Dasjenige, was andernfalls Sache der allgemeinen Entwicklung und der freien persönlichen Vereinbarung sein würde, ein Einfluß zugestehen wäre. Wie dieser Einfluß aber executivisch zu gestalten sein soll, ist mir nicht recht klar. Es scheint mir vielmehr, daß die Sprüche und Anschauungen des Einigungsamtes nur insofern auf die Rechtsprechung einwirken können, als sie eben den Ausdruck der persönlichen Ueberzeugung aller in ihm vertretenen Arbeitgeber und Arbeiter und somit eine Quelle des natürlichen Rechts, mindestens aber eine Quelle für die Schöpfung lokaler oder gewerblicher Usancen bilden. Dies scheint mir auch, vorausgesetzt daß die öffentliche Meinung für die Sache der Einigungsämter gewonnen wird — und ohne diese Voraussetzung ist an einen Erfolg ja doch nicht zu denken —, vollkommen ausreichend, selbst in Bezug auf die rechtliche Geltung der gefaßten Beschlüsse; während eine wirkliche, diesen Beschlüssen als solchen zugestandene Executive meiner Ueberzeugung nach an tausenderlei Arten activen und passiven Widerstandes scheitern würde. Auch die Meinung, daß die executivische Gewalt erforderlich sei, um dem Einigungsamte überhaupt Achtung und Ansehen zu verschaffen, kann ich nicht theilen. Den gesetzlichen Sinn, welcher die bloße Thatfache gesetzlicher Geltung zu einem Factor moralischen Ansehens stempelt, haben insbesondere unsere Industrie-Arbeiter gar nicht; und mag auch die polizeiliche Gewalt, mit deren Attributen die Institution bekleidet sein würde, auf manche Gemüther ihre Wirkung nicht verfehlen, so wird doch in mindestens eben so vielen Fällen dieser nämliche Umstand einen Grund des Mißtrauens und der Abneigung bilden.

II.

Sollen, wenn Einigungsämter gesetzlich normirt und mit Executive ausgestattet würden, die Beschlüsse derselben auch für diejenigen Gewerbetreibenden verbindlich sein, welche sich dem Einigungsamte nicht angeschlossen haben?

Diese Frage erledigt sich durch die Beantwortung der ersten von selbst in verneinendem Sinne. Ich verweise nochmals darauf, daß die richterliche Praxis manche Mittel finden dürfte, um auch gegenüber solchen Industriellen die Auffassung des Einigungsamtes allmählich zu einer gewissen Geltung zu bringen, wenn nur die Institution selbst sich einlebt und bewährt. Ein

„Einigungsamt“ aber, welches sogar Solchen seine Beschlüsse aufzwingt, die einstweilen gar nichts von ihm wissen wollen, scheint mir eine *contradictio in adjecto* zu sein. Meines Erachtens müßte, wenn man etwas Derartiges will, ein anderer Name für das Institut gewählt, und damit auch ein anderer Grundbegriff für das Wesen desselben geschaffen werden.

III.

Ist eine Verbindung der Kommunalbehörden mit den Einigungsämtern zu befürworten?

Auch diese Frage wird durch meine Beantwortung der ersten so ziemlich gegenstandslos. Eine Zuziehung der Gemeindebehörden wäre ohne Zweifel sehr zweckmäßig, wenn die Sprüche des Einigungsamtes mit exekutivischer Gewalt bekleidet sein sollen, und die Institution sich also zugleich als Polizeibehörde darstellen würde. In die „Einigung“ zwischen Arbeitgebern und Arbeitern aber würde eine Zuziehung der Gemeindebehörden nothwendig ein fremdes und somit störendes Element bringen. Dazu kommt, daß in vielen Gemeinden gerade der Gegensatz zwischen der Gemeindebehörde und den arbeitenden Klassen ein sehr scharfer ist — man denke nur an die Otkroi's, und in kleineren Städten und Landorten an die notorische Präponderanz der Besitzenden —, sowie ferner, daß nicht abzugehen ist, wie die Gemeinden gegenüber einer Reihe neben einander bestehender Einigungsämter zurecht kommen sollen.

IV.

Wie ist das Verhältniß zwischen den Coalitionsverbänden und den Einigungsämtern aufzufassen, beziehungsweise zu normiren?

Ihrer Natur nach müssen Einigungsämter, wenn sie dasjenige leisten sollen, was von ihnen erwartet wird: ein Mittel zur Herstellung besserer sozialer Zustände zu sein, drei Bedingungen erfüllen, die nachstehend kurz besprochen werden sollen.

1. Sie müssen die Möglichkeit eines sittlichen und wirtschaftlichen Fortschrittes bei dem Arbeiter voraussetzen und diesen Fortschritt, so viel an ihnen ist, fördern. Dieser Punkt läßt die Existenz von Coalitionsverbänden der Arbeiter und der Arbeitgeber nicht gerade als nothwendig erscheinen. Es ist denkbar, daß in dem nämlichen Sinne gemeinsame Vereinigungen beider Theile bestehen, oder daß die Entwicklung unter ganz anderen Formen, im Gemeindeleben, in Bildungsvereinen zc. stattfindet. Auf alle Fälle aber führt diese Voraussetzung dazu, daß Arbeiter-Coalitionen nicht als schlecht hin verwerflich bezeichnet werden können, denn wollte man dies annehmen, so würde ja die ganze Voraussetzung hinfällig werden. Sind nun solche Coalitionen vorhanden, und sind dieselben von einem versöhnlichen, den

Einigungsämtern zugeneigten Geiste befeelt, so ist nicht abzusehen, warum die Einigungsämter sich ihrer nicht bedienen und ihnen nicht das Recht der Vertretung einräumen, sie somit, wenigstens für ihre Mitglieder, als Wahlkörper schaften auffassen sollen.

2. Sie müssen eine Art freiwilliger Gewerbepolizei sein zur Bekämpfung aller Mißbräuche, die sich etwa eingeschlichen haben — sei es auf Seite der Arbeiter oder auf Seite der Arbeitgeber —, und zur Förderung alles dessen, was einem gewerblichen Aufschwunge dienlich sein kann. Zu diesem Behufe ist es meines Erachtens ungemein wünschenswerth, daß nicht nur, was ja ohnehin mit Recht die allgemeine Annahme ist, die Einigungsämter als solche einen einzelgewerblichen Character tragen müssen, sondern daß sie sich auch beiderseits auf Coalitionen stützen. Es ist anzunehmen, daß in solchen Coalitionen hauptsächlich die Leute vertreten sein werden, die sich schon mit obwaltenden Mißständen befaßt haben und sich überhaupt für Fragen der Gemeinnützigkeit interessieren, daß also eine angemessene Vertretung dieser Verbände im Einigungsamt die Sachkenntniß und den Thätigkeitstrieb desselben bedeutend erhöhen würde. Die Fragen der Arbeitszeit, der Fabrikordnungen, der besseren gewerblichen Disziplin, der gewerblichen Fortbildung, der Objsorge gegen Unfälle, der Einführung von allerhand gewerblichen Neugestaltungen werden sich am besten besprechen und erledigen lassen, wenn auf der einen Seite Arbeiterverbände stehen, welche die Feststellung obwaltender Mißstände oder Bedürfnisse zu ihrer besonderen Aufgabe gemacht haben, auf der anderen Seite Arbeitgeberverbände, welche die allgemeinen gewerblichen Interessen, die handelspolitischen und Konkurrenzfragen, die Angelegenheiten des technischen Fortschritts zc. fortwährend in Erwägung ziehen. Auf diese Weise dürfte wohl dasjenige Maß von „Harmonie der natürlichen Interessen“ sich herausstellen, welches den Verhältnissen gemäß möglich ist, und welches jedenfalls ungleich größer sein dürfte, als dasjenige, welches sich unter der Herrschaft des bloßen individuellen — und sehr häufig nur momentanen — Vortheils hat erreichen lassen.

3. Sie müssen ein hinlängliches moralisches Ansehen genießen, um ihren Sprüchen Achtung verschaffen zu können. Hierzu nun scheint mir, während der erste Punkt gleichsam nur die Zulässigkeit, der zweite die Nützlichkeit der Coalitionen darthut, die Existenz selbstständiger beiderseitiger Coalitionen geradezu ein nothwendiges Erforderniß zu sein. Auch hier muß vor Allem darauf Gewicht gelegt werden, daß es durchgängig die strebsamen, über ihre Zustände und die allgemeine Lage nachdenkenden Männer sein werden, welche sich an Coalitionen beteiligen, sowie ferner, daß jede mißtrauische Abneigung gegen Coalitionen der Arbeiter als solche als ungerechtfertigt bezeichnet werden muß. Ist sonach der Geist einer solchen Coalition derart, daß Verhandlung und Verständigung mit ihr überhaupt möglich sind, so wird man im Allgemeinen behaupten dürfen, daß die Coalition den natürlichsten Anhalt für Vornahmen der Wahlen und das nahezu einzige Mittel

für die Erringung moralischen Ansehens und die Ausführbarkeit der gefaßten Beschlüsse bildet. Unser öffentliches Leben liefert uns hundertfache Beweise dafür, welchen Vorsprung der Zusammenschluß in einem Vereine alsbald gewährt, und in wie großem Umfange ein solcher Verein den Krystallisationspunkt für weite Kreise bilden kann. Nicht minder zeigt die Erfahrung, daß die Beschäftigung mit praktischen Fragen bald dazu führt, die praktisch tüchtigsten, in jedem Sinne achtbarsten Elemente an die Spitze zu bringen. Gerade daran sind manche gemäßigte Bestrebungen gescheitert, daß es nicht zur rechten Zeit gelang, ihnen ein Gebiet praktischer Wirksamkeit zu eröffnen. Ich erinnere an Pforsheim. Es ist also meines Erachtens unbedenklich, den Coalitionsverbänden der Arbeiter das Recht einzuräumen, sich als Vertreter der Arbeiterschaft des betr. Ortes und Gewerbes anzusehen, und dagegen darauf zu rechnen, daß sie den Beschlüssen des Einigungsamtes Achtung verschaffen. — Eine gleiche Rücksicht auf die Coalitionsverbände der Arbeitgeber ist, schon der geringeren Zahl derselben wegen, wohl nicht erforderlich.

Ich verkenne nicht, daß Gründung und gesegnete Wirksamkeit von Einigungsämtern möglich ist, ohne die Mitwirkung von Coalitionsverbänden. Aber es wird dies immer nur in solchen Fällen ganz besonderer Art zutreffen, die ich Eingang erwähnt habe. Eine volle Entfaltung des Wesens der Einigungsämter halte ich nur in Verbindung mit der Existenz von Coalitionsverbänden der Arbeiter und Arbeitgeber und mindestens unter angemessener Heranziehung dieser Verbände für denkbar.

V.

Ist es wünschenswerth, einen unparteiischen Obmann des Einigungsamtes zu wählen, und in welcher Weise?

Die Ernennung eines unparteiischen Obmannes halte ich für unbedenklich, glaube aber, daß man es ganz in das Belieben der einzelnen Einigungsämter stellen sollte, ob sie, regelmäßig oder in bestimmten, besonders schwierigen Fällen, einen Obmann ernennen wollen.

VI.

Läßt sich das gewerbliche Schiedsgericht mit dem Einigungsamte verbinden, und wie?

Es ist vielleicht ausführbar, solche Rechtsstreite, die sich auf die Auslegung der gewerbegesetzlichen Vorschriften beziehen, den Einigungsämtern zuzuweisen. Insofern würden dann also die Einigungsämter zugleich als gewerbliche Schiedsgerichte figuriren.

Jede andere Verbindung dieser beiden, ihrem Wesen nach grundverschiedenen Dinge halte ich für unausführbar, und würde sie, wenn ausführbar, für überaus unzweckmäßig halten.

VII.

Welche Hauptmittel sind zur Anregung von freiwilligen Einigungsämtern anzuwenden?

Gutta cavat lapidem! Von wie geringer Wirkung alle die seitherigen Anregungen zur Gründung von Einigungsämtern, in der Presse, in Versammlungen zc. bis jetzt auch gewesen sein mögen, so muß man dennoch die seither gemachten Anstrengungen nicht für fruchtlos halten. Die Idee ist schon in weite Kreise gedrungen, und wenn das Streben nach gewerblichen Schiedsgerichten gegenwärtig mehr im Vordergrunde steht, so kommt dies nur von der Macht der Trägheit, welche den Anstoß lieber von der Regierung empfangen, als ihn selbst geben möchte. Es wird von Nutzen sein, in Betreff der gewerblichen Schiedsgerichte fortwährend darauf hinzuweisen, daß dieselben wohl Streitigkeiten entscheiden, aber nicht sie verhüten können, insbesondere den Strike's gegenüber völlig machtlos sind. Doch wird sich diese Wahrnehmung bald genug auch von selbst aufdrängen. Diese negative Agitation, die fortwährend darauf aufmerksam macht, daß die anderweitig empfohlenen Mittel der großen Hauptfrage gegenüber werthlos sind, ist überhaupt durch die Natur der Dinge besonders angezeigt, und z. B. die neueste Chemnitz'er Eingabe, wonach auch die Aufforderung zum Strike durch Wort oder Schrift straffällig sein soll, liefert hierfür treffliches Material. Positives wird sich einstweilen schwerlich viel machen lassen. Man wird abwarten müssen, bis einmal eine gewisse Zahl von Einigungsämtern sich fest eingelebt haben und deutlich erkennbare Wirkungen aufzuzeigen vermögen. Dann wird man vielleicht auf einer öffentlichen Versammlung die erreichten Resultate besprechen und in einem besonderen Schriftchen die Kenntniß derselben weiter verbreiten können. Vielleicht wird es sogar möglich sein, eine große Versammlung deutscher Industrieller ad hoc mit der Sache zu befaßen; immer aber erst dann, wenn schon Greifbares in nicht allzu kleinem Umfange vorliegt. Die Einigungsämter sollen und müssen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, etwas Organisches sein, und Organisches muß von innen herauswachsen. Ich wiederhole: wenn nicht beiderseits ein gewisser Grad von gutem Willen schon vorhanden ist, so ist das Einigungsamt gegenstandslos und würde, gesetzt seine Einführung gelänge, nur eine Komödie und eine neue Ausfaat von Mißtrauen und Verbitterung sein. — Allerdings läßt jede Zögerung die socialdemokratische Agitation größeren Umfang annehmen, und damit die späteren Schwierigkeiten der Sache vermehren. Aber einstweilen ist auch die socialdemokratische Agitation leider nach unentbehrlich, um die Apathie, Gedankenlosigkeit und Widerwilligkeit unserer meisten Arbeitgeber zu brechen.

Mainz, den 5. Mai 1873.

Inl. Schulze.

Nur Frage wegen gewerblicher Schiedsgerichte und Einigungsämter.

Von F. F. S. Dannenberg in Hamburg.

Jede Erörterung der Frage, ob und wie Einigungsämter und Schiedsgerichte einzurichten seien, setzt zunächst voraus, daß man sich vorher darüber klar geworden ist, was man von solchen Einrichtungen verlangen und erwarten will. Es wird deshalb vor Allem erforderlich sein, wenn auch nur in aller Kürze, eine Untersuchung der gegenwärtig im gewerblichen Betriebe herrschenden Zustände anzustellen, um an der Hand der dabei zu Tage tretenden Uebelstände die Mittel zur Abhilfe zu prüfen. Es wird dabei zugleich nothwendig werden, den eigentlichen Handwerksbetrieb von der Großindustrie möglichst getrennt zu halten, da die Verhältnisse dieser beiden Hauptabtheilungen der gewerblichen Thätigkeit vielfach von einander abweichen, und manche Dinge, welche für den einen Theil derselben von großer Wichtigkeit sind, den andern kaum berühren.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die häufigen Lohndifferenzen und die daraus entstehenden Folgen an Arbeitseinstellungen u. dergl. vorzugsweise die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Bei Weitem die meisten zum offenen Ausbruch kommenden Conflict zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sind auf diesen Ursprung zurückzuführen, und deshalb ist es sehr erklärlich und verzeihlich, wenn im großen Publikum die Strikes zur Erzielung von Lohnaufbesserungen als das A und O der sog. Arbeiterbewegung angesehen werden, und man deshalb vorzugsweise nach Mitteln sucht, um dieser Erscheinung abzuhelpen. Die gewisse Vorliebe, welcher sich die „Einigungsämter“ im Publikum zu erfreuen anfangen, beruht darauf, daß man von ihnen, wenn nicht die Beseitigung, doch eine wesentliche Verringerung der Lohnstreitigkeiten erwartet, und hofft, daß sie im Stande sein werden, derartige Differenzen, wo sie noch hervortreten, auf friedlichem Wege zum Ausgleich zu bringen.

Hierin irt man jedoch. Die Lohnfrage ist nicht die Hauptfrage; sie erschöpft nicht den Inhalt dessen, was man die Arbeiterfrage zu nennen übereingekommen ist, ja, ich wage zu behaupten, daß sie nicht einmal einen überwiegenden Bestandtheil derselben bildet. Bestrebungen zur Erhöhung der Arbeitslöhne sind auch früher vorgekommen, sie haben auch früher zu Lohn-

streitigkeiten geführt; sie werden auch später uns nicht erspart bleiben. Wenn der Durchschnittslohn der Handarbeit nicht mehr im richtigen Verhältniß zu den Kosten des Lebens steht, so wird immer das Bestreben aufstauen, einen entsprechenden Ausgleich herbeizuführen. Ob dieses Bestreben auf friedlichem Wege, gewissermaßen unter der Hand zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zum Ziele führt, oder ob es die Form schroffer Forderung gegenüber ebenso schroffer Weigerung annimmt, wird in außerordentlich vielen Fällen vom bloßen Zufalle abhängen. Einigungsämter werden vielleicht dazu führen, die Zahl der offenen Conflictte zu vermindern, einen wirklichen Einfluß auf die größere oder geringere Erhöhung der Löhne, auf die Beschleunigung oder Verzögerung derselben, werden sie nicht äußern. Liegt die von den Arbeitern gewünschte Lohnaufbesserung in den Verhältnissen begründet, so wird sie erfolgen, auch wenn kein Einigungsamt die Vermittelung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern übernimmt; ist sie nicht begründet, so wird das Vorhandensein eines Einigungsamtes nicht den Ausbruch eines Conflicttes verhindern, der alsdann aus dem gerechtfertigten Widerstande der Arbeitgeber hervorgehen wird. Ebenso wird es sich umgekehrt bei Versuchen, den Arbeitslohn herabzusetzen, verhalten. Die Wirksamkeit von Einigungsämtern, Lohnfragen gegenüber, wird sich immer darauf beschränken müssen, beide Theile möglichst zur Mäßigung und zur Versöhnlichkeit zu mahnen; es wird ihnen hin und wieder gelingen, da wo bloßer Unverstand zu einem an sich unnöthigen Conflictte treibt, den offenen Bruch, den directen Kampf, zu verhindern, — ein Verdienst, das nicht gering ange schlagen werden soll, — im Großen und Ganzen werden sie aber auf den Gang einer Lohnbewegung nur sehr geringen Einfluß üben können.

Für dieses Verhältniß ist es bezeichnend, daß der Ruf nach Einigungsämtern in den Kreisen der direct Betheiligten viel weniger gehört wird, als in denen der außerhalb Stehenden. Arbeitgeber wie Arbeiter haben sich bisher — Ausnahmen natürlich abgerechnet — noch nirgends so recht für bloße Einigungsämter, die nichts weiter als dieses sind, erwärmt; sie verlangen mehr; der Ruf beider Theile, namentlich im eigentlichen Handwerke, geht nach einer neuen Organisation.

Natürlich wird darunter sehr Verschiedenes verstanden. Die Arbeiter denken sich in sehr vielen Fällen darunter zunächst nichts Anderes als eine Strik-Organi sation, ein Zusammenfassen sämmtlicher Arbeiter, das sie in den Stand setzt, gemeinsam für ihre Forderungen einzutreten und die im Falle eines sich etwa daraus entwickelnden Conflicttes nothwendig werdenden Maßregeln, wie Abreisen der unverheiratheten Arbeiter, Erhebung und Vertheilung von Unterstützungen, theilweises Fortarbeiten und theilweises Niederlegen der Arbeit u. s. w., planmäßig auszuführen, kurz eine Organisation, welche — um einen militärischen Ausdruck zu gebrauchen — den bloßen Haufen in einen manövrirfähigen Körper umwandelt. Die Errichtung eines Einigungsamtes wird die Arbeiter nicht veranlassen, auf diese Art Orga-

nijation zu verzichten; im Gegentheil wird letztere für sie die Hauptsache sein und bleiben, und das Einigungsamt wird in Folge dessen zu einem bloßen Anhängsel werden, dessen Bestand oder Fortfall die eigentliche Organisation gar nicht berührt, und also auch nicht beeinflussen kann.

Nicht viel anders wird es mit den Arbeitgebern stehen. Diese verbinden natürlich mit dem Ruf nach einer Organisation des Gewerbes wesentlich andere Gedanken als ihre Arbeiter. Der fundamentale Unterschied zwischen beiden Auffassungen besteht zunächst darin, daß die Arbeitgeber unter der von ihnen gemütheten Organisation stets eine solche verstehen, welche auch die Arbeiter mit umfaßt, während die Arbeiter meistens nur an sich denken, und vielfach dem Gedanken, auch die Arbeitgeber in ihre Verbindungen einzulassen, geradezu abgeneigt sind. Die Sache erklärt sich leicht. Für den Arbeitgeber ist eine bloße Streikorganisation, als Gegner der ähnlichen Arbeiterorganisation, stets etwas Unangenehmes, ein bloßes Mittel der Abwehr, das in vielfachen Beziehungen seine Dispositionsfreiheit beschränkt, in die Concurrrenzverhältnisse eingreift, und zu dem er sich also nur im äußersten Nothfalle entschließt. Die Geschichte aller Vereinigungen von Arbeitgebern zeigt, daß es sehr schwierig ist, sie zusammenzubringen, noch schwieriger, sie zusammenzuhalten und zu irgend einer Wirksamkeit zu führen, und man kann — wenigstens bis jetzt in Deutschland — ganz sicher annehmen, daß dort, wo es zu wirklichen Arbeitgeber-Organisationen gekommen ist, Fehler der Arbeiter, sei es in Betreff der Höhe ihrer Forderungen, sei es in Bezug auf die Art und Weise, wie sie dieselben durchzuführen versuchten, allein sie möglich gemacht haben. Für den Arbeiter liegen die Verhältnisse durchaus einfach; ihn interessiert nur die Höhe des Arbeitslohnes und die Länge der Arbeitszeit; um Weiteres kümmert er sich nicht. Der Arbeitgeber dagegen hat erst einen kleinen Theil seiner Sorgen hinter sich, wenn die Höhe des Arbeitslohnes und die Dauer der Arbeitszeit festgesetzt ist. Für ihn kommt es dann noch ebenso sehr darauf an, daß er zu diesen Bedingungen genügend oder überhaupt Arbeitskräfte findet, daß die Arbeit ordentlich gefördert wird, daß die Arbeiter bei der Arbeit bleiben, endlich daß die Arbeit gut und seinen Anordnungen entsprechend ausgeführt wird. Für ihn also ist nur eine solche Organisation des Gewerbes von Werth, welche auch auf diese wichtigen Dinge Einfluß zu üben im Stande ist. Er muß somit eine Organisation erstreben, welche Arbeitgeber und Arbeiter gemeinschaftlich umfaßt. Ein Einigungsamt, dessen Aufgabe lediglich darin besteht, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu schlichten oder ihrem Entstehen vorzubeugen, das aber immer diese beiden Theile eines und desselben Gewerbes als Parteien für sich voraussetzt, hat also für den Arbeitgeber wenig Verlockendes; was er braucht, ist eine Einrichtung, die das gemeinschaftliche Zusammenleben von Arbeitgebern und Arbeitern fördert, und die deshalb viel weniger um eine Einigung sich zu bemühen braucht, weil sie aus einer Einheit hervorgeht und solche organisiert.

Betrachten wir endlich die Stellung des Publikums zu den gewerblichen Fragen. Für die Allgemeinheit ist die Lohnfrage allerdings eine recht bedeutsame; Steigerung der Arbeitslöhne bedeutet Vertheuerung der Producte, also vermehrte Ausgaben der Consumenten. Dabei kommt jedoch in Betracht, daß die Zahl der bloßen Consumenten nur gering ist; fast jeder Consument ist andererseits wieder Producent und kennt also den Weg, auf welchem er sich, wenn sein Producentenverdienst unzureichend wird, an den Käufern seiner Producte wieder zu erholen hat. Das Hauptinteresse der Allgemeinheit, des ganzen Staates, an der Arbeiterfrage liegt in einer andern Richtung: In der Aufrechthaltung und Steigerung der Gesamtproductionsfähigkeit überhaupt. Die innere Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der arbeitenden Classen ist es hauptsächlich, auf welcher das Wohl des Staates beruht, und welche auf die Dauer allein die wirthschaftliche Lage dieser Classen und damit auch des ganzen Gemeinwesens bestimmt. Steigerung des Arbeitsverdienstes allein bedingt keine Zunahme des Nationalwohlstandes; bleiben die Leistungen dieselben, so kann eine etwa aus der Lohnerhöhung hervorgehende Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen — wenn es überhaupt zu einer solchen kommt, und der Mehrverdienst nicht lediglich durch die Preiserhöhung der Lebensbedürfnisse wieder absorbiert wird — nur auf Kosten anderer Bevölkerungsschichten erfolgen. Geht aber gar, wie das jetzt in Deutschland nur zu sehr der Fall ist, eine Steigerung des Lohnes mit Verringerung der Leistungen Hand in Hand, so muß das schließliche Resultat zum Schaden der Gesamtheit ausschlagen.

Wenn somit von einer „Organisation“ der gewerblichen Zustände die Rede ist, so kann nur eine solche den gerechtfertigten Ansprüchen der Gesamtheit genügen, welche Einfluß auf die technische Leistungsfähigkeit und die moralische Tüchtigkeit der Gewerbsgenossen auszuüben im Stande ist, die also gewissermaßen erziehllich zu wirken vermag. Gerade in dieser Beziehung aber fehlt es, wie die Dinge sich in den letzten Jahren entwickelt haben, so ziemlich an Allem. Es fehlt fast an jeglicher Vorkehrung für die technische Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses; die vielfach jetzt geforderten Fortbildungsschulen bestehen zunächst noch gar nicht und werden selbst im günstigsten Falle noch längere Zeit auf sich warten lassen; sie können außerdem nur mittelbar auf die eigentliche Fachausbildung einwirken. Ebenso trübselig wie mit der Leistungsfähigkeit steht es mit der Arbeitslust und dem Arbeitsernste eines nur zu großen und bis jetzt noch stets wachsenden Theiles der arbeitenden Classen. Gegenüber den täglich wachsenden Klagen in dieser Beziehung, namentlich in Betreff des immer mehr um sich greifenden muthwilligen und böswilligen Bruches eingegangener Verpflichtungen, wird es nicht nöthig sein, hierüber in Details einzugehen; niemand, der gewerblichen Dingen näher steht, wird die Richtigkeit des eben Gesagten bezweifeln.

Es wird sich also zunächst und vor Allem darum handeln, hierin

Wandel zu schaffen, d. h. für eine gehörige Ausbildung des jungen Nachwuchses und für Aufrechterhaltung eingegangener Verpflichtungen zu sorgen. Beides geht Hand in Hand; die Ausbildung der Lehrlinge hängt wesentlich davon ab, daß dem Lehrherrn Sicherheit für die Erfüllung der Seitens der Lehrlinge eingegangenen Verpflichtung gegeben wird. Ein Lehrherr, der stets darauf gefaßt sein muß, daß sein Lehrling in dem Augenblick, wo derselbe dazu gelangt ist, sich nothdürftig selbst durchbringen zu können, ihm davon geht und ihn so um den Lohn für die aufgewendete Lehrthätigkeit betrügt, wird die Lust verlieren, besondere Sorgfalt und Mühe an die gründliche Ausbildung des Lehrlings zu verwenden; er wird im Gegentheil darauf sinnen, den Jungen möglichst von vornherein so auszunützen, daß derselbe ihm wenigstens den Aufwand für Beföstigung etc. ersetzt, unbekümmert darum, ob darunter die technische Ausbildung leidet oder nicht. Der tägliche Augenschein lehrt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine große Anzahl gerade derjenigen Gewerbetreibenden, die sich am besten zu Lehrherrn eignen, mit Lehrlingen gar nichts mehr zu schaffen haben will, ausgenommen gegen Vorausbezahlung eines erheblichen Lehrgeldes, was natürlich nur sehr wenige Eltern, die ihre Kinder für ein Gewerbe bestimmen, aufzubringen im Stande sind. Im Uebrigen ist derjenige Vorwurf, welchen man den früheren zunftmäßigen Lehrlingsverhältnissen hauptsächlich zu machen pflegte, daß nämlich die Handwerkslehrlinge häufig zu allerlei häuslichen Arbeiten und sonstigen Zwecken verwendet würden, die mit der Lehrlingschaft direct nichts zu thun haben, in viel höherem Grade auf die jetzigen Zustände anzuwenden, — leicht erklärlich, denn ein ungeschickter Lehrbursche bringt nichts ein, als Laufbursche oder Handlanger hat dagegen seine Arbeitskraft sofort einen Geldwerth.

Um zu einer wirklichen Besserung des Lehrlingswesens zu gelangen, ist also vor Allem erforderlich, Einrichtungen zu schaffen, welche dem Lehrherrn Sicherheit dafür bieten, daß sein Lehrling auch die verabredete Lehrzeit aushält, damit er in der Thätigkeit des letzteren, nachdem seine Ausbildung einigermaßen vorgeschritten ist, den Lohn für seine Mühe als Lehrherr wie für den dem Lehrling gewährten Unterhalt erhält, und somit es in seinem eignen Interesse findet, sich Mühe um die Ausbildung des Lehrlinges zu einem möglichst tüchtigen Arbeiter zu geben.

Einigungsämter haben aber in Bezug auf diese Frage ersichtlich gar keine Bedeutung.

Ähnlich steht es mit Bezug auf die absolut nothwendig gewordenen Maßregeln zur Aufrechterhaltung des Arbeitscontractes. Daß der jetzt in dieser Hinsicht herrschende Zustand zu einem wahren Krebschaden für das ganze wirthschaftliche Leben — nicht bloß für die gewerbliche Thätigkeit — geworden ist, das wird schwerlich Jemand noch bestreiten wollen. Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist überall ein rein con-

tractliches geworden, um so wichtiger ist es, die Wirksamkeit des Vertrags sicher zu stellen. Jetzt liegen die Dinge so, daß Niemand, der auf die Mitwirkung von Hilfsarbeitern angewiesen ist, sicher sein kann, ob er die versprochene Arbeit überhaupt und ob er sie rechtzeitig wird liefern können, daß Niemand, der einen Auftrag gegeben hat, sich auf die rechtzeitige Ausführung verlassen kann, daß eine zuverlässige Preisbestimmung im Voraus unmöglich geworden, und daß in Folge dessen in alle gewerblichen Verhältnisse ein Element der Unsicherheit gekommen ist, das überall in höchsten Grade hemmend und störend wirkt, namentlich aber soweit es sich um das Exportgeschäft handelt, als außerordentlich nachtheilig sich geltend macht. Die mir bekannten Fälle, in welchen bedeutende auswärtige Aufträge der deutschen Industrie nur aus diesem Grunde entgangen sind, sind sehr zahlreich. Bei längerer Dauer dieses Zustandes kann die Rückwirkung auf die gesammte deutsche Industrie und damit auch auf die Lohnverhältnisse der Arbeiter selbst, gar nicht ausbleiben, und je eher Wandel geschafft wird, desto besser. Auch hierbei aber können Einigungsämter keine Rolle spielen; es handelt sich nicht um irgend welche Ueberredungskünste, nicht um Herbeiführung eines Vergleiches u. s. w., sondern einfach darum, ob eine eingegangene Verpflichtung gehalten, eventuell ob derjenige, welcher seiner Pflicht nachzukommen sich weigert, dazu gezwungen werden soll, oder nicht.

Diese beiden Dinge: Sicherung einer gehörigen Ausbildung der Lehrlinge und Aufrechthaltung eingegangener Verpflichtungen, sind das dringend Nothwendige; sie müssen vorhergegangen sein, ehe für Einigungsämter überhaupt ein fester Boden sich finden läßt.

Dazu aber ist eine wirksame Organisation, bei deren Aufrichtung und Erhaltung Staat und Gewerbe zusammenwirken müssen, unentbehrlich. Nur der Staat kann durch seine Zwangsmittel die Durchführung des Arbeitsvertrages sichern; nur er allein kann bösen Willen brechen. Daneben aber bedarf er der Mitwirkung der Gewerksangehörigen, wenn seine Maßregeln wirklich den vollen Nutzen tragen sollen. Es zeigt sich dieser schon sofort in Bezug auf das Lehrlingswesen.

Man würde irren, wenn man annehmen wollte, daß dem Lehrherren mit polizeilichen Zwangsmaßregeln allein, durch welche der Lehrling zur Erfüllung der vorher ausgemachten Lehrzeit angehalten wird, geholfen wäre. Es giebt ein englisches Sprüchwort, welches besagt, daß man ein Pferd wohl zur Tränke treiben, aber nicht es zwingen könne, zu saufen. Die Polizei kann einen entlaufenen Lehrling wohl, falls er die Rückkehr hartnäckig verweigert, bestrafen und ihn so wieder in die Lehre zurückbringen, sie kann ihn aber damit nicht dazu zwingen, fleißig, aufmerksam und ordentlich zu sein, und sich die zur Erlernung des Gewerbes erforderliche Mühe zu geben. Ein widerspenstiger Lehrling ist aber ein solches Kreuz für den Lehrherren, daß letzterer selbst sich freuen wird, ihn je eher desto besser loszuwerden. Mit Polizeimaßregeln allein ist also nicht zu helfen. Ebenso wenig kann

es die Absicht sein, einen Lehrjungen, der zu dem — häufig von Anderen für ihn gewählten — Berufe einmal durchaus keine Lust oder Fähigkeit hat, unter allen Umständen zwingen zu wollen, die begonnene Lehrzeit auszuhalten. Es wäre das ein Unrecht gegen den Lehrling und kein Vortheil für das Gewerbe. Das richtige, den Verhältnissen angepasste und früher stets bewährt gefundene Verfahren, besteht in einer durch die Gesamtheit des Gewerbes selbst geübten Controlle. Wenn den Lehrlingen bekannt ist, daß sie von den Gesellen und Gehülften, resp. von den erwachsenen Arbeitern überhaupt, nur dann als berechtigter Colleague werden aufgenommen, daß sie von den selbstständigen Gewerbetreibenden nur dann werden beschäftigt werden, wenn sie sich darüber ausweisen können, daß sie ihre Lehrzeit ordnungsmäßig vollendet haben, oder von ihrer betreffenden Verpflichtung ordnungsmäßig entbunden sind, so wird dies ein viel wirksameres Mittel sein, wieder Ordnung in das Lehrverhältniß zu bringen, als bloße polizeiliche Zwangsmittel allein, die stets nur da angewandt werden sollten, wo offenbare Widerspenstigkeit vorliegt. Wer einmal eingeschlossen ist, dem Gewerbe, in welchem er als Lehrling eingetreten ist, den Rücken zu kehren, gegen den haben natürlich die eben erwähnten gewerblichen Maßregeln keine Kraft, an dem verliert das Gewerbe aber auch nichts; wer dagegen den Lehrcontract brechen will, bloß weil er glaubt, mit Hülfe des bereits Erlernten im Stande zu sein, sich pecuniär günstiger stellen zu können, als wenn er beim Lehrherrn bleibt, wer also lediglich darauf ausgeht, den Lehrherrn um den verdienten und versprochenen Lohn für seine Lehrthätigkeit zu betrügen, der wird von solchem Vorhaben abstecken, wenn er weiß, daß gerade diese Absicht ihm mißlingen wird. Hat aber eine solche Einrichtung erst einmal eine, wenn auch nur kurze Zeit wieder Wurzel gefaßt, so werden die Hülfсарbeiter selbst ihre Wirksamkeit strenge controliren und ihre Durchführung sichern. Wer selbst ordnungsmäßig „ausgelernt“ hat, wird nur den gleichfalls „Ausgelernten“ als seines Gleichen gelten lassen; es hat sich das früher immer gezeigt, und zeigt sich zum Theil auch jetzt noch bei denjenigen Gewerben, in welchen die Hülfсарbeiter für sich eine gewisse Ordnung aufrecht erhalten haben, wie z. B. bei den Buchdruckern und einem Theil der Bauhandwerker. —

Ebenso sehr aber, wie eine gewerbliche Organisation des Lehrverhältnisses erforderlich ist, um die Lehrlinge zur Pflichterfüllung anzuhalten, ebenso notwendig ist sie andererseits wiederum, um den Lehrlingen auch zu ihrem Rechte gegenüber dem Lehrherrn zu verhelfen. Es ist schon darauf hingewiesen, daß die Unsicherheit des Lehrverhältnisses, die stete Befürchtung, der Lehrjunge werde vor Ablauf der Lernzeit davongehen, dazu führt, daß namentlich die besser stuirten Gewerbetreibenden keine Lehrlinge mehr nehmen, während von den anderen, die überhaupt noch mit Lehrlingen sich befassen, nur zu viele den Lehrling auf jede Weise auszubenten, aus ihm temporär so viel Nutzen wie möglich herauszuschlagen suchen, ohne sich um seine ge-

werbliche Ausbildung weiter viel zu kümmern. Damit wird dann natürlich wieder der Lehrling mißmuthig gemacht, und der Antrieb zum Davongehen vermehrt, und so haben wir hier zwei Uebelstände vor uns, die nicht etwa sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen, sondern die umgekehrt sich gegenseitig verschlimmern. Gegen den eben erwähnten zweiten Mißstand giebt es aber nur ein Mittel: die Prüfungen, und zwar Prüfungen nicht nur am Ende der Lehrzeit, sondern auch während derselben, etwa nach Ablauf der ersten Hälfte. Nur auf diese Weise läßt sich erkennen, ob der Lehrling Fortschritte macht, ob er wirklich etwas lernt, und erst dann läßt sich feststellen, ob er vom Lehrherrn die nöthige Anweisung erhält. Hat letzterer hierin seine Schuldigkeit verabsäumt, hat er lediglich darauf gesehen, die Arbeitskraft des Lehrlings möglichst vortheilhaft für sich selbst auszunutzen, ohne sich darum zu kümmern, ob der Lehrling zukünftig im Stande sein wird, durch das erlernte (oder nicht erlernte) Gewerbe sein Brod zu verdienen, so hat er damit eine Schuld auf sich geladen, die nicht ungestraft bleiben sollte. Jetzt ist davon nie die Rede. Sollte selbst ein Lehrling, resp. dessen Eltern oder Vertreter einmal klagen, so hat der schlechte Lehrherr eine Reihe der wirksamsten Entschuldigungen. Was will man ihm erwidern, wenn er vorbringt: „Ich muß dem Lehrlingen Beköstigung und Kleidung geben, und habe also das Recht, mich schadlos zu halten, indem ich ihn zu dem verwende, wozu er brauchbar ist“; oder wenn er auf die zahlreichen Fälle hinweist, wo Lehrlinge durchgegangen sind, und daraus ableitet, daß es für den Lehrherrn unmöglich sei, dem Lehrlinge eine systematische Ausbildung zu geben, bei welcher dessen augenblickliche Leistungen natürlich weniger Geldwerth haben; oder wenn er einfach behauptet, der Lehrlinge habe keine Anlagen zu schwierigeren Arbeiten. Wie will das Gericht im letzteren Falle darüber urtheilen, ob der Lehrherr Recht hat oder nicht; soll darüber ein großes Verfahren mit Zeugenverhör und Berufung von Sachverständigen eingeleitet werden? In Wirklichkeit wird die Sache so liegen, daß der Lehrling gegenüber dem Lehrherrn jetzt ebenso rechtlos ist, wie umgekehrt. — Auch hierin kann nur ein gewerbliches Verfahren, beruhend auf einer gewerblichen Organisation wirksam eingreifen. Prüfungen können feststellen, ob der Lehrling etwas lernt, resp. gelernt hat, die Prüfenden können als Sachverständige sehr bald dahinter kommen, an wem die Schuld liegt, wenn berechtigten Anforderungen nicht entsprochen wird, und sie können, als Mundstück und Organ des Gewerbes wie gegen den Lehrling (s. oben) so auch gegen den Lehrherrn eine fühlbare Zwangsmaßregel oder Strafe anwenden, indem sie ihm das Recht, fernerhin Lehrlinge zu halten, abprechen. Zu einer solchen Maßregel, die gegen manche unter den sog. Lehrherren befindliche Subjecte im höchsten Grade nothwendig wäre, sind die Gerichte und Polizei- resp. Gemeindebehörden jetzt fast ganz außer Stande. So lange keine eigentliche Organisation des Gewerbes besteht, giebt es genau genommen, gar keine Lehrlinge mehr; der Lehrling ist auch

nur ein „Arbeiter“ und es kann doch Niemanden verboten werden, sich „Arbeiter“ zu nehmen so viel und von welchem Alter er will. Eine Controle des Lehrlingswesens durch die gewöhnlichen Behörden ist ohne durchgreifende Mitwirkung des Gewerbes selbst somit gänzlich unausführbar.

In ganz ähnlicher Weise ist aber auch das so wichtige Cassenwesen von einer gewerblichen Organisation abhängig. Es muß nach meiner Ansicht sowohl vom theoretischen wie vom praktischen Standpunkte aus für verkehrt erachtet werden, die Cassen von den Gewerben abzulösen und sogenannte allgemeine Cassen zu errichten. Die für solche Cassen maßgebenden Vorbedingungen, Höhe des Verdienstes, Form und Art der Arbeit, ob in freier Luft oder in geschlossenen Räumen, ob das ganze Jahr hindurch oder nur zu gewissen Jahreszeiten gearbeitet wird und werden kann, endlich die Einflüsse der Arbeit auf die Gesundheit der Arbeiter, und aus allem diesem abgeleitet die Höhe der an die Cassen zu richtenden Ansprüche, wie die der zur Verfügung stehenden Mittel, die doch mit der Höhe des Arbeitsverdienstes im Zusammenhang stehen — sind bei den verschiedenen Gewerben so verschieden, daß darauf nothwendigerweise Rücksicht genommen werden muß, wenn das Resultat ein entsprechendes sein soll. Steinmetzen, Maurer, Buchdrucker und Schneider sind z. B. so verschiedenen Einflüssen auf ihre Gesundheit unterworfen, daß man sie unmöglich über einen Kamm scheeren kann. Geschieht letzteres dennoch, so werden diejenigen Gewerbe, welche verhältnißmäßig weniger Kranke und Invalide liefern, prägravirt, und in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Würden sie ihre Cassen für sich haben, so könnten sie größere Kranken- und namentlich größere Invalidenunterstützungen gewähren, als wenn sie für Andere mit Steuern müßten, während zugleich diesen Anderen daraus kaum ein Vortheil erwächst, denn wenn sie auf eignen Füßen stehen müssen, wird die dadurch etwa nothwendig werdende Erhöhung ihrer Leistungen sich sehr bald im Lohn, resp. in den Beiträgen der Arbeitgeber fühlbar machen. Nur dort, wo die Zahl der in Aussicht zu nehmenden Teilnehmer voraussichtlich zu gering ist, um eine lebensfähige Cassa herzustellen, also an kleinen Orten und bei Gewerben mit geringer Mitgliederzahl kann das Zusammentreten verschiedener Gewerbe als pis aller nothwendig werden, obgleich bei gewerblicher Organisation die Ausdehnung der Cassen über größere Districte hiergegen ein wirksames Auskunftsmittel bietet. Auch die Fragen: ob jeder unselbständige Arbeiter, namentlich jeder nicht Ortsangehörige, einer Unterstützungscasse sich anzuschließen habe, ob die Arbeitgeber für die Beiträge ihrer Arbeiter aufkommen sollen, ob die Arbeitgeber ihrerseits zu Beiträgen für ihre Arbeiter heranzuziehen sind, lassen sich sehr viel leichter lösen, wenn die Cassen mit den Gewerben in Zusammenhang gebracht sind. Um den Cassenzwang überhaupt durchführen zu können, ist es nöthig, daß die Behörde, welche vom Arbeiter den Beitritt zu einer Cassa fordert, eventuell auch im Stande ist, ihm eine Cassa nachzuweisen, welche ihn aufnimmt. Da aber von reinen

Privatcassen niemals verlangt werden kann, daß sie auf Wunsch einer Behörde Mitglieder aufnehmen, die ihnen aus irgend einem Grunde nicht conveniren, so bleibt nichts übrig, als entweder das Entstehen und Bestehen von Cassen der Gewerbe, denen man die Verpflichtung, ihre Gewerbsgenossen aufzunehmen, auflegen kann, zu begünstigen, oder allgemeine staatliche Cassen zu errichten, die alsdann naturgemäß auch unter staatlicher Leitung und Verwaltung stehen müßten, etwas, wogegen gerade von so vielen Seiten, und wie sich nicht verkennen läßt, mit guten Gründen, angekömpft wird.

So deutet denn eben auf die Nothwendigkeit hin, wieder zu einer festeren Organisation der Gewerbe zu gelangen, eine Organisation, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinschaftlich enthält, die sich des Cassenwesens annimmt, das Lehrlingswesen beaufsichtigt und die dann auch die beste Handhabe zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Gewerbsangehörigen bietet. Darüber, daß die Verweisung aller dieser Streitigkeiten an die gewöhnlichen Behörden und Gerichte sich durchaus nicht bewährt hat, herrscht wohl allgemeine Uebereinstimmung; es ist deshalb nicht nöthig, darauf zurückzukommen. Aber auch die jetzt mehrfach vorgenommene Organisation besonderer Gewerbegerichte aus der Gesamtheit der Gewerbetreibenden hat noch große Mängel. Es kam dabei vorzukommen, daß ein Schlosser über Schneiderarbeit, ein Maurer über Drechslerwaaren entscheiden soll. Die Klagen über die bisherigen Zustände richten sich nicht blos gegen die Langsamkeit der gewöhnlichen Gerichte, über ihre Gebundenheit in Bezug auf die ganze Form des Verfahrens, sondern wesentlich auch dagegen, daß den Gerichten jede Sachkenntniß in Dingen fehlt, die sehr häufig in technischer Beziehung streitig sind, so daß es jedesmal, wenn es sich um solche speciell gewerbliche Dinge handelt, zur besonderen Vernehmung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten u. s. w. kommen muß, mit großem Verlust an Zeit und schwerer Belästigung der Parteien, während schließlich doch, wenn etwa die Sachverständigen sich uneins sind, der Richter über Etwas entscheiden soll, wovon er nichts versteht. Für die ganz einfachen Fragen, z. B. in Bezug auf Contractsbruch, mag es genügen, wenn ein Richter ohne specielle Fachkenntniß über Gewerbetreibende urtheilt, und es kann dann auch nicht schaden, wenn ein Schlosser über Schneiderstreitigkeiten Recht spricht; handelt es sich aber z. B. um Meinungsdivergenzen in Betreff der Qualität der abgelieferten Arbeit, über die Frage, wie viel von der Gesamt-Accordlohnsumme auf einen Theil der Arbeit entfällt u. s. w., dann können offenbar nur Diejenigen zu einem prompten und richtigen Urtheil kommen, die selbst Techniker in dem speciellen Fall sind. Es wird deshalb immer sich empfehlen, in allen Verhältnissen, wo es irgend durchführbar ist, die gewerblichen Gerichte speciell den einzelnen Gewerben anzuschließen, und diesen Gewerben den Auftrag zu geben, ihre Richter selbst zu wählen.

Damit aber erhalten gewerbliche Organisationen wieder Lebensfähigkeit

Ist ihnen das Cassenwesen, das Lehrlingswesen und die speciell gewerbliche Rechtspflege zugewiesen, so haben sie einen Inhalt, der ihre Errichtung und Erhaltung wieder der Mühe Werth macht, und ihnen die Anziehungskraft verleiht, die einzelnen Elemente des Gewerbes an sich zu ziehen.

Denn darüber darf man sich einer Täuschung nicht hingeben: die größte Schwierigkeit nach der stattgefundenen, gewissermaßen zwangsweisen Desorganisation und der daraus entstandenen gegenseitigen Verbitterung wird darin bestehen, überhaupt erst soviel Gemeinfinn wieder zu wecken, daß die einzelnen Genossen sich für gemeinschaftliche Thätigkeit dauernd wieder zusammenfinden. Die jetzt massenhaft entstehenden Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitern bieten dafür keine Gewähr. Sie sind wohl ohne Ausnahme zusammengetreten als Streitgenossenschaften, zur gegenseitigen Befehdung; auf gemeinschaftliche Arbeit der jetzt sich feindlich gegenüberstehenden Parteien sind sie nicht eingerichtet; sie sind lebenskräftig, so lange der Streit dauert (und selbst dann nicht immer) und fallen auseinander, oder vegetiren doch nur kraftlos fort, sobald der besondere Anlaß, der sie gebildet hat, verschwunden ist. Organisation dauernder Art, wie sie zur Besserung der gewerblichen Verhältnisse überhaupt nothwendig sind, können sie nicht ersetzen, aus ihnen können also auch Schiedsgerichte und Einigungsämter nicht hervorgehen.

Und hier wird denn auch die schwierigste Frage von allen beantwortet werden müssen: Will man sich die zukünftigen Vereinigungen von Gewerbetreibenden, Arbeitgeber wie Arbeiter, als freie Vereine denken, in die Jeder nach Belieben eintreten kann, um sie ebenso nach Belieben jederzeit wieder verlassen zu können, oder will man sie als Zwangsgenossenschaften hinstellen, denen der Gewerbetreibende sich anschließen muß? Es wäre ja gewiß ein großer Vortheil, wenn man auf dem Wege freier Vereinsthätigkeit zum Ziele zu gelangen vermöchte, aber ich glaube nicht daran, daß dies möglich sein wird. Wenn in jedem Falle von Meinungsdivergenzen der Minorität freisteht, sich zurückzuziehen, so besteht fortwährend die Gefahr der Cliquenabsonderung, des Auseinanderfallens oder selbst der Bildung von verschiedenen, sich gegenseitig bekämpfenden Parteien innerhalb desselben Gewerbes, und damit das Zurückfallen in dieselben Zustände, aus denen wir gerade herauszukommen suchen. Selbst aber wo diese Gefahr, die nach dem, was die letzten Jahre uns gebracht haben, noch auf lange Zeit hinaus sehr nahe liegt, vermieden werden sollte, fehlt es nicht an anderen Klippen. Da ist z. B. zuerst der Geldpunkt. Ohne Geldmittel kann kein Verein existiren, jedenfalls keine große Wirksamkeit entfalten, während doch wieder der directe Nutzen für den Einzelnen nur verhältnißmäßig selten klar zu Tage tritt. Wer einigermaßen in Vereinsdingen bewandert ist, weiß, welche Bedeutung dieser Geldpunkt hat, und wie schwer es hält, von Mitgliedern regelmäßig Beiträge zu erheben, deren Verwendung ihnen nicht ganz direct wieder zu Gute kommt. Anfänglich geht

die Sache noch; bald aber fallen die Lässigeren ab, verjäumen ihre Beiträge einzuzahlen, und treten aus, wenn man sie daran erinnert. Wollte man die Gewerbtreibenden als freie Vereine organisiren, so würde dies sehr bald der voraussetzliche Weg sein; die Eifrigeren (d. h. die Minderheit) würden noch eine längere oder kürzere Zeit zusammenhalten, aber schließlich auch erlahmen; ihre Berechnungen und Beschlüsse würden für die außerhalb der Vereinigung stehenden keine Wirksamkeit haben, und damit hätte die Sache überhaupt den größten Theil ihres Werthes verloren, zu einer wirklichen, dauerhaften, leistungsfähigen Organisation kommen wir auf dem Wege freier Vereins-thätigkeit nicht. Wollte man etwa dieser Anschauung entgegen auf die bestehenden Gewerksvereine verweisen, so ist zunächst darauf zu erwidern, daß sie selbst im Lande ihrer größten Blüthe, nur einen Bruchtheil der Gesamtzahl der Gewerbtreibenden umfassen, andererseits aber auch überall mit aller Energie dahin streben, die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft sowohl beim Eintritt als beim Austritt zu beseitigen, und zwar selbst mit Zuhülfenahme von Mitteln, die nicht immer innerhalb der Schranken des moralischen Zwanges sich halten. Sie handeln dabei unter der klaren Einsicht, daß ihre Zwecke nur dann erreicht werden können, wenn die Gewerksgenossen gemeinschaftlich auftreten, und darum trachten sie dahin, entweder alle Genossen in den Verein hineinzubringen, oder doch dem letzteren die unbefristete Führerschaft zu verschaffen. Wenn aber schon für die engeren Ziele der Gewerksvereine eine solche Entwicklung sich nothwendig zeigt, so wird für die Erfüllung dessen, was der Staat bei einem Veruche zur Reorganisation der gewerblichen Dinge sich als Aufgabe stellen muß: nämlich diesen Organisationen bedeutende Functionen in Betreff der Verwaltung und der Rechtspflege, sowie in Betreff der Aufrechthaltung des Friedens in gewerblichen Dingen beizulegen, — eine festere Organisation als die eines bloßen Vereins mit jederzeit gestattetem Ein- und Austritt, unentbehrlich sein.

In dem vorstehend Entwickelten liegt also meine Antwort auf die ersten drei Fragen des Programms:

1) sollen Einigungsämter gesetzlich normirt und mit Executive ausgestattet werden, oder sollen sie als ein freiwilliges Institut bestehen?

2) sollen in ersterem Falle die Beschlüsse der Einigungsämter auch für diejenigen Gewerbetreibenden verbindlich sein, welche sich dem Einigungsamte nicht angeschlossen haben?

3) Ist eine Verbindung der Communalbehörden mit den Einigungsämtern zu befürworten?

Einigungsämter und Schiedsgerichte sind nach meiner Anschauung gar nicht so wesentlich verschiedene Dinge. Ein Schiedsgericht ist das beste Einigungsamt, insofern, als ihm für alle diejenigen Fragen, welche, wenn eine freiwillige Einigung nicht gelingt, durch Machtspruch entschieden werden müssen, die Möglichkeit gegeben ist, der Sache durch Urtheil ein Ende zu machen; es wird deshalb dem Schiedsgericht die Einigung der Parteien

vorausichtlich leichter gelingen, wenn selbige wissen, daß bei nicht erfolgter Verständigung ein Schiedspruch im Hintergrunde steht, auf dessen Ausfall der Gang und das Ergebnis der Einigungsverhandlungen nicht ohne Einfluß sein werden. Ebenso wird, wenn das Schiedsgericht auch als Einigungsamt fungirt, viel Zeit gespart, die nutzlos vergeudet wird, wenn etwa das Schiedsgericht erst nach dem für sich bestehenden Einigungsamt in Function tritt, da alsdann die ganze Sache doppelt verhandelt werden muß. Bei Dingen aber, die sich nicht für einen Schiedspruch eignen, wie die meisten Lohn διαφοrenzen, insofern sie sich auf die Zukunft beziehen, d. h. also höhere Lohnforderungen der Arbeiter, oder umgekehrt beabsichtigte Lohnherabsetzungen Seitens der Arbeitgeber, ferner Meinungsverschiedenheiten in Betreff der Arbeitszeit u. s. w., ist es ebenso wenig erforderlich, noch ein besonderes Einigungsamt neben dem Schiedsgericht zu haben. Vorausichtlich werden bei den Wahlen zu beiden Körperschaften ungefähr dieselben Gesichtspunkte zur Geltung kommen, wenn nicht gar ganz dieselben Personen gewählt werden. Es ist deshalb überflüssig, zwei getrennte Körperschaften hinzustellen. Das Gericht wird durch seine regelmäßige Thätigkeit in den Besitz genauester Kenntniß in Betreff aller innerhalb der Gewerbe vorhandenen Anschauungen und Zustände gelangen, und dadurch um so mehr qualificirt sein, auch als Einigungsamt zu fungiren. Meiner Ansicht nach sollten also Einigungsamt und Schiedsgericht vereinigt sein, indem dem letzteren auch die Aufgaben des ersteren übertragen würden; bei Sachen von hervorragender Wichtigkeit würde man ein sehr gutes Einigungsamt schaffen, wenn man die Schiedsgerichte verschiedener Gewerbe zusammentreten ließe. Ist das Schiedsgericht auch Einigungsamt, so ist damit auch die Frage wegen der Executive erledigt; in den Angelegenheiten, bei welchen es zu einer bestimmten Entscheidung kommt, tritt die Executive des Schiedsgerichts ein; kommt es aber zu keiner Einigung beider Parteien, und das Schiedsgericht erachtet die Angelegenheit für eine solche, die nicht durch Schiedspruch abgemacht werden kann, so kann überhaupt von Execution und Executive nicht die Rede sein.

Die Frage wegen der bindenden Kraft der Beschlüsse des Einigungsamts auch für solche Gewerbetreibende, welche sich dem Einigungsamte nicht angeschlossen haben, erledigt sich für mich dadurch, daß ich alle gewerblichen Streitigkeiten den gewerblichen Schiedsgerichten überweisen will.

Was ferner die Frage wegen Verbindung der Communalbehörden mit den Einigungsämtern anbetrifft, so modificirt dieselbe nach dem vorstehend über das wünschenswerthe Verhältniß zwischen Schiedsgericht und Einigungsamt Gesagten für mich dahin, ob es wünschenswerth ist, den gewerblichen Schiedsgerichten Beisitzer zu geben, welche direct dem theilhaftigen Gewerbe nicht angehören, resp. solche Persönlichkeiten, an deren Spitze zu stellen. Ich meine nun, daß es wünschenswerth sei, die Handhabung der gewerblichen Gerichtsbarkeit möglichst den Gewerbsgenossen zu überlassen. Es wird jedoch

nicht zu umgehen sein, auch Vorsorge für den Fall zu treffen, daß auf diese Weise nicht zu einem Resultate zu gelangen ist, wenn z. B. die Mitglieder des Gerichts gleich getheilt einander gegenüber stehen, die Arbeitgeber auf der einen, die Arbeiter auf der anderen Seite, und der Versuch auf anderem Wege, etwa durch Verstärkung der Zahl der Gerichtsmitglieder, zu einem Resultat zu gelangen, mißlingt. Für den dann nothwendig werdenden Stichentscheid wird es kaum ein anderes Auskunftsmittel geben, als denselben einer unbetheiligten dritten Person zu übertragen. Ob dazu ein Mitglied der Communalbehörde oder etwa ein besonderer Richter am besten zu wählen sei, muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, und ist die Entscheidung darüber dem Ortsstatut zu überlassen. Wo es sich angänglich zeigte, würde nach meiner Ansicht die Anstellung eines besonderen juristisch gebildeten Richters vorzuziehen sein, etwa unter dem Titel Gewerberichter, da demselben sicherer das Vertrauen auf seine Unabhängigkeit entgegengebracht werden wird, als einem aus periodischen Wahlen hervorgegangenen Mitgliede der Communalbehörden; die Fälle sind in neuerer Zeit gar nicht mehr so selten, daß bei Gemeindevahlen die politischen, religiösen und socialen Leidenschaften ebenso sehr den Ausfall bestimmen, wie bei den Reichstagswahlen und deshalb kann es sehr wohl kommen, daß den Communalbehörden selbst, wie dem etwa von denselben deputirten Mitgliede die Voraussetzung der Unparteilichkeit ermangelt.

Ich resumire also meine Antwort auf die vorliegenden Fragen wie folgt:

Es ist danach zu streben, den Gewerbetreibenden wieder eine dauernde, feste Organisation zu geben, und zwar eine solche, die sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer umfaßt, und von welcher die naturgemäß stattfindende engere Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeiter nur Unterabtheilungen bilden.

Diesen Organisationen ist alles Dasjenige zu überweisen, was allgemein gewerbliche und sonstige öffentliche Interessen betrifft, also die Aufsicht über das Lehrlingswesen, die gewerblichen Fortbildungsschulen, das gewerbliche Cassenwesen, die Arbeitsvermittlung und die Gewerbegerichte, resp. Schiedsgerichte.

Die bezüglichen Organisationen unterstehen der Oberaufsicht der Communalbehörde, mit dem Recht der Berufung an die Staatsbehörde.

Die Communalbehörde ernannt für die gewerblichen Schiedsgerichte einen besonderen (resp. wo es erforderlich ist, mehrere) Beisitzer, oder, wenn es sich irgend erreichen läßt, einen oder mehrere besondere juristische Gewerberichter, die jedoch nur dann ihr Votum abgeben, wenn die übrigen Mitglieder des gewerblichen Schiedsgerichtes zu keiner Entscheidung zu kommen vermögen.

Den so eingerichteten Schiedsgerichten sind alle bezüglichen Streitigkeiten zu überweisen, auch wenn die dabei betheiligten Personen sich nicht

ausdrücklich demselben, resp. der Corporation, welche das Schiedsgericht gewählt hat, angeschlossen haben.

Diese Bestimmung wird wesentlich dazu beitragen, den Anschluß an die Organisation zu fördern, namentlich auch in Betreff solcher Personen, die derselben, weil sie keinen directen Nutzen für sich davon erwarten, sonst nicht beigetreten wären, also gerade die pecuniär günstig Gestellten.

Die Schiedsgerichte sind die besten Einigungsämter und machen die letzteren in den meisten Fällen entbehrlich. Handelt es sich aber um Gegenstände, welche das Schiedsgericht als solches nicht zu entscheiden oder zu schlichten vermag, so bilden je nach den örtlichen Verhältnissen die verschiedenen, am Ort vorhandenen Schiedsgerichte gemeinschaftlich oder eine Anzahl von ihnen zu deputirende Mitglieder das Einigungsamt, oder es wird dasselbe, namentlich in kleineren Ortschaften, wo die Zahl der passenden Persönlichkeiten gering ist, durch die Corporationsvorsteher und die Communalbehörde gemeinschaftlich gebildet. Das Nähere darüber muß, da die Verhältnisse in sich zu verschieden sind, dem Ortsstatut überlassen werden.

Unter allen Umständen ist jedoch darauf zu dringen, daß Schiedsgericht wie Einigungsamt permanent bestehende Institutionen und nicht etwa erst in jedem Falle neu zu bilden sind. Wenn auch nichts Anderes dafür sich anführen ließe, so müßte doch schon der eine Grund durchschlagen, daß nur auf diese Weise sich eine gewisse Tradition, ein Gewohnheitsrecht, herausbilden kann, wie es zur Eingewöhnung in die Sache und zur Rechtssicherheit unentbehrlich ist.

Allerdings, und das will ich zum Schluß nicht ungesagt lassen, finden die vorstehend geäußerten Ansichten, vorzugsweise nur auf das eigentliche Handwerk ihre Anwendung. Für den industriellen Großbetrieb liegen vielfach andere Verhältnisse vor, die manche der gemachten Vorschläge dort nicht angebracht erscheinen lassen. Der erste und wichtigste Unterschied ist schon der, daß in der Großindustrie Arbeitgeber und Arbeiter meistens, oder doch sehr häufig, nicht Gewerbsgenossen sind, was ihr ganzes Verhältniß zu einander verschiebt und das gegenseitige Verständniß wesentlich erschwert. Auch fällt es sehr ins Gewicht, daß das Zahlenverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Großindustrie ein ganz anderes ist, als zwischen Handwerksmeistern und Gesellen, und ebenso, daß der Uebergang vom Arbeiter zum Arbeitgeber in der Fabrikindustrie viel schwieriger ist, als beim Handwerk. Es fällt dabei die Möglichkeit fort, den Arbeiter zur Mäßigung in seinen Ansprüchen an den Arbeitgeber durch den Hinweis darauf zu mahnen, daß auch er um seiner eignen Zukunft willen die Lage des Arbeitgebers schonen müsse. Das Lehrlingswesen, auf das ich so großes Gewicht lege, hat ebenfalls in der Fabrikindustrie durchaus andere Formen,

als im Handwerk. Sehr viele, namentlich die größten Fabriken, beschäftigen gar keine Lehrlinge; ich könnte eine Reihe von Etablissements der größten Art nennen, die principiell nur bereits ausgebildete Arbeiter anstellen. Wo in der Großindustrie unerwachsene Personen verwendet werden, da geschieht es als Lohnarbeiter, deren Verdienst, der Leistungsfähigkeit entsprechend, allerdings häufig sehr geringfügig ist, und kein Equivalent für dasjenige bietet, was der Handwerker seinem Lehrlinge an Lebensunterhalt gewähren muß. Da aber der Fabrikant für Kinderarbeit nur das zahlt, was sie ihm werth ist, so liegt für ihn kein besonderer Antrieb vor, sich um die weitere Ausbildung des jugendlichen Arbeiters zu bemühen. Persönlich kann außerdem der Fabrikant die Lehrern nicht leiten, da er häufig selbst von den technischen Dingen wenig oder nichts kennt, und auch sonst vollauf mit der Leitung des ganzen Betriebes beschäftigt ist. Von den geübteren Arbeitern ihrerseits kann man ebenfalls kaum erwarten, daß sie sich um die Heranbildung von jungen Kräften besonders bemühen werden, da sie keinen Nutzen davon haben, im Gegentheil, falls sie in Accord- oder Stücklohn arbeiten, durch Zeitverlust noch Schaden leiden, wenn sie sich um Lehrlinge kümmern wollten. Die Folge davon ist, daß der in eine Fabrik eintretende Knabe meistens nur dasjenige lernt, was er beim Handreichen absieht und annimmt, und bei der einen Handtierung bleibt, so lange es geht. Allerdings kommt es vor, daß Fabrikanten, die ihre Pflicht gegen ihre jungen Arbeiter, und ebenso ihren wahren Vortheil erkennen, einige ältere Arbeiter oder auch die Werkführer damit beauftragen, die Ausbildung der Lehrlinge zu leiten und zu überwachen, im Allgemeinen geschieht dies aber viel zu wenig, und von einer gründlichen, möglichst vielseitigen Heranbildung des jugendlichen Arbeiters ist nur sehr selten etwas zu verspüren. Wie hierin sich etwas ändern ließe, ist aber kaum abzusehen, und man muß im Allgemeinen fast wünschen, daß auch fernerhin vom Lehrlingswesen in der Fabrikindustrie, soweit sie nicht in der Form von Hausindustrie betrieben wird, möglichst wenig die Rede sein möge, und das Heranziehen von Lehrlingen vorzugsweise dem Handwerk überlassen bliebe. Jedenfalls ist z. B. der Arbeiter einer Maschinenbauanstalt viel besser daran, wenn er als tüchtiger Schlossergefell in dieselbe eingetreten, als wenn er etwa von seinem zwölften Jahre an ununterbrochen mit dem Abdrehen eines und desselben Maschinentheiles beschäftigt gewesen, und dadurch speciell für diese eine einfache Arbeit ein sehr tüchtiger Mensch, zu allem andern aber ganz unbrauchbar geworden ist.

Außer den hier angeführten giebt es noch manche andere mehr oder weniger tief eingreifende Unterschiede in den Verhältnissen des gewerblichen Klein- und Großbetriebes, die eine eigentliche Organisation des letzteren in der Weise, wie sie für das Kleingewerbe vorgeschlagen und möglich ist, kaum gestatten, und deshalb auch in Bezug auf Schiedsgerichte und Einigungsämter wesentlich andere Einrichtungen erforderlich machen. Immerhin

wird aber auch hier nicht außer Acht zu lassen sein, daß ein engeres Zusammenschließen der Arbeiter unter sich, sei es, je nachdem sie einem und demselben Etablissement angehören, sei es nach Berufsarten, mehr und mehr die Regel werden wird; stärkt der Staat diese Vereinigungen, indem er sie anerkennt und sie zur Erfüllung seiner Zwecke, sei es in Bezug auf die Organisation des Unterstützungswesens oder auch in Betreff der gewerblichen Rechtspflege heranzieht, so gewinnt er seinerseits wieder Einfluß auf sie, und kann somit viel dazu beitragen, daß sie von einer Schädigung des Gemeinwohls durch einseitige, rücksichtslose Verfolgung von Classenzwecken abgehalten werden. Wie dies einzurichten ist, hängt aber noch viel mehr, als beim Handwerk, von den einzelnen Verhältnissen ab, namentlich davon, wie Arbeitgeber und Arbeiter bisher sich gegeneinander gestellt haben. Ist es möglich, eine Verständigung zwischen beiden Theilen über Errichtung und Zusammensetzung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern herbeizuführen, so ist ihnen darin möglichst freie Hand zu lassen; im andern Falle ist die Einsetzung eines Schiedsgerichts den Ortsbehörden so lange zu übertragen, bis Arbeitgeber und Arbeiter sich zu einigen vermögen. Die Nothwendigkeit für eine rasche, möglichst kostenlose und von Sachverständigen gehandhabte Justiz ist für die Großindustrie ebenso sehr vorhanden, wie für das Handwerk, nur wird es meiner Ansicht nach hier, als Folge des schärfer entwickelten Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von vornherein nothwendig sein, auf die Theilnahme eines unparteiischen Vorsitzenden Bedacht zu nehmen. Diesen Gerichten sind dann aber gleichfalls alle speciell gewerblichen Streitigkeiten zu übertragen, gleichviel, ob die Parteien sich demselben angeschlossen haben, oder nicht. In Bezug auf das Verhältniß zwischen Schiedsgericht und Einigungsamt gilt das schon oben Gesagte: alle Sachen, die durch einen Rechtspruch entschieden werden können, gehören vor das Schiedsgericht, die anderen Differenzen werden gleichfalls zuerst vor das als Einigungsamt fungirende Schiedsgericht gebracht, und wenn dort eine Schlichtung nicht gelingt, einem durch die Schiedsgerichte selbst oder doch unter deren Mitwirkung gebildeten größeren Einigungsamte vorgetragen, dessen Zusammensetzung nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sein kann, das aber immer als eine dauernd bestehende Institution betrachtet werden muß.

In Vorstehendem habe ich die mir vorgelegten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten mich bemüht. Auch auf dem vorgeschlagenen Wege werden Streitigkeiten in Zukunft nicht vermieden werden können, aber ihre Zahl wird geringer werden, weil vielfacher Anlaß zum Streit wegfällt und weil eine prompte und sachgemäße Entscheidung der vorkommenden Differenzen gesichert wird. Den größten Vortheil wird aber die Stärkung des Rechtsgefühls selbst und die Wiedererweckung lebhafterer Antheilnahme an

den gemeinschaftlichen Dingen mit sich bringen, und es wird, wenn man mit der Repression der vorkommenden Gesetzeswidrigkeiten und Ausschreitungen auch die von innen herauswirkende Kräftigung des Ehrgefühls und die Steigerung der persönlichen Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit verbindet, gelingen, die deutschen gewerblichen Arbeiter und die Gesamtheit der deutschen Arbeit auf der Höhe zu erhalten, von welcher sie jetzt herabzusinken drohen. Denn daß, wenn die Dinge so fortgehen, wie sie jetzt sich entwickelt haben, der frühere Ruf besonderer Emsigkeit, Nüchternheit, Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit für den deutschen Arbeiterstand bald verloren sein wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Und das wäre ein großes Unglück, sowohl an sich, wie in seinen Folgen.

Der Durchführung und Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung.

Gutachten von Prof. Dr. Neumann in Freiburg i. B.

Einleitung.

Aufgabe.

Der Ausschuß der Eisenacher volkswirtschaftlichen Konferenz vorigen Jahres hat durch Anschreiben vom 12. Januar c. den Unterzeichneten mit dem Ersuchen geehrt, über die Ausführbarkeit einer Enquete bezüglich der Fabrikgesetzgebung ein Gutachten abzugeben, das — in gedrängter Form verfaßt — als Grundlage für Verhandlungen über diesen Gegenstand dienen könnte. Zugleich hat derselbe durch Uebermittlung eines Auszugs aus dem Protokoll der ersten Ausschußsitzung die Gesichtspunkte angedeutet, denen jenes Gutachten zu folgen hätte.

Dieser Auszug lautet:

„In welcher Weise ist eine Enquete über die Wirkungen der Fabrikgesetzgebung zu veranstalten?

a) Ist dieselbe zu richten auf Durchführung bestehender gesetzlicher Vorschriften und zwar:

1) über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (§§ 128—133 Gewerbeordnung);

2) zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Fabriken vorzugsweise in Bezug auf die jugendlichen Arbeiter (§ 107 a. a. D.);

3) in Betreff der Baarzahlung (§§ 134—139 a. a. D.) zugleich unter Ermägung des Bedürfnisses eines gesetzlichen Schutzes gegen schlechte Zahlungsmittel?

event. auf welche andere Punkte ist dieselbe zu richten?

b) Ist dieselbe zu richten auf das Bedürfniß einer Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften namentlich über Arbeitsdauer, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit?

c) Von wem ist die Enquete zu unternehmen? wie ist sie einzurichten? Ist es wünschenswerth, daß die Enquete durch eine von Reichswegen einzusetzende Commission vorgenommen werde? —“

Im Eingange dieses Protokollauszugs ist allerdings nur von den Wirkungen deutscher Fabrikgesetzgebung die Rede. Gleichwohl glaubt der

Unterzeichnete mit Rücksicht auf den Passus b) und auf die speciellen Bezugnahmen in der Fassung des gedachten Ersuchens, als das Object des von ihm abzugebenden Gutachtens

die Ausführung einer Enquete sowohl über die bisherige Durchführung und die Wirkungen, als über die Reformbedürftigkeit der fabrikgesetzlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ansehen zu dürfen. —

Was man unter Fabrikgesetzgebung versteht, ist keineswegs zweifellos. In der Regel ist dies Wort, in Anlehnung an das englische *Factory act* — schweizerisch: *Fabrikpolizeigesetz* oder auch *Fabrikgesetz*, — der technische Ausdruck für gewisse Bestimmungen geworden, die es im Wesentlichen nur mit dem Schutz der Fabrikarbeiter gegen gewisse Gefahren und Beeinträchtigungen zu thun haben.¹⁾

Auch in der deutschen Gesetzgebung war der Ausgangspunkt jener Bestimmungen, ebenso wie in der Schweiz, in England und in Frankreich der Schutz der Kinder und Unmündigen, die in Fabriken arbeiteten. Und diesen Gegenstand regelten, wie in Frankreich das unter dem 22. März 1841 erlassene Gesetz „relative au travail des enfants dans les manufactures, usines et ateliers“ — so in den einzelnen deutschen Staaten, in Preußen, Oesterreich, Baiern und Baden, zuerst eine Reihe besonderer Gesetze und Verordnungen ähnlicher Bezeichnung.²⁾ Erst später wurde er in allgemeine Gewerbeordnungen aufgenommen, so in die österreichischen Gesetze vom 20. December 1859 und 6. Mai 1869, in das sächsische Gewerbegesetz vom 15. October 1861, und in die deutsche Gewerbeordnung vom Juni 1869.³⁾

Und in diesen allgemeinen Gesetzen, ebenso wie z. B. auch in der preußischen Gewerbegesetzesnovelle vom 9. Februar 1849, sowie hin und wieder in anderen besonderen Verordnungen — z. B. dem sächsischen Gesetze über Baarzahlung der Löhne vom 18. December 1855 — ist dann zugleich auch ein Schutz der mündigen Arbeiter erfolgt z. B. durch Bestimmung der täglichen Arbeitszeit derselben⁴⁾, Verbot ihrer Beschäftigung an Sonn-

¹⁾ Daß darunter die Gesamtheit der auf die Fabriken überhaupt bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verstanden wird — wie es z. B. noch in Grotefend's Recht der Fabriken (Düsseldorf 1872) im Capitel: Uebersicht der Geschichte der Fabrikgesetzgebung geschieht, darf heute als Ausnahme angesehen werden.

²⁾ Die beste Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen für Preußen vom 9. März, resp. 6. April 1839, und 16. Mai 1853, für Oesterreich von 1839, Baiern und Baden vom 15. Januar, resp. 28. Februar 1840, enthält wohl die überhaupt sehr reichhaltige Sammlung *Documents relatifs au travail des enfants et des femmes*. Bruxelles 1871.

³⁾ Vgl. a. a. O. und über Oesterreich auch Stein, Innere Verwaltung I. 3. Das öffentliche Gesundheitswesen, 1867 p. 75, desgl. Handbuch der Verwaltungslehre 1870 p. 362 und die dort angezogene Literatur.

⁴⁾ Fast in Vergessenheit ist gekommen, daß noch die „reactionäre“ Novelle vom 9. Februar 1849 zum preußischen Gewerbegesetz von 1845 in §. 49 bestimmte:

tagen, Vorschrift der baaren Löhnung¹⁾, Verpflichtung der Fabrikbesitzer zur Ergreifung aller zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglichen Maaßnahmen bei Herstellung und Erhaltung der Fabrikgebäude und Maschinen etc.

Dagegen fehlt es in Deutschland jetzt wie früher an solchen Gesetzen, die — gleich den gedachten schweizerischen und englischen — nur Gegenstände der letzteren Art ausschließlich und in umfassender Weise behandeln.

Fabrikgesetze in diesem Sinne haben und hatten wir nicht. Und damit steht es offenbar in Zusammenhang, daß auch in der wissenschaftlichen Literatur der Gebrauch des Ausdrucks Fabrikgesetz in diesem Sinne erst allerneuestens Datums ist. Fehlt er doch z. B. noch in den bekanntesten Lehrbüchern, wie Rau (Volkswirtschaftspolitik vgl. Bd. 2 p. 55 ff. der neuesten Auflage von 1863), Schäffle (das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft 1867 vgl. p. 93 ff., 452 ff., 523 ff.) und Mohl (Polizwissenschaft, dritte Auflage 1867, Bd. I. vgl. p. 194 ff., 305 ff., 490 ff. und Bd. II. vgl. p. 286 ff.), ebenso in Stein (Handbuch der Verwaltungslehre 1830, vgl. p. 362 ff.), in dem Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre von Reusch und in den Staats-Handbüchern von Bluntzschli und Brater, und Kottke und Welcker, obwohl in ihnen dem Gegenstande selbst, dem Fabrikwesen, der Kinderarbeit u. s. w. eingehende Artikel gewidmet sind.

Der Referent über die „Durchführung und Weiterbildung der deutschen Fabrikgesetzgebung“ auf der Gienacher Conferenz vorigen Jahres und fast Alle, die nach ihm zu diesem Thema das Wort nahmen, behandelten nur die Bestimmungen über Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Personen und die Frage der Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Arbeit erwachsener Frauen und Männer. Allein Wagner erinnerte daran, daß, wenn der Referent sein Thema „Fabrikgesetzgebung“ nenne, er doch noch manche andere Punkte hervorzuheben gehabt hätte, wie sanitäre Maßregeln, Maßregeln zum Schutz gegen Maschinenschäden, Bestimmungen über Entschädigungsansprüche bei Unglücksfällen, Bestimmungen nicht nur wegen des Trucksystems, sondern auch wegen der noch immer vorkommenden Zahlung in schlechter Münze u. s. w.²⁾

Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerberath für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen — eine Bestimmung, die freilich — gleich den Gewerberäthen selbst — namentlich nach Erlaß des Gesetzes vom 15. Mai 1854 (Ges.-Sammlung p. 263 ff.) nie recht practisch geworden ist.

¹⁾ Für Bergwerke freilich sind diese Bestimmungen z. B. in Preußen schon sehr alt, vgl. Allg. Landrecht Theil II. §. 213 Titel 16, auch Klostermann: Das allgemeine Berggesetz. Berlin 1866, p. 210.

²⁾ Verhandlungen der Gienacher Versammlung (Leipzig 1873) p. 47 ff.

Und weiter noch als Wagner geht ein neuerer Darsteller der „Fabrikgesetzgebungen“ der verschiedenen Staaten im Jahrgang 1872 der *Concordia*, der für Frankreich und Belgien z. B. auch die Bestimmungen über die conseils des prud'hommes und über Arbeitercoalitionen, für Deutschland sogar das Gesetz über Beschlagnahme der Löhne in diese Materie zieht.¹⁾

Dem gegenüber erwähnt der oben mitgetheilte Protokollauszug unter den in Frage kommenden Bestimmungen derjenigen über den Schutz jugendlicher Personen, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter überhaupt, den Schutz gegen truckartige Veeinträchtigungen, das Verbot der Nachtarbeit und der Sonntagsarbeit und die Beschränkung der Arbeitszeit Erwachsener. Aber er gestattet doch auch andererseits ein Hinausgehen über diesen Kreis (namentlich in Absatz b. am Ende). Der Unterzeichnete darf sich also nicht von der Pflicht entbinden, dem Begriffe der Fabrikgesetzgebung gegenüber, der den Rahmen der ganzen Untersuchung zu bilden hat, bestimmte Stellung zu nehmen. Er wird deßhalb darunter diejenigen Bestimmungen begreifen,

welche einerseits die Unerwachsenen vor nachtheiliger Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte sichern, andererseits allen Arbeitnehmern im Interessenstreit mit den Arbeitgebern dadurch Schutz gewähren sollen, daß sie beiden Theilen, insbesondere aber den Arbeitgebern gewisse, durch gegenseitiges Uebereinkommen nicht zu beseitigende Verpflichtungen auferlegen. Das Feld ist damit nicht bestimmt abgegrenzt.

Indeß ergibt sich doch, daß Bestimmungen, z. B. über Lohnbeschlagnahme, Arbeitercoalitionen, Gewerbeschiedsgerichte u. s. w. als nicht darunter begriffen anzusehen sind, wie sich denn auch z. B. die schweizerischen Fabrikgesetze derartiger Vorschriften durchweg enthalten.

Dagegen sollen als Gegenstand der Fabrikgesetzgebung

- 1) die Bestimmungen über die Arbeit jugendlicher Personen,
- 2) diejenigen, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
- 3) diejenigen, betreffend den Erlaß von Fabrikordnungen und die baare Löhnung der Arbeiter, endlich
- 4) diejenigen, über Sonntagsarbeit, Nachtarbeit, den Normalarbeitstag und die besonderen Beschränkungen der Arbeit weiblicher Personen

in Betracht gezogen werden.

Es wird behandeln:

Abchnitt I. das Verhältniß einer Enquete über die Wirkungen der deutschen Fabrikgesetzgebung zu der in Vorbereitung begriffenen deutschen Gewerbestatistik und die Organisation der Enquete.

Abchnitt II. die Vorgänge bei früheren Enqueten und industrie-statistischen Aufnahmen, und

¹⁾ p. 35 ff., 138 ff., 146 ff. und 211 ff. (A. G.: A. Emminghaus?)

Abchnitt III. die allgemeinen Erhebungen über die Zahl der Arbeiter, die Arbeitszeit und die Art und Höhe der Arbeitslöhne.

Schließlich soll dann der Abschnitt IV. die Frage der Durchführung und der Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung nach den oben angegebenen Gesichtspunkten erörtern.

Erster Abschnitt.

Das Verhältniß einer Enquete über die Wirkungen der deutschen Fabrikgesetzgebung zur deutschen Gewerbestatistik und die Organisation der Enquetecommissionen.

1. Nothwendigkeit allgemeiner socialstatistischer Erhebungen.

Noch oft wird einer Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung der Einwand entgegengesetzt, es sei unangemessen, „bei einer Gesetzgebung so neuen Datums“, wie der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, „sofort mit Ergänzungen und Verbesserungen vorzugehen“; das neue Gesetz habe sich bisher weder im Volke, noch bei den Regierungen vollständig eingebürgert, man solle sich darauf beschränken, zunächst noch Erfahrungen einzusammeln u. s. w.¹⁾

Indessen ist gerade Seiten derjenigen, die jene Gewerbeordnung im Entwurfe ausgearbeitet und sie dem Reichstage gegenüber zu verteidigen hatten, bei den bezüglichen Verhandlungen einerseits hervorgehoben, daß dieses Gesetz keineswegs „abgeschlossen“, sondern nur den Ausgangspunkt bilden solle, der, — wie es an einer Stelle heißt, — die gemeinsame Entwicklung erst möglich zu machen habe²⁾. Und andererseits wurde von denselben Vertretern der Regierung schon damals auch wiederholt darauf verwiesen, daß solchem weiteren Ausbau, insbesondere in Sachen der Fabrikgesetzgebung eine „genaue Untersuchung der Verhältnisse“³⁾, eine sehr eingehende „auf Thatfachen gestützte Vorbereitung“⁴⁾ vorausgehen müsse.

¹⁾ Es sind das Ausführungen, die z. B. in der sogleich zu erwähnenden Reichstagscommission bei Behandlung der „Bittschrift um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutz der arbeitenden Klassen“, stattfanden. Anlagen der deutschen Reichstagsverhandlungen 1872 Nr. 186 p. 694 ff.

²⁾ Worte des Geh. Reg.-Raths Michaelis, p. 29 der stenographischen Berichte über die bezüglichen Reichstagsverhandlungen (in der Kortkampfschen Ausgabe von 1869).

³⁾ Michaelis a. a. O. p. 667 bei Behandlung der Frage des Normalarbeitstags.

⁴⁾ Präsident Delbrück a. a. O. p. 705 bei den Verhandlungen über Einsetzung von Fabrik-Inspectoren.

Fabrikgesetzg. u. Einigungsämter.

Solche Vorbereitung hat thatsächlich — wie unten erwähnt werden muß — vor Erlaß der meisten Fabrikgesetzgebungen in andern Ländern stattgefunden. Und sie ist auch in Wort und Schrift, z. B. kürzlich noch ebenso in den Verhandlungen der Eisenacher Conferenz¹⁾ vorigen Jahres, wie in derjenigen Reichstags-Commission, welche die dem deutschen Reichstag von dem Centralcomité der deutschen und internationalen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde überreichte „Bittschrift um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klasse“ zu behandeln hatte²⁾ — so oft und so überzeugend als nothwendig hingestellt, daß es keines Wortes hierüber weiter bedarf.

Daß durch eine solche Enquete auch unsere statistischen Kenntnisse, insbesondere unser bisher so geringfügiges, ja in gerabezu schmachlicher Weise darniederliegendes Wissen von den socialen Zuständen der arbeitenden Classen in Deutschland³⁾, erheblich gewinnen wird, ist eine Veranlassung mehr, jenen Untersuchungen besondere Sorgfalt zuzuwenden, wenn auch dadurch natürlich der eigentliche Zweck derselben nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf.

In statistischer Beziehung werden namentlich die durchaus nothwendigen allgemeinen Erhebungen über die Zahl, die Arbeitszeit und die Löhne der männlichen und weiblichen Arbeiter in den verschiedenen Altersklassen von Werth sein; und es muß bezüglich ihrer zunächst des Verhältnisses der hier in Rede stehenden Enquete zu der in Vorbereitung begriffenen deutschen Gewerbestatistik gedacht werden, die ebenfalls diese socialen Schilderungsobjecte zum Theil behandeln soll.

2. Verhältniß zur deutschen Gewerbestatistik.

Nach dem über jene Statistik erstatteten Berichte der Commission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins vom 18. August 1871 (Beilage zu Jahrgang 1871 der Zeitschrift des königl. preuß. statist. Bureaus) sollen fortan gewerbestatistische Aufnahmen im Mai jedes auf eine allgemeine

¹⁾ Verhandlungen p. 10, 48, 69 ff. 2c.

²⁾ Vgl. Anmerkung 1. hier. Jene Commission wollte befürworten, daß die gedachte Petition dem Reichskanzler vom Reichstag mit dem Ersuchen überwiesen würde, „diejenigen Erhebungen, welche für die Beurtheilung der Ungemeissenheit und Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in den Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen erforderlich sind, zu veranlassen und deren Ergebnis dem Reichstage mitzutheilen.“ Der Reichstag wurde indessen geschlossen, ehe jener Beschluß zur Verhandlung kam.

³⁾ Hat doch noch kürzlich ganz mit Recht gesagt werden können, daß wir im Grunde „über die Verhältnisse unserer handarbeitenden Landsleute mehr nach englischen, französischen und belgischen Quellen schließen, als aus deutschem Wissen.“ (L. F., wahrscheinlich Geh. Regier.-Rath Jacobi in der Schlesischen Zeitung, danach Concordia 1873 p. 84.)

Volkszählung zunächst folgenden Jahrs, also je das 3. (oder 5.) Jahr stattfinden, die erste derselben war für den Mai 1872 in Aussicht genommen. Indessen wäre nach dem darüber aufgestellten Plane die letzte der bezüglichen Zusammenstellungen, die die Landesregierungen behufs weiterer Verarbeitung und Publikation an das statistische Reichsamt abzuliefern gehabt hätten, immerhin erst Ende 1874 dort zu erwarten gewesen. Und kommen nun jene Aufnahmen, nachdem sie 1872 und 1873 ausgesetzt sind, — wie zu erwarten steht — erst im Jahre 1874 und 1875 zur Ausführung, so würde nach dem angegebenen Verhältniß der Eingang der letzten der bezüglichen Zusammenstellungen beim Reichsamt jedenfalls nicht vor Ende 1876 resp. 1877 zu erwarten stehen, auf den Abschluß der Verarbeitung und die Veröffentlichung ihrer Resultate also kaum vor 1878 und 1879 zu rechnen sein.

Schon aus diesem Grunde würde es meines Dafürhaltens unangänglich sein, die hier in Rede stehende Enquete, welche dringliche Reformmaßregeln betrifft, mit jenen Aufnahmen in Verbindung zu setzen, und sie, wie etwa vorgeschlagen werden möchte, einen Theil jener bilden zu lassen.

Dieses verbietet sich aber auch außerdem schon erstens durch die ganz verschiedenen Zielpunkte beider Erhebungen und zweitens durch die nothwendige Verschiedenheit der Art und Weise der Aufnahme.

Was Ersteres betrifft, so enthalten die Fragekarten (für Geschäfte mit weniger als 6 Arbeitern) und Fragebogen (für die größeren Geschäfte), welche die Grundlagen jener Gewerbestatistik sein sollen, bezüglich der hier in Rede stehenden Objecte, folgende an die Unternehmer gerichtete Fragen:

1. Die Fragekarten (Anlage C.)

ad 6.

„Wie viel Personen sind zur Zeit der Aufnahme in Ihrem Gewerbebetrieb thätig und zwar

- a) Geschäftsinhaber, männliche ?
- weibliche ?

b) Andere Personen,

- über 18 Jahre alte männliche unverheirathet ?
- weibliche „ ?
- „ 14 bis 18 „ „ männliche, weibliche ?
- unter 14 Jahre alte „ „ ?“

ad 9.

„Sind die in Ihrem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen behufs Unterstützung in Krankheit oder bei körperlicher Verletzung bei einer gewerblichen Unterstützungs- oder Knappschafts-Kasse, bei der Fabrikkasse oder wie sonst genannten Kasse betheiligt?

Wie viel männliche Personen?

„ „ weibliche „ ?“ — —

und

2. Die Fragebogen (Anlage E.)

ad 6.

„Wie viel Personen sind zur Zeit der Aufnahme innerhalb Ihrer Werkstätten, Fabrikräume, Bau- und Arbeitsplätze, Speicher, Niederlagen, Comptoirs, Läden, Verkaufsplätze und mit Reisen beschäftigt, und zwar

a) Geschäftsinhaber, männliche ?

weibliche ?

b) Directions-, Aufsichts- und Rechnungs-Personal: männliche . ?
weibliche . ?

c) andere Personen, und zwar über

18 Jahre alt: männliche? — davon verheirathet ?

weibliche? — „ „ ?

über 14—18 Jahre alt: männliche ?

weibliche ?

unter 14 Jahre alt: Knaben ?

Mädchen ?“

ad 7.

„Wie viel Personen, mit Ausschluß der in Frage 6 unter a und b aufgeführten, waren im Jahre (1871) durchschnittlich in Ihrem Gewerbebetrieb beschäftigt?

männliche . . . ?

weibliche . . . ?“

ad 8.

„Wie viel Personen beschäftigen Sie zur Zeit der Aufnahme außerhalb Ihrer Geschäftsräume (Werkstätten, Fabrikräume, Bau- und Arbeitsplätze) und zwar:

in der Gemeinde Ihres Geschäftssitzes:

selbstständige Gewerbetreibende ? | in andern Gemeinden:“

unselbstständige „ ? |

von letzteren sind: männliche Personen . . . ? |

weibliche „ . . . ? |

ad 9.

„Wie groß ist die Summe aller Gehalte und Löhne (einschließlich des Geldwerths etwaiger Naturalleistungen, von Kost, Wohnung, Freiland u. dgl.) die Sie im Jahre (1871) zahlten:

an Ihr Directions-, Aufsichts- und Rechnungs-Personal . . . ?

„ die anderen in Ihren Geschäftsräumen beschäftigten Personen?

„ „ außerhalb Ihrer Geschäftsräume beschäftigten Personen? — —“

Neben diesen Fragen, zu deren letzteren übrigens die Bemerkung zugefügt ist, daß, wer nicht im Stande sei oder Bedenken trage, die Frage

genau zu beantworten, es lieber unterlassen solle, gehört endlich hierher noch eine Reihe sog. „facultativ gestellter Fragen“ (p. 7 des Berichts), die, auf Beilage F. verzeichnet, die zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in folgenden Abschnitten behandeln:

- A. Gehalts- und Lohnzahlungs-Einrichtungen.
- B. Fabriksparkassen.
- C. Kranken- und Unterstützungskassen, endlich
- D. anderweite Wohlfahrtseinrichtungen, wie Consumvereine, Arbeiterwohnungen, Krippen zc.

Indessen ist die Beantwortung dieser Fragen, wie bemerkt, nicht obligatorisch, also jedenfalls nicht allgemein zu erwarten. Auch sollen sie nur an die größeren Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Es würden nach alledem also diese gewerbestatistischen Aufnahmen für die hier in Rede stehenden Zwecke der umfassendsten Ergänzung bedürfen, da ihnen die für jene Zwecke besonders wichtige Scheidung in die Altersklassen von unter 12, 12—14, 14—16, und über 16 Jahren ganz mangelt, ebenso jede Frage nach der Länge der Arbeitszeit (für die verschiedenen Altersklassen) und nach dem Vorkommen von Nachtarbeit bei ihnen vermisst wird, und endlich auch der Erforschung der Lohnverhältnisse nur in sehr untergeordneter Weise Rechnung getragen wird.

Die gedachte Commission verkannte — was das Letztere betrifft — keineswegs, daß mit den auf den Lohn bezüglichen, übrigens nur an die größeren Gewerbetreibenden gerichteten Fragen in Formular E. (ad 9) keine eigentliche Lohnstatistik, „insbesondere kein Nachweis über die Höhe der Löhne in den einzelnen Gewerben gewonnen werde“.

Sie glaubte davon aber zur Zeit absehen zu müssen und betonte in ihrem Berichte selbst die Bedenken, die der Verbindung einer derartigen Aufnahme mit einer allgemeinen Gewerbestatistik entgegenstehen.

Eine Statistik der Löhne — führt sie aus — ohne gleichzeitige Angabe der Zeit, auf welche sich diese Löhne beziehen, und für welche sie ausreichen müssen, sei immer noch etwas sehr Mangelhaftes. „Gewöhnlich beziffern die Angaben den Tages- oder Wochen- oder Monatslohn. Ob aber die betreffenden Arbeiter das ganze Jahr hindurch oder nur einzelne Monate beschäftigt waren, ob die Geschäfte solche sind, die mit einer sogenannten stillen Jahreszeit zu kämpfen haben, ob sie ihrer Natur nach zeitweise ganz brach liegen, — das lehrt die Statistik der Löhne nicht. Ebenjomenig lehrt sie, ob der gewährte Arbeitslohn hinreicht, um damit die Mittel zur Erfüllung der Lebenszwecke anzukaufen. Die Statistik der Löhne muß daher nothwendig mit einer Statistik der Preise Hand in Hand gehen. Dies erfordert aber eine Reihe von Vorkehrungen, die unmöglich bloß locker neben einer Gewerbestatistik herlaufen, ihr überhaupt nicht angehängt werden können.“ —

Dieser letzteren Ansicht ist auch der Unterzeichnete.

Trotz mancher Verührungspunkte sind Object und Ziele gewerbestatistischer Aufnahmen und eigentlich socialer Enqueten über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in der Industrie thätigen Personen im Grunde so verschieden, daß für beide Trennung besser, als Vereinigung ist.

Zu alledem kommt aber, wie schon bemerkt, als ferneres Moment für die Sonderung, die besondere Art und Weise der Erhebung, die jede Enquete über sociale Verhältnisse erheischt. Und das führt uns zugleich zur Behandlung der zur Erörterung gestellten Frage nach der besten Organisation der hier in Rede stehenden Enquete.

Für jene Gewerbestatistik soll nach dem Gutachten gedachter Commission das bei den allgemeinen Volkszählungen bewährte Verfahren der „directen Befragung der Haushaltungsvorstände“, sowohl großen wie kleinen Gewerbetreibenden gegenüber derart in Anwendung gebracht werden, daß, wie schon angedeutet wurde, die Unternehmer selbst die Verhältnisse ihres Gewerbes auf Fragebogen und Fragekarten darzulegen haben.

Es ist das aber ein Verfahren, welches bei den hier in Rede stehenden statistischen Aufnahmen nach Ansicht des Unterzeichneten durchaus unzulässig wäre.

Wenn Engel dasselbe in einem speciellen Falle auch bezüglich socialer Schilderungsobjecte mit dem Bemerken in Schutz nimmt¹⁾: die bezüglichlichen Fragen seien allerdings nur an Arbeitgeber gerichtet, und es könnte daher wohl der Fall sein, daß sie ganz unwillkürlich eine für erstere etwas zu günstige (sic) Färbung erhalten hätten; „ist es so, wird die Darstellung der Kehrseite des Bildes nicht lange ausbleiben“ — so ist das meines Dafürhaltens in nachsichtiger Beurtheilung zu weit gegangen. Und wenn Derselbe ferner allgemein — auch bezüglich der noch vorzunehmenden deutschen Gewerbestatistik bemerkt — über die „Einseitigkeit“, daß auch bezüglich socialer Schilderungsobjecte nur die Arbeitgeber befragt würden, könne man sich beruhigen; „wird der Plan vor seiner Ausführung der öffentlichen Discussion übergeben, so wird das Bekanntwerden der an die Arbeitgeber gerichteten Fragen sehr rasch eine statistische Gegenbewegung unter den Arbeitnehmern hervorrufen, die nicht verfehlen dürfte, theils die Antwort der Arbeitgeber zu controliren, theils sie zu ergänzen“, — so glaubt auch dieser Ansicht der Unterzeichnete nicht beitreten zu können.

Eine Statistik, mit der Aussicht und dem Verlaß auf statistische Gegenbewegungen, die die Kehrseite des Bildes zum Ausdruck zu bringen hätten, wäre wenig geeignet, das leider schon arg mitgenommene Ansehen statistischer Forschungen zu erhöhen und könnte leicht mehr schaden, als nützen.

¹⁾ Zeitschrift des k. preuß. statist. Bureau's. Jahrgang 1871 p. 403 ff. (Die Reform der Gewerbestatistik Theil IV.) Die Bemerkung bezog sich auf die belgische Minen-Enquete v. 1869.

Bei social=statistischen Erhebungen, wo Klasseninteressen in Frage stehen, muß thunlichst dahin gestrebt werden, die Vertreter der verschiedenen Interessen bei den Erhebungen mit heranzuziehen. Und wenn das bei der deutschen Gewerbe=statistik, in der die socialen Schilderungs=objecte nur eine untergeordnete Rolle spielen sollen, weniger erheblich war: hier ist es von großer Wichtigkeit. Und ein Vergleich z. B. zwischen den Resultaten der französischen und belgischen Enqueten und der englischen und schweizerischen andererseits bestätigt dies. In jenen, die sich regelmäßig¹⁾ nur an die Handelskammern oder ähnliche Corporationen und durch diese mittelbar dann an die einzelnen Fabrikanten wenden, erscheinen z. B. die Verhältnisse jugendlicher Fabrikarbeiter regelmäßig im besten Lichte. Fast sind diese zu beneiden um das Wohlergehen, das ihnen danach in den Fabriken zu Theil wird. Von zu harter oder zu langer Arbeit ist fast nie die Rede. Gefahren für die Gesundheit giebt es nicht. Und Fragen so wichtiger Natur, wie die nach den besonderen Gefahren einzelner Gewerbe und den Mitteln zu deren Abwendung (vgl. z. B. den belgischen Circularerlaß v. 5. October 1870) werden für ganze Bezirke regelmäßig einfach mit: aucun travail dangereux oder aucun enfant n'est astreint à un travail dangereux, — wenn nicht gar mit einem einfachen non beantwortet²⁾; — wogegen die unter Zuziehung der Arbeitnehmer aufgenommenen englischen und bezüglichlichen schweizerischen Untersuchungen über Fabrikarbeit viel Glend und Gefahren an's Tageslicht bringen³⁾. Die schweizerischen wenigstens soweit, als sie nicht in der gedachten französischen und belgischen Weise stattfinden.

Als im Jahr 1868 der schweizerische Bundesrath eine unten noch mehrfach zu erwähnende Enquete über die Arbeit der Fabrikkinder in den Kantonen anstellen ließ⁴⁾, stellte er leider hinsichtlich der Art und Weise dieser Erhebung den Kantonsregierungen den zweckentprechendsten Weg

¹⁾ Eine Ausnahme macht bei den belgischen Enqueten z. B. diejenige über die Arbeit der Frauen in den Kohlenwerken, die die Académie royale de médecine de Belgique im Jahre 1867 durch eine besonders hiermit betraute Commission vornehmen ließ. Vgl. Rapport sur l'enquête relative à l'emploi des femmes dans les travaux souterrains des mines, Bruxelles 1868. Auszüge aus diesem Rapport vgl. auch in der Zeitschrift des R. preuß. statist. Bureau's Jahrg. 1869 p. 66 ff. (von Dr. Paul Kollmann).

²⁾ Vgl. p. 153 ff. der Documents etc. (Bruxelles 1871). Weiteres darüber unten.

³⁾ Unter den englischen, namentlich den 6. reports der children's employment commission v. 1862. Vgl. auch die concluding remarks p. XXIII. ff. im fünften report (London 1866).

⁴⁾ Vgl. Bericht über die Ergebnisse der in Folge des Beschlusses der Bundesversammlung v. 24. Juli 1868 angeordneten Untersuchung v. 18. Juli 1869, auch den wegen der an der qu. Aufnahme geübten Kritik beachtenswerthen Aufsatz von Henri Bidaux: statistique au travail des enfants dans les fabriques, — in der Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. 1869, p. 166 ff.

anheim und gab so Veranlassung, daß z. B. die Kantone Zürich und Bern den Fragebogen unmittelbar den Fabrikanten übergaben. Daraus entstand dann aber — wie der amtliche Bericht des eidgenössischen statistischen Bureaus sagt — eine sehr bedauernde „Ungleichheit im Material“; z. B. „daß im Thurgauer Fabrikbericht eine große Anzahl von Uebelständen hinsichtlich mangelhafter Ventilation und zu hoher Temperatur der Fabrikräume hervorgehoben wird, während in dem Bericht aus dem Kanton Bern alle Räume als gut, nur ein einziger als mittelmäßig bezeichnet wird, und wir in dem Material aus dem Kanton Zürich nur auf Ausdrücke, wie: „„gut, vortrefflich, geräumig, hell und gesund, den Bedürfnissen entsprechend, nicht nachtheilig, untadelhaft, vorzüglich, außerordentlich zuträglich““, u. s. w. stoßen.“¹⁾

Derartige Uebelstände müßten bei der vorzunehmenden deutschen Enquete vermieden werden. Und schon der Modus der Aufnahme erheischt also eine Trennung derselben von der in Aussicht stehenden Gewerbestatistik als unumgängliche Nothwendigkeit.

3. Organisation der Enquete.

Amtlichen Charakters müssen freilich auch jene sein. Durch Privatermittelungen, die vom guten Willen der Einzelnen abhängig sind, kann die erforderliche Allgemeinheit natürlich nicht entfernt erreicht werden. Und ebenso ist es erforderlich, daß die betreffenden Aufnahmen, gleich jenen der deutschen Gewerbestatistik, in ganz Deutschland unter einer einheitlichen, also reichsamtlichen Leitung geschehen, da nur so Gleichmäßigkeit verbürgt und solchen Einwendungen, wie, daß man es im eigenen Lande mit jenen Aufnahmen nicht so genau zu nehmen habe, da im Nachbarlande gefehlt werde &c.; — begegnet werden kann.

An die Spitze würde meines Dafürhaltens ein Beamter des statistischen Amtes des deutschen Reichs, und zwar derjenige zu stellen sein, der nach dem bisher hierüber bekannt Gewordenen (vgl. die Ausführung in Hirth's Annalen. Jahrg. 1872 p. 1547 ff. nach dem betreff. Specialetat und dem Reichs-

¹⁾ p. 15 ff. des erwähnten Berichts. Auf das Verfahren der niederösterreichischen Handelskammer, welche ihre „Fragebogen“ wenigstens an alle größeren Industriellen, an alle Genossenschaften und Arbeitervereine, sowie an sämtliche Gemeindevorstände des Landes versandte (p. IV. der Arbeits- und Lohnverhältnisse Niederösterreichs. Wien 1870) komme ich noch zurück. Hier sei zum Schluß noch an die Warnungen des Pastor Trümpelmann in Friedrichs-werth, bezüglich früherer Erhebungen über thüringische Lohnverhältnisse durch Unternehmer erinnert: „Bewußte Schönfärberei wollen wir diesen (den Interessenten) nicht nachsagen, aber unbewußte läuft unter, wo das Interesse mit in's Spiel kommt. Es ist von höchster Wichtigkeit, daß von völlig uninteressirter Seite an der Lösung dieser Frage gearbeitet wird.“ (Concordia 1873 p. 30).

anzeiger) einstweilen bis zu weiterer Specialisirung — das große Gebiet der Statistik der Erwerbsthätigkeit in Landwirtschaft, Bergbau und Gewerben, zu bearbeiten hat¹⁾, — was zugleich den sehr großen Vortheil haben würde, daß jene erwähnten gewerbestatistischen und die hier in Rede stehenden Aufnahmen schließlich in eine Hand ausliefen, und so nicht nur Collisionen zwischen denselben der Zeit, wie dem Gegenstande nach (Doppelaufnahmen über denselben oder über fast denselben Gegenstand) zu vermeiden wären, sondern auch ein gegenseitiges Ergänzen beider Aufnahmen und sogar ein gegenseitiges Controliren derselben erreicht werden könnte.

Zur Seite aber müßten jenem Beamten helfend und rathend eine größere Anzahl von Männern stehen, die theils durch ihre Kenntniß der Verhältnisse, Gesetze, Organisation etc. die verschiedenen Theile und Staatsgebiete des Reichs, theils — in gewissem Umfange wenigstens — vermöge ihrer zeitigen Stellung oder Vergangenheit die verschiedenen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Durchführung jener Aufnahmen zu vertreten hätten, und die vielleicht am Besten so ausgewählt würden, daß die eine Hälfte der Reichstag, die andere Hälfte — in den gedachten Beziehungen eventuell ergänzend — der Bundesrath zu ernennen hätte. Die Zahl von 8—10 solcher Commissionsmitglieder neben dem gedachten vorsetzenden Beamten würde allerdings, um die Durchführung des Ganzen nicht zu erschweren, kaum überschritten werden dürfen.

In solcher Zahl aber würden sich diese Central-Commissions-Mitglieder namentlich in folgenden Richtungen nützlich zu machen haben:

Sie hätten mitzuwirken bei specieller Ausarbeitung der Aufnahmeformulare, wie der den Landesregierungen zu weiterer Veranlassung zuzustellenden Instructionen und Anleitungen für die Aufnahme, ebenso bei der Entscheidung wesentlicher, während der Ausführung der Aufnahme entstehender Bedenken und Zweifel; ferner auch bei der Entwerfung der Hauptgrundzüge für die Bearbeitung der gewonnenen Resultate. Und es würde ihnen endlich auch die Aufgabe zufallen, einerseits durch Wort und Schrift, in der Tagespresse und durch sonstige Publikationen, in den verschiedenen Theilen des Reichs jenes Interesse für die in Rede stehenden Aufnahmen zu wecken, ohne welches heute keine Statistik erstehen kann, andererseits, nach vollzogenen Werke Vorschläge betreffs der vorzunehmenden Reform der Fabrikgesetzgebung zu formuliren und begründen.

Natürlich würden jene Aufnahmen dem Gebiete angehören, das Mümelin in seinem im Jahre 1871 abgegebenen Votum über die Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik (Hirth's Annalen 1872 p. 72 ff.) im Gegensatz zur „centralen“ und „particularen“ Statistik die „föderirte“ Statistik nennt, d. h. diejenige, bei der die Erhebung selbst

¹⁾ Zur Zeit die bewährte Kraft des Geh. Reg.-Raths Dr. Meitzen.

nicht die Reichsbehörde, sondern die Einzelstaaten nach gemeinschaftlichen Grundfäden und gleichartigen Formularen vollziehen, und auf jene Behörde im Wesentlichen „die Arbeiten der Einsammlung, der Prüfung und Berichtigung etwaiger Mängel und Ungleichheiten, der Zusammenstellung und Verarbeitung und der Veröffentlichung“ treffen.

Dabei wird sich dann aber für die preußischen — und vielleicht auch, wenngleich in viel kleinerem Maße für die bayerischen Landestheile jene Schwierigkeit zeigen, auf die ebenfalls Rümelin a. a. O. schon verwiesen hat, die nämlich, daß die erste Verarbeitung des gewonnenen Materials — die „Verarbeitung des Urmaterials zu Uebersichten“ — wie es in den entworfenen Bestimmungen über Aufnahme der Gewerbestatistik heißt — durch die mit Personen und Verhältnissen näher vertrauten Landesbehörden erfolgen muß, diese indessen um der Schwierigkeit der Arbeit willen nicht die Regierungs- sondern soweit thunlich, technische d. h. „statistische Behörden“ sein müssen¹⁾; — und eine statistische Behörde für ganz Baiern und gar für den ganzen preußischen Staat mit 24—25 Millionen Einwohnern, diese Aufgabe nicht mit jener Kenntniß des „näheren, feineren Details“ der Verhältnisse erledigen kann, wie es die statistischen Bureaus und Aemter der mittleren und kleineren Staaten vermögen. Dieser Schwierigkeit wird indessen vollständig nur durch die von Rümelin schon empfohlene spätere Einrichtung provincial-statistischer Bureaus innerhalb Preußens und Baierns begegnet werden können, deren Dringlichkeit gerade bei den hier in Rede stehenden Aufnahmen besonders stark hervortreten wird. Einstweilen kann nur in Frage kommen, ob — bis jene Bureaus geschaffen sind, in Preußen, ebenso vielleicht in Baiern und — aus nahe liegenden Gründen — in Elsaß-Lothringen, statt der statistischen Behörden, ausnahmsweise die mit der hier besonders wichtigen Localkenntniß sicherlich mehr ausgestatteten Bezirks-Regierungen, Landdrosteien und Bezirkspräsidenten mit der ersten Aufertigung jener Uebersichten zu betrauen wären. Meinerseits würde dieses empfohlen werden.

Was die „Aufnahmen“ selbst betrifft, so ist es für diese noch mehr, als für die bisher behandelte Oberleitung dringendes Bedürfnis, daß

¹⁾ So heißt es auch in §. 22 der eben citirten Bestimmungen: Die Landesbehörden werden dafür Sorge tragen, daß die Verarbeitung des Urmaterials zu Uebersichten durch statistische Behörden erfolge, und zur Begründung dieser Vorschrift in den Motiven: „Eingehender wie bei andern Erhebungen beschäftigte sich die Commission damit, wie die erlangten Auskünfte zu verwerthen seien. Im Hinblick auf die Umfänglichkeit und Mannigfaltigkeit des erhobenen Materials verschloß sich keines ihrer Mitglieder der Ueberzeugung, daß dasselbe nur von geschulten Statistiken zu Uebersichten verarbeitet werden könnte, und daß der Werth der Erhebungen sehr gefährdet würde, wenn man die diesmal besonders schwierige Concentration anderen, mit statistischen Arbeiten nicht sonderlich vertrauten und außerdem viel in Anspruch genommenen Behörden übertragen resp. überlassen würde.“

sie Commissionen anvertraut werden und zwar solchen, in denen unter dem Vorsitz eines Beamten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer und neben ihnen noch bezügliche Sachverständige zusammenwirken.

Es ist das, wie schon aus dem früher Gesagten hervorgeht, insbesondere deshalb nothwendig, weil die Aufgabe dieser Commissionen nicht, wie die Aufgabe der bei den gewöhnlichen statistischen Aufnahmen zu bildenden sog. Zählungscommissionen eine bloß registrirende, sondern wesentlich zugleich eine beurtheilende und in einigen Beziehungen, wie wir später sehen werden, auch begutachtende, sein soll.

Was nun zunächst die Bildung der Bezirke betrifft, in denen diese Commissionen zu wirken haben, so wird es — soweit nicht etwa schon bestehende Fabrikinspectionsbezirke in Frage kommen — um nicht den Erlaß besonderer diesfälliger Gesetze nothwendig zu machen, geboten sein, die Bildung jener Bezirke an die — wohl nirgends fehlenden und selten zweifelhaften Grenzen der ortspolizeilichen Bezirke anzulehnen und zum Vorsitzenden jener Localcommissionen — soweit nicht eben etwa schon functionirende Fabrikinspectoren eintreten können — den Inhaber der ortspolizeilichen Gewalt oder einen Beamten der Ortspolizeibehörde zu ernennen¹⁾. Denn ohne den Rückhalt dieser polizeilichen Gewalt dürfte der Berechtigung jener Commission zur Vornahme der ihr zugeordneten Inspectionen, Aufnahmen und Beurtheilungen an vielen Orten Hindernisse entgegen stehen, die im Verwaltungswege nicht zu beseitigen wären, und Störung, ja Vernichtung des ganzen Werkes herbeiführen könnten.

Innerhalb der Ortspolizeibezirke, die im Osten des preussischen Staats in vielen Gegenden thatsächlich noch hunderte von Gemeinden und in Großstädten, wie Berlin, Breslau, Hamburg zc. mehrere hunderttausend Seelen umfassen, würden natürlich nach Lage der Dinge eine Reihe besonderer Commissionsbezirke zu bilden sein, deren Umfang sich nach der Zahl der in ihnen befindlichen Fabriken zu richten hätte.

Für die Gewerbestatistik werden in §. 14 der oft gedachten Bestimmungen, je nachdem auf schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen

¹⁾ Die Befugniß der ortspolizeilichen Gewalt „zur jederzeitigen Revision der Fabriken“ kann, wenn sie etwa sonst hier und da Bedenken gehabt haben sollte, nimmehr nach §. 132 der deutschen Gewerbeordnung für das ganze Gebiet der letzteren, also auch ganz Süddeutschland — außer Elsaß-Lothringen — keinem Zweifel unterliegen. Denn es heißt in jenem §. 132 wie folgt: Wo die Aufsicht über die Ausführung vorstehender Bestimmungen (§. 128—133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu zc. Darin liegt implicite, daß den Ortspolizeibehörden überall auch dieses Recht zusteht, — „bei Ausübung der Aufsicht“ allerdings. Aber Aufsichtszwecken soll diese Enquete (nach meiner Auffassung wenigstens) vorzugsweise dienen.

durch die Geschäftsinhaber zu rechnen wäre oder nicht, Zählbezirke von ca. 200 u. 100 selbständigen Gewerben in Aussicht genommen.

Im vorliegenden Fall soll überall — wie bemerkt — auf Antworten Seitens der Geschäftsinhaber nicht unbedingt gerechnet werden, auch werden die aufzunehmenden Gewerbebetriebe im Durchschnitt größer sein als dort, da Unternehmungen mit weniger als 10 Arbeitern, wie unten empfohlen werden wird, von der Aufnahme ausgeschlossen bleiben sollen.

Auf der andern Seite wird freilich der Kreis der zu beantwortenden Fragen ein in der That sehr viel kleinerer sein. Immerhin aber lassen es die unten zu besprechenden, dringend erforderlichen sanitären und eventuell bautechnischen Prüfungen rätzlich erscheinen, im Allgemeinen etwa die Zahl von 50 Fabriken als das der Bezirksabgränzung zu Grunde zu legende Maaß festzuhalten, das bei besonders einfachen, gleichartigen und unbedeutlichen Zuständen vielleicht bis auf 60, 70 zu steigern, bei entgegengesetzten Verhältnissen aber und bei Ausbreitung der Fabriken auf großem Raume bis auf 30, 40 herabzusetzen wäre.

Falls die Beamten der Ortspolizei zur Leitung jener Aufnahmen aus irgend welchen persönlichen oder sachlichen Gründen nicht geeignet wären, oder es ihnen an der erforderlichen Zeit gebräche, was namentlich dann eintreten wird, wenn in ihrem Bezirk mehrere Commissionen haben gebildet werden müssen, — sind durch die vorgesetzten Behörden andere Beamte ad hoc zu überweisen.

Die übrigen Commissionsmitglieder werden — bei geeigneter Vorbereitung der öffentlichen Meinung — in den ihnen zugemutheten Pflichten kaum eine Ueberlastung erblicken.

Sie würden — auf Vorschlag der Ortspolizeibehörde — von den Provinzial- resp. Kreisbehörden zu ernennen sein und — abgesehen natürlich von baaren Auslagen für Führen, technische Hülfe etc., ihr Amt als Ehrenamt im Allgemeinen unentgeltlich zu führen haben. Nur im Falle besonderer Dringlichkeit wird insbesondere unbemittelten Lohnarbeitern und solchen Berufsangehörigen, die erhebliche Opfer bringen, wie viel beschäftigten Aerzten etc., eine angemessene Entschädigung aus Reichsfonds zu gewähren sein.

Die Zusammensetzung der Commission aber müßte der Art geschehen, daß wenigstens ein Arzt und ein anderer möglichst Sachverständiger, d. h. ein Lehrer, Geistlicher, resp. in Fällen, wo technische Prüfungen dieser Art wesentlich erscheinen, ein Bau- oder Maschinen-Kundiger zu Mitgliedern ernannt werden.

Dabei müßte die Wahl natürlich umsichtig auf solche Personen gelenkt werden, die ein warmes Herz für die Sache haben und auch durch ihren Beruf schon mit den Fabrikarbeiterverhältnissen vertraut sind.

Neben den Gedachten müßte dann Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den zu behandelnden Fabriken selbst, in gleicher Zahl natürlich und der Art

vertreten sein, daß bei Gleichartigkeit jener Fabriken innerhalb desselben Bezirks von jeder Seite ca. 2, bei größerer Mannigfaltigkeit daselbst aber etwa 3—4 Zutritt erhielten.

An Stelle des Fabrikanten könnten nach Lage der Dinge — wenn diese vielleicht abgeneigt sein sollten — sich an der Seite von Arbeitnehmern den Commissionsgeschäften zu unterziehen, auch Mitglieder des Directions-personals der Fabriken treten. Jedenfalls aber wird es sich empfehlen, da wo in Gewerkevereinen und ähnlichen Verbänden resp. in Handels- und Gewerbetammern corporative Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber von einiger Bedeutung existiren, diese bei der Wahl der Commissionsmitglieder nicht ungehört zu lassen und ihren Vorschlägen thunliche Beachtung zu schenken.

So viel über die Organisation der Commissionen.

Betreffs der Geschäftsführung derselben, sei an dieser Stelle, bevor der Gegenstand ihrer Thätigkeit näher dargelegt ist, — nur das bemerkt, daß soweit der *modus procedendi* in Frage steht, der den Vorsitz führende Beamte, dessen Autorität und ortspolizeiliche Gewalt eventuell die Inspection zu erzwingen haben müßte, schon aus diesem Grunde sich bei etwaigen Meinungsdivergenzen innerhalb der Commission, von den andern Commissionsmitgliedern nicht majorisiren lassen kann, m. a. W. daß ihm in solchen Sachen ein *votum decisivum*, den Andern nur Consultativstimme zuzustehen hat. In allen andern Sachen werden Majoritätsbeschlüsse überhaupt nicht in Frage kommen. Das Stimmenverhältniß wird, wo es sich um Urtheil und Gutachten über für besonders wichtig erachtete Gegenstände handelt, das in diesem Fall zu führende Protocoll ergeben, das *Votum* des ärztlichen Sachverständigen aber auch die ihm speciell obliegende Ausfüllung eines besondern Fragebogens darthun, auf den später zurückgekommen werden wird. Und bei allen Registrirungen rein tatsächlicher Verhältnisse in der den Commissionen zu diesem Behufe zuzustellenden statistischen Tabelle, von der die Rede sein soll, wird eine Meinungsdivergenz überhaupt Ausnahme sein.

Der Vorsitzende hat natürlich die eigentliche Leitung der Geschäftsführung, er hat die Sitzungen anzuberaumen, die Mitglieder zu berufen, sie zur Geheimhaltung des Erforschten außerhalb des Kreises ihrer Berufspflichten, zu verpflichten, die Geschäfte zu vertheilen u. s. w. — Alles nach Maaßgabe einer ihm zu ertheilenden Instruction. Und es sei zum Schluß hier nur noch einem Einwande begegnet.

Sollte nämlich schlimmsten Falls den nichtamtlichen Mitgliedern der Commission der Zutritt in die Fabrikräume resp. die Beantwortung gestellter Fragen verweigert werden, so würde in solchem Falle allerdings nach Lage vieler, wahrscheinlich der meisten deutschen Gesetzgebungen, nichts anderes übrig bleiben, als daß der Vorsitzende mit seiner polizeilichen Befugniß, deren schon gedacht ist, an die Stelle Jener tritt. Für den ärztlichen Sach-

verständigen aber ist Zutritt unter allen Umständen nothwendig, und an seine Stelle müßte daher, wenn ihm als Nichtbeamten ein Hinderniß der gedachten Art in den Weg gelegt würde, der Sanitätsbeamte der Orts- resp. wo solcher fehlt, der der Bezirkspolizeibehörde treten, was die auszuführenden Geschäfte allerdings aufhalten, aber wenigstens nicht unthunlich machen würde.

Daß dabei gerade auf die Mitwirkung von Aerzten hier ein so großer Werth gelegt wird, kann nicht Wunder nehmen. In allen Ländern, wo größere Enqueten der hier in Rede stehenden Art stattfanden, in England, Belgien, Frankreich und der Schweiz, — haben Aerzte nicht nur unter den Auzerger, sondern auch unter den Förderern, und Durchführern dieser Untersuchungen regelmäßig voran gestanden. Vielfach, namentlich in England und der Schweiz sind ihnen auch die Geschäfte der Fabrikinspectoren mit Vorliebe anvertraut worden, wie in ersterem Lande z. B. zur Zeit einer der beiden mit 1000 Pfd. Sterling jährlich besoldeten Centralfabrikinspectoren — der sehr verdiente Robert Baker — aus der Reihe der practischen Aerzte hervorgegangen ist ¹⁾.

Ehe ich mich nun zu den Gegenständen der Thätigkeit der constituirten Fabrikcommissionen wende, erscheint es angezeigt, zunächst der Vorgänge ähnlicher Art in andern Ländern eingehender zu gedenken.

Zweiter Abschnitt.

Vorgänge bei früheren Enqueten und industriestatistischen Aufnahmen.

1. Engels Darstellung.

Im vierten Theile der schon erwähnten Denkschrift über die Reform der Gewerbestatistik (Abschnitt I. Jahrg. 1870 und Abschnitt II. Jahrg. 1871

¹⁾ Vergl. über die früheren Anregungen und Verdienste der Aerzte um das Zustandekommen der englischen Fabrikgesetzgebung: Plener: Die englische Fabrikgesetzgebung 1871, passim z. B. p. 9 und 11, über ihre Verdienste in Belgien z. B. bei der Enquete von 1846—48: Documents etc. p. 7, die Anträge des congrès d'hygiène von Brüssel 1852, ibid. p. 15, die sehr verdienstlichen Untersuchungen der académie royale zu Brüssel über die Beschäftigung der Frauen in Bergwerken 1869, ibid. p. 35 f., auch den mit diesen Untersuchungen zusammenhängenden rapport sur l'enquête à l'emploi des femmes dans les travaux souterrains des mines (Bruxelles 1868), eine der besten Enqueten über die Folgen ungehöriger Frauenarbeit in Belgien und überhaupt, wenn auch die darauf basirten Anträge (p. 28), wie bekannt, ohne Erfolg geblieben sind. In der Schweiz ergab sich die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit ärztlicher Mitwirkung bei den Enqueten besonders deutlich aus den Thurgauer Untersuchungen 1865 ff. (resp. Bericht über das thurgauische Fabrikwesen, Frauenfeld 1869.)

der Zeitschrift des R. Preuß. statistischen Bureaus) hat Engel die bisherigen Aufnahmen über „Schilderungsobjecte der Gewerbestatistik“ in dankenswerther Weise ausführlich dargelegt, dabei auch die hierzu in den verschiedenen Ländern bisher gebrauchten und resp. in Aussicht genommenen Fragebogen und Formulare mitgetheilt. Viele von diesen, so namentlich die Fragebogen der belgischen Gewerbestatistik aus den Jahren 1846 und 1866, der bekannten, viel gefeierten Aufnahmen der Pariser Handelskammer von 1847/48 und resp. 1860, der belgischen Bergwerksenquete von 1869 und der Aufnahme des Bostoner bureau of statistics of labor von 1870 sind für die hier in Rede stehenden Aufnahmen von erheblichem Werthe. Indessen soll auf sie ebensowenig, wie auf die ebenfalls a. a. D. mitgetheilten, minder wichtigen Fragen der von Fr. William Farr von London 1861 vorge schlagenen Industriaufnahme, der französischen Gewerbestatistik von 1860 und der projectirten Berliner und Wiener Industriaufnahme von 1855 resp. 1869 näher eingegangen werden. Da sie a. a. D. ausführlich wiedergegeben sind, wird Bezugnahme auf jenen Ort im Folgenden genügen.

Neben ihnen kommen hier indessen noch andere Aufnahmen in Betracht, auf welche sich Engel nicht bezieht, und welche theils speciell der Reform resp. der Neueinführung von Fabrikgesetzen zu dienen bestimmt waren, theils aber auch, gleich den vorhin gedachten Aufnahmen, unabhangig hiervon und — so zu sagen — allein statistischen Characters waren.

2. Fruhere industrielle statistische Aufnahmen.

Unter den letzteren sind besonders beachtenswerth: die mit Recht geruhmten Aufnahmen der nieder ostreichischen Handelskammer in Wien, niedergelegt in dem Werke: „Die Arbeits- und Lohnverhaltnisse in den Fabriken und Gewerben Nieder ostreichs.“ Wien 1870. 1)

Leider sind hier die Fragebogen, die das Material zu letzterer Arbeit geliefert haben und die — wie schon fruher gelegentlich bemerkt ist 2) — nicht nur an die groeren Industriellen, sondern auch an alle Genossenschaftlichen und Arbeitervereine, sowie an sammtliche Gemeindevorstande des Handelskammerbezirks verschickt worden waren (p. IV. d.

1) Ueber den mir nicht zuganglich gewesenen ersten Band desselben Werkes, der die Resultate einer ahnlichen Enquete uber die Wohnungs- und Nahrungsverhaltnisse der Arbeiter, die Pflege ihrer Kinder, die Kranken- und Altersversorgung derselben u. wiedergegeben hatte, vgl. Vorrede p. I. ff. u. Concordia Jahrg. 1873, p. 10 f. Ein mir vorliegendes noch fruheres Werk derselben Kammerstatistik der Volkswirtschaft in Nieder ostreich 1855—66, Wien (ohne Jahreszahl, Vorrede vom April 1867) hatte die Arbeiterverhaltnisse fast vollstandig unberucksichtigt gelassen.

2) Vergl. S. 136, Anm. 1.

Vorrede), nicht mitgetheilt. Dieselben haben sich indeß — wie die Resultate der Enquete ergeben — auf folgende Gegenstände bezogen:

Zahl der Arbeiter — männlich oder weiblich — verheirathet oder nicht — anständig am Ort des Gewerbes oder außerhalb — Zahl der Arbeitstage im Jahr — stille Zeit der Gewerbe (morte saison der Pariser Aufnahmen) — tägliche Arbeitszeit — Nacharbeit — Beginn und Ende der Arbeit nach Stunden — Dauer der Ruhepausen während derselben — Höhe des Lohns — Zeitlohn oder Stücklohn — mit Kost oder ohne Kost — Bezahlung der Ueberstunden — und endlich Bedarf der Arbeiter mit Familie und ohne Familie.

Die auf diese Fragen eingegangenen Antworten sind auch nicht speciell für die einzelnen Gewerbebetriebe mitgetheilt. Vielmehr faßt jene Darstellung bei Betrachtung der einzelnen Kategorien von Gewerben das Ergebnis aller auf sie bezüglichen Antworten zusammen. Trotzdem ist sie nicht nur wegen der Reichhaltigkeit ihres Materials überhaupt, sondern auch wegen der besonderen Berücksichtigung mancher sonst unbeachtet gelassener Momente, namentlich des Bedarfs der Arbeiter, der regelmäßigen Anfangs- und Endzeit der Arbeit in den einzelnen Gewerbsbranchen, der Zahl der Arbeitstage im Jahre u. a. mehr, — ein wohl zu beachtender Vorgang¹⁾.

Wichtiger noch, ja meines Dafürhaltens geradezu eine der vorzüglichsten Arbeiten auf diesem Gebiete ist die im Jahr 1870 erhobene Fabrikstatistik des Kantons Basel-Stadt.

Der Schweiz mangelte bisher eine allgemeine Fabrikstatistik sowohl wie eine gute Fabrikstatistik einzelner Kantone.

Einen guten Anfang in dieser Beziehung machte zuerst 1865 die Stadt und der Kanton St. Gallen²⁾.

Im Anschluß an die letzte 1870 stattgehabte eidgenössische Volks-

¹⁾ Die Concordia, die a. a. D. unter der Aufschrift: Ein Handelskammerbericht, zur Nachahmung, jenen Bericht in sehr lobender Weise behandelt, tadelt, gleich der Kritik in den (Zener'ser) Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (Jahrg. 1871, I. p. 75 B. G. (Bruno Hildebrandt?)), daß wo Stücklohn die Regel bildet, derselbe nur selten angegeben sei. Allerdings ist er regelmäßig auf Zeitlohn reduziert. Aber wäre etwas anderes im Allgemeinen zu empfehlen? Kann die Leistung, für die der Lohn bestimmt ist, regelmäßig so charakteristisch werden, daß über ihr Verhältnis zu demselben ein deutliches Bild entsteht?! Bei den Wiener „Kleidermachern“ (p. 143) ist jener Forderung Genüge geschehen. Es sind die gewöhnlichen Preise für das Anfertigen von Rock, Hosen und Gilet angegeben. Aber in solche bestimmt wiederkehrende Leistungen ist die Thätigkeit vieler, ja offenbar der meisten Gewerbe nicht zu zerlegen, und es ist deshalb die Reduction auf Zeitlohn in umfassenderen Ausnahmen nicht zu umgehen.

²⁾ Vergl. Amtsbericht des Reg.-Raths des Kantons St. Gallen über das Jahr 1865 p. 6 ff. und insbesondere Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. 1865 p. 98 ff. wo die Ergebnisse selbst mitgetheilt sind. Außer der Zahl der Arbeiter, die in Männer, Weiber und Kinder unter 16 Jahren getheilt waren, war für alle Industrieeschäfte, namentlich auch der durchschnittliche Tagelohn dieser 3 Kategorien von Arbeitern festgestellt.

zählung aber, welche ihrerseits die Fabrikgeschäfte nur in untergeordneter Weise berücksichtigte, führte auf Anregung der Basler Section der schweizerischen statistischen Gesellschaft der Kanton Basel-Stadt eine Specialaufnahme der Fabrikverhältnisse des Kantons durch, welche des dabei genommenen Vorbildes der schon erwähnten Pariser Industriestatistik von 1860 wohl würdig ist, ja sie durch Zuverlässigkeit und eingehendere Berücksichtigung der Fabrikarbeiterverhältnisse meines Dafürhaltens noch übertrifft.

Ihre Darstellung, die in der von Professor Kinkel in gelieferten Arbeit: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt vom 1. December 1870 (Basel 1872) einen besondern Theil ausmacht, giebt über alle Fabriken, d. h. alle gewerblichen Anstalten, welche entweder für den Export, oder mit Maschinen und mechanischen Triebkräften resp. mit wenigstens 10 in demselben Etablissement oder wenigstens 50 in Hausindustrie beschäftigten Personen arbeiten, in 3 Uebersichten folgende specielle Nachweise:

I. Uebersicht.

- 1) Zahl der Geschäfte.
- 2) Leitendes Personal.
- 3) Zahl der Angestellten (d. h. Werkführer, Aufseher, Contremaitres zc.)
- 4) Zahl der Arbeiter in der Fabrik
 - a) in Basel wohnend, männliche, weibliche, total.
 - b) auswärts wohnend — ebenso getheilt —
 - c) total — ebenso —
- 5) Zahl der Hausarbeiter in Basel.
- 6) Triebkraft in Pferdekraften — Wasser, Dampf. —

II. Uebersicht.

Arbeiter in Fabriken:

- 1) unter 15 Jahre alt — und zwar weiblich, männlich, total.
- 2) über 15 " " — ebenso —
- 3) ledig — ebenso —
- 4) verheirathet — ebenso —
- 5) am Stücklohn (d. h. auf Stücklohn) arbeitend — ebenso —
- 6) am Zeitlohn arbeitend — ebenso —

III. Uebersicht.

- 1) Arbeiter in Krankenkassen.
 - ledig, männlich, weiblich.
 - verheirathet, desgl.
 - total, " "

Fabrikgesetzg. u. Einigungsämter.

10

2) Arbeitsräume (!)

Rauminhalt in Cubikfuß.

Zahl der Arbeiter in denselben.

3) Wochenlohn. (!)

a) bei Stückerarbeitern, Männern, Weibern, Kindern.

b) bei Zeitarbeitern — ebenso. —

Bei dieser vorzüglichen Aufnahme erinnert z. B. die Unterscheidung von Haus- und Fabrikarbeitern, von auswärts und nicht auswärts Wohnenden, von auf Zeit- und auf Stücklohn Arbeitenden an das Pariser Vorbild, dagegen ist neu und meines Dafürhaltens recht beachtenswert: Die Angabe über Höhe der Löhne, je nachdem sie Zeit- oder Stücklohn sind, und ihre Reduction auf den gemeinsamen Factor: Wochenlohn, ebenso auch die Feststellung der Größe der Arbeitsräume, namentlich im Verhältniß zur Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter, während andererseits natürlich Vieles dort unbeachtet geblieben ist, was die viel umfassendere und sich nicht nur auf Fabriken, sondern auf alle Industrie überhaupt beziehende Pariser Aufnahme zur Erhebung gebracht hatte (wie Größe des Geschäftsumsatzes, Export der Erzeugnisse der einzelnen Etablissements, Zahl der Lehrlinge, Wohnweise der Arbeiter, Bildungsgrad derselben, stille Saison zc.).

3. Ähnliche Aufnahmen in England und Deutschland.

Endlich verdienen unter denjenigen social-statistischen Erhebungen, die nicht im Zusammenhange mit fabrikgesetzlichen Reformen stehen, zwei nähere Beachtung auf welche noch zurückzukommen sein wird, einerseits die durch die Circularverlasse des englischen auswärtigen Amtes vom 20. April 1869, 7. Juni 1870 und 30. Septbr. 1871 erforderten reports und further reports from her Majesty's diplomatic and consular agents abroad respecting the condition of the industrial classes and the purchase power of money in foreign countries. London 1870, 1871 und 1872; — die neben der Höhe der Löhne in Gelde, insbesondere auch den Werth (die Kaufkraft) der letzteren durch eingehende Preisangaben für die verschiedensten Artikel zum Ausdruck bringen, und andererseits das Fragenschema, welches zur Prüfung der Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in Deutschland kürzlich an sämtliche landwirthschaftliche Vereine u. s. w. von der vom Congreß deutscher Landwirthe niedergesetzten Commission versandt ist, und welches in

Fragebogen A.

die Ermittlung des Einkommens der ländlichen Arbeiter, —

Fragebogen B.

aber die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter im Allgemeinen, — zum Gegenstande hat.

Der letztere Fragebogen umschließt — von Unterfragen abgesehen — allein 36 Hauptfragen. Beide sind im Jahrg. 1873 der *Concordia* (p. 78 ff.) abgedruckt.

4. Frühere Enqueten, die behufs fabrikgesetzlicher Reformen erhoben wurden.

Im Gegensatz zu diesen statistischen Aufnahmen ist auch eine Anzahl hier besonders interessanter Enqueten, welche projectirten fabrikgesetzlichen Reformen vorangegangen sind, wesentlich in Betracht zu ziehen:

I. England.

Die englischen Enqueten und zwar, abgesehen von den älteren ¹⁾, insbesondere die Untersuchungen der im Jahre 1840 auf den Antrag von Lord Ashley eingesetzten „königlichen Commission“ (children employment commission, Reports 1842 f.) und die noch umfassendere Enquete der 1862 eingesetzten ebenfalls „königlichen Commission“ gleichen Namens, die niedergelegt in 6 großen Bänden (I—VI. report of the commissioners, London 1864—1867), die Grundlage der neuesten englischen Fabrikgesetze gebildet hat, und an die sich neuerdings — auf Anregung des VI. report, der die organized agricultural gangs (public gangs) betraf — die dem gesammelten Material nach noch größere Enquete der durch königlichen Befehl vom 10. Mai 1867 eingesetzten commission on the employment of children, young persons and women in agriculture, angereicht hat ²⁾.

Diesen mit Recht sehr gefeierten englischen Enqueten ist, abgesehen von den bekannten sehr umfassenden Zeugenvernehmungen, eigenthümlich erstens der Mangel umfassender statistischer Aufnahmen, der sie z. B. zwingt, bezüglich der Zahl der einzelnen Gewerbe und der in ihnen beschäftigten Arbeiter regelmäßig auf Schätzungen zurückzugehen, die sich an die 10jährigen Volkszählungen anschließen, ebenso überhaupt der Mangel planmäßiger, das ganze Staatsgebiet gleichmäßig umfassender Aufnahmen und endlich die ganz besondere Vertrauensstellung, die bei ihnen

¹⁾ Dahin gehören, außer der Enquete von 1816, erstens diejenige von 1831 (niedergelegt in den reports from the commission on the bill to regulate the labour of children in the mills and factories, P. P. 1831) die durch ein Specialcomité des Unterhauses durchgeführt wurde, und zweitens die unparteiichere, und in der Literatur, auch von Engels in seiner Darstellung der „Lage der arbeitenden Classen in England“ vorzugsweise benutzte, durch eine königliche Commission in's Werk gesetzte Enquete von 1832, niedergelegt in den reports of the central board of her M's commissioners appointed to collect information in the manufacturing districts etc., 2 Vols 1833 und 2 Vols supplementary reports 1834, vergl. Plener die englische Gesetzgebung. Wien 1871, auch Engels und Marx.

²⁾ In 7 großen Bänden, report I—IV mit Anhängen. London 1868—1870.

wenige Privatpersonen zugewiesen erhalten. Den commissioners — oft nur 2 oder 3 an Zahl — wird regelmäßig der Zweck der Aufnahme nur im Allgemeinen, in kurzen Worten kund gegeben und ihnen alles Weitere überlassen¹⁾. Sie wählen sich selbst ihre Organe — die von der Krone zu bestättigenden Assistent commissioners — geben diesen ihre Instruktionen, fertigen die Frageschemata und Circulare aus zc. und bestimmen überhaupt selbständig, wie die Enquete einzurichten sei und worauf sie ihr Augenmerk im Einzelnen zu richten habe. Nach Abschluß des Verfahrens für gewisse Gegenstände resp. gewisse Gewerbszweige überreichen sie dann:

1) die reports der gedachten Assistent commissioners mit der dazu gehörigen in der Regel sehr umfassenden evidence, d. h. dem Beweismaterial an Verhandlungen über die regelmäßig nicht eidlich²⁾ erfolgte Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Gutachten, Literaturauszügen zc. und

2) ihren hierauf gestützten eigenen report, an den sie zugleich Vorschläge über Regulirung des im königlichen Auftrag ihnen vorgelegten Gegenstandes anreihen.

Diese Art des Vorgehens hat sich — wie bekannt — im Allgemeinen und so auch bezüglich der Reform englischer Fabrikgesetzgebung trefflich bewährt. Für Deutschland wäre sie vollkommen neu und, bei der Vielgestaltung deutscher Staatshoheit, der geringen Gewöhnung, resp. dem vollständigen Mangel aller Gewöhnung an ein derartiges öffentliches Wirken von Nichtbeamten und wohl auch wegen Mangels an geeigneten, mit dem erforderlichen Wissen und öffentlichen Vertrauen ausgestatteten Persönlichkeiten, schwerlich zu empfehlen. Zugleich dürfte in Deutschland auch ein planmäßigeres Vorgehen, das für das ganze Gebiet allgemeine, gleichmäßig erhobene statistische Unterlagen schafft, vorzuziehen sein.

Es sei deshalb bezüglich dieser englischen Enqueten hier nur noch der Objecte gedacht, auf welche sich z. B. die vorzugsweise in Frage kommende Untersuchung der children employment commission von 1862 bezogen hat. Die reports derselben behandeln regelmäßig nach einander etwa folgende Punkte:

¹⁾ So geht z. B. der Auftrag in der erwähnten königlichen Ordre vom 10. Mai 1867 einfach nur dahin: to inquire into and report upon the employment of children in agriculture for the purpose of ascertaining to what extent and with what modifications the principles of the Factory Acts can be adopted for the regulation of such employment and especially with a view to the better education. (First report, London 1868, p. III).

²⁾ Vergl. hierüber Todd: on parliamentary government in England. Vol. II, 1869, Cap. IV. Deutsche Uebersetzung (Berlin 1871), p. 291 ff.

- 1) number, age, sexe — nach dem Bemerkten natürlich nur Schätzungen und ungefähre Angaben.
- 2) hiring, wages, — desgleichen.
- 3) state of place of work — insbesondere in sanitärer Beziehung.
- 4) nature of employment.
- 5) hours of work — ungefähre Angaben.
- 6) meal-times, holidays, accidents.
- 7) effect of employment on Physical condition.
- 8) moral condition.
- 9) limitation of hours.

Doch enthalten nicht alle Berichte diese Abschnitte. Einige sind kürzer, lassen eine oder mehrere Rubriken aus, schieben dafür wohl auch neue ein: education, legislative interference etc.

II. Frankreich.

Viel weniger erheblich ist, was in Frankreich auf diesem Gebiet geschehen ist.

Man hat sich dort — wie schon früher erwähnt und von ungünstiger Seite beurtheilt werden mußte — im Wesentlichen darauf beschränkt, durch Circularerlaß von oben her bestimmte Fragen an Körperschaften zu richten, in denen der Stand der Unternehmer allein oder vorzüglich vertreten war. Vergleichene Fragen ergingen

1837 an die chambres de commerce, die chambres consultatives des arts et manufactures und die conseils de prud'hommes; und 1867 wiederum an die chambres de commerce, die chambres consultatives etc. und daneben an die conseils generaux¹⁾.

Auch waren die Fragen im Grunde sehr summarischer Natur. Bei der Enquete von 1867 z. B., um nur dieser zu gedenken, beschränkte man sich auf folgende Fragen:

Conviendrait il:

- 1) d'étendre l'application de la loi de 1841 à tous les établissements industriels, en exceptant toute fois les enfants qui travaillent dans leur famille ou suivant la loi de 1857, relative aux contrat d'apprentissage?

¹⁾ Neuerdings haben wieder Enqueten stattgefunden, über die mir Näheres aber nicht bekannt geworden ist.

Die Fragen des Circularerlasses vom 31. Juli 1837 haben geringeren Werth für vorliegende Arbeit. Sie finden sich mit der Geschichte der 1837r Enquete abgedruckt in den schon mehrfach citirten Documents zc. Bruxelles 1871.

- 2) d'élever le minimum d'âge pour l'admission des enfants dans les ateliers, et spécialement de le fixer à dix ans?
- 3) de réduire la journée de travail des plus jeunes enfants en la limitant par exemple à six heures?
- 4) de créer pour l'exécution des prescriptions légales une inspection retribuéée soit par l'Etat soit par les départements¹⁾.

Daß die Resultate solcher Enqueten sehr wenig befriedigend ausfallen mußten, liegt auf der Hand. Und wenn selbst die angefehene Mühlhaufer Handelskammer darauf mit kurzer Motivirung nur die Auskunft gab:

ad 1) Jene Bestimmungen seien auf die mit den Fabriken concurrirenden kleineren Geschäfte auszu dehnen, aber

ad 2 u. 4) Einer Venderung der Altersgränze der arbeitenden Kinder, sowie einer Beschränkung ihrer Arbeitszeit (NB. von 8 Stunden für Kinder von 8 Jahren an nach dem Gesetze von 1841) und auch besonderer befohdeter Fabrikinspectoren zur Controle bedürfe es nicht: so wird das im Grunde Niemand überraschen²⁾. Offenbar sind dergleichen Enqueten keine Musterenqueten.

III. Belgien.

Nicht viel besser sind die belgischen bisher gewesen, wenigstens diejenigen nicht, die von der Staatsregierung ausgingen und die eigentliche Fabrikarbeit betrafen³⁾.

Solche haben — abgesehen von einer schon 1813 stattgehabten Untersuchung — (Documents *rc.* Bruxelles 1871 p. 5 ff.) vorzugsweise 1860 und 1870 stattgehabt.

In jenen Jahren vollzog sie auf den Erfaß des Ministeriums des Innern, nach einem von diesem ausgearbeiteten Fragestema, nur der 1859 eingefetzte conseil supérieur de l'industrie et de commerce⁴⁾.

¹⁾ Diese Fragen des Rescripts vom 30. August 1867 sind, wie das letztere selbst, den Herausgebern der Documents *rc.* (Bruxelles 1871) anscheinend nicht im Original zugänglich gewesen. Ich entnehme sie dem im Texte oben erwähnten Bericht der Mühlhaufer Handelskammer: Rapport de la commission du travail des enfants dans les manufactures et usines (Mulhouse 1867).

²⁾ Uebrigens haben sich viele Handelskammern, wie Generalräthe damals auch anders ausgesprochen (p. 38 ff. in den Documents *rc.*). Dabei ist aber zu bemerken, daß vielleicht in keinem andern Handelskammerbezirk Frankreichs jene Fragen von solcher Tragweite waren, als gerade in dem Mühlhaufer, da nach der Natur der dort vorherrschenden Gewerbe (Webereien, Spinnereien, Druckereien *rc.*) die Betheiligung von Kindern und Frauen an der Arbeit eine besonders große ist.

³⁾ Der trefflichen Bergwerkenqueten, insbesondere derjenigen, die die académie royale de médecine zu Brüssel 1868 einleitete, ist schon gedacht. Vergl. auch Documents *rc.* p. 28 ff. und 35 ff., auch Engels a. a. D. p. 403, wo das Fragestema der belgischen Minenquete von 1869 in extenso wiedergegeben ist.

⁴⁾ Vergl. Documents p. 20 ff. wo auch das Fragestema mitgetheilt ist.

Im Jahr 1870 aber wurde unter dem 5. October, ebenfalls vom Minister des Innern, an alle Handelskammern folgendes merkwürdige Frage-schema verschickt ¹⁾:

Questionnaire servant d'annexe à la circulaire.

- 1) Veuillez remplir aussi exactement que possible le tableau statistique ci-joint, où l'on indique:
 - a) l'âge auquel les enfants sont généralement admis dans les usines, fabriques et manufactures;
 - b) la durée du travail pour chaque catégorie d'enfants reçus dans les divers établissements industriels.
- 2) L'affiliation des enfants à certains travaux d'atelier réputés dangereux, est-elle subordonnée à des conditions d'âge ou d'état de santé? Quels sont ces travaux et quelles sont ces conditions?
- 3) Les enfants sont ils parfois associés aux travaux de nuit, et dans quelle mesure?
- 4) Le travail des dimanches et jours de fête est-il défendu aux enfants d'un certain âge?
- 5) Les enfants reçoivent-ils quelques éléments d'instruction avant leur admission dans les établissements industriels de votre ressort? L'instruction leur est-elle donnée pendant leur séjour dans les ateliers? Est-ce dans les écoles du dimanche ou du soir, ou dans les écoles instituées près de la fabrique même?

¹⁾ a. a. S., p. 154 ff.

Und das dort in Bezug genommene tableau statistique selbst lautet:

TABLEAU STATISTIQUE
des enfants et adolescents employés dans les établissements industriels
du ressort de

Catégories d'industries	enfants de moins de 8 ans		enfants de 8 à 10 ans		enfants de 10 à 12 ans		enfants de 12 à 14 ans		adolescents de 14 à 18 ans	
	nombre des admissions	durée du travail	nombre des admissions	durée du travail	nombre des admissions	durée du travail	nombre des admissions	durée du travail	nombre des admissions	durée du travail
1. Industrie minière . . .										
2. Industrie métallurgi- que: haut fourneaux, fonderies, laminoirs, usines à ouvrir les métaux										
3. Industrie verrière et céramique										
4. Industrie manufactu- rière (filature, et tissage du lin, du coton et de la laine)										
5. Industries diversess. .										
Totaux										

Auch diese Enquete, deren Ergebnisse in den Documents in extenso mitgetheilt worden sind, muß ebenso wie die von 1860 als eine vollständig verunglückte angesehen werden. Und es kann nach solchen Vorgängen in der That nicht Wunder nehmen, daß in Belgien Fabrikgesetze weder zum Schutze unmündiger noch mündiger Arbeiter durchgesetzt werden konnten ¹⁾, und das industriereichste Land des Continents zugleich dasjenige gelieben

¹⁾ Außer für Bergwerkarbeit durch Decret von 1813, daß die Beschäftigung der Kinder unter 10 Jahren untersagt.

ist, in dem die Ausbeutung und Schädigung Unmündiger am wenigsten Hindernisse findet und die schleunigsten Auswüchse zeitigt.

Auffällig ist insbesondere, daß das belgische Ministerium dachte, in der geschilderten Art Statistik zu treiben und die Zahl der beschäftigten Kinder in den verschiedenen Lebensaltern festzustellen. Diese Aufgabe hätten die Handelskammern offenbar beim besten Willen nicht zu lösen vermocht. Selbst wenn sie jeden einzelnen Fabrikanten ihres Bezirks dieserhalb befragten, blieben ihre Fragen natürlich sehr häufig unbeantwortet¹⁾. Und so erklärten sie denn allgemein, daß sie jene Auskunft nicht ertheilen könnten²⁾.

Was aber den gutachtlichen Theil der von ihnen verlangten Auskunft betrifft, so ergibt sich der Grad der Unparteilichkeit desselben nach dem früher Angeführten schon daraus, daß eben nur Arbeitgeber gefragt wurden. Den Grad der Sorgfalt aber, mit der manche Handelskammern dabei zu Werke gingen — nicht alle³⁾ — charakterisirt am stärksten der Bericht der Handelskammer zu Audenarde, welche auf den mitgetheilten ausführlichen Erlaß ad 2 und 3 mit einem einfachen non und ad 4 und 5 in resp. 1 und 2 Zeilen antwortete.⁴⁾

Aus derartigen Enqueten ist auch zu lernen, aber nur, wie die Sache nicht zu machen ist.

IV. Schweiz.

Dagegen sind schließlich recht beachtenswerth einige Vorgänge in der Schweiz. Und zwar kommen von diesen vorzugsweise in Betracht:

- 1) Die schon gelegentlich erwähnte eidgenössische Aufnahme von 1868 und 1869, über die der besondere Bericht des eidgenössischen statistischen Bureau's vom 15. Juli 1869 vorliegt⁵⁾.

¹⁾ Vergl. z. B. den besonders eingehenden Bericht der Brüsseler Handelskammer vom 9. Juni 1871, p. 160.

²⁾ — mais elles déclarent généralement n'avoir pu réunir les renseignements statistiques qui font l'objet du tableau annexé au questionnaire (p. 40 a. a. D. — Die annexes p. 153 ff. a. a. D. ergeben das Weitere).

³⁾ Es mangelt auch nicht an umsichtigen und werthvollen Gutachten, die sehr fleißig ausgearbeitet sind und viel guten Willen verrathen.

⁴⁾ a. a. D. p. 183. Der Bericht bezieht sich angeblich auf einen Erlaß vom 1. December, die beigelegte Nr. 9587, sowie das Uebrige zeigen indessen deutlich, daß jenes Datum ein irrthümliches ist. Andere Handelskammern, z. B. die Handelskammer zu Mons, erklärten sich außer Stande, die verlangte Auskunft zu geben und enthielten sich deshalb jeder Aeußerung. p. 194 a. a. D.

⁵⁾ Eine Untersuchung ähnlicher Art hatte auch, allerdings im Wesentlichen nur durch privatim an Fabrikbesitzer versandte Fragebogen, die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft 1867 u. 1868 eingeleitet. Vergl. darüber das unten noch zu erwähnende ausführliche Referat der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, betr. das Gewerbswesen von alt Bundesrath Frey-Herolée.

- 2) Die Thurgauer Aufnahme von 1866 ff. — (Bericht über das Thurgauische Fabrikwesen. Frauenfeld 1869) und
 3) die beiden Berichte über die erste und zweite Fabrikinspection an Landammann und Rath des Kantons Glarus. — Glarus 1865 und 1869 1).

a. Eidgenössische Erhebung von 1868 und 1869.

Jener ersten allgemeinen Aufnahme — die freilich, wie schon erwähnt ist, in ungleichartiger und zum Theil sehr unvollkommener Weise zur Ausföhrung gelangte, lagen folgende, vom schweizerischen Bundesrath durch Erlaß vom 29. Oktober 1868, formulirte Fragen zu Grunde:

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| „1) Wie viele Kinder werden in der Fabrik beschäftigt | } | unter 16 Jahren |
| | | „ 12 „ |
| | } | „ 10 „ |
| | | von 16—14 Jahren |
| 2) Wie viele Stunden hindurch wird regelmäßig gearbeitet von Kindern | } | „ 14—12 „ |
| | | „ 12—10 „ |
| | } | unter 10 „ |
| | | in der Nacht - Stunden? |
| 3) Wird diese regelmäßige Arbeitszeit zuweilen überschritten d. h. wird über dieselbe hinaus gearbeitet | } | an Sonntagen „ |
| | | |
| 4) Ist in der regelmäßigen Arbeitszeit eine Pause für Mahlzeiten inbegriffen und wie lang ist sie? | | |
| 5) Welches ist der Arbeitslohn der Kinder auf die Stunde reducirt? | } | Niedrigster |
| | | Höchster |
| | | Durchschnitt. |
| 6) Besteht eine Fabriksschule? Welche Lehrzeit wird darin innegehalten? | | |
| 7) Besuchen Kinder die Volksschule? Wie viele Stunden wöchentlicher? | | |
| 8) Werden Kinder bei gesundheitsgefährlichen Arbeiten und Processen verwendet? | | |

Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Jahrg. 1868 p. 290 ff. (insbesondere auch das darin aufgenommene Referat von Dr. Tschudi von 1860 p. 319 ff.).

1) Weniger erheblich dem Fragenschema nach, wenn auch werthvoll in ihren Ergebnissen, auf die noch mehrfach zurückgekommen werden wird, ist die Untersuchung der Erziehungs-Direction des Kantons Baselland über folgende vom Landrath ihr vorgelegten Fragen: 1) In welchen Fabriken des Kantons arbeiten schulpflichtige Kinder? 2) wie viele Stunden? 3) werden dieselben auch zur Nachtarbeit verwendet? 4) von welchem Alter an beginnt der Fabrikbesuch? 5) welche nachtheilige Einwirkungen übt dieses Fabrikarbeiten auf die Jugend aus? 6) wie kann diesem Uebelstande am Besten abgeholfen werden? — Der Bericht, der die Grundlage des heutigen Gesetzes vom 20. April 1868 wurde, findet sich abgedruckt im Bericht und Gesetzentwurf betr. die Regulirung des Fabrikwesens im Kanton Basellandschaft. Liestal 1868 und im Auszuge auch in dem oben gedachten Bericht des eidgenöss. statist. Bureaus von 1869.

- 9) Sind die Triebmaschinen und Transmissionen der Fabrik eingefriedigt?
- 10) Wie ist die Beschaffenheit der Arbeitsräume in Beziehung auf die Pflege der Gesundheit?
- 11) Von welcher Beschaffenheit ist der Gesundheitszustand der Kinder?
 - a) Giebt es darunter verkrüppelte?
 - b) Haben diese ihren Schaden in der Fabrik genommen?
 - c) Oder waren sie von Haus aus presthalt?
 - d) Sind diese Kinder von Fabrikarbeitern?
- 12) Kommen körperliche Züchtigungen vor? —

Beachtens- und meines Dafürhaltens nachahmungswerth sind hier vor Allem die auf die Gesundheitsverhältnisse und Gefahren bezüglichlichen Fragen Nr. 8—11. Sie haben ergeben, daß in vielen Orten, insbesondere durch Unterlassung der Einfriedigung der Triebmaschinen und Transmissionen nicht selten Verletzungen und zum Theil sehr arge Beschädigungen vorkommen, ganz abgesehen hiervon aber auch manche Geschäfte ihrer Natur nach überhaupt der Art nachtheilig für die jugendlichen Arbeiter sind, daß sie ihnen ganz verboten werden müßten, wozu z. B. die deutsche Gewerbeordnung, welche mechanisch, möchte man sagen — alle Fabriken gleich behandelt, leider ebenfowenig einen ausreichenden Anhalt gewährt, als sie auch nur die Bestrafung desjenigen, der durch Unterlassung jener Einfriedigung oder auf andere Weise die Arbeiter großen Gefahren aussetzt, ermöglicht¹⁾.

Andererseits hat man als Mangel jener Erhebungen — abgesehen von der schon besprochenen Ungleichartigkeit der Ausführung — insbesondere Folgendes hervorgehoben²⁾:

- 1) daß die Kinder ohne Sonderung nach dem Geschlecht gezählt sind;
- 2) daß die Unterscheidung von Kindern unter 16 Jahren

" " 14 "

" " 12 "

leicht zu Mißverständnissen führen konnte, da z. B. die unter 14 Jahre alten Kinder zum Theil als inbegriffen unter den unter 16 Jahren alten angesehen werden konnten, und

- 3) daß die Frage nach dem niedrigsten, höchsten und Durchschnittslohn anscheinend auch zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben habe, indem man den „Durchschnitt“ einfach so konstruirt habe, daß man vom angegebenen niedrigsten und höchsten Lohn das mathematische Mittel angab.

Dieser Wink darf meines Dafürhaltens auch für die hier in Rede stehende deutsche Enquete nicht unbeachtet gelassen werden. Wenn freilich Henri Vidaur

¹⁾ Vergl. unten hierüber Weiteres.

²⁾ Vergl. Henri Vidaur: statistique du travail des enfants dans les fabriques. Zeitschrift für Schweiz. Statist. Jahrg. 1869, p. 166 ff.

weiter geht und sagt: ce qui serait intéressant à savoir, ce serait justement la graduation du salaire mis en rapport avec le nombre des enfants, qui le perçoivent, — so dürfte das, soweit es sich nicht um ganz kleine Aufnahmegebiete handelt, jedenfalls zu viel verlangt sein. Und das Zuviel schadet bei derartigen Untersuchungen mehr als das Zuwenig.

b. Thurgauer Enquete.

Muster einer tüchtigen Enquete ist sodann die im Kanton Thurgau 1866 ff. durchgeführte.

Auf Veranlassung der thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft und der von dieser zu diesem Zwecke eingesetzten Specialcommission, welche selbst einen Fabrik-Gesetzentwurf ausarbeitete, trat im Jahr 1866 der Regierungsrath diesem Gegenstande näher, arbeitete selbst einen eigenen Entwurf aus und legte denselben, nachdem darüber von Seiten der Fabrikanten wie der Fabrikarbeiter „Kundgebungen“ und motivirte Abänderungsvorschläge eingegangen waren¹⁾, in der Herbstsitzung 1866 dem Großen Rath (d. h. dem gesetzgebenden Körper des Kantons) vor. In diesem aber wurde beschlossen: „vorkäufig auf die Angelegenheit nicht einzugehen“, sondern der Regierung noch die Vervollständigung des statistischen Materials aufzugeben.

Und demnach wurde erstens eine eingehende Fabrikstatistik aufgenommen, die sich bezog

- 1) auf die Zahl der Fabriken,
- 2) " " " " Arbeiter in den Fabriken,

nach den Altersklassen:

- | |
|------------------------------------|
| unter 11 Jahren, |
| von 11—13 „ |
| „ 13—15 „ |
| „ 15 „ bis zur Volljährigkeit, und |

endlich Volljährige,

- 3) auf die Arbeitszeit nach diesen Classen,
- 4) " " Höhe der Löhne im Minimum, Mittel und Maximum,
- 5) " " Art der Auszahlung der Löhne ob

alle 8 Tage,
„ 14 „
„ 3 Wochen,
„ 4 „ oder ganz regellos,
- 6) " " Decepterverhältnisse (d. h. die regelmäßige Zurückbehaltung gewisser Lohnbeträge zur Sicherung des Fabrikanten) und zwar auf die Höhe des Decompts und auf die Zwecke desselben resp. die Bedingungen des Verfallens der einbehaltenen Summen,

¹⁾ Das ganze Material ist in sehr dankenswerther Weise ausführlich in dem oben genannten Werke von 1869 niedergelegt.

- 7) auf die Kündigungsfristen (wie groß und ob einseitig oder zweiseitig vorgesehen).
- 8) „ „ Fabrikordnungen (ob vorhanden oder nicht, und im ersten Falle, ob von der Orts- oder Bezirksbehörde genehmigt oder nicht). Auch wurde eine Blumenlese aus den eingeforderten Fabrikordnungen und den besonders auffälligen Bestimmungen derselben („Edelweiß und Nachtschatten“) zusammengestellt.

Und endlich bezogen sich jene Aufnahmen auch

- 9) auf die Zahl der in den Fabriken vorgekommenen Verletzungen durch Maschinen.

Indessen war diese — insbesondere wegen der Fragen ad 5, 6, 8 und 9 sehr beachtenswerthe Statistik — die durch an sämtliche Bezirksamter geschickte Tabellenformulare erhoben wurde, und der auch eine beachtenswerthe Feststellung des Begriffs Fabriken vorausging, wie schon angedeutet wurde, nur ein Theil der Enquete.

Daneben fungirte noch eine besonders eingesetzte Commission, die Fabrikcommission, welche, bestehend aus einem Arzt, einem Architekten und einem Lehrer, wieder eine zwiefache Thätigkeit entfaltete.

Sie forderte zunächst die sämtlichen Pfarrer und Aerzte zu Mittheilungen über ihre Erfahrungen, betreffend den Einfluß der Fabrikarbeit auf die arbeitenden Klassen, insbesondere auf die „körperliche und geistige Entwicklung der Jugend“ und die allgemeine Sittlichkeit auf¹⁾, und unternahm dann auf Grund ihr besonders ertheilter Ermächtigung eine eigene Inspection der Fabrikanstalten. Sie hatte zu diesem Behufe zuvor an die Fabrikbesitzer ein Circular gerichtet, in dem sie ihren Besuch in Aussicht stellte, und um vorläufige Eintragung bestimmter Angaben über Bauart, Triebkraft, Heizungs- und Beleuchtungs-Material, sowie Größe der Fabrikräumlichkeiten in, zu diesem Behufe überjandten Listen ersuchte, und unterwarf darauf selbst jede Fabrik einer der Art eingehenden Untersuchung, daß sie schließlich ein Tableau vorlegen konnte, das über alle Fabriken des Kantons folgende Nachrichten gab:

- 1) Rauminhalt der einzelnen Arbeitslocale, der Etablissements in Cubikfuß, zugleich pro Kopf der darin beschäftigten Arbeiter berechnet.
- 2) Fensterfläche in jedem Arbeitslocal nach Quadratfuß.
- 3) Triebkraft der Maschinen nach Pferdekraften.
- 4) Heizungsanstalten.
- 5) Beleuchtungsanstalten.

¹⁾ Die Mittheilungen, die darauf eingingen, sind a. a. O. selbst abgedruckt und bieten — ähnlich den englischen evidences — ein sehr werthvolles Material, auf das noch zurückgekommen werden wird.

- 6) Ventilationseinrichtungen, und endlich
- 7) Bemerkungen über den Schutz vor den Triebwerken, über Dampfkesselanlagen etc.

Zum Schlußc erstatteten dann noch der bautechnische Sachverständige und der Arzt — nach gemeinsamen Berathungen — Jeder einen eingehenden allgemeinen Bericht über Alles was in bautechnischer und resp. sanitärer Beziehung besonders bemerkenswerth und der Abhülfe bedürftig erschienen war.

Diese ganze Enquete bezog sich freilich nur auf 60 Fabriken (die sämmtlichen des Kantons) mit 950 jugendlichen und 2650 erwachsenen Arbeitern.

Aber sie ist in dieser Beschränkung vielleicht die speciellste und vielseitigste, die jemals über die Industrie eines Landestheiles erhoben ist, und für die hier in Rede stehende Untersuchung insbesondere noch durch die sehr speciellen Bemerkungen über Einflüsse der einzelnen Beschäftigungen auf die Gesundheit von Bedeutung.

c. Glarner Fabrikinspectionsberichte.

Endlich sind die, die Fabrikverhältnisse des Kantons Glarus in eingehendster Weise schildernden Berichte der Fabrikinspektionen dieses Kantons hier insbesondere dadurch beachtenswerth, daß sie — außer den üblichen Gegenständen der Schilderung, auch den Inhalt der Fabrikordnungen, die bei der Arbeit gewährten Paßzeiten, die Frage der Samstagsnachmittags-Arbeit und der Arbeit der Schwangeren und Wöchnerinnen und, in besonders ausführlicher Weise wieder den Einfluß der Fabrikarbeit auf die Gesundheit der Arbeitenden und die den Letzteren in den Fabriken drohenden Gefahren, sowie die dagegen zu treffenden Vorichtsmaßregeln erörtern.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Erhebungen über die Zahl der Arbeiter, die Arbeitszeit und die Art und Höhe der Arbeitslöhne.

Schreite ich zur Frage, wie die hier in Rede stehende Enquete in ihrem allgemeineren statistischen Theile durchzuführen ist: so muß meines Dafürhaltens bei der großen Zahl richtiger, unumgänglicher Fragen, die sich bei dem Ueberblick über die bisherigen, ähnlichen Untersuchungen aufgedrängt haben, um so sorgfältiger jede entbehrliche Frage bei Seite gesetzt und überhaupt auf thunlichste Vereinfachung des Zahlenwerts Bedacht genommen werden.

Im Zweifel muß, schon um die Liebe zur Sache unter der großen

Zahl derjenigen, deren freiwillige, mühevollere Mitwirkung erwartet wird, nicht zu schwächen und auch möglichst sorgfältig erwogene Zahlen zu erhalten, eher zu wenig, als zu viel gefragt werden.

Auch wird es sich empfehlen, das Aeußere der auszufüllenden Listen möglichst schmuck, klar und durchsichtig einzurichten.

Listen, zu deren Ausfüllung es besonderer Eische bedarf, in Doppelfolioformat mit vielen Einlagebogen und Hunderten von Colonnen, wie sie in letzter Zeit Mode geworden sind, würden ihren Zweck hier ganz verfehlen. Auch würde der Enthusiasmus für Zählkarten hier meines Dafürhaltens übel angebracht sein.

Werden — wie es schon aus anderen Gründen sich empfiehlt — die auf die sanitären Verhältnisse bezüglichen Zahlen einer besonderen Tabelle überwiesen, von der unten die Rede sein wird, — so dürften sich die nothwendigsten Fragen derart concentriren lassen, daß sie nicht mehr als zwei große Quartseiten des geöffneten halben Bogens für sich in Anspruch nehmen. Ein solcher Bogen mit mehreren Einlagebogen, die aber nur die Seiten 2. und 3. wiederholen, dürfte dann für jeden Commissionsbezirk genügen. Der Druck derselben müßte auf weißem, festem, deckelpapierartigem Material erfolgen, und zur Erhöhung der Uebersichtlichkeit — durch feine, farbige Schattirungslinien zugleich zum Ausdruck bringen, ob die betreffende Colonne sich auf erwachsene oder unerwachsene, männliche oder weibliche Arbeiter bezieht.

Für die Colonnen selbst würde ich Eintheilung und Ueberschriften nach dem beigefügten Formular sub I. vorschlagen zu dem ich Folgendes bemerke:

1. Zu Bemerkung 1. desselben.

Wie unten zu zeigen versucht werden soll, erscheint es zunächst nicht rätlich, denjenigen Bestimmungen, die nach der deutschen Gewerbeordnung nur für Fabrikarbeiter gelten, auch für Lohnarbeiter außerhalb der Fabriken, Geltung verschaffen zu wollen. Und danach empfiehlt es sich denn auch, die hier in Rede stehende Enquete nicht über das Gebiet der Fabriken hinaus auszudehnen. Gewiß wäre es wünschenswerth, ähnliche Nachrichten, wie sie hier betreffs der Fabrikarbeiter erhoben werden sollen, auch von allen Handwerkern und Hausarbeitern zu haben. Aber die Aufgabe der Commissionen würde dadurch ganz enorm gesteigert, die Tüchtigkeit ihrer Leistungen und ihr guter Wille vorausichtlich erheblich verringert und doch, wenn eben die zunächst beabsichtigte Reform diese letzten Categorien von Arbeitern nicht umfassen soll, practisch wenig erreicht werden.

Selbst wenn eine Ausdehnung der gedachten Art für später beabsichtigt werden sollte, wird es immerhin besser sein, künftig eine erweiterte Enquete von Neuem durchzuführen, als zunächst durch zu hoch gestellte Forderungen das Wenigere in Frage zu stellen.

Natürlich muß aber dann, wenn jene Enquete nur die Fabriken behandelt, der Begriff der letzteren dem Zweifel entrückt sein. Und das ist leider nicht anders zu erreichen, als durch starre Zahlenvorschrift.

In der wissenschaftlichen Behandlung¹⁾ mag es genügen, unter Fabriken „größere gewerbliche Etablissements“ oder solche „mit einer größeren Anzahl von Arbeitern“, oder aber solche zu verstehen, in denen jugendliche Personen „nicht als Lehrlinge zur Erlernung des Geschäfts“, sondern „in der Eigenschaft als einseitige Arbeitskräfte“²⁾ beschäftigt werden.

Aber gesetzliche Bestimmungen sind auf solche Umschreibungen, und, wenn sie so weitläufig in das Gesetz aufgenommen würden, wie in dem schon erwähnten Thurgauer Entwurf von 1868³⁾, nicht zu basiren⁴⁾, und ebensowenig würden sie ausreichen, um eine einigermaßen gleichmäßige Enquete zur Durchführung zu bringen.

Zu Weidern ist es, bei den leisen unmerklichen Uebergängen zwischen dem, was man im gewöhnlichen Leben Fabrik und Handwerk nennt, und bei dem Mangel jeder andern festen Handhabe durchaus geboten, unnachsichtlich eine bestimmte Ziffer der Arbeiterzahl entscheiden zu lassen.

Daß das in der deutschen Gewerbeordnung ebenso wie in den ihr zu Grunde liegenden bezüglichen preußischen Bestimmungen und in der baierischen Verordnung von 1840 versäumt worden ist, hat sich schon schwer gerächt. Und in dieser Beziehung verdienen das französische Gesetz von 1841, das österreichische Gesetz von 1860, das sächsische von 1861, das englische von 1867, ebenso wie der belgische Gesetzesentwurf von 1846, der französische von 1847 und der St. Galler von 1872⁵⁾ — welche alle gleich den von Schweizer⁶⁾ und resp. von Bebel⁷⁾ zur deutschen Gewerbeordnung gestellten Amendements von 1869 und dem Vorschlage der zweiten Fabrikinspection des Kantons Glarus

¹⁾ Natürlich auch nicht immer.

²⁾ Diesen Gesichtspunkt haben schon frühere Verordnungen der preußischen Regierung hervorgehoben, insbesondere diejenige vom 18. August 1853, ebenso neuerdings die sächsische Ausführungsverordnung zur deutschen Gewerbeordnung (§. 49), die Thurgauer Fabrik-Commission (Bericht derselben p. 26 u. 142) u. s. w. vgl. auch Brentano zu den Verhandlungen der Eisenacher Versammlung p. 57.

³⁾ a. a. O. p. 142.

⁴⁾ Vgl. darüber auch den Bericht der Commission der Handels- und Gewerbekammer Plauen p. 4, und Concordia, Jhrg. 1872 p. 130. (Die erwähnte Bestimmung der sächsischen Ausführungsverordnung sei — „zum Theil nichtssagend, zum Theil offenbar unrichtig — da sowohl bei fabrikmäßigem, als auch bei bloßem Handwerksbetriebe einestheils Lehrlinge und andertheils bloße Arbeiter vorkommen, und in den meisten Fällen jugendliche Arbeiter zugleich Lehrlinge sein werden“).

⁵⁾ Die gedachten Gesetze und Entwürfe außer den schweizerischen, dem österreichischen und dem sächsischen vgl. in den Documents etc. (Bruxelles 1871).

⁶⁾ Vgl. Verhandlungen des Reichstages a. a. O. p. 674.

⁷⁾ a. a. O. p. 626 u. 632.

von demselben Jahre, eine bestimmte Zahl von Arbeitern zum Criterium des Begriffs Fabriken erhoben, den Vorzug. Das gleiche Verfahren schlug übrigens auch der schweizerische Bundesrath ein, um für die eidgenössische Fabrikstatistik ein festes Fundament zu gewinnen, das gleiche das oben eingehend besprochene Project deutscher Gewerbestatistik, bei der Abgränzung des Gebiets der Fragebogen und Fragearten zc.

Nicht leicht ist es allerdings, die richtige — oder besser ausgedrückt, die den Zwecken am meisten entsprechende Ziffer zu finden.

Sieht man ab von dem englischen Gesetze, welches die Ziffer 50 entscheidend sein läßt¹⁾, so variiren die andern eben gedachten Gesetze und Gesetzes-Entwürfe nur zwischen den Ziffern 10 und 20.

20 Arbeiter sind entscheidend im französischen Gesetz von 1841, dem belgischen Entwurf von 1846, der österreichischen Gewerbeordnung von 1860²⁾ und dem sächsischen Gesetz von 1861, dagegen

10 in dem, in Folge des ausgezeichneten Berichts von Dupin³⁾ von der französischen Regierung im Jahre 1847 ausgearbeiteten Gesetzesentwurf⁴⁾, desgleichen in dem Margauer Gesetz von 1862 und dem St. Galler Entwurf von 1871. Ebenso lag diese Ziffer dem gedachten Amendement Schweizers und resp. Bebel's von 1869 zu Grunde, und auch die fabrikstatistischen Aufnahmen haben diese Ziffer vorzugsweise entscheidend sein lassen: so z. B. die eidgenössische von 1870 und die daran sich schließende besondere Basler Fabrikstatistik; ebenso unterschied die gefeierte Pariser Industriestatistik zwischen Etablissements mit mehr und weniger als 10 Arbeitern zc.

Freilich hätte im vorliegenden Falle die Ziffer 20 den Vorzug, daß sie in den beiden industriereichsten Gebieten des deutschen Reichs früher entscheidend gewesen resp. noch gegenwärtig in Gültigkeit ist: in Sachsen nach dem Gewerbegesetz von 1861, und in Elsaß-Lothringen nach dem noch heute dort geltenden französischen Gesetze von 1841.

Dennoch scheint es mir nicht rathsam, diesem Beispiel hier zu folgen.

Schon der französische Gesetzesentwurf von 1847 fand, wie erwähnt ist, die Ziffer 20 zu weit gegriffen. Auch werden Handwerke im deutschen Sinne des Wortes mit mehr als 10 Arbeitern in geschlossenen Räumen, wenngleich nicht selten, doch jedenfalls sehr in der Minderheit sein. Und wenn es nun einmal, nach den oben motivirten Vorschlägen rathsam ist, die hier in Rede stehenden statistischen Aufnahmen nicht auf alle Handwerke auszudehnen, so ist doch jedenfalls das rathlich, innerhalb des so gesetzten Gebiets die Gränzen nicht zu enge, sondern eher zu weit

¹⁾ Vgl. Gesetz vom 15. August 1867 Abth. 7 und 12.

²⁾ Vgl. Plener a. a. D. p. 78 Anmerk. 2.

³⁾ Siehe diesen sehr bemerkenswerthen Bericht in den Documents p. 346 — 367.

⁴⁾ a. a. D. p. 105 ff.

Fabrikgesetzg. u. Einigungsämter.

zu setzen, um statistische Unterlagen auch dann zur Hand zu haben, wenn die in Aussicht zu nehmende Gesetzesreform den Begriff Fabrik recht weit faßt.

Nach alledem erscheint es mir also rathsam, bei den hier in Rede stehenden Aufnahmen ebenso wie bei den erwähnten schweizerischen, die Ziffer 10 entscheidend sein zu lassen¹⁾.

Nun ist es freilich in vielen der oben gedachten Bestimmungen nicht die Arbeiterzahl allein, welche entscheidet, sondern es wird z. B. im französischen Gesetz von 1841, in dem belgischen Entwurf von 1846, in dem Züricher Gesetz von 1859, in dem St. Galler Entwurf von 1872 und ebenso in den Bestimmungen über die gedachte eidgenössische und resp. Basler Fabrikstatistik der Begriff Fabrik — ganz abgesehen von der Arbeiterzahl — auch dann als zutreffend angesehen, wenn Maschinen — und zwar in der Regel Maschinen, die durch Wasser oder Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden — in dem betreffenden gewerblichen Etablissement thätig sind²⁾.

Von solcher Erweiterung jenes Begriffs würde der Unterzeichnete indessen im Interesse der Vereinfachung und größeren Sicherheit der Auffassung Abstand zu nehmen rathen, und beruft sich für die Thunlichkeit solchen Vorgehens — abgesehen von der Pariser Industrie-Statistik, die der Maschinen bei der schon gedachten Unterscheidung nicht erwähnte, auf die Bestimmungen des französischen Gesetzentwurfs von 1847³⁾, des Margauer Gesetzes von 1862 u. c., die jene Erweiterung ebenfalls nicht kennen. Verändert sich die Zahl der Arbeiter im Laufe des Jahres, so genügt nach französischer Vorschrift der Umstand, daß sie einmal im Jahre jene Ziffer überstiegen hat, um die betreffende Anstalt als Fabrik erscheinen zu lassen (vergl. z. B. Circularerlaß vom 12. December 1868, Documents pag. 39 und auch den französischen Gesetzentwurf von 1847, *ibid.* pag. 105 ff.). Eine solche Vorschrift ist dort nöthig, um Gesetzesumgehungen zu vermeiden. Bei den hier in Rede stehenden statistischen Aufnahmen hingegen erscheint es zweckentsprechender, entweder die Zahl der im größeren Theil des Jahres beschäftigten Arbeiter oder aber die Zahl

¹⁾ Diese Ziffer noch kleiner, etwa auf 5 zu setzen, um Uebereinstimmung mit der gedachten Scheidung im Project deutscher Gewerbestatistik zu erzielen, würde ich nicht rathen. Letztere Unterscheidung trifft übrigens auch gar nicht den Gegensatz von Fabrik und Handwerk und war das Ergebniß eines Compromisses zwischen denen, die die Ziffer 2, und denen, die die Ziffer 10 (!) festgehalten sehen wollten.

²⁾ Vgl. auch den Vorschlag der zweiten Glarner Fabrik-Inspection (p. 29 des Berichts. Glarus 1869.)

³⁾ Documents p. 106. Dieser Entwurf sollte nach Artikel 1 Anwendung finden auf les manufactures, les fabriques, les usines, les chantiers et ateliers occupant du moins dix personnes de tout âge et de tout sexe; ou cinq personnes, enfants, adolescents ou femmes.

der zur Zeit der Aufnahme beschäftigten Arbeiter entscheidend sein zu lassen. Und da erstere Zahl nicht leicht zu ermitteln und noch schwerer zu kontrolliren sein möchte, ist der anderen Alternative hier der Vorzug zu geben.

Auf Hüttenwerke, Salinen und Bergwerke hat sich — worauf unten noch zurückgekommen werden wird — die Gesetzesreform, also auch die Enquete, mitzubeziehen. Für alle diese Unternehmungen dürfte auch im Wesentlichen dasselbe Formular genügen, das den Fabriken dient. Nur bei den Bergwerken bedarf es noch der Unterscheidung zwischen über und unter Tage arbeitenden Personen, welche, um die Tabellen möglichst einfach und übersichtlich zu erhalten, meines Dafürhaltens am Besten so durchzuführen ist, daß etwa Tabellen auf weißem Papier für Fabriken, Hüttenwerke und Salinen bestimmt werden, Tabellen derselben Art auf hellbraunem Papier für Bergwerke, und in diesen parallel laufende wagrechte Linien gewissermaßen die Erdoberfläche versinnbildlichen. Jedes einzelne Bergwerk würde sich — so zu sagen — an je eine dieser in weitem Abstände von einander laufenden Linien der Art anzulehnen haben, daß die Zahlen über derselben die über Tage, die darunter die unter Tage beschäftigten Arbeiter betreffen.

Natürlich müßten danach auch Titel und Bemerkungen auf den braunen Tabellen etwas anders ausfallen.

2) Zu Bemerkung 2 und Spalte 2—17 des Formulars I.

Wissenswerth an sich zwar, aber für den hier in Rede stehenden socialstatistischen Zweck entbehrlich und daher verwerflich erschien die Einfügung einer besonderen Colonne für dasjenige Personal, welches das Project der deutschen Gewerbestatistik, meines Dafürhaltens nicht ganz ausreichend, als Directions-, Aufsichts- und Rechnungspersonal, die eidgenössische Statistik von 1870 (vgl. über Basel a. a. O. pag. 48) als Angestellte (Bureauangestellte, Contremaitres, Werkführer, Aufseher, Fegerer etc.), am umfassendsten aber die deutsche Gewerkevereinsstatistik: als Arbeiter mit höherer Stellung (Meister, Vorarbeiter, Ingenieure, Zeichner etc.) bezeichnet. Letzteren Worten ist die Fassung der Bemerkung 2 nachgebildet¹⁾.

Die Scheidung der Altersklassen in Spalte 3 ff. lehnt sich nicht nur an die Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern entspricht im Allgemeinen auch dem Herkommen bei derartigen Enqueten in andern Ländern. So unterschied die belgische Gewerbestatistik von 1846 und 1866 die Altersklassen von

unter 9, 9—12, 12—16 und über 16 Jahren,

¹⁾ Vgl. deutsche Gewerkevereinsstatistik sub No. 9 (gewerbliche Stellung der Mitglieder).

die gedachten Pariser Industrieaufnahmen:

bis 16 und über 16 Jahren, die Klassen von 6—12, 12, die eidgenössischen Aufnahmen von 1868 und 1869:

Kinder unter 10 Jahren, von 10—12, 12—14, 14—16 Jahren, und endlich die belgische Minen-Enquete von 1869:

Arbeiter unter 14 Jahren, von 14—16 und über 16 Jahren.

Die Scheidung nach dem Geschlechte innerhalb dieser Altersklassen ist nicht immer durchgeführt worden. Sie fehlt z. B. bei der oben gedachten eidgenössischen Aufnahme. Und sie scheint mir auch bei Kindern unter 12 Jahren, die doch nur sehr ausnahmsweise in der Tabelle überhaupt erscheinen werden (§. 128 der Gewerbeordnung), entbehrlich und daher zu verwerfen. In den höheren Altersklassen muß sie aber meines Dafürhaltens, wenigstens in Spalte 6—13, ebenso Platz finden, wie die Scheidung von verheiratheten und unverheiratheten Arbeitern. Daß bei solchem Vorgehen freilich die Summe aller männlichen und aller weiblichen Arbeiter nicht gefunden werden kann, sondern die Gesamtsumme in Spalte 14 genügen muß, wird — schon wegen der fehlenden Rechnungscontrole — Manchem sehr schmerzlich sein. Meines Dafürhaltens aber ist auf solche Controle, die durch bekannte Operationen leicht umgangen werden kann und dabei oft Veranlassung von Fälschungen ist, kein Gewicht zu legen, wohl aber darauf, daß bei Spalte 5 und 14 durch jene Nichtscheidung zwei Colonnen erspart werden.

3) Zu Spalte 15 — 18.

Diese Spalten sollen die Frage beantworten, ob und in welchem Umfange in den einzelnen Anstalten auch des Nachts gearbeitet wird. Es ist dies natürlich eine sehr wichtige Frage, namentlich mit Bezug auf die Bestimmung in Absatz 2 §. 129 a. a. O. und deren weitere Ausdehnung, von der unten die Rede sein wird. Doch erscheint es immerhin zulässig, die Zahl der bezüglichen Colonnen, wie geschehen, zu mindern; freilich ist auch erheblich, daß die Zahl der Nachtarbeiter nach der Lebhaftigkeit des Geschäftes im Allgemeinen erheblichen, ja stärkeren Schwankungen unterliegt, als die Zahl der Arbeiter überhaupt, weshalb in Frage kommen mußte, ob es genüge, nur die Zeit der Aufnahme ins Auge zu fassen, oder ob, wie in den folgenden Colonnen, zwischen Zeiten regelmäßigen und besonders lebhaften Geschäftsganges zu unterscheiden wäre. Indessen ist dem Ersteren der Vorzug gegeben, da eine Unterscheidung letzterer Art, die überdies dem subjectiven Ermessen natürlich ein weites Feld läßt, meines Erachtens die Tabellen zu complicirt gemacht hätte. Aus gleichem Grunde ist auch davon Abstand genommen, die Länge der Nachtarbeit, den Beginn und Anfang derselben und die Löhne für solche Arbeit besonders festzustellen.

4) Zu Spalte 19—26 des Formulars I. und Bemerkung 5.

Hier ist zur Bestimmung der Länge der Arbeitszeit überhaupt, trotz der oben angedeuteten Bedenken, der Unterscheidung zwischen Zeiten regelmäßigen und besonders lebhaften Geschäftsgangs Raum gegeben, um auch das Maximum der, insbesondere von den jugendlichen und weiblichen Arbeitern zu bewältigenden Arbeit übersehen zu können. Die Angabe über die Dauer dieser erhöhten Arbeitszeit bei besonders lebhaftem Geschäftsgange in Spalte 27 soll jenen Angaben etwas festeren Gehalt geben.

Variirt auch bei regelmäßigem Geschäftsgange die Dauer der Arbeitszeit nach Winters- und Sommerszeit, so ist dies meines Dafürhaltens — im Interesse der von mir, wie bemerkt sehr hoch gestellten Forderung möglichster Einfachheit der Columnen — durch getrennte Angaben unter einander mit vorgerücktem W. und S. zu denselben Columnen (vgl. Bemerkung 5 des Formulars I.) anzugeben. Sehr häufig ist es aber auch, z. B. nach Ausweis der sehr ausführlichen Angaben in der schon erwähnten, von der Wiener Handels- und Gewerbekammer herausgegebenen Darstellung der Arbeits- und Lohnverhältnisse Niederösterreichs der Fall, daß innerhalb derselben Anstalt und derselben Jahreszeit die Arbeitszeiten nach den verschiedenen Functionen der Arbeiter verschieden sind. In solchen Fällen würde es freilich zu weit führen, wenn innerhalb der in der Tabelle schon geschiedenen Kategorien, die einzelnen Arbeiterklassen noch getrennt behandelt würden. Doch scheint es rätlich, daß unter der in den Tabellen aufzuführenden Durchschnittsstundenzahl in Parenthese wenigstens noch die Minimal- und Maximalstundenzahl zum Ausdruck kommt. Ein Weiteres, namentlich eine Aufnahme über die Zahl derjenigen, die am längsten und am wenigsten lange arbeiten, erschien, um die Tabellen einfach zu erhalten, nicht rätlich und übrigens auch wenig erheblich, so lange nicht auch den betreffenden Zwischenstufen Aufmerksamkeit geschenkt wird, was natürlich viel zu weit führen würde.

Ebenso wenig schien es rätlich, wie es z. B. noch bei den eidgenössischen Aufnahmen von 1868 und 1869 geschah, nach der täglichen Arbeitszeit zu fragen, da in einer sehr großen, in Zukunft hoffentlich sich noch steigenden Zahl von Orten die Dauer der Arbeit am Sonnabend eine erheblich geringere ist, als an andern Wochentagen. Mit Rücksicht darauf ist die Frage nach der wöchentlichen Arbeitsstundenzahl jedenfalls mehr empfehlenswerth.

5) Zu Spalte 28—35 und Bemerkung 6.

Diese Spalten lehnen sich enge an die bezüglichen Aufnahmen der Basler Fabrikstatistik von 1870 an. Sie haben sich also in gewissem Umfange schon practisch bewährt. Namentlich ist dort auch neben dem

Durchschnittslohn mit Erfolg der Minimal- und Maximallohn zum Ausdruck zu bringen versucht, wovon übrigens Ähnliches gilt, wie von den oben erwähnten Angaben über die längste und kürzeste Arbeitszeit. Auch die Reduction des Zeit- wie des Stücklohns auf Wochenlohn ist dort schon adoptirt worden. Daß eine derartige Reduction von Stücklohn auf Zeitlohn überhaupt nothwendig ist, ist schon früher bemerkt ¹⁾. Gerade den Wochenlohn aber zum Generalnenner zu verwenden, empfiehlt sich nicht nur wegen der — wie bemerkt — vielfach abgefürzten Samstagarbeit, welche den Begriff Tagelohn zu einem zweifelhaften macht, sondern auch deshalb, weil die Auszahlung der Löhne in den sicherlich bei Weitem meisten Fällen wöchentlich geschieht, und die auf die Woche bezüglichen Angaben also die am bequemsten festzustellenden sind. Aus gleichem Grunde, d. h. mit Rücksicht auf die in jeder Weise zu erstrebende Bequemlichkeit und Leichtigkeit der Erhebung ist es auch durchaus nothwendig, nicht etwa eine Berechnung des Lohns nach Mark oder Thaler zu verlangen, sondern sich mit der Angabe in der noch landesüblichen Münze zu begnügen, die bezahlte Realkalculatoren später beliebig verwandeln mögen.

6) Zu Bemerkung 6.

Die Dauer der todten Saison in den einzelnen Geschäften ist gewiß von großer Wichtigkeit. Auf sie haben sich in neuerer Zeit die Pariser und Wiener Industrie-Enqueten, ebenso wie die Thätigkeit der nordamerikanischen bureaux of statistics of labor (z. B. das Bostoner, vgl. das von Engel a. a. D. mitgetheilte Fragenschema Nr. 31) bezogen, auch tendirten dahin die projectirten Berliner und Wiener Gewerbeaufnahmen von 1855 resp. 1870 (vgl. a. a. D. pag. 399 und 400). Doch ist der Begriff der todten Saison — abgesehen davon, daß er mehr das Handwerk, als die Fabriken interessirt — im Grunde ein so unbestimmter, von subjectiver Auffassung abhängiger, daß es nicht rathsam erscheint, seiner außerhalb der Colonne 38 (Bemerkungen) in den Tabellen zu gedenken und diese dadurch noch complicirter zu machen. Ebenso schien es im Interesse der Uebersichtlichkeit der Tabellen nicht rathsam, Anfangs- und Endzeit der Arbeit und resp. der Arbeitspausen in jene Tabelle einrücken zu lassen. Bemerkungen indessen über diesen und jenen Gegenstand (in Spalte 38) Seitens solcher, die denselben Aufmerksamkeit zu schenken willens wären, müssen als erwünscht angesehen werden.

Entbehrlich erschien sodann auch Aufnahme jener Fragen der Pariser Industrie-Enquete und der belgischen Minen-Enquete von 1869:

- a) ob die Arbeiter am Ort der Arbeit wohnen oder nicht,
- b) ob sie ständige oder nicht ständige Arbeiter sind, und

¹⁾ Vergl. Seite 144, Anmerk. 1.

c) ob sie — so weit jugendlich — sich im Lehrlingsverhältniß befinden.

Alle diese Fragen würden die in Rede stehenden Tabellen meines Dafürhaltens über Gebühr vergrößern. Und es kommt insbesondere auch in Betracht, daß auf die Fragen ad b und c sehr häufig nicht mit der nöthigen Bestimmtheit zu antworten sein würde, die Frage a aber ohne Kenntniß der betreffenden Incommunalisirungsverhältnisse, insbesondere der Gemeindeverhältnisse der um einen größeren Ort gelegenen Ausbauten, Dörfer zc. fast irrelevant ist.

So viel über die allgemeinen statistischen Aufnahmen an sich.

Bezüglich der Verarbeitung derselben enthalte ich mich hier weiterer Ausföhrung, und bemerke nur, daß es sich empfehlen wird, bei ihr — und erst bei ihr — die einzelnen Gewerbszweige im Anschluß an die in Aussicht genommene Eintheilung der deutschen Gewerbestatistik zu classificiren. Um letzteres zu erleichtern und hierbei etwaige Irrthümer zu vermeiden, zu denen ungenaue Charakterisirungen der Geschäfte in Spalte 3 führen könnten, wird es sich vielleicht empfehlen, auf dem Rücken der Tabelle hinter Bemerkung 6 eine kleine Uebersicht jener Eintheilung nach Classen und Gruppen (etwa diejenige pag. 29 ff. a. a. O.) zum Abdruck zu bringen und die Aufnahme-Commissionen anzuweisen, daß sie danach Gruppe und Klasse jedes Geschäfts durch Anfügung der entsprechenden römischen und arabischen Ziffern zu bezeichnen hätten.

Mit Ausfüllung jener Tabellen wäre indessen die statistische Thätigkeit jener Commissionen noch nicht beendet.

Zunächst bedarf es, um die wirkliche Höhe der Löhne — die Kaufkraft des als Lohn ausgezahlten Geldes — beurtheilen zu können, noch genereller Angaben über die Kosten des durchschnittlichen Bedarfs der Arbeiter, wie solche in umfassender Weise z. B. die englische Regierung in den oben schon erwähnten reports und further reports respecting the condition of the industrial classes and the purchase power of money, einsammeln läßt, und wie sie neuerer Zeit im Einzelnen auch von deutschen, die Arbeiterverhältnisse behandelnden Zeitschriften, z. B. der Concordia, unter der Aufschrift „Budget einer Arbeiterfamilie“ oder „Zur Statistik der Arbeitslöhne“ (über Barmen, Berlin, Pforzheim, Magdeburg, Stuttgart zc.) in sehr dankenswerther Weise mitgetheilt sind.

Es wird sich empfehlen, daß zu diesem Behufe jede Commission, resp. der Vorsitzende derselben nach dem ihm zu Gebote stehenden Material, darüber, wie sich die Durchschnittspreise folgender Artikel, nämlich von Rindfleisch, Schweinefleisch, Milch, Roggen- und Weizenbrot, Kartoffeln und Brennholz (resp. Kohlen) im Haupt-

ort des Commissionsbezirks in den letzten 3 Jahren gestaltet haben ¹⁾, nach den landesüblichen resp. den in den bezüglichen amtlichen Notirungen geführten Maaßen und Münzen bestimmte Angaben machen und ferner schätzungsweise bemerken, was dort ungefähr ein einzelner Arbeiter

¹⁾ Vergl. die schon erwähnten Angaben über Vohnstatistik zc. zc. in der Concordia Jahrg. 1871, p. 70 f., 1872 p. 30 f., p. 275 f., p. 290 f. und p. 300, 1873 p. 102 f. zc. zc. In England ist, um the purchase power of money erkennen zu lassen, nach dem schon erwähnten Erfaß vom 7. Juni 1870 folgendes summarische Schema auszufüllen:

PURCHASE POWER OF MONEY.

	Currency		Purchase power
	Local	British	
Labour			
Provisions			

Die Details, an deren Hand die letzte Colonne — natürlich nur für Labour — auszufüllen ist, sind dem Ermessen der Beamten überlassen. Für Rom z. B. lautet die Aufstellung des Berichts vom 23. November 1870 (p. 323 Further Reports. London 1870) wie folgt:

PURCHASE POWER OF MONEY.

	Currency		Purchase power
	Local	British	
<i>Labour:</i>			
the Roman common labourer receives daily	3 pauls, or 1½ franc	1 s. 2½ d.	equal to 2 s.
the superior workman	5 „ „ 2½ „	2 s. 3 d.	„ „ 3 s.
<i>Provisions:</i>			
beef, 12 ozs, to the pound	9 soldi	about 4 d.	
real	12 „	„ 5½ d.	

ter für eine Stube oder Kammer und was ungefähr eine Arbeiterfamilie von Mann, Frau und 2—3 Kindern für eine Wohnung von Stube und Kammer ausgeben, oder, resp. wenn die Inanspruchnahme solcher Räumlichkeiten für die Arbeiter im Allgemeinen dort nicht üblich ist, etwa auszugeben haben würden. Angaben über Kleidung und Wäsche dürften zu weit führen.

Dagegen dürfte es sich empfehlen, mit jenen Notizen Angaben darüber zu verbinden:

- 1) was am gedachten Ort¹⁾ die Fabrikarbeiter im Allgemeinen
 - a) an den Staat, und
 - b) an die verschiedenen Gemeinden (Orts-, Kreis-, Provinzial-, Kirchengemeinden zc.)
 an persönlichen directen Abgaben (Personalsteuer, Classensteuer, Einkommensteuer zc.) jährlich zu zahlen hat, und:
- 2) wie hoch das Schulgeld am gedachten Orte für jedes Kind ist.

Es macht die letztere Ausgabe, wie z. B. aus Jacobi's Darstellung der Arbeitslöhne in Niederschlesien (Zeitschrift des k. preuß. statist. Bureau's, Jahrg. 1868 pag. 326 ff.) und aus der Notiz über die Pforzheimer Arbeiterverhältnisse (pag. 30 f. der Concordia Jahrg. 1872) erhellt, eine sehr erhebliche Quote im Budget der Arbeiterfamilien aus, die, so lange noch Schulgeld entrichtet wird, nicht unbeachtet gelassen werden darf.

Endlich werden die Enquete-Commissionen eine Reihe besonderer Feststellungen vorzunehmen haben, die sich gleich den zuletzt gedachten im Allgemeinen nicht zu specieller tabellarischer Darstellung eignen, die sich aber zugleich so enge an die Frage der Reform deutscher Fabrikgesetzgebung anlehnen, daß sie gemeinschaftlich mit dieser im folgenden Abschnitte Behandlung finden sollen.

¹⁾ Von jedem einzelnen Ort dergleichen Nachrichten einzufordern dürfte zu weit führen.

Vierter Abschnitt.

Feststellungen über die bisherige Durchführung und Gutachten über die Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung.

1. Allgemeines.

Natürlich werden die Enquete-Commissionen auf Grund der von ihnen vorgenommenen statistischen Feststellungen und der dabei gewonnenen Kenntniße zum großen Theil auch besonders gut befähigt sein, Urtheile und Gutachten über Fragen der Gesetzgebungsreform abzugeben. Ein anderer großer Theil derselben wird aber solcher Aufgabe nicht gewachsen sein und sich mit seinen Anschauungen nicht über den Kreis seiner nächsten Umgebung zu erheben vermögen. Es erwächst daher aus der sehr großen Zahl kleiner Commissionen, wie sie oben vorgeschlagen sind, und wie sie zur Durchführung der bisher behandelten statistischen Feststellungen kaum zu entbehren sein möchten — für den hier in Rede stehenden Theil der Enquete die Schwierigkeit, daß entweder eine gewisse Auswahl unter ihnen behufs Abgabe jener Gutachten getroffen werden müßte, oder aber die Centralcommission der Gefahr ausgesetzt ist, neben erheblichen und werthvollen Gutachten noch eine Masse gleichgültigen oder ungeeigneten Materials zu erhalten, das von dem Bessern nicht immer leicht zu sondern sein wird.

Indessen ist letzterer Uebelstand nicht zu umgehen. Zur Scheidung zwischen Commissionen, die zu Gutachten befähigt, und solchen, die es nicht sind, wird es an geeignetem Anhalt fehlen. Und man wird nicht umhin können, wenn man eine Commission hört, alle zu hören. Nur wird man natürlich die abgegebenen Voten nicht zu zählen, sondern unter Berücksichtigung ihrer Urheber zu wägen haben. Und es wird insbesondere auch Aufgabe der Landes- oder Bezirksverwaltungsbehörden sein, die besonders vorzüglichen und nach den Urhebern besonders bemerkenswerthen Auslassungen schon in dem die eingesammelten Feststellungen und wichtigeren Gutachten begleitenden Berichte speziell hervorzuheben.

Auch dürfte es sich empfehlen, die Abgabe der hier in Rede stehenden Urtheile und Gutachten von den Commissionen überall nicht zu verlangen, sondern sie ihnen nur anheim zu geben. Schon dadurch wird manche unnütze Schreiberei vermieden werden, während Derjenige, der Verständniß der Sache hat, von ihrer Wichtigkeit im Allgemeinen so durchdrungen sein wird, daß das bloße Anheimgen der Beantwortung gewisser ihm in dieser Beziehung gestellter Fragen ihn sicherlich zur Kundgebung seiner Ansicht veranlassen wird.

Außer jenen Commissionen werden aber über diese Fragen auch Andere zu hören sein: so die oben schon gedachten Verbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Handels- und Gewerbe-Kammern einerseits und die

Gewervereine, Gewerkschaften und ähnliche Verbände andererseits, desgleichen die Magisträte der wichtigeren Städte und die Kreis- und Bezirks-Verwaltungsbehörden. Auch werden einzelne hervorragende Industrielle in dieser Beziehung besonders anzugeben sein, und außerdem wird es sich natürlich empfehlen, in der Presse — der wissenschaftlichen und Tagesliteratur —, eine möglichst vielseitige Erörterung jener Fragen anzuregen.

Gehe ich danach zu den Objecten der hier in Rede stehenden besonderen Feststellungen und abzugebenden Gutachten über, so sei im Allgemeinen zunächst hervorgehoben, daß bei der hier in Rede stehenden Reform deutscher Fabrikgesetzgebung n. D. sowohl wegen bisheriger Nichtausführung eines sehr großen Theils der gegebenen Vorschriften, die ich als bekannt voraussetze, als auch wegen der dabei in Betracht kommenden mannigfaltigen sehr schwierigen Verhältnisse mit großer Vorsicht, Schritt für Schritt, vorzugehen ist. Es wird im Einzelnen zu ändern, zu bessern und manches Wesentliche nachzuholen sein, was bei summarischer Behandlung der ganzen, unendlich weite Gebiete umfassenden Gewerbegesetzgebung im Jahre 1869 nicht gehörig Beachtung fand, und was die auf diesem Gebiete unglaublich rasch sich entwickelnden Verhältnisse als neues Bedürfniß uns an die Hand gegeben haben. Aber die Hauptsache umgestalten zu wollen, ehe sie in's Leben gerufen ist, wäre thörichtes Beginnen, ganz abgesehen davon, daß mit den Faktoren, durch die jene Reform zu bewirkt ist, zu rechnen bleibt.

Diese Gesichtspunkte sind für mich auch wesentlich bei der Frage, ob die bisher für die Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter vorgeschriebenen Beschränkungen auf die Arbeit im Handwerk und Hausindustrie auszudehnen und darnach die Enquete einzurichten sei.

Nach längerem Erwägen glaube ich das Letztere verneinen zu müssen. Es ist unendlich oft gesagt, daß die Anstrengung der jugendlichen Arbeiter in Kleingewerben und auch in der Hausindustrie oft sehr viel größer sei, als in den Fabriken, daß die Gesundheit in hohen großen Fabrikfälen viel weniger Gefahren ausgesetzt und eher zu bewahren sei, als in den oft dumpfen, ungesunden dunkeln Räumen der Kleinmeister, daß es irrationell sei, bei einer Zahl von 11 oder resp. 21 Arbeitern im Etablissement Bestimmungen durchzuführen zu wollen, die bei 10 oder 20 Arbeitern nicht Gültigkeit hätten, daß darin auch eine große Gefahr und Versuchung zur Umgehung der Gesetze und ebenso eine die Gerechtigkeit verletzende Begünstigung der Kleingewerbe liege, die dahin führe, daß sich jene gefährliche Ausbeutung jugendlicher Arbeiter, die man im Großgewerbe verhindern wolle, in den noch ungesunderen Räumen der Klein- und Haus-Industrie um so fester setze, daß aus allen diesen Gründen England in seiner workshop regulation act von 1867 die fabrikgesetzlichen Bestimmungen auf alle Handwerke ausgedehnt habe u. s. w.

Indessen wolle man andererseits auch Folgendes erwägen:

Diejenigen Thätigkeiten, in denen den Unerwachsenen Anstrengungen

zugemuthet werden, sind regelmäßig nicht die gefährlichsten. So paradox es klingen mag, die Gefahr der Ueberanstrengung ist bei nicht anstrengenden Thätigkeiten die größte. Ich erinnere nur an die Textilindustrie, die zuerst beschränkende gesetzliche Bestimmungen gegen Ueberarbeit der Kinder ertheilte, von der die ganze Fabrikgesetzgebung bekanntlich in England ihren Ausgang genommen hat und die doch den physischen Kräften unter allen Industrien vielleicht am wenigsten zunuthet¹⁾.

Gerade daß das der Fall ist, daß die Kinder selbst im größten Zustande der Erschlaffung, halb im Schlafe in ihr noch nützlich gemacht werden können, verursacht ihre Geist- und Körperchädigende Ausbeutung. Wo wirkliche Kraftanstrengung nöthig ist, verbietet sich Ueberanstrengung sehr bald von selbst. Denn sie zehrt eben die Kraft auf. Und jene noch so oft gehörten Hinweise darauf, daß doch z. B. im Schmiede-, Tischler-, Böttcher-, Zimmermanns-Handwerk u. ganz andere Anforderungen an die jugendlichen Kräfte gemacht würden²⁾, als regelmäßig in Fabriken, sprechen, soweit sie überhaupt erheblich sind, weniger für als gegen die Nothwendigkeit, auch das Handwerk den Fabrikgesetzen unterthan zu machen. Gerade da, wo die wenigste Kraft von den Arbeitern verlangt wird, also wo Kohle oder Wasser den Faktor menschliche Kraft ersetzen, ist der Schutz am nöthigsten, und es ist nicht ohne Grund, daß die Thätigkeit von Maschinen in so manchen Gesetzen geradezu zur Bedingung des Platzgreifens der Fabrikgesetzgebung gemacht ist³⁾.

Dazu kommt die vielfache Thätigkeit im Freien, der Wechsel der Luft, überhaupt die Möglichkeit des Wechsels nach individuellem Bedürfniß, was alles das Handwerk zweifellos leichter erträglich macht, als die Stunde für Stunde an die unerbittlich und unermüdet fortarbeitende Maschine gebundene Thätigkeit in der Fabrik.

Wahrlich nicht mit Unrecht konnten bei den Verhandlungen über den Thurgauischen Fabrikgesetzentwurf von 1866 die Fabrikarbeiter Thurgau's sagen:

Man weise — nicht etwa auf den Bauer oder Handwerker hin mit der Bemerkung, daß diese oft im Schweiß ihres Angesichtes noch viel länger arbeiten müßten. Der wahrhaft kolossale Unterschied ist eben der, daß der Landmann beständig in frischer Luft sich aufhält, Gottes freie Natur zu seiner Werkstätte hat, und der Handwerker dem Fabrikarbeiter gegenüber insofern ein wahrer Freiherr ist, als er ja nach

¹⁾ Vergl. auch Engels: Die Lage der arbeitenden Klasse in England. 1848. p. 175 ff., 216 ff.

²⁾ Vergl. z. B. den erwähnten Bericht der Commission der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Bauen; desgl. Concordia, Jahrg. 1872. p. 115.

³⁾ Ich erinnere nur an die älteren englischen Gesetze, das jetzige französische Gesetz, den St. Galler Gesetzentwurf von 1871, das Züricher Gesetz von 1859 u.

Bedürfniß Pausen machen, Luftveränderungen vornehmen kann u. s. w.¹⁾

Neulich sprach sich Bürgermeister und Rath des Cantons Baselstadt bei Vorlage des Basler Fabrikgesetzes unter dem 7. Juni 1869 aus²⁾:

„Die Fabrikindustrie unterscheidet sich doch von jeder andern Arbeit sehr wesentlich. Sie bindet das Individuum viel mehr und macht es vielmehr zu einer Dependenz der Maschine, als sonst ein Gewerbe; eben deshalb liegt auch die Gefahr näher, sich und die seinigen im Dienst der Maschine bis auf einen schädlichen, des Menschen Leib und Geist beeinträchtigenden Grad abzunutzen.“

Daß das zum Theile dadurch ausgeglichen werden kann, daß die Räume in Fabriken gesunder, heller, luftiger, auch wohl reinlicher gehalten werden können, ist gewiß richtig. Aber dem Können entspricht auf diesem Felde erstens nicht immer die Wirklichkeit. Und andererseits kommen auch wieder die Gefahren der Maschinen in Betracht, die viel mehr Beaufsichtigung erheischen und, wo es an dieser mangelt, wie wir sogleich sehen werden, vielmehr Beschädigungen verursachen, als dies in der Klein- und Haus-Industrie gewöhnlich und möglich ist.

Den Hauptnachdruck möchte ich aber auf die Gefahr für die Sittlichkeit legen.

Unnütze, schlüpfrige und gemeine Redensarten werden auch in der Werkstätte selten ganz ausbleiben. Aber wo massenhaft Männer, Mädchen und Frauen und mit ihnen Kinder arbeiten und speisen, oft auch zusammen wohnen oder andernfalls gemeinsam nach Hause wandern, ist die Gefahr der sittlichen Vergiftung der Jugend natürlich eine unendlich viel größere.

Man vergleiche in dieser Beziehung z. B. außer den bezüglichen Schilderungen bei Engels und Marx, was der Abgeordnete Frisjche, bei den Reichstagsverhandlungen über die Gewerbeordnung, aus eigener Erfahrung mittheilte:

„Wer Fabrikarbeiter gewesen ist, wie ich, nur der kann wissen, wie nachtheilig der Umgang der Erwachsenen mit den Kindern in den Fabriken auf die Sittlichkeit der Kinder einwirkt. Es ist nicht möglich, daß die Ueberwachung in so strenger Weise durchgeführt wird, daß nicht hie und da einmal ein Wort fällt, welches auf das Kind einen nachtheiligen Eindruck ausübt.“³⁾

Schlagend sind aber vor Allem die Ergebnisse der in Thurgau und in Baselland dieserhalb angestellten Untersuchungen:

„Neben der körperlichen und geistigen Entartung“ — heißt es im Berichte der Erziehungs-Direktion letztern Cantons vom 3. Januar 1868 — „zeigt sich bei den Fabrikkindern vor allem auch die sittliche Verschlechterung in einer oft erschreckenden Weise. Hier wirkt die Macht des Beispiels auf die

¹⁾ Bericht über das Thurgauische Fabrikwesen, Frauenfeld 1869, p. 18.

²⁾ Rathschlag und Entwurf eines Fabrikgesetzes, 1869, p. 6.

³⁾ Die Verhandlungen zc. a. a. D., p. 684.

Kinder vom Arbeitsfaale an, auf dem Heimwege, bis in das Wirthshaus hinein, das nicht selten noch vor dem Schlafengehen aufgesucht wird. Rohe, schlüpfrige Redensarten während der Arbeit vom Aufseher geduldet, ja oft ermunthigt, Ausgelassenheit und Unsittlichkeit auf dem Heimwege. — Genußsucht und Leichtsinm im häuslichen Leben! — Das jugendliche Gemüth wird verderbt in einem Alter, in welchem die bösen Neigungen in der Regel noch schlummern — Die Kinder, die Fabriken besuchen, sind in ihrer großen Mehrtheit die schwächsten Schüler. — Sie üben auch in sittlicher Beziehung einen höchst beklagenswerthen Einfluß auf ihre Mitschüler aus u. f. w.“¹⁾

Lehnlich sprachen sich — fast übereinstimmend — die meisten Gutachten der erwähnten Thurgauer Enquete aus²⁾.

Wenn also durch eine nur die Fabrikarbeit beschränkende Gesetzgebung die Kinder zum Theil dem Handwerk oder der Hausindustrie zugetrieben würden, so ist dieses meines Dafürhaltens kein so großes Unglück, wie oft glauben gemacht wird.

Und auch den erwähnten Einwand einseitiger Begünstigung des Kleingewerbes halte ich heute, wo nach Lage der natürlichen Verhältnisse das Großgewerbe so unendliche Vorzüge genießt, daß jenes auf vielen Gebieten in seiner Existenz bedroht ist³⁾, nicht für sehr schwer wiegend.

Die Zeiten, da man von Regierungsseite einer nur die Fabrikarbeit beschränkenden Gesetzgebung mit der Ausführung entgegengetreten konnte, eine solche Gesetzgebung schließe die Gefahr in sich, „daß das schon absterbende und keiner gesetzlichen Regulirung unterworfenene Kleingewerbe mit seiner schädlichen unkontrollirten langen Arbeitsdauer wieder neu aufleben würde“⁴⁾ — sind hoffentlich vorüber. Und

1) Bericht und Gesetzentwurf, betr. Regulirung des Fabrikwesens im Canton Basel Landschaft. Diebst 1868. — Mittheilungen daraus enthält auch schon der früher erwähnte Bericht des eidgenössischen statistischen Bureaus über die Ergebnisse der in Folge des Beschlusses der Bundesversammlung vom 24. Juli 1868 angeordneten Untersuchung über die Arbeit der Fabrikinder vom 18. Juli 1869.

2) Wenn Brentano a. a. O. (Verhandlungen der Eisenacher Versammlung, p. 14, und Jahrbücher für Nationalökonomie 1872, Bd. II. p. 192) sagt: „Man hat geltend gemacht, daß die Arbeit in den Kleingewerben und den Hausindustrien länger, anstrengender und entsittlichernder sei, als in den Fabriken und man hat diese Angaben durch entsetzliche Thatsachen belegt“, so setze ich in die allgemeine Gültigkeit dieser — nicht mitgetheilten — Belege bezüglich der Entsittlichung einige Zweifel. Der Bericht der Commission der Plauen'schen Handelskammer, den Brentano so oft in Bezug nimmt, drückt sich in dieser Beziehung sehr reservirt aus (p. 6, Abs. 2), desgl. die Aeußerung der Chemnitzer Handelskammer-Commission, p. 230. Concordia, Jahrg. 1872.

3) Zählt, wie vorgeschlagen ist, ein Etablissement mit 10 Arbeitern schon zu den Fabriken, so ist natürlich auch der Nachtheil, den der Großbetrieb fürchten kann, ein viel kleinerer, als wenn die Zahl 20 zu Grunde liegt. (Vgl. auch Dupin a. a. O. Documents, p. 352.)

4) Ausführungen Sir R. Peel's im Jahre 1847 (vgl. Faucher, études I, p. 483 und Plener a. a. O. p. 26 f.

das einseitige Interesse des Großbetriebs, sowie Neid und Mißgunst den Kleingewerben gegenüber dürften die Gefahren der letzteren oft übertrieben haben ¹⁾).

Thatsache ist, daß in demjenigen Lande, dessen Fabrikgesetzgebungen zum Theil älter und in manchen Beziehungen ausgebildeter sind, als die englischen, und in dem man nicht nur wegen der demokratischen Selbstregierung, sondern auch wegen der Kleinheit der Staatsgebiete und der daraus hervorgehenden größeren Gleichartigkeit der Verhältnisse und leichteren Erkenntniß der Gebrechen sowohl, wie der geeigneten Mittel zu ihrer Abhülfe, den vorhandenen Bedürfnissen verhältnißmäßig leicht Genüge thun kann und — schon im Interesse der Selbsterhaltung — regelmäßig auch zu thun beflissen ist — eine Ausdehnung jener Gesetze auf Handwerke und Hausindustrie bisher nirgends stattgehabt hat.

Der einzige Canton der Schweiz, in dessen Gesetzen ich einen derartigen Passus gefunden habe, ist der Canton Aargau, für den § 18 des Gesetzes vom 16. Mai 1862 Folgendes bestimmt:

„Gegen ungebührliche Verwendung von Kindern zu Arbeiten außer den Fabriken (§ 1.) wird der Regierungsrath ebenfalls schützende Vorschriften erlassen.“

Indessen lautet der § 29 der zu diesem Gesetz Namens des Regierungsrathes erlassenen Vollziehungs-Verordnung vom 10. Herbstmonat 1862 einfach nur dahin:

„Gegen ungebührliche Verwendung von Kindern zu Arbeiten außer den Fabriken (§ 18 des Gesetzes) werden besondere schützende Vorschriften vorbehalten.“

Und weitere reglementarische oder gesetzliche Bestimmungen sind zur Ausführung jenes Gesetzes, nach amtlich mir gültig ertheilter Auskunft, nicht ergangen.

Ebenso wenig wie die Cantone der Schweiz ²⁾ kennen resp. kannten die andern Staaten des Continents, Frankreich ³⁾ und die einzelnen deutschen Staaten, Preußen, Oesterreich, Baiern, Baden u. eine Ausdehnung fabrikgesetzlicher Bestimmungen auf das Handwerk ⁴⁾.

¹⁾ Insbesondere halte ich das Urtheil der den Großbetrieb vertretenden Handelskammern in dieser Frage für sehr wenig erheblich. Nach der Natur der Dinge müssen sie immer geneigt sein, Fesseln, die sie belasten, auch dem Kleingewerbe zu wünschen.

²⁾ Für den Bund freilich war in dem — inzwischen gefallenen — Bundesrevisionsproject von 1872 eine Bestimmung vorgesehen, die sich (nach dem Amendment von Dubé) nicht allein auf Fabrikarbeiter bezog. Vergl. unten S. 188, Num. 1.)

³⁾ Etwas anderes enthalten die neuesten Gesetzentwürfe von 1870 und 1872. Doch beachte man, daß sie auf den Vorschlag der Handelskammern erlassen sind. Ist die dort vorgesehene Ausdehnung der Betriebsbeschränkungen auf das Kleingewerbe nicht etwa die Gegengabe gegen die kleine Erweiterung jener Beschränkungen, die das neue Gesetz vorsieht?!

⁴⁾ In Baden gedachte die Verordnung vom 28. Februar 1840 nur der Fa-

Und wer sich auf England beruft, hat nicht zu vergessen:

1. daß England in Sachen der Fabrikgesetze und der bezüglichlichen Agitationen, Verhandlungen, Enqueten zc. eine ganz andere Geschichte hinter sich hat, als Deutschland, innerhalb dessen Gebiets z. B. Württemberg und viele andere Staaten bis zur Einführung der jetzt geltenden Gewerbeordnung Beschränkungen der gedachten Art überhaupt nicht kannten, und

2. daß das workshop regulation Gesetz von 1867 durchaus nicht, wie so oft gedankenlos hingeworfen und leichtfertig nachgesprochen wird, bloß eine Uebertragung und Ausdehnung bisheriger fabrikgesetzlicher Vorschriften auf das Handwerk ist. Dasselbe enthält — wie sich Jeder aus Plener a. a. D. und der Zusammenstellung der Fabrikgesetze Englands seit 1833 (Wien 1869) überzeugen kann, und derjenige, der die mannigfaltigen und vom Großbetriebe im Grunde so abweichenden Verhältnisse handwerksmäßiger Thätigkeit erwägt, als selbstverständlich voraussetzen muß — auf Grund besonderer umfassender Detail-Enqueten auch besondere, von jenen Gesetzen ganz und gar abweichende Special-Vorschriften. — Beides, Special-Enqueten und Specialvorschriften würden auch für Deutschland erforderlich sein. Und es hieße schon aus diesem Grunde im Interesse des angeblich Besten ein Feind des Guten sein, wollte man an die beabsichtigte Reform der Fabrikgesetzgebung sogleich das Vleigewicht einer Beschränkung des Handwerks oder gar der Hausindustrie knüpfen.

Schließlich kommt aber noch Eines in Betracht, nämlich die sehr viel größere Schwierigkeit der Gesetzesausführung.

Die Ausführung hat bekanntlich in Sachen der Fabrikgesetze in Deutschland sehr viel mehr zu wünschen übrig gelassen als diese selbst. Ja, sie weist noch heute, trotz aller Agitationen neuester Zeit, Lücken auf, wie sie wohl kaum bei irgend einem andern neueren Gesetze vorkommen dürften. Und dieser Thatsache gegenüber will man nun auf einmal es unternehmen, alles Handwerk und alle Hausindustrie der gleichen Beschränkung zu unterwerfen, wie die Fabriken, deren Inspektion Kinder spiel gegen jene Aufgabe ist!!

Bezüglich der Ausdehnung jener Bestimmungen auf Handwerke paßt noch heute Wort für Wort auf uns, was Dupin in seinem schon erwähnten trefflichen Commissions-Bericht von 1847 betreffs Frankreichs sagte:

„Plus tard, lorsque la lois protectrice des femmes, des

briken, in Baiern ebenso die Verordnung vom 15. Februar 1840 nur der Fabriken und Hüttenwerke, desgl. noch heute das österreichische Gesetz vom 6. Mai 1869. — Und noch das badiſche Gesetz vom 16. April 1870 enthält beschränkende Bestimmungen nur bezüglich der Fabrikarbeit, obwohl der Entwurf desselben, wie er im Jahre 1869 aus der ersten Kammer hervorging, eine Ausdehnung der bezüglichlichen Bestimmungen auf die Arbeit in Werkstätten vorge schlagen hatte. (Vergl. über diese Vorgänge auch Documents, p. 132 ff.) In Preußen ist stets nur die Fabrikarbeit beschränkt worden.

adolescents et des enfants sera pleinement exécutée dans tous les établissements, ayant ou dix travailleurs de tout âge et de tout sexe, ou cinq travailleurs protégés, s'il est nécessaire de descendre plus bas. et si l'on trouve possible de le faire, on atteindra de moindres ateliers, mais par degrés pleins de prudence.

Songez-y bien, si nous descendions subitement jusqu'à des limites où la surveillance deviendrait illusoire, la loi cesserait d'être prise au sérieux. Elle a déjà beaucoup perdu de son importance et du respect qu'elle mérite, par l'inexécution si regrettable de ses mesures dans quelques grandes manufactures. Que serait-ce donc si, dans toutes les villes, dans toutes les campagnes, on réglementait par myriades les petits ateliers, qui pourraient impunément se rire de la loi? Les grands s'en riraient bien d'avantage. Ils savent qu'en France, comme autrefois dans Athènes, ce ne sont pas les moindres insectes, mais les plus gros et les plus rongeurs qui, par privilège, percent et défont la toile d'araignée des lois insuffisantes.“

Eine Ausdehnung fabrikgesetzlicher Beschränkungen auf die Hausindustrie aber würde, wenn sie nicht blos auf dem Papier stehen sollte, zu derartigen Eingriffen in die Rechte des Hauses und zu so tyrannischen, widerlichen Zwangsvernehmungen der Nachbarn, Familienangehörigen u. über einander führen, daß — was dem Herausgeber der Concordia ein der Verhältnisse Kundiger vom Cantonsrath von St Gallen versicherte: derselbe dürfte nicht wagen, ein Gesetz zu erlassen, welches so tief in die Familienverhältnisse eingreifen würde, wie eine fabrikgesetzliche Beschränkung der Hausindustrie, selbst wenn offenkundige Schäden vorlägen ¹⁾, wohl sehr allgemeine Bedeutung für sich in Anspruch nehmen kann.

Auf Berg- und Hüttenwerke ²⁾ müssen dieselben Vorschriften Anwendung finden, wie auf Fabriken. Den Schutz der Kinder vor anderer zu früher und angestrenzter Thätigkeit aber überlasse man einstweilen der allgemeinen Schulgesetzgebung, deren Ordnung und fester Durchführung jedenfalls noch sehr viel auf diesem Gebiete zu thun überlassen ist ³⁾.

¹⁾ Concordia, Jahrg. 1872, p. 163; vergl. auch p. 161 über das Nicht-hervortreten des Bedürfnisses solcher Ausdehnung in Baden. Selbst die Plauenische Handelskammer und ihre Commission haben in der Mehrheit sich nicht für solche Ausdehnung ausgesprochen, nachdem der bezüglichliche Antrag eingehend behandelt worden war. Vergl. den Commissionsbericht, p. 7 ff., und das Referat über die Kammerbeschlüsse, p. 1850 der Leipziger Zeitung, Jahrg. 1871.

²⁾ Darüber unten weiteres.

³⁾ Aehnlich der Herausgeber der Concordia a. a. O., p. 179.

Und wer sich endlich daran stößt, daß zur Bestimmung des Begriffs Fabrikthätigkeit, wie oben schon erwähnt ist, das anscheinend willkürliche Herausgreifen einer bestimmten Ziffer für die Zahl der innerhalb desselben Etablissements beschäftigten Arbeiter nothwendig ist, der vergesse nicht, daß derartige Zahlenwillkür zur Vermeidung viel schlimmerer wechselnder subjectiver Willkür auf den verschiedensten Gebieten staatlicher Thätigkeit, in Polizei-, Finanz-, Militär-Gesetzen eine nicht seltene Nothwendigkeit ist¹⁾.

Diese Nothwendigkeit ist umso mehr vorhanden, je größer das Staatsgebiet ist. Denn wo dieselben Personen und dieselben Behörden den bezüglichen Gegenstand im ganzen Lande beaufsichtigen und regeln können, ist wenigstens jene Möglichkeit einheitlichen freien Ermessens vorhanden, welche da fehlt, wo eine große Zahl verschiedener Behörden neben einander walten muß. Deshalb ist es in den Schweizer Cantonen angänglich und mehrfach geschehen, daß dem Ermessen einer Behörde die Entscheidung der Frage anheim gegeben ist, was als Fabrik dem Gesetze unterstehe. In Deutschland ist dasselbe unthunlich. Es bedarf hier bei Fabriken ebenso, wie bei Bergwerken, Aufbewahrungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben (§ 154 der Gewerbeordnung) des Anlehns an eine bestimmte Ziffer.

Ueber die beste Auswahl derselben wären die Enquete-Commissionen und die gedachten anderen Organe zu befragen.

Schließlich bliebe zu erwägen, ob, was von Bergwerken und unterirdischen Gruben gilt, auch auf die an der Ostseeküste betriebenen Bernsteingrabbereien Anwendung zu finden hätte, welche — gleich jenen — oft eine sehr große Zahl jugendlicher und erwachsener, männlicher und weiblicher Personen Tag über neben einander beschäftigen und, so weit sie noch von den Behörden geduldet werden, als Stätten arger sittlichen Ausschreitungen von denselben zu überwachen sind.

2. Die Arbeit jugendlicher Personen.

In dieser Beziehung wird sorgfältige Aufmerksamkeit zunächst der Frage der Ausführung der Bestimmungen der §§. 128—131 der Gewerbeordnung zu widmen sein:

I) Zu § 128, Absatz 1 wird im Anschluß an die Eintragungen zu Spalte 4 der Tabelle zu prüfen sein, welche Auslegung im Commissionsbezirk das Wort „regelmäßig“ findet, und ob dasselbe einer Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zum Vorwande dient (vgl. darüber die bemerkenswerthen Ausführungen p. 4 f. des schon erwähnten Berichts der Commission

¹⁾ Man denke an das Maaß des Soldaten, die Ausdehnung der Rayonbestimmungen, die Anfangsgränze für Classen- oder Einkommensteuer, die Classeneinteilung bei Grundsteuer-Veranlagungen zc.

der Blauener Handels- und Gewerbekammer, ferner Jahrgang 1872 der Concordia p. 131 und 153, desgleichen Brentano p. 15 der Verhandlungen der Eisenacher Conferenz) und eventuell welche Abhülfsmaßregeln sich in dieser Beziehung empfehlen möchten.

II) Zu Absatz 2 § 128 wird zu den Eintragungen in Spalte 18 der Tabelle festzustellen sein, ob auch der vorgeschriebene dreistündige Schulunterricht der Kinder unter 14 Jahren stattfindet, und eventuell ob etwa die Mangelhaftigkeit der örtlichen Schuleinrichtungen dem hindernd entgegensteht, wie es z. B. im Königreich Sachsen der Fall ist.

(vgl. den Blauen'schen Commissionsbericht p. 8 f. und Concordia 1872 p. 108 folg. und für Preußen die bemerkenswerthen Anführungen des Abgeordneten Stumm zu den erwähnten Reichstagsverhandlungen p. 675 ff.)

III) Zu § 129 erscheint es, da die Vorschrift zu Absatz 2 schon durch Spalte 14 und 15 a. a. O. kontrollirt ist, besonders wesentlich festzustellen, ob auch den sämtlichen jugendlichen Arbeitern — sowohl den unter 14jährigen als den unter 16jährigen, wie vorgeschrieben ist — „Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft“ gewährt wird.

Ist vorsichtiger in der Frage der Ausdehnung der fabrikgesetzlichen Bestimmungen vorzugehen ist, um so energischer muß auf vollständiger Durchführung bestanden werden, die schon die Gerechtigkeit gebietet, und ohne die auch das Maaß der Reformbedürftigkeit jener Gesetze gar nicht zu übersehen ist.

So ist in Belgien durch wiederholte Enqueten und ärztliche Gutachten festgestellt, daß unter 15, 16 Lebensjahren ein Arbeiten unter Tage der Constitution regelmäßig nachtheilig ist. Viele Bergwerkbefitzer selbst haben darum petitionirt, Personen unter 15 Jahren jene Arbeit zu untersagen¹⁾. Auch die preußische Regierung erkannte im Ministerial-Rescript vom 12. August 1854 (Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. II. p. 278 und Klostermann: das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten 1866 p. 205) an, daß es „nach den bisherigen Erfahrungen als feststehend anzunehmen sei, daß jugendliche Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahr in Gruben (unter Tage) nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit beschäftigt werden können“, und daß ebenso „das sogenannte Haspelziehen und Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen unter den Arbeiten über Tage als schädlich für dergleichen jugendliche Arbeiter zu bezeichnen“ sei.

¹⁾ Vergl. Documents, p. 15 ff. Ueber die früheren englischen Zustände und die englische Gesetzgebung vgl. Engels a. a. O. p. 289 ff., und Plener a. a. O. p. 22.

Während aber die preußische Regierung auf derartige Erwägungen besondere Beschränkungen der Beschäftigung jugendlicher Personen in Bergwerken, z. B. das Verbot der Arbeit aller unter 16jährigen Arbeiter unter Tage — basirt hatte, wozu sie nach § 10 des Regulativs vom 9. März 1839 und § 10 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 wohl befugt war¹⁾, sind nicht nur andere Regierungen — wie z. B. nach dem Plauenschen Commissionsbericht²⁾ die sächsische — hierin weniger fürsorglich gewesen, sondern gegenwärtig ist sogar allen Regierungen — die preußische nicht ausgeschlossen — die Möglichkeit solcher Beschränkung überhaupt entzogen. Denn § 1 der Gewerbeordnung von 1869 verbietet ausdrücklich alle Beschränkungen, soweit sie nicht „durch dieses Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind“. Und besondere Beschränkungen des Bergwerksbetriebs, die über die allgemeinen Vorschriften der hier in Rede stehenden §§ 128 ff. hinausgehen, kennt jenes Gesetz ebenso wenig, als besondere Beschränkungen anderer besonders nachtheiliger oder gefährlicher Gewerbe.

Bei dieser Sachlage kann indessen ein festes Bestehen auf Gewährung der oben gedachten Ruhepausen für die Bergwerke das Versäumte zum großen Theile ersetzen. Müßten jene Pausen mit der vorgeschriebenen Bewegung in freier Luft gewährt werden: so würden allem Erwarren nach die Bergwerksbesitzer im Allgemeinen es vorziehen, Personen unter 16 Jahren, für die diese Verpflichtung erwächst, lieber unbeschäftigt zu lassen³⁾.

IV) Endlich dürfte sich die Aufmerksamkeit der Enquete-Commissionen darauf zu richten haben, ob die Vorschriften der §§ 130 ff. bezüglich der Arbeitslisten, Arbeitsbücher und der halbjährig zu erstattenden Anzeigen Befolgung fanden.

V) Was dagegen die **Reform** der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Personen betrifft, so würde ich weniger Gewicht legen auf die von der Chemnitzer Handelskammer befürwortete und auch von Brentano in Eisenach empfohlene Beschränkung der Arbeitszeit der 12 — 14 jährigen Arbeiter von 6 auf 5 Stunden, welche voraussichtlich als reife Frucht einer wirklichen Durchführung 10 stündiger Arbeitszeit der 14 — 16 jährigen Arbeiter sich von selbst einstellen wird, und ebensowenig auf die Ausdehnung der für die 14 — 16 jährigen Arbeiter geltenden Bestimmungen auf alle Arbeiter bis zum Alter von 21 Jahren, wie sie ebenfalls Brentano empfahl⁴⁾.

¹⁾ Jene §§ bestimmen nämlich — was in die Gewerbeordnung von 1869 aufzunehmen leider versäumt ist —, daß es den Ministern der Medicinalangelegenheiten, der Polizei und der Finanzen vorbehalten sei, diejenigen besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und der Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. (Vergl. Weiteres darüber unten.)

²⁾ Vgl. z. B. die Auslassungen p. 10 u. 11.

³⁾ Vgl. a. a. D. p. 10 u. 11. danach auch Brentano a. a. D. p. 23.

⁴⁾ In dieser Beziehung schließe ich mich den Ausführungen des Reg.-Raths

Dagegen scheint es mir von sehr hoher Wichtigkeit, daß sich die Enquete auf folgende 3 Punkte richte:

A) Ob es nicht — wie ebenfalls Brentano empfahl —, im Interesse der Aufsicht über die Durchführung der bezüglichen Bestimmungen nothwendig ist, Anfangs- und Endzeit der Arbeit jugendlicher Personen, in Analogie der bekannten englischen Bestimmungen, bestimmt vorzuschreiben, und eventuell auf welche Stunden jene Zeiten festzusetzen seien.

Für die 12—14 jährigen dürfte sich dabei, so lange dieselben überhaupt noch beschäftigt werden, (vgl. unten) die schon von der Commission der Baslerischen Gewerbekammer (p. 11) vorgeschlagene Bestimmung empfehlen, daß sie entweder nur Vormittags oder nur Nachmittags beschäftigt werden dürfen, und eine Notiz über die darnach getroffene Wahl in den Arbeitsbüchern Aufnahme zu finden habe.

B) Eine der wichtigsten Ziele auf dem ganzen Gebiete der deutschen Fabrikgesetzgebungsreform erscheint mir aber im geraden Gegensatz zu den Vorschlägen Brentano's, der die Altersgränze von 12 Jahren noch herabsetzen wollte, die Beseitigung der Fabrikarbeit aller 12—14 jährigen Personen, wie sie auch schon bei den Reichstagsverhandlungen über den Erlaß der Gewerbeordnung und ebenso auf der Eisenacher Conferenz von Dr. Max Hirsch und Andern empfohlen wurde.

Bis zum vollendeten 14. Jahr sind die Kinder nach deutschem Gesetz regelmäßig schulpflichtig. Und in einer Zeit, wie der jetzigen, wo die Frage obligatorischer Fortbildungsschulen für die noch höheren Altersklassen immer größere Bedeutung für sich in Anspruch nimmt, und Bildung und geistige Hebung der untern Klassen im Programm aller Parteien fast ohne Ausnahme steht, wo nach einem viel gebrauchten Ausdruck der Kampf um's Dasein immer schwerer und Bildung immer mehr das Einzige wird, was den jungen Leuten beim Eintritt in das Alter männlicher Kraft mitgegeben werden kann: sollte wenigstens das Alter unter 14 Jahren der Schule und der zum Gedeihen derselben nothwendigen körperlichen Erholung ganz verbleiben.

Schede p. 59 a. a. O. vollkommen an. Die Altersgränze für die rechtliche Mündigkeit ist offenbar ganz unerheblich, und die Frage der Beschränkung 18—21jähriger Arbeiter nur ein Theil der Frage nach der Zweckmäßigkeit der Festsetzung eines Normalarbeitstages für Erwachsene überhaupt. — Wie wenig die Arbeiter selbst einer solchen Ausdehnung des Begriffs jugendlicher Arbeiter geneigt sind, darüber vergl. z. B. die Eingabe der Thurgauer Arbeiter p. 17 ff. des erwähnten Berichts über das Thurgauische Fabrikwesen. Von den schweizer Cantonalgesetzgebungen dehnt meines Wissens keine einzige ihre Beschränkungen über das 15., 16. Jahr aus. Nur in Canton Baselstadt kann der kleine Rath nach der „Art der Beschäftigung“ — also für gewisse Gewerbe — jene Beschränkungen bis auf das 18. Jahr ausdehnen (§ 2 des Gesetzes vom 15. November 1869 und § 3 der Fabrik-Verordnung vom 29. Januar 1870). Im Uebrigen wird einer höheren Altersklasse als der 16jährigen nirgends erwähnt.

Daß durch die Fabrikarbeit der Schulbesuch regelmäßiger oder gar fruchtbringender gemacht wird, wie man an der Hand einzelner englischer Erfahrungen behauptet hat, ist im Allgemeinen offenbar nicht zuzugeben:

Und es dürfte nicht schwer sein, jenen Erfahrungen eine sehr große Reihe gegentheiliger Resultate an die Seite zu stellen¹⁾.

In der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist deshalb auch das 12. Jahr als Normaljahr für den Anfang der Fabrikarbeit schon vielfach verlassen worden.

In Amerika haben einzelne Staaten, wie z. B. der Staat Massachusetts schon das 15. Jahr zur Gränze bestimmt²⁾, in der Schweiz, z. B. die Cantone Argau und St. Gallen das 13. Jahr, Baselstadt das 14. Jahr³⁾, und ebenso war der schon mehrfach erwähnte Antrag der Thurgauer Arbeiter auf das 14. Jahr gerichtet⁴⁾.

Bezeichnend ist aber namentlich, daß, nachdem man in Basel einer Fabrikanstalt, die zugleich eine Art Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder

¹⁾ Ich beziehe mich in dieser Beziehung z. B. auf das schon über die Erfahrungen in Baselland Bemerkte. Ebenso heißt es in dem Résumé der sehr umfassenden Thurgauischen Enquete von 1867, bei der die sämtlichen Schulaufsichtsbeamten des Cantons gehört waren, wie folgt: „Troy aller Mannichfaltigkeit, welche die Berichte im Einzelnen darbieten, sind doch mit Leichtigkeit einige Grundtöne zu erkennen, welche aus allen hervortlingen. So wird mit Einmüthigkeit — diese ganze Stelle ist im Berichte ebenfalls gesperrt gedruckt — die Fabrikarbeit der Kinder am gleichen Tage, an welchem ihnen das Besuchen der Schule und das Arbeiten für die Schule obliegt, als tiefgreifender Uebelstand verurtheilt. Ein Fabrikgesetz wird also vorzugsweise hinsichtlich dieses Punktes Abhülfe schaffen müssen (p. 62 ff. des oft erwähnten Berichtes von 1869). Sehr ähnlichen Bescheid — der sich freilich auch auf die Nachtheile der Hausindustrie bezog — erhielt die Chemnitzer Handelskammer-Commission, als sie sich in dieser Frage an den „Pädagogischen Verein“ zu Chemnitz wandte (Concordia 1872, p. 230). — Anders lauten freilich die Ausführungen in Band II (1860) der von Schmid herausgegebenen Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, sub voce Fabrikschulen (p. 321 ff.); vgl. auch Band IX (1870) s. v. Schulzwang (p. 381 ff.).

²⁾ p. 11 in: Rapport fait au nom de la commission chargée d'examiner la proposition de loi de M. Joubert relative au travail des enfants, par Tallon No. 1132 Assemblée nationale 1872.

³⁾ Durch Ausschließung sämtlicher Kinder schulpflichtigen Alters (Gesetz v. 15. Novbr. 1869, § 2); für Argau bestimmt das Gesetz vom 16. Mai 1862, daß „vor zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahr Niemand zu einer regelmäßigen Beschäftigung“ in Fabriken angenommen werden darf (§ 2); für St. Gallen bestimmte dasselbe schon das Gesetz von 1853, das mir nicht vorliegt. Vgl. Concordia 1872, p. 161.

⁴⁾ p. 17 des Berichtes über das Thurgauische Fabrikwesen von 1869, vgl. auch ebendaf. p. 131 das Votum des ärztlichen Mitglieds der Enquete-Commission, der nach allen Untersuchungen in seinem Résumé zu dem Resultate kam, daß er „als Arzt“ den Eintritt in die Fabriken nur nach erlangter Pubertät wünschen würde.

ist, ausnahmsweise gestattet hatte, Kinder unter 14 Jahren zu beschäftigen, die dort fungierende und ihr Amt ernst nehmende Fabrikinspektion später, nach sorgfältiger Prüfung der Umstände, doch zu dem Resultate kam, solche Ausnahmen ferner nicht zu gestatten. „In der Richter-Linder'schen Anstalt auf der Schoren“ — so heißt es im Inspektionsbericht pro 1871 — waren im März 1871, 162 Kinder beschäftigt, wovon 24 im Alter zwischen 14 und 13, und 10 unter 13 Jahren standen. Wenn nun auch dieser Anstalt zum Ruhm nachgesagt werden muß, daß sie ebenso sehr den Charakter einer gemeinnützigen Arbeitsanstalt, ja für einzelne Kinder einer Rettungsanstalt an sich trage, als den einer rationellen gewerblichen Ausbeutung, so steht anderseits doch fest, daß auch hier, trotz milder Behandlung, was die Möglichkeit einer gesunden körperlichen Entwicklung anbetrifft, das Alter von 12 Jahren als zu niedrig gegriffen angesehen werden muß. Das tagelange Stehen an Maschinen, wenn die Arbeit auch noch so leicht (!), mit einziger Unterbrechung durch Sitzen auf Schulbänken ohne Lehnen verträgt sich nicht mit derjenigen Entwicklungsstufe, auf welcher Kinder unter 13 Jahren in der Regel stehen.

Es ist in Folge dessen mit Herrn Richter-Linder folgendes Abkommen getroffen worden:

1. Kinder unter 13 Jahren sollen fortan nicht mehr in die Anstalt aufgenommen werden.

2. Kinder von hiesigen Eltern (Bürger oder Niedergelassene) sollen vor 14 Jahren keinen Eintritt haben.

3. Kinder von Auswärts sollen in der Regel beim Eintritt das 14. Altersjahr vollendet haben und solche, welche zwischen 13 und 14 Jahren stehen, bedürfen dazu einer speziellen Erlaubniß der Polizeidirektion, wobei diese Letztere auf die körperliche Beschaffenheit der betreffenden Kinder Rücksicht zu nehmen hat¹⁾.

Auch erscheint es mir beachtenswerth, daß auf dem Reichstag — bei der gedachten Veranlassung — neben Wagner nicht nur Vertreter und Verfechter der Arbeiterinteressen, Dr. Hirsch, Bebel, Frijsche u. die Ausschließung der unter 14jährigen Personen von der Fabrikarbeit forderten, sondern auch Stimmen aus dem Stande der Fabrikanten dieser Ausschließung sich nicht abgeneigt zeigten. Der Reichstagsabgeordnete Stumm sagte wörtlich:

„Ich würde mich auch dem Antrage Wagners (auf Ausschließung der unter 14jährigen Arbeiter) sehr gerne anschließen, wenn es überhaupt möglich wäre, ein Gesetz hier im Reichstag zu machen, wonach wir die Garantie hätten, daß junge Leute unter 14 Jahren nicht aus der Schule entlassen werden; da wir das aber nicht können und da faktisch selbst in Preußen, trotzdem die gesetzliche Schulpflicht

¹⁾ Verwaltungs-Bericht des kleinen Raths für 1871, p. 210 ff.

erst mit dem 14. Jahre abschließt, in vielen Gegenden die Geistlichen massenhaft die Jungen mit dem 12. oder 13. Jahre aus der Schule entlassen, so halte ich den Uebelstand, daß die Jungen mit dem 12. Jahre einen vagabondirenden Lebenswandel führen müßten (?) doch für schlimmer als die Gefahr (!), daß ein Junge von 12 bis 14 Jahren regelmäßig in den Fabriken beschäftigt werde.“

Auch der Abgeordnete von Einjiedel, der als Vertreter der „sächsischen industriellen Verhältnisse“ das Wort nahm, hob doch nur hervor, daß, wenn jetzt durch die neue Gewerbeordnung sofort (!) das vierzehnte Jahr als Normaljahr eingeführt werden sollte — das einen ganz bedeutenden Rückschlag auf die gewerblichen Verhältnisse in allen denjenigen Ländern geben würde, wo das zwölfte Jahr seither normalgültig war.

Das ist gewiß richtig. Rücksichten auf die Industrie, wie unmittelbar auf die durch die Kinder bisher miternährten Familien werden rasche Uebergänge verbieten, zumal da, wo — wie in Sachsen — die Industrie, insbesondere die Textilindustrie, in so großen Umfange auf den Kindern lastet¹⁾.

In allmählichem Uebergang wird sich indessen, wie ein Fortschreiten vom 10. zum 12. Jahre in Sachsen²⁾ oder ein solches vom 9. nach einander zum 10., 11. und 12. Jahr in Preußen³⁾, so auch ein Fortschreiten vom 12. zum 14. Jahr, wie in den gedachten Schweizer Cantonen, durchführen lassen. Auch in den letzteren hat die vorherrschende Textilindustrie sich schwer wiegende Beschränkung gefallen lassen müssen, ohne schließlich empfindlich zu leiden. Und wenn beispielsweise die Industrie der Seiden- und Baumwoll-Branche in Basel ohne Klage das 14. Jahr als i. g. Normaljahr erträgt, während Fabriken derselben Art, zum großen Theil auch in Basler Händen, vor den Thoren der Stadt im benachbarten Wiesenthal nach deutschem Recht Kinder von 12 Jahren an ausnützen dürfen, so liegt die Frage wohl sehr nahe, warum deutsche Fabriken, zumal wenn auf alle in Nord und Süd, Ost und West dasselbe Normaljahr von 14 Jahren Anwendung fände, nicht ebenfalls dabei floriren können.

Wer aber Rücksichten auf die Existenz der Arbeiterfamilien in den Vordergrund stellt und einwendet, die an sich im Allgemeinen viel bessere Lage der Schweizer Arbeiter gestatte ihnen eher ein Entbehren des Gewinnes aus der Kinderarbeit, als z. B. den sächsischen oder schlesischen Familien, der möge sich auch in diesen Beziehungen vor Irrthümern hüten.

¹⁾ Vgl. Bebel a. a. O. p. 680 und den Bericht der Blauenschen Gewerbe-kammer-Kommission p. 5 ff.

²⁾ Allerdings thatsächlich — wie bekannt leider noch nicht überall durchgeführt.

³⁾ Ebenso.

Auch die schweizerischen Arbeiter befanden und befinden sich keineswegs in jenen roßigen Verhältnissen, wie sie oft vorausgesetzt werden. Auch bei ihnen gehören, z. B. nach den sehr umfassenden Erhebungen, die dieserhalb 1868 durch die ganze Schweiz nicht von Arbeitern, sondern zum größten Theil von Arbeitgebern gemacht wurden, und die die Verhältnisse jedenfalls nicht zu schwarz darstellen, „Fleischspeisen für die große Mehrheit zu den seltenen Genüssen — Kartoffeln und Kaffee nehmen für diese Klasse den ersten Rang ein. Obst und Gartengewächse bilden mit Milchspeisen, Mehlspeisen und Käse schon den zweiten Rang. Speck, Würste und andere Fleischspeisen sind Leckerbissen an Sonn- und Festtagen, aber auch an diesen nicht immer vorhanden“¹⁾.

Sehr viel schlechter kann es in Sachsen und Schlesien auch nicht aussehn.

Ernstere Wille und vorsichtiges Vorgehen Schritt für Schritt wird auch da, trotz aller Dürftigkeit der Arbeiterfamilien möglich machen, was vielleicht zuerst kaum erträglich erscheint.

Jedenfalls aber würde ich nach alledem vorschlagen, die Enquete-Commissionen resp. die andern oben genannten Organe über diesen Punkt, d. h. die Möglichkeit und das Wünschenswerthe der Erhöhung des Normaljahres von 12 auf 13 und 14 Jahre und die dabei einzuhaltenden Fristen, zu vernehmen.

C) Als ein sehr auffälliger, ja — ohne jede Uebertreibung gesagt — fast einzig unter allen Fabrikgesetzgebungen dastehender Mangel deutschen Gesetzes erscheint es sodann, daß — wie früher schon erwähnt ist — eine besondere Rücksichtnahme auf Gewerbe, die den jugendlichen Arbeitern besonders gefährlich oder nachtheilig sind, nicht nur im Gesetze vernieden, sondern auch durch dasselbe ausgeschlossen ist.

In dieser Beziehung waren — wie ebenfalls schon früher bemerkt ist — die früheren preußischen Gesetze, denen im Wesentlichen die heutigen deutschen Bestimmungen entnommen sind, jedenfalls weit vorzuziehen.

Ebenso enthalten die schweizerischen Fabrikgesetze regelmäßig und fast ohne Ausnahme Bestimmungen solcher Art, wie: „Sollte die besondere Natur eines Gewerbes oder die Art und Weise der Beschäftigung in demselben oder endlich die ungesunde oder gefährliche Einrichtung einer Fabrik die Gesundheit, die körperliche Entwicklung oder die Sicherheit der Kinder gefährden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, für die Zulässigkeit der Einstellung von Kindern in Fabriken ein höheres Alter und zwar bis auf das zurückgelegte 16. Altersjahr festzusetzen“ (§ 4 des Basellandschaftlichen Gesetzes vom 20. April 1868) oder:

„In den Fällen, wo die Art der Beschäftigung eine schädliche Einwirkung auf die körperliche Entwicklung und die Gesundheit der jugendlichen

¹⁾ p. 298 der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrg. 1868*

Arbeiter befürchten läßt, ist der Kleine Rath ermächtigt, für die Zulässigkeit der Einstellung von jugendlichen Arbeitern in Fabriken ein höheres Alter bis auf das zurückgelegte 18. Jahr festzusetzen.“ (§ 2 des Fabrikgesetzes für den Canton Baselstadt vom 15. November 1869 zc.)¹⁾

Ebenso enthalten die englischen Gesetze für gewisse, bestimmte bezeichnete Gewerbe Ausnahmen von dem regelmäßigen Normaljahre²⁾. Und selbst die im Uebrigen nicht zum Muster zu empfehlenden französischen und belgischen³⁾ Gesetzentwürfe sind in dieser Beziehung den deutschen Bestimmungen in der That weit vorzuziehen.

Schon das französische Gesetz vom 22. Mai 1841 bestimmte in Artikel 7:

Des réglemens d'administration publique pourront — — —

2) élever le minimum de l'âge et réduire la durée du travail déterminés dans les art. 2 et 3 à l'égard de genres d'industrie où le labeur des enfants excéderait leurs forces, ou compromettrait leur santé.

Diese — oben schon erwähnten — Erhebungen erfolgten auf Veranlassung der Direction der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Vgl. damit übrigens auch die ausführlichen Angaben über die Nahrungs- und Wohnungsverhältnisse im Canton Glarus, wonach allerdings die Wohnungsverhältnisse dort entschieden besser zu sein scheinen, als z. B. in Norddeutschland. Wird es dort doch als Beweis der Wohnungsüberfüllung vermerkt, daß „in manchen Dörfern (p. 23 des zweiten Berichts Glarus 1869) — Häuser mit 8 bis 9 Zimmern von 3 und 4 Haushaltungen bewohnt werden“ — während es im Nordosten Deutschlands nichts Selteneres ist, für einige Kreise sogar amtlich als „gewöhnlich“ bezeichnet wird, daß mehrere Familien auf ein Zimmer angewiesen sind. (Vgl. den Aufsatz: Unsere Kenntniß zc. in den Hildebrandischen Jahrbüchern 1872, p. 288 ff.)

¹⁾ Ganz ähnlich lauten § 2 des Aargauer Gesetzes vom 16. Mai 1862, § 1 des Züricher Gesetzes vom 24. Weinmonat 1859, Artikel 5 Nr. 7 des St. Galler Gesetzesentwurfs von 1872, § 3 des Thurgauer Gesetzesentwurfs von 1866, § 3 des Züricher Entwurfs von 1870 zc. — Vermißt habe ich ähnliche Bestimmungen nur in den Fabrikpolizei-Gesetzen des Canton Glarus, sowohl dem ältern von 1864, als dem neuern vom 29. Septbr. 1872.

²⁾ Dieses Normaljahr ist freilich, wie bekannt, in England das sehr niedrige von 8 Jahren. Ausnahmen von diesem aber setzt z. B. Cap. 19 des Gesetzes vom 6. Juni 1844, desgl. das Gesetz vom 25. Juli 1864 (für fustian cutters factories) und das Gesetz vom 15. August 1867 (für die Glasbläsereien und Metallschleifereien) fest. Vgl. außer der schon citirten Uebersetzung der englischen Fabrikgesetze (Wien 1869) auch die nach den Objecten gegliederte Zusammenstellung ihrer Bestimmungen in den Documents etc. (Bruxelles 1871).

³⁾ Für Belgien vgl. z. B. Art. 12 und 15 ff. des Gesetzesentwurfs von 1848 (p. 11 ff. Documents). Auch sind für Belgien wichtig die dort so häufig — freilich bisher ohne Erfolg — gemachten Vorschläge, die Bergwerksarbeit besonderen Beschränkungen zu unterwerfen, z. B. alle weiblichen Personen und Alle im Alter unter 14 Jahren von dieser Thätigkeit ganz auszuschließen, vgl. z. B. rapport sur l'enquête relative à l'emploi des femmes dans les travaux souterrains des mines (Bruxelles 1868) und die am Schluß desselbst gemachten Vorschläge.

- 3) déterminer les fabriques où, pour cause de danger ou de l'insalubrité les enfants au-dessous de seize ans ne pourront point être employés.
- 4) interdire aux enfants dans les ateliers où ils sont admis, certains genres de travaux dangereux ou nuisibles.

Und noch weiter gehen die französischen Gesetzentwürfe von 1870 und 1872, von denen der letztere z. B. in Artikel 12 und 13 eine große Reihe von Gewerbsanstalten und resp. einzelnen Beschäftigungen in den letzteren aufzählt, von denen Kinder unter 16 Jahren unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben sollen^{1) 2)}.

Auf diesen Gegenstand werden daher die hier in Rede stehenden Enquete-Commissionen und die gedachten andern Organe ihre Aufmerksamkeit meines Dafürhaltens ganz besonders zu richten haben.

Es wird ihre Aufgabe sein, zu prüfen:

- a) von welchen Gewerbsanstalten und resp. welchen Beschäftigungen

¹⁾ Diese Artikel 12 und 13 (vgl. den Anhang zu dem schon citirten Rapport des Abgeordneten Eugène Talion (No. 1132 assemblée nationale année 1872) lauter wie folgt (p. 52):

Art. 12.

Les enfants au-dessous de seize ans accomplis et les filles et femmes de tout âge ne peuvent être employés au maniement des treuils ou des manèges, au transport de fardeaux trop lourds ni au service des pompes ou des machines à vapeur.

Art. 13.

Il est interdit d'employer les enfants âgés de moins de seize ans:

1) Dans les ateliers où l'on manipule des matières explosibles et dans ceux où l'on fabrique des mélanges d'étonnants, tels que poudre, fulminantes etc. ou tous autres éclatant par le choc ou par le contact d'un corps enflammé.

2) Dans les ateliers destinés à la préparation, à la distillation ou à la manipulation de substances corrosives, vénéneuses et de celles qui dégagent des gaz délétères ou explosibles.

3) la même interdiction s'applique aux travaux dangereux ou malsains tels que:

l'aiguillage ou le polissage à sec des objects en métal et des verres ou cristaux.

Le battage ou grattage à sec des plombs carbonatés dans les fabriques de céruse.

Le grattage à sec d'émaux à base d'oxide de plomb dans les fabriques de verre dit mousseline.

L'étamage au mercure des glaces.

Et généralement à toutes les opérations ou, comme dans les précédentes l'ouvrier est exposé à des manipulations ou émanations préjudiciables à la santé.

²⁾ Non Bergwerksarbeit schließt Art. 7 — auch hierin weitergehend als das deutsche Gesetz — alle Arbeiter unter 13 Jahren und alle weiblichen Personen aus. (Vgl. für Belgien S. 186. Anmerkung 3.)

- in diesen — unter und über der Erde — jugendliche Personen ganz ausgeschlossen werden müssen;
- b) auf welches Jahr hierbei die Altersgränze zu normiren ist, und
 - c) ob daneben etwa noch den Verwaltungsbehörden das Recht einzuräumen bliebe, jene Beschränkungen nach Lage der Verhältnisse, auf andere als die im Gesetz vorgesehenen Gewerbe und Beschäftigungen auszu dehnen.

3. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter.

Unter denjenigen fabrikgesetzlichen Bestimmungen, die den Schutz der Erwachsenen betreffen, dürften die diesem Abschnitte zugewiesenen am wenigsten Anfechtung erfahren und zugleich die größte Bedeutung für sich in Anspruch nehmen ¹⁾).

Und doch ist auch bezüglich ihrer die deutsche Gewerbeordnung nur sehr dürftig ausgestattet.

Sie beschränkt sich auf den allgemeinen Satz in § 107, wonach jeder Gewerbeunternehmer verbunden ist, auf seine Kosten all diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, und straft nach § 148 nur Denjenigen, der „der Aufseher der Behörde ungeachtet“ dieser Bestimmung entgegenhandelt, und auch ihn außer in — dem gewiß seltenen — Unvermögensfälle nur mit Geldbuße bis höchstens 50 Thlr.

Schon in dieser Beziehung erscheint jenes Gesetz sehr mangelhaft, zumal wenn man einerseits erwägt, daß, abgesehen von den sehr wenigen und fast überall erst in allerneuester Zeit eingesetzten Fabrikinspektoren am

¹⁾ Sind es doch auch die einzigen den erwachsenen Arbeiter betreffenden Bestimmungen, die trotz aller Meinungsdivergenzen für so erheblich angesehen wurden, daß man in der Schweiz (bei der letzten Bundesverfassungsrevision) den Erlaß derselben der Bundesgewalt, als solchen anvertrauen wollte. Der Nationalrath hatte weiter zu gehen beabsichtigt und dem Bund die Befugniß einräumen, ja anfangs sogar die Pflicht auferlegen wollen (vgl. Bulletin der Verhandlungen Bern 1871 und 1872 p. 152 ff. und 386 ff.) „über Gewerbebetrieb und Gewerbspolizei einschließlich der auf die Verwendung von Arbeitern und Kindern in Fabriken bezüglichen Verhältnisse einheitliche Vorschriften zu erlassen.“ Der Ständerath indessen nahm den Antrag Köchly (mit dem spätem Amendement von Dubs vgl. oben Anmerk. 2 S. 175) an, wonach der Bund nur befugt sein sollte „zum Schutz der Arbeiter gegen Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb einheitliche Bestimmungen aufzustellen und die Verwendung von Kindern in den Fabriken gesetzlich zu regeln“ (a. a. D. p. 107 ff.), und dieser Auffassung trat der Nationalrath nach wiederholten Verhandlungen endlich bei (a. a. D. p. 449).

Niederrhein, in Baden, in Berlin zc. im Grunde sich Niemand um den inneren Zustand der Fabriken gekümmert hat, und also auch Niemand in der Lage war, „Auforderungen“, wie die erwähnte, zu erlassen und anderseits bedenkt, welche dauernde Nachteile für die Gesundheit und welche Lebensgefahren zugleich nicht nur aus Nachlässigkeit und Leichtsinne, sondern auch aus berechneter herzloser Sparsamkeit bei der Einrichtung und Unterhaltung der Betriebsstätten für eine Bevölkerung hervorgehen, die nach vielen hunderttausenden zählt¹⁾; und die ungeeinigt, — wie sie heute noch zum sehr großen Theil ist —, und meistens angewiesen auf die Arbeit in bestimmten Fabrikationszweigen sich selbst vor jenen Mißständen nur in sehr beschränktem Maße schützen kann²⁾.

In den Cantonen der Schweiz hat man sich auch mehrfach mit dergleichen allgemeinen Festsetzungen, wie denen des § 107 zc., begnügt und nur die Fassung bindender gemacht, z. B. durch Festsetzung der Verpflichtung alle nach dem jeweiligen Stande der Technik möglichen Schutzmittel anzubringen. (§ 9 des Basler Gesetzes von 1869, § 9 des Gesetzes für den Canton Glarus von 1872, § 6 des Thurgauer Gesetzentwurfs von 1866 zc.) Dagegen ist die Strafe, die noch dazu hier und da auch im Vermögensverluste Gefängnißstrafe ist (§ 13 des gedachten Gesetzes für den Canton Glarus, § 19 des Argauer Gesetzes von 1862, § 11 des Züricher Gesetzes von 1859, § 11 des Thurgauer Entwurfs von 1866 zc.) nicht abhängig gemacht von zuvor ergangener Aufforderung, sondern sie tritt nach den gedachten Gesetzen unmittelbar bei erbrachtem Nachweis der Nichtbeachtung jener Vorschriften ein.

Und ebenso enthält in England z. B. die Abtheilung 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1864, nachdem dort die allgemeine Weisung gegeben ist, die Fabriken „in reinlichem Zustande zu erhalten und in solcher Weise zu lüften, daß, so weit es praktisch ist, alle Gase, Staub oder andere Unreinlichkeiten — so unschädlich als möglich gemacht werden“ — im Anschlusse hieran die direkte Bestimmung: „Wenn der Besitzer irgend einer Fabrik es unterlassen sollte, dieselbe in Uebereinstimmung (!) mit dieser Abtheilung zu halten“, solle er einer Strafe von 3—10 Pfd. Sterling verfallen³⁾.

Zuvor ergangener Aufforderung bedarf es also auch hier nicht. Wer

¹⁾ In Preußen allein beschäftigte nach der Zählung von 1867 Bergbau und Hüttenwesen 188,232 männliche und 5320 weibliche Arbeiter, daneben die große und kleine Industrie 1,026,544 männliche und 141,771 weibliche Arbeiter (abgesehen von den Administratoren, Fabrikbeamten und Meistern). Vgl. die Zusammenstellungen und Berechnungen in der Concordia Jahrg. 1871 p. 53 ff.

²⁾ Darüber z. B. trefflich Brentano nach englischen Erfahrungen (Zur Kritik der englischen Gewerksvereine Leipzig 1872 p. 123 ff. Vgl. auch unten Anmerkung 4 S. 194) und Bebel p. 611 f. der Reichstagsverhandlungen a. a. D

³⁾ Vgl. p. 92 der oft gedachten Uebersetzung Wien 1869.

aber solcher entgegen handelt, kann mit der viel härteren Strafe von 1 Pf. pro Tag seiner Verjümmiß belegt werden¹⁾).

Und ebenso straft der neueste französische Gesetzentwurf von 1872 nicht bloß die der Aufforderung entgegen erfolgende, sondern überhaupt jede Uebertretung der allgemeinen Vorschrift, daß die Arbeitsräume gehalten sein sollen: „dans un état constant de propreté et convenablement ventilés“, und daß sie ferner sollen „présenter toutes les conditions de sécurité et de salubrité nécessaires à la vie et à la santé des enfants“ (vgl. Art. 14 und 25 ff.)²⁾

Eine derartige Vorschrift dürfte sich auch für das deutsche Gesetz durchaus empfehlen.

Daneben aber kommt noch ein Zweites in Betracht.

In kleinen Staaten, wie den Schweizer Cantonen, kann das Gesetz mancher Spezialien entbehren, die da, wo nicht eine Commission oder Behörde die sämtlichen Fabriken des Staates inspiciere kann, schon um der Gleichmäßigkeit der Praxis willen und um jede Willkür — zu große Nachsicht wie zu große Strenge — auszuschließen, unentbehrlich sind.

Die englischen Gesetze enthalten solche auf den hier in Rede stehenden Gegenstand bezüglichen Spezialbestimmungen daher in großer Zahl, z. B. bezüglich periodischen Lünchens oder Streichens der Fabrikwände mit Delfarbe (Abth. 26, Gesetz vom 29. August 1833, Abth. 18 u. 58, Gesetz vom 6. Juni 1844; sowie einschränkend Abth. 9 der Beilage zum Gesetz vom 15. August 1867), ferner über Einfriedigung der Schwungräder, der einzelnen Theile der Dampfmaschine und Wasserräder, der Transmissionsriemen und Achsenlager (Abth. 21 und 59 des Gesetzes vom 6. Juni 1844 und Abth. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1856); über Ausschluß aller Mahlzeiten von Kindern, Mädchen und Frauen aus den Räumen der Zündholzfabriken (Abth. 6, Cap. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1864); über Anbringung von Ventilationsröhren (Abthl. 9 des Gesetzes vom 15. August 1867 und Abth. 8 des Gesetzes vom 21. August 1867) u. s. w.

Auch werden die bekannteren hierauf bezüglichen Bestimmungen der Fabrik- und resp. Werkstättegesetze noch ergänzt durch eine Reihe jener allgemeinen Sanitätsvorschriften, z. B. über Aborte, über Höhe und Anlage der Fabrikäle, über Kost- und Logishäuser zc.³⁾, an denen

¹⁾ p. 93 a. a. D.

²⁾ Artikel 25 besagt u. A.: Les contraventions qui resulteront de l'admission d'enfants au dessous de l'âge — ou dans des ateliers ne présentant pas les conditions de salubrité ou de sûreté prosrites par la loi — donneront lieu à autant d'amendes qu'il y aura eu d'enfants etc. (p. 56 des schon gedachten Rapport von Fallou).

³⁾ Vgl. über die älteren Vorschriften, insbesondere das Sammelwerk von

England in neuester Zeit so reich geworden ist. Und durch alle diese gesetzlichen Bestimmungen ist es in der That gelungen, den Gesundheitszustand in den Fabriken erheblich zu bessern und die Zahl der Unglücksfälle, wie statistisch anscheinend zuverlässig nachgewiesen ist, in wirklich beträchtlichem Umfange zu mindern¹⁾. Einzelne bestimmte Spezialvorschriften — neben den schon erwähnten allgemeinen — enthält aber auch der französische Gesetzesentwurf von 1872.

Er gibt in Artikel 14 ganz spezielle Vorschriften über Einfriedigung und Abschließung von Maschinentheilen (Räder, Riemen, Verzahnungen zc.) und bestimmt ebenso, daß alle Fallthüren, Treppenöffnungen und Schachte eingefriedigt sein müssen.

Ebenso schlägt auch die Fabrikkommission des Canton Glarus den Erlaß einer Reihe bestimmter Vorschriften über Ventilation und Reinigung der Fabrikräume, Einhaltung bestimmter Temperaturen in denselben, über Anlage der Dampfkessel in Nebengebäuden, Placirung der mechanischen Webstühle nur in Erdgeschossen oder auf ganz festen Unterlagen zc. vor (Vericht von 1865 p. 35).

Und derartige Spezialvorschriften werden sich jedenfalls auch bei uns als unentbehrlich erweisen, sobald einmal jener Mantel der Dunkelheit, der unsere Fabrikzustände in einer für die Nation ebenso wenig schmeichelhaften, wie ungefährlichen Weise noch umhüllt — nach Gebühr gelüftet sein wird.

Die hier in Rede stehenden Enquete-Commissionen werden daher meines Dafürhaltens es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben anzusehen haben:

- A) Die sanitären Zustände in den Fabriken festzustellen, und
- B) darnach und im Hinblick auf die auf diesem Felde insbesondere unzweifelhaft bewährte englische Fabrik- und Sanitäts-Gesetzgebung Vorschläge über die nöthigen gesetzlichen Vorschriften und die Einsetzung der erforderlichen Aufsichtsorgane zur Durchführung der letztern zu machen.

a) In ersterer Beziehung (zu A) würde ich empfehlen, daß von den Commissionen resp. ihren ärztlichen Mitgliedern über alle besichtigten Fabriken etwa ein Schema, wie das hier beigelegte (Anlage sub II.)

Baker the laws relating to public health, London 1865, insbesondere p. 134 ff. bodily care, health in the factory, auch Göttisheim: Die Kinder- und Frauenarbeit in englischen Fabriken (Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Band I. 1869 p. 85 ff.)

¹⁾ Nachweise aus den reports der Fabrikinspektoren vgl. bei Plener a. a. O. p. 52 u. 105 f. — Die Besserung in Folge der Gesetzgebung gab übrigens schon Engels zu (Lage der arbeitenden Classen. Ausgabe von 1848, p. 211.) — Nach Plener's Reportauszügen stieg z. B. die Zahl der inspicirten Fabriken zwischen 1850 und 1860 im Verhältniß von 100 zu 138, die Zahl der Unglücksfälle in denselben zu gleicher Zeit nur wie von 100 zu 106. Im Durchschnitt der Jahre 1850—60 kam ein Unglücksfall mit tödtlichem Ausgange auf 67,000 Tonnen gefördertete Kohlen, 1864—68 erst auf 93,000 Tonnen.

ausgefüllt würde, das ich im Anschluß an die oben geschilderten Vorgänge, insbesondere bei der Basler Fabrikstatistik von 1870, den hervorragend tüchtigen Aufnahmen der Thurgauer Fabrikkommission von 1867 und 1868 und den eidgenössischen Erhebungen von 1868 und 1869 vorläufig in Eile zu entwerfen versucht habe, und das, wie schon erwähnt, sowohl um der besondern Betheiligung des Arztes an demselben willen, als auch um die einzelnen Tabellen nicht zu groß und complicirt zu machen, von dem Schema der früher besprochenen Tabelle getrennt ist ¹⁾.

In Basel und im Thurgau hat bei den gedachten Veranlassungen, wie schon früher bemerkt ist, auch eine Feststellung des Rauminhalts aller Fabriklokale in Kubikfuß, im Thurgau sogar zugleich eine Berechnung ihrer Fensterflächen nach Quadratfuß stattgefunden. Von solchen mühevollen und zeitraubenden Geschäften würde ich jedoch vorschlagen, bei einer das ganze Deutsche Reich umfassenden Erhebung abzugehen, zumal doch ohne Kenntniß der im Uebrigen obwaltenden Ventilationsverhältnisse die Fensterfläche mit dem Kubikinhalt der betreffenden Räume allein den Einfluß der letzteren auf die Gesundheit keineswegs ausreichend übersehen läßt. —

Aus Mangel an Zuverlässigkeit der zu erwartenden Angaben schien es mir ferner auch zweckmäßig, eine zunächst von mir in's Auge gefaßte und an sich jedenfalls in hohem Maße wünschenswerthe Erhebung über die Unglücksfälle, die in den einzelnen Fabriken, Bergwerken zc. im Laufe eines bestimmten Zeitraumes, etwa der 2 oder 3 letzten Jahre sich ereignet haben, fallen zu lassen. Da derartige Erhebungen sich doch im Wesentlichen nur auf die Angaben der Unternehmer und ihrer Beamten stützen könnten, so stände sehr zu befürchten, daß sie den Resultaten der seit Kurzem in Preußen erhobenen allgemeinen Unfallsstatistik, die freilich schon durch die große Zahl der über jeden Unglücksfall verlangten Angaben die Zahl der zur Kenntniß der Behörden gelangenden Unfälle sehr erheblich gemindert hat, an Zuverlässigkeit wenig voranstehen würde. —

Im Uebrigen enthalte ich mich, insbesondere im Hinblick auf die gedachten Vorgänge und aus Mangel an Muße, weiterer Ausführung bezüglich der Fassung jenes Schemas, und bemerke nur, daß die Spalte 10 Das hervorhebt, was neben dem Angeführten, nach den Berichten der Thurgauer Fabrikkommission und der Glarner Fabrikinspektion, sowie den gedachten englischen Gesetzen noch besonders bemerkenswerth erschien.

b) Bei den ad B. zu machenden Vorschlägen aber wird neben den in das Gesetz selbst aufzunehmenden Vorschriften, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung von Betriebsstätten, Maschinen, Arbeiterälen u. s. w. und den Bestimmungen über Beaufsichtigung der Fabriken, auf die noch zurückgekommen werden wird, insbesondere auch zu erwägen sein, ob nicht

¹⁾ Für Bergwerke würde die Aufstellung ähnlich zu lauten haben.

gewissen Behörden und eventuell welchen die Befugniß einzuräumen sei, im Verwaltungswege das Gebiet der aus sanitären Rücksichten gebotenen Gewerbsbeschränkungen weiter auszubauen. Denn es bedarf nur eines Blickes etwa auf die bezüglichen Vorschläge resp. Bestimmungen in Baker's laws relating to public health (London 1865), in den citirten Glarner und Thurgauischen Berichten, in Reich's Grundriß der Hygiene (Würzburg 1873 § 88 ff.) u. s. w. um zu erkennen, daß in der hier in Rede stehenden Beziehung so besondere Detailvorschriften für die verschiedenen Gewerbsanstalten erforderlich sein werden, daß die immerhin schwerfällige Maschinerie der Gesetzgebung das Bedürfniß nach Erlaß solcher Vorschriften kaum ausreichend zu decken vermöchte.

4. Fabrikordnungen und Truckverbote.

Mit vollem Rechte wird heute in socialistischen und nichtsocialistischen Tagesblättern vielfach geklagt über die Tyrannei, die von den Fabrikbesitzern in den von ihnen einseitig erlassenen Fabrikordnungen geübt wird.

Der einzelne Fabrikarbeiter — ein kleines unbedeutendes Mädchen in der großen Maschinerie des Großbetriebs — ist, zumal wenn er verheirathet ist, und ihm, wie es regelmäßig der Fall ist, die Mittel zum Umzuge an andere Orte mangeln, der leitenden Seele des Geschäfts gegenüber nicht der Art unabhängig, daß er die Zusage seiner Arbeit von der Aenderung dieser oder jener Vorschrift der Fabrikordnung abhängig machen könnte. Er muß diese im Allgemeinen nehmen, wie sie ist. Und dieses Verhältniß, nach welchem — wie es in der Concordia treffend heißt¹⁾ —

„die Fabrikordnung und somit, vom Lohn etwa abgesehen, die Gesamtheit der Arbeitsbedingungen durchgängig mit sehr wenigen Ausnahmen, vom einzelnen Besitzer oktroyirt wird“,

ist dort mit Recht als ein autokratisches bezeichnet. Auch hat sich die Concordia angelegen sein lassen, durch Wiedergabe und Besprechung einzelner Fabrikordnungen auf die Unzuträglichkeiten, Härten und innern Widersprüche der durch dieselbe zum Ausdruck gebrachten einseitigen Herrschaft des Unternehmers besonders zu verweisen²⁾.

Ebenso wiesen schon zu den Reichstagsverhandlungen über den Erlaß der neuen Gewerbeordnung die Abgeordneten Weber und Hirsch auf die furchtbaren Mißbräuche hin, die mit diesen Fabrikordnungen getrieben werden, die — wie der Letztere unter Anführung mannigfacher Beispiele ausführte — z. B. durch das in ihnen vorgesehene, oft besprochene Visitationrecht

¹⁾ Jahrgang 1871 p. 12 und Jahrgang 1872 p. 390 Anmerkung.

²⁾ Jahrgang 1873 p. 18 ff.

Fabrikgesetzg. u. Einigungsämter.

der Fabrikbeamten „die Ehre der Arbeitnehmer häufig in Frage stellen“ und „förmlich mit Grausamkeit erfüllt“ seien¹⁾.

Derartige Klagen sind in England, in der Schweiz, in Belgien und andern Industrieländern schon sehr alten Datums.

An der Hand der Stubborn Facts, die in der Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung eine so bedeutende Rolle gespielt haben²⁾, behandelte eingehend dasselbe Thema Engels schon im Jahr 1845. Er theilte verschiedene Monstrositäten derartiger Fabrikordnungen und der über sie erlassenen Richterprüche mit und wies namentlich schon auf den Widerspruch hin, der darin liegt, derartige einseitige Festsetzungen als vom Arbeiter freiwillig angenommene Vertragsbedingungen auszugeben³⁾.

„Der Fabrikant“ — jagte er mit Worten, die noch auf unsere gegenwärtigen deutschen Fabrikverhältnisse an manchen Orten ganz gut passen möchten — „erläßt Fabrikregulationen, wie er Lust hat; er ändert und macht Zusätze an seinem Coder, wie es ihm beliebt, und wenn er das tollste Zeug hineinsetzt, so sagen doch die Gerichte den Arbeitern: „„Ihr waret ja Euer eigener Herr, Ihr braucht ja einen solchen Contract nicht einzugehen, wenn Ihr nicht Lust hattet; jetzt aber, da Ihr unter diesen Contract Euch freiwillig begeben habt, jetzt müßt Ihr ihn auch befolgen zc.““⁴⁾

Erfolg haben diese Klagen freilich in England meines Wissens bisher nicht gehabt, d. h. sie haben, so viel ich weiß, nicht dazu geführt, den Erlaß von Fabrikordnungen polizeilicher Controle zu unterwerfen, wie es in den später zu nennenden Gesetzen anderer Orte der Fall ist⁵⁾.

¹⁾ a. a. D. p. 630. Namentlich ist dort auch die Klage über die in den Fabrikordnungen vorgesehenen oft ganz exorbitanten Strafen, auf die noch zurückgekommen werden wird, näher begründet. Wenn Hirsch trotz alledem gegen eine von den Verwaltungsbehörden über die Fabrikordnungen zu übende Controle ist, so dürfte er in seiner Antipathie gegen polizeiliche Maßregeln zu weit gehen. Dem Vorgehen der Gewervereine kann die staatliche Hilfe fördernd zur Seite stehen, und oft wird dies sogar nothwendig sein.

²⁾ Vgl. Marx und Engels a. a. D.

³⁾ Daß „die stillschweigend erfolgte Unterwerfung (sic) eines Arbeiters als Vertrag zu betrachten sei“, darüber haben noch die Motive der allgemeinen Gewerbeordnung von 1869 „keinen Zweifel“ in den Mittheilungen aus diesen Motiven in den Anmerkungen bei Höinghaus, Gewerbeordnung, Berlin 1869 p. 121). Vgl. auch die Ausführungen des Abgeordneten Schulze zu den Reichstagsvorhandlungen über die Gewerbeordnung (p. 628 f. a. a. D.)

⁴⁾ Engels a. a. D. p. 218 ff. Es ist das ganz dasselbe Raisonnement, mit dem vor wenigen Jahren in England Mathews — „der vorzüglichste Vertreter der Arbeitgeber in der Gewervereins-Commission“ (Brentano: Zur Kritik der englischen Gewervereine p. 17 und 125) bei dem Hinweis auf die grassirenden Unglücksfälle in den Kohlengruben und das Bedürfniß schärferer Aufsichtigung der Unternehmer zur Verhütung jener erwiderte: „Steht es nicht in dem Belieben der Bergleute, in die Gruben einzufahren?“ — worauf ihm von anderer Seite treffend erwidert wurde: „Gewiß! und es steht auch in ihrem Belieben, zu verhungern, wenn sie nicht einfahren.“

⁵⁾ Wenigstens habe ich in den bekannten factory acts (deutsche Ausgabe

Ebenjowenig ist dieses in Belgien und Frankreich geschehen, obwohl dort schon der Gesetzentwurf von 1859 in Artikel 3 vorschrieb, daß alle Fabrikbesitzer über die innere Ordnung der Fabrik, die Annahme und Entlassung von Arbeitern, die denselben aufzuerlegenden Bußen zc. Reglements zu erlassen und sie nicht nur in ihren Ateliers durch Anschlag zur Kenntniß der Arbeiter zu bringen, sondern auch den Conseils de prud'hommes und in Ermangelung solcher den Gemeindebehörden zur Kenntniß vorzulegen hätten¹⁾.

Dagegen ist es in der Schweiz, deren gewerbliche Verhältnisse den unsrigen doch besonders nahe verwandt sind, ohne Ausnahme in allen Cantonen, in denen überhaupt Fabrikgesetze bestehen, Vorschrift, daß die Fabrikordnungen polizeilicher Genehmigung zu unterbreiten sind:

so nach § 6 des Züricher Gesetzes vom 24. Weinmonat 1859, § 14 des Aargauer Gesetzes vom 16. Mai 1862, § 9 des Gesetzes für den Canton Basellandschaft vom 20. April 1868, § 12 des Gesetzes vom 15. November 1869 für den Canton Baselstadt, ebenso nach § 4 des Thurgauer Gesetzentwurfs von 1868²⁾, nach Artikel 10 des St. Galler Entwurfs von 1872 zc.

Selbst in Glarus, wo die Gesetze über Fabrikpolizei von 1864 (Hildebrand'sche Jahrbücher 1865 Bd. 2 p. 172 ff.) und 1872 (besonders abgedruckt Glarus 1873) eine derartige specielle Bestimmung vermissen lassen, erwähnt doch der zweite Fabrikinspectionsbericht vom Jahr 1869, daß³⁾ „die einzuführenden Fabrikreglements der Ratification durch die Landescommission unterliegen.“

Und in den Motiven jener Gesetze wird wiederholt auf die Wichtigkeit und die hohe Bedeutung solcher Vorschrift verwiesen, so in dem Berichte der Commission, die das Züricher Gesetz von 1859 empfahl⁴⁾, im Rathschlag und Entwurf des 1869er Gesetzes für Baselstadt (p. 11), in der Botschaft des Regierungsrathes von St. Gallen von 1871 (p. 11),

Wien 1869) derartige Bestimmungen, abgesehen von der im Grunde nicht hierher gehörigen in Abtheilung 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1864 nicht gefunden. Und auch der zweite Glarner Fabrikinspectionsbericht nannte England noch 1869 das Land, das „sich um diese Reglements nichts kümmert“ (p. 5 a. a. D. Glarus 1869).

¹⁾ Documents (Bruxelles 1871) p. 18 ff. In Frankreich enthält eine ähnliche Bestimmung weder das Project von 1870 (a. a. D. p. 117 f., Art. 17) noch das von 1872 (Rapport par Tallon. Paris 1872. Anhang).

²⁾ p. 140 a. a. D.

³⁾ Offenbar nach gesetzlicher Vorschrift an anderm Orte.

⁴⁾ Vgl. daraus Visher, der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen. Stuttgart 1872 p. 15 ff., auch in Böhmert: Beiträge zur Fabrikgesetzgebung. Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter des Cantons Zürich (Zürich 1868): die p. 39 ff. abgedruckten Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes für die Jahre 1860 und 1864.

in den Ausführungen der Thurgauer Enquete-Commission von 1868, die insbesondere durch die erwähnte bemerkenswerthe „Blumenlese aus den Fabrikordnungen“ auf die nicht zu umgehende Nothwendigkeit des Erlasses jener Vorschrift verwies.¹⁾

Außerhalb der Schweiz bestand dieselbe Vorschrift aber auch, worauf schon Wiser a. a. O. verwies, nach dem Gesetz vom 21. Mai 1860²⁾ in Preußen für die Bergwerke, für die sie erst durch das Gesetz vom 24. Juni 1865 beseitigt ist³⁾, desgleichen bestand sie für Unternehmer, die mehr als 20 Arbeiter „in gemeinschaftlicher Werkstätte“ beschäftigen, nach dem Gewerbegesetz vom 15. October 1867 im Königreich Sachsen⁴⁾, nach § 39 des Gesetzes vom 6. Mai 1869⁵⁾ besteht sie noch heute in Oesterreich u. s. w.

Und regelmäßig enthalten die gedachten Gesetze, insbesondere fast ausnahmslos die erwähnten schweizerischen — neben der allgemeinen Vorschrift polizeilicher Genehmigung jener Reglements noch folgende Specialvorschriften:

a) daß der Fabrikbesitzer verpflichtet sei, derartige höheren Orts zu genehmigende Reglements zu erlassen und auf angemessene Weise, durch Anschlag in der Fabrik oder abschriftliche Mittheilung an jeden neu bei ihm eintretenden Arbeiter bekannt zu machen.

(Vgl. die oben gedachten Gesetze und Entwürfe für Zürich § 7, Baselland §-9, Baselstadt § 10, St. Gallen Artikel 10, Thurgau Artikel 4 — auch § 39 des österreichischen Gesetzes von 1869.)

b) daß keine andern, als die in solchem Reglement vorgesehenen Bußen verhängt werden können, und diese Bußen auch nur in Geldstrafen von gewisser im Gesetze selbst vorgesehenen Höhe bestehen können, so bis 2 Fr. nach den Gesetzen für Baselland (§ 9) für Baselstadt (§ 11) und für Aargau (§ 12 — nach letztern Vorschriften im Wiederholungsfall bis 4 Fr.), ferner bis 3 Fr. nach dem Entwürfe für St. Gallen von 1871, bis zur Höhe des Tagesverdienstes nach dem St. Galler

¹⁾ p. 146 a. a. O., vgl. auch p. 34 ff. dieser Blumenlese (Gelweiß und Nachtschatten) selbst. Oft ist danach „nicht nur zur Anzeige von Diebstählen durch Prämien aufgemuntert“, sondern es wird von Seiten des Fabrikherrn auch die Bestrafung des Schuldigen vorgenommen etc.

²⁾ Die Bestimmung des § 3 lautete freilich nur sehr kurz dahin: „Die Bergbehörde bestätigt die von den Bergwerkeigenthümern für ihre Werke erlassenen Arbeitsordnungen.“

³⁾ Wiser a. a. O. (vgl. Anmerk. 4 S. 195 hier) p. 6 ff., 71 ff. Zweck der aufgehobenen Vorschrift war nach Klostermann „unzulässigen Beschränkungen der persönlichen und der Gewerbefreiheit entgegenzutreten“. Verggesetz p. 209).

⁴⁾ Wiser a. a. O. p. 74 ff.

⁵⁾ Vgl. das Gesetz von 1869 in den Documents etc. (Bruxelles 1871 p. 129 f. und p. 420.)

Entwurf von 1872, bis zu 1 Gulden nach dem österreichischen Gesetz von 1869 zc.

Insbefondere aber häufig ist die Vorschrift:

c) daß diese Geldbußen keine andere Verwendung finden dürfen, als „zu Gunsten der Arbeiter“, etwa für ihre Krankenkassen, Invalidenkassen zc.

Eine Vorschrift letzterer Art, auf deren Nothwendigkeit schon die Gefahr hinweist, daß der Fabrikbesitzer andernfalls seine „Strafgewalt“ zur eigenen Bereicherung ausbeuten könnte¹⁾, enthalten neben dem österreichischen Gesetze von 1869 (§ 39) die gedachten schweizerischen Fabrikgesetze und Fabrikgesetzentwürfe, die überhaupt der Fabrikreglements gedenken ohne Ausnahme:

Gesetz für Zürich § 5,

Gesetz für Aargau § 13,

Gesetz für Baselland § 9, Absatz 6,

Gesetz für Baselstadt § 11, Absatz 2,

Entwurf für Thurgau von 1866 § 4, resp. § 7,

Entwurf für Thurgau von 1868 Absatz 4,

Entwurf für St. Gallen von 1871, Art. 12,

Entwurf für St. Gallen von 1872, Art. 12.

Und derartige Vorschriften sind meines Dafürhaltens auch von sehr großer Wichtigkeit, ja im Grunde nicht minder nothwendig, wie diejenigen gegen Trut und sanitätswidrige Maßregeln und Verhältnisse²⁾.

Ich halte es, nach allem Gesagten, da diese ganze Materie in der deutschen Gewerbeordnung vollständig übergangen ist, für geboten, daß die Enquete-Commissionen und die gedachten andern Organe ihre Aufmerksamkeit auf die erlassenen Fabrikreglements richten, und darnach — unter Hinweis auf besonders auffällige Bestimmungen jener — sich gutachtlich über folgende Frage äußern:

¹⁾ Beispiele dafür nach den englischen Fabrikberichten und den Stubborn facts bei Engels a. a. O. p. 220. — Der Volksstaat hat im vorigen Jahr ähnliche Beispiele gebracht.

²⁾ Wendet man gegen sie ein, in der Organisation der Arbeiter selbst läge ein ausreichendes Mittel, um allen Härten der Fabrikordnungen entgegenzutreten (vgl. Num. 1 S. 194), so kann dieser Einwand offenbar auch gegen alle fabriktgesetlichen Vorschriften, über Trut zc. erhoben werden, insbesondere nach englischen Erfahrungen (vgl. Brentano a. a. O. p. 109 ff. u. p. 123 ff. zc.) Man darf aber nicht vergessen, erstens, daß auf dem so in Aussicht gestellten Wege das Wünschenswerthe an vielen Orten noch sehr lange auf sich warten lassen wird, zweitens, daß jener Kampf, der zur Erreichung des Nöthigen führen soll, auch an sich große Schattenseiten hat, die durch geeignetes Einschreiten der Staatsgewalt vermieden werden könnten, und endlich, daß es sicherlich zur Pflicht der Staatsgewalt gehört, derartigen Ehrverletzungen, wie den geschilderten (Anmerk. 1 S. 194) und ebenso jenen erorbitanten Straffestsetzungen und deren Venüzung zur Ausbeutung der Arbeiter aus sittlichen Gründen allgemein und unnachlässiglich entgegenzutreten.

- Erscheinen gesetzliche Vorschriften nothwendig, nach welchen
- a) alle zu erlassenden Fabrikordnungen im Verwaltungswege geprüft und genehmigt werden? und ferner
 - b) in jeder Fabrik eine Fabrikordnung zur Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern entworfen und höheren Orts zur Genehmigung eingereicht werden muß? ferner,
 - c) die in den Fabrikordnungen vorgesehenen Strafen nur Geldstrafen bis zu gewisser gesetzlich vorgeschriebener Höhe sein dürfen? und endlich
 - d) dieselben keine andere Verwendung haben sollen, als zu Zwecken, die den Interessen der Arbeitnehmer dienen?

Bezüglich des Truffs, über den ich mich näherer Motivirung enthalte, geht meine Ansicht kurz dahin, daß sich die hier in Rede stehende Enquete darauf zu beziehen habe, ob und in welchem Umfange die Arbeitslöhnung in Waaren und in andern als den gesetzlichen Zahlungsmitteln, z. B. in Coupons, Wechseln, ausländischem Papiergeld und Münzen zc. stattfinde, und ob sich nicht, um hieraus hervorgehenden Benachtheiligungen der Arbeiter entgegenzutreten eine Vorschrift empfiehlt, welche — weiter gehend als die Bestimmungen der Gewerbeordnung — auch die Bezahlung in jenen andern als den gesetzlichen Zahlungsmitteln der Art als nicht geschehen annimmt, daß eine Nachforderung des Bezahlten zulässig ist, wie es z. B. in § 69 des sächsischen Gewerbegesetzes vom 15. October 1861, auf dessen gute Wirkungen schon der Abgeordnete Bebel im Reichstage hinwies (p. 609 ff. a. a. D.), hieß:

„Zu Zahlungen an Arbeiter (§ 74) für Lohn oder gelieferte Arbeit dürfen Gold, ausländische Scheidemünzen, verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergeld und dergleichen Banknoten, endlich Waaren bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat.

Arbeiter, welche in vorstehend verbotener Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.“

Auch in der Schweiz hat man statt des Ausdruckes „bares Geld“ in den bezüglichen Vorschriften die Worte „gesetzliche Geldsorten“ vorgezogen (vgl. z. B. § 8 des Thurgauer Gesetzesentwurfs von 1866; Nr. 6 des Thurgauer Entwurfs von 1868 (a. a. D. p. 7 und 140), ebenso die Vorschläge in dem Berichte der ersten Glarner Fabrikinspection von 1865 p. 36 zc.)

Und daß in Deutschland mit jenen nicht gesetzlichen Zahlungsmitteln in der That viel Mißbrauch getrieben wird, scheint aus den Reichstagsverhandlungen über den Erlaß der Gewerbeordnung mit Sicherheit hervorzugehen, vgl. z. B. außer den erwähnten Ausführungen Bebel's,

namentlich was der Abgeordnete Becker (Dortmund) in dieser Beziehung zugab (p. 618 f. a. a. D.), auch die Ausführungen von Jannasch über das Vorherrschen des Truds z. B. im Maintal, im Erzgebirge und in Obereschlesien (p. 89 der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. 1870).

Was endlich die Frage des Normalarbeitstages, der Frauenarbeit, Sonntags- und Nachtarbeit betrifft, so würde ich, obwohl ich die Festsetzung eines Normalarbeitstages unter Umständen für gerechtfertigt halte, dennoch auf diesen die hier in Rede stehende Enquete nicht zu richten anrätig sein, insbesondere erstens, weil dadurch, in Anbetracht der verschiedenen Anforderungen, die die verschiedenen Gewerbe und innerhalb derselben die verschiedenen Verhältnisse der Arbeiter zu stellen hätten, die zu bewältigenden Schwierigkeiten der Art wachsen würden, daß dadurch das ganze Reformwerk auch in seinen minder schweren Theilen auf lange Zeit in Frage gestellt werden könnte, und dann auch, weil zunächst abzuwarten sein dürfte, welchen Einfluß in dieser Beziehung eine strikte Durchführung der Vorschriften in Absatz 3 § 128 und §§ 129 ff. haben wird, an der es bisher gefehlt hat.

Dagegen dürfte sich meines Erachtens die Aufmerksamkeit der Enquetebehörden und Commissionen dahin zu richten haben:

- a) ob nicht von gewissen Gewerben und eventuell von welchen die Thätigkeit aller weiblichen Personen ganz auszuschließen ist — (vgl. z. B. die englische Gesetzgebung und den französischen Gesetzentwurf von 1872 Artikel 7, betreffs der Bergwerksarbeit, das früher über Preußen und Belgien Bemerkte und Klostermann a. a. D. p. 201, auch in den Documents zc. p. 37 ff. und 127) —
- b) ob die Bestimmungen über die Fabrikarbeit der 14—16jährigen Personen (Absatz 3 § 128 und §§ 129 ff.) nicht auf alle weiblichen Personen, eventuell wenigstens auf die verheiratheten auszudehnen ist; endlich
- c) ob es nicht nöthig erscheint, nach Analogie einer Reihe schweizerischer Gesetze, des österreichischen Gesetzes von 1869, und wie es auch schon bei den Reichstagsverhandlungen über den Erlaß der Gewerbeordnung für Deutschland empfohlen wurde — die Schwangeren und Wöchnerinnen besondern Schutzvorschriften zu unterwerfen („Frauenspersonen sollen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während 6 Wochen nicht in einer Fabrik arbeiten“). „(§ 7, resp. § 8 der Glarner Gesetze von 1864 und vom 29. September 1872, vgl. auch p. 34 des ersten Glarner Fabrikinspektionsberichtes von 1865, ferner § 5 des Thurgauer Entwurfs von 1866, Art. 2 des Thurgauer Entwurfs von 1868 (p. 7 und 139 des Berichtes über das Thur-

gauer Fabrikwesen), endlich § 8 des Gesetzes für Baselstadt vom 15. November 1869, § 1 des Züricher Entwurfs von 1870, und Art. 3 des St. Galler Gesetzesentwurfs von 1871 und 1872.)

Als Beleg für die Nothwendigkeit solcher Bestimmungen, wäre auch auf die bekannte traurige Thatsache zunehmender und in Gegenden der Textilindustrie, wo viel Frauen und Kinder beschäftigt werden, besonders starken Kindersterblichkeit ausführlich zu verweisen gewesen.

Schließlich viertens

d) wäre auch auszuführen gewesen, wie wünschenswerth eine Bestimmung wäre, welche — gleich der bekannten englischen und vielen schweizerischen — die Samstagsarbeit am Nachmittag beschränkt. (§ 3 des Aargauer Gesetzes von 1862, § 5 der Glarner Gesetze von 1864 und 1872, § 3 des Fabrikgesetzes für Baselstadt von 1869, § 5 des Thurgauer Entwurfs von 1866, Art. 6 des St. Galler Entwurfs von 1871 u.)

Denn auch auf die Frage der Durchführbarkeit solcher Bestimmungen für Deutschland würde die Aufmerksamkeit der Enquetebehörden meines Dafürhaltens zu richten sein.

e) der Frage des allgemeinen Verbots der Sonntags- und der Nachtarbeit würde ich dagegen näher zu treten nicht anrätzig gewesen sein, und zwar aus den betreffs des Normalarbeitstages angeführten Gründen und insbesondere, weil meines Dafürhaltens die Wirkungen der Durchführung und resp. der vorgeschlagenen Ausdehnung der bezüglichen Vorschriften in §§ 128 ff. auf alle weiblichen Arbeiter abzuwarten blieben.



Anlage I.

Deutsche Fabrik-, Salinen- und Hüttenarbeiter-Statistik

für die Gemeinden: 1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

im Ortspolizei-Bezirk:

Bemerkungen.

1. Unter Fabriken sind alle solchen gewerblichen Etablissements zu verstehen, welche zur Zeit der Aufnahme in derselben Anstalt und den dazu gehörigen Plätzen und Höfen wenigstens 10 (männliche oder weibliche) Arbeiter beschäftigen. Hüttenwerke und Salinen sind, wenn diese Bedingung zutrifft, ebenfalls aufzunehmen, dagegen nicht Bergwerke.

2. Unter Arbeitern sind hier nur eigentliche Arbeiter, sowie Gesellen, Gehülften und Lehrlinge zu verstehen, nicht auch solche, die — wie Meister, Vorarbeiter, Aufseher, Buchhalter, Zeichner, Ingenieure u. s. w. eine höhere Stellung einnehmen.

3. Auch kommen nur Arbeiter in Betracht, die innerhalb der betreffenden Anstalt und der dazu gehörigen Höfe und Plätze beschäftigt werden, also z. B. nicht Hausarbeiter.

4. Unter den Lebigen sind Bewirtwete und Geschiedene mit einzuschließen.

5. Die Zahl der Arbeitsstunden „bei regelmäßigem Geschäftsgange“ (Spalte 19—22) ist, soweit sie zwischen Winter und Sommer erheblich differiren, für beide Jahreszeiten mit vorgesehener W. und S. getrennt anzugeben. Erhebliche Unterschiede in der Zahl der Arbeitsstunden und der Höhe der Löhne (Spalte 28—35) nach den Arbeiterkategorien oder der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Arbeiter sind in der Weise zu vermerken, daß unter den Zahlen, die die Durchschnittsarbeitszeit, resp. den Durchschnittslohn angeben, durch einen wagrechten Strich mit einander verbunden, die Zahlen für die Minimal- und Maximal-Arbeitszeit, resp. für den niedrigsten und höchsten Lohn eingerückt werden.

6. In Spalte 38 (Bemerkungen) ist namentlich der „stillen Geschäftszeit“ (saison morte) und ihrer Dauer während des Jahres 1873 zu gedenken. Auch sind besonders erwünscht Angaben über Beginn und Ende der regelmäßigen Vor- und Nachmittagsarbeit.

Anlage II.

Deutsche

Fabrik-, Hütten- und Salinen-Enquete.

Aufnahme über die Fabriken (Hüttenwerke, Salinen)

in den Gemeinden: 1.
2.
3.

im Ortspolizei-Bezirke:

Kufus

zur

Gründung eines Vereins für Sozialpolitik.

Die Eisenacher Versammlung vom 7. October 1872 zur Besprechung der sozialen Frage hat den unterzeichneten Ausschuß beauftragt, in diesem Jahre eine Zusammenkunft in gleichem Sinne zu berufen.

Für unsere Auffassung der sozialen Zustände beziehen wir uns auf die gedruckten Verhandlungen der vorjährigen Versammlung*).

Aus der Gesamtheit der mehr oder weniger berechtigten Versuche zur Weiterbildung der heutigen Erwerbsgesellschaft tritt zur Zeit der Streit zwischen Kapital und Arbeit gefährdend hervor. Wir sind der Ansicht, daß hier für Staat und Gesellschaft dringende Aufgaben der friedlichen Reform vorliegen.

Zunächst wird es darauf ankommen, die Verhältnisse der Arbeiter und deren Beziehungen zu den Arbeitgebern aufzuklären, die Erfordernisse genossenschaftlicher Bildungen festzustellen, ihre gedeihliche Entwicklung zu unterstützen und jede Verständigung der streitenden Parteien zu fördern.

In gleicher Weise sollen die übrigen sozialen und ökonomischen Probleme der Zeit, wie Gesundheits- und Unterrichtswesen, Verkehrs-, Actien- und Steuerwesen, in Betracht gezogen werden.

Wir sind der Ueberzeugung, daß das unbeschränkte Walten theilweis entgegen gesetzter und ungleich starker Einzelinteressen das Wohl der

*) Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am 6. und 7. October 1872. Herausgegeben vom ständigen Ausschuß. 17 Bogen. gr. 8. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Gesamtheit nicht verbürgt, daß vielmehr die Forderungen des Gemeinns und der Humanität auch im wirthschaftlichen Leben ihre Geltung behaupten müssen, und daß das wohlwogene Eingreifen des Staates zum Schutz der berechtigten Interessen aller Betheiligten zeitig wachzurufen ist.

Diese staatliche Fürsorge sehen wir nicht als Nothbehelf oder als unvermeidliches Uebel an, sondern als Erfüllung einer der höchsten Aufgaben unserer Zeit und unserer Nation. In ersterer Durchführung dieser Aufgaben wird sich der Egoismus des Einzelnen und das nächste Interesse der Klassen der dauernden und höheren Bestimmung des Ganzen unterordnen.

Wir glauben, daß ein regelmäßiger Gedankenaustausch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Männern der Theorie und Praxis, wesentlich zu einer Verständigung beitragen wird, und fordern die früheren Teilnehmer und alle Gesinnungsgenossen, insbesondere auch Verwaltungsbeamte zum Erscheinen in Eisenach am 12. October d. J. und zum Eintritt in den zu gründenden Verein auf.

Berlin, den 31. Mai 1873.

Der Ausschuß.

Dr. Biser, Staatsrath. **Borchert jun.** Prof. **Dr. Brentano**. **Franz Dunder**.
Dr. J. Eckardt. **Dr. Engel**, Geh. Ober-Regierungsrath. **Geibel jun.**
Prof. **Dr. Gneist**. Prof. **Dr. Freih. v. d. Goltz**. Prof. **Dr. Held**. Prof.
Dr. Silberbrandt. Prof. **Dr. v. Holzendorff**. **Dr. Max Hirsch**. **L. Jacobi**,
Geh. Regierungsrath Prof. **Dr. Knapp**. Prof. **Dr. Knies**. **Dr. Löwe-Kalbe**.
Dr. Meißner, Geh. Regierungsrath. **Dr. Mithoff**. Prof. **Dr. Raffe**. **Rud. Rauisch**.
Freih. v. Roggenbach, Staatsminister a. D. Prof. **Dr. Roscher**, Geh. Hofrath.
Prof. **Dr. Schmoller**. **Sombart-Ermleben**. **J. Schulze**, Handelskammer-
Sekretair. Prof. **Dr. v. Sybel**. **Thorade**, Bankdirector. **Tiedemann**,
Landrath. Prof. **Dr. Wagner**. **v. Wedell-Malchow**. Prof. **Dr. Wirth**.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Laufende Nummer:	Ort:	Art des Gewerbebetriebes:	Firma und Namen des Besitzers:	Allgemeine Bemerkungen über den Gesundheitszustand der Arbeiter und etwaige auffällige Krankheitserscheinungen, die mit dem Gewerbebetriebe in Verbindung zu stehen scheinen:		Sind die Triebmaschinen und Transmissionen, sowie die Fall- thüren, Treppöffnungen und Schachte gehörig eingefriedigt? Welchen Mängeln ist in dieser Beziehung abzuhelpfen nötig?	Ist die — natürliche oder künst- liche — Ventilation für aus- reichend zur Erhaltung der Ge- sundheit der Arbeiter zu erachten? Welche Abhülfe erscheint nötig?	Ist im Uebrigen (außer dem ad 7 und 8 Bemerkten) alles Er- forderliche zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesund- heit (Gewerbe-Ordnung § 107) geschehen? oder was müsste in dieser Beziehung noch gethan werden?	Besondere Bemerkungen, betreffend die Ueberfüllung der Fabrikräume, Gefahren in Brand- fällen für die Arbeiter, nach- theilige Anlage der Aborte, der Heizungs- und Beleuchtungs- vorrichtungen u. s. w.
				mit Bezug auf die erwachsenen männlichen Arbeiter	mit Bezug auf die jugendlichen und weiblichen Arbeiter				